

# ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie



## Abschied von der absoluten Wehrgerechtigkeit?

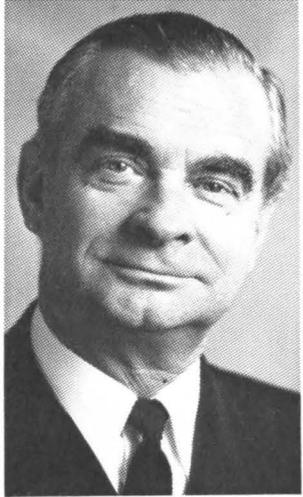
Interview mit dem Bundesbeauftragten für Zivilschutz, Hans Iven



# SICHERHEITSPOLITIK

# neue 3 74

Zeitschrift für alle Fragen der Verteidigung

		<b>Helmut Schmidt</b> und die Sicherheitspolitik
		<b>H.-J. Wischniewski</b> Interview
		<b>Armin Zimmermann</b> Interview
		<b>Johannes Steinhoff</b> Interview
		<b>Walther Leisler Kiep</b> Das atlantische Bündnis
		<b>Erwin Horn</b> Gipfel Nixon – Breschnew
		<b>Helmut Berndt</b> Das Milliardending
		<b>Jehuda L. Wallach</b> Abschreckung und Strategie
		<b>Oskar Weggel</b> Krieg China – Sowjetunion?
		<b>Klaus-Dieter Schwarz</b> Sowjetstrategie 1945 – 1974
		<b>Claus D. Kernig</b> Überlebenswilligkeit
		<b>Ulrich Eichstädt</b> Entspannung, Sicherheit und zivile Verteidigung

Eine neue Zeitschrift aus dem Osang Verlag.  
Aus dem Verlag der ZIVILVERTEIDIGUNG.  
Vierteljährlich ein Heft. Einzelpreis: 16 DM

Aus dem Inhalt  
der Hefte I—IV/1973  
und I—III/1974

# ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

## Heft I/1973 \*

*Alfred Janssen:* Moloch Straßenverkehr / Aufgabe und Alptraum der zivilen Verteidigung (II. Teil und Schluß) · *Professor Dr. med. Leo Koslowski/Professor Dr. med. Hans-Helmut Gruenagel:* Neuere Ergebnisse der Verbrennungsforschung · *Erste Hilfe für Verbrennungen:* Merkblatt für Ersthelfer; Erste ärztliche Hilfe bei Schwerverbrannten am Unfallort; Richtlinien für die Erstbehandlung von schweren Verbrennungen im Krankenhaus · *Karl Schulze Henne:* Katastrophenschutz im Betrieb · *Erich Link:* Die materielle Ergänzung der K-Dienste im Verteidigungsfall · *Willi Klingebiel:* Die Verwendung von Tonbandgeräten bei der Katastrophenabwehr · *Wolfgang Beßlich:* BGS — Entwicklung und Aufgaben des Bundesgrenzschutzes von 1951 bis 1973 · *Dr. Franz Wilhelm Seidler:* Bericht über das NATO Defense College in Rom.

## Heft II/1973 \*

*Dr. Dr. Ulrich Eichstädt:* Entspannung, Sicherheit und zivile Verteidigung · *Wolfgang Beßlich:* Die Dienstpflichten des Grundgesetzartikels 12 a · *Dr. Anton Schmitt:* Die Führungsakademie der Bundeswehr · *Richard Walbrodt:* Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Zentralwerkstätten des Katastrophenschutzes · *Ing. (grad.) Willi Klingebiel:* Überschlagnmäßige Messung der Sirenen-Blitzschutzerde · *Albert Butz:* Die Lage im Katastrophenschutz nach der Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) · *Heinrich Gottke:* Erste Hilfe beim Einsatz von B-Waffen · *Professor Dr. Karl Gürs:* Messung von Schadgasen in der Atmosphäre durch Anwendung des Lasers · *Raumluft-Entfeuchtung:* Die Regelung der Luftverhältnisse in Befehlsstellenräumen mit fernmeldetechnischen Einrichtungen.

## Heft III/1973 \*

*Interview mit Österreichs Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky:* Die Bedeutung der Neutralen in Europa wächst - Abkommen zur Verhütung von Atomkriegen · *Dr. Gerhard Baumann:* Sicherheitsfragen im Schulunterricht · *Dr. Fritz Faust:* Die Idee der Guerillabewegungen · *Horst Günter Tolmein:* Droht uns ein Krieg der Flöhe? · *Dr. Georg Wolf:* Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität · *Wolfgang Beßlich:* Zivilmilitärische Zusammenarbeit am Beispiel des Verteidigungskreises 334 Borken/Westfalen · *Professor Dr. med. Josef Schunk:* Brandmittel: Anwendung — Wirkung — Schutzmöglichkeiten (I. Teil) · *Ing. (grad.) Willi Klingebiel:* Antennenanlagen im 4-m- und 2-m-Band für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

## Heft IV/1973 \*

*Wolfram von Raven:* Amerikas Garantie für Europa — Die Basis des nordatlantischen Bündnisses · *Professor Dr. med. Josef Schunk:* Brandmittel: Anwendung — Wirkung — Schutzmöglichkeiten (II. Teil und Schluß) · *Adolf Dedekind:* Verteidigungsplanung in Niedersachsen · *Dr. Dr. Ulrich Eichstädt:* Ausbildung für den Ernstfall — Entstehung, Entwicklung und Tätigkeit der Akademie für zivile Verteidigung · *Wolfgang Beßlich:* Fünf Jahre Notstandsgesetzgebung / Eine Zwischenbilanz · *Albert Butz:* Unverzichtbare Notstandsvorsorge / 10 Antworten der Regierung zur Situation der zivilen Verteidigung · *Dr. Winfried C. Chwastek:* Literaturversorgung im Bundesamt für zivilen Bevölkerungs-

schutz · *Dr. Horst Roeber:* Neues beim Wassersicherstellungsgesetz — Die zweite Rechtsverordnung · *Joachim Baez:* Die Sicherstellung der Ernährung · *Richard Walbrodt:* Die Nutzen-Kosten-Analyse im Katastrophenschutz · *Dipl.-Ing. Otto Schaible:* Quellenverzeichnis Baulicher Zivilschutz.

## Heft I/1974 \*

*Interview mit Erwin Horn/Thema:* Bundeswehr und aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik · *Wolfgang Schwarz:* Die zivile Verteidigung in Israel · *Gerd Stolz:* 70 Landeplätze für SAR-Hubschrauber · *Heinrich Gottke:* Erste Hilfe beim Einsatz von C-Waffen · *Dipl.-Ing. Otto Schaible:* Stoßbeanspruchungen von Großschutzräumen in Tiefgaragen und unterirdischen Bahnen infolge Waffenwirkungen · *Richard Walbrodt:* Netzplantechnik — Projektplanung und -durchführung mit Hilfe von Netzplanverfahren · *Karl Schulze Henne:* Schutzbereitschaft der gewerblichen Wirtschaft — Bericht über die Vereinigungen für Sicherheit in der Wirtschaft · *Erich Link:* Rationelle Bevorratung im Katastrophenschutz · *H. Krüger, R. Metzner, G. Tumbrägel und H. Koch:* PIN-Dioden als Katastrophen-Dosimeter für die Neutronenstrahlungskomponente einer Kernwaffe.

## Heft II/1974 \*\*

*Interview mit Generalleutnant Harald Wust/Thema:* Führungssystem · Die Bundesregierung antwortet der Opposition: Die zivile Verteidigung wird nicht vernachlässigt. *Gerd Stolz:* Schleswig-Holstein präsentiert Handbuch für Zivilverteidigung / Katastrophenschutz · *Ing. (grad.) Willi Klingebiel:* Erstellung des Lagebildes bei Kreisen und kreisfreien Städten · *Erich Link:* Versorgungsdienst in der Erprobung · *Richard Walbrodt:* PPBS — Anwendungsmöglichkeiten des Planning-, Programm-, Budgeting-Systems im Katastrophenschutz · *Dipl.-Ing. Otto Schaible:* Überschlagnmäßige Ermittlung der Druckresistenz von ZS-Bunkern · *Rudolf Mischler/Willi Haas:* Lagerung und Transport sprengstoffverdächtiger Gegenstände · *Wolfgang Schwarz:* Die zivile Verteidigung in Großbritannien und Nordirland (I) · *Wolfgang Beßlich:* Das Bundesleistungsgesetz — Seine Vorläufer und Anwendungsbereiche · *Matthias Bunge:* Eisenbahnunglück in Guntershausen ... und wie der Katastropheneinsatz abließ · *Dr. Dr. Ulrich Eichstädt:* Die Bedeutung der Genfer Konventionen für das Gesundheits- und Sanitätswesen · *Heinrich Gottke:* Selbsthilfe und Erste Hilfe in einer Ausnahme-situation · *Dr. Heinz E. Krampitz:* Die Masseninfektion als Katastrophe.

## Heft III/1974 \*\*

*Günter Poser:* Das Signal von Ottawa und wie es dazu kam · *Werner A. Fischer:* Zypern — Krieg der feindlichen Brüder · *Albert Butz:* Der Kampf gegen den Unfalltod muß verbessert werden · *Wolfgang Schwarz:* Die zivile Verteidigung in Großbritannien und Nordirland (II) · *Gerd Stolz:* Objektschutz · *Richard Walbrodt:* Leistungsorientierte Personalwirtschaft im Katastrophenschutz · *Dipl.-Ing. Otto Schaible:* Hinweise für den Bau von Großschutzräumen im Bereich unterirdischer Bahnen als Mehrzweckbauten · *Dr. K. O. Münnich / Dr. G. Schumann:* Umwelt-Radioaktivität — eine doppelte Informationsquelle · *Prof. Dr. Josef Schunk:* Entlaubungsmittel — Entlaubungskrieg.

\* 12,— DM; \*\* 14,80 DM. Bestellungen über den Buchhandel oder beim Osang Verlag

# Haille Selassie

kommt!

Ein faszinierend kenntnisreiches  
Buch

über Aufstieg und Fall  
des Kaisers von Äthiopien

Christian Potyka  
hat es geschrieben  
ca. 360 Seiten, ca. 38 DM

ab 20. November 1974  
im

Osang Verlag · 534 Bad Honnef 1 · Postf. 189

# inhalt

## Hans Iven

Kriegsdienstverweigerung:  
Interview mit dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst

5

## Jörg Weigand

Volksrepublik China: Stadtmilizen

10

## Alfred Janssen

Zypern: Stunde der Wahrheit für die NATO

11

## Heinrich Gottke

Unfälle, Zwischenfälle, plötzliche Erkrankungen: Verhalten u. Erste Hilfe

43

## Otto Schaible

Baulicher Zivilschutz:  
Wartungs- und Bedienungsanweisungen für Großschutzräume

59

## Richard Walbrodt

Katastrophenschutz:  
Rationalisierungsmaßnahmen

67

Patentberichte

73

Zeitschriften

77

Verzeichnis der Hersteller und Lieferanten im Zivilschutz

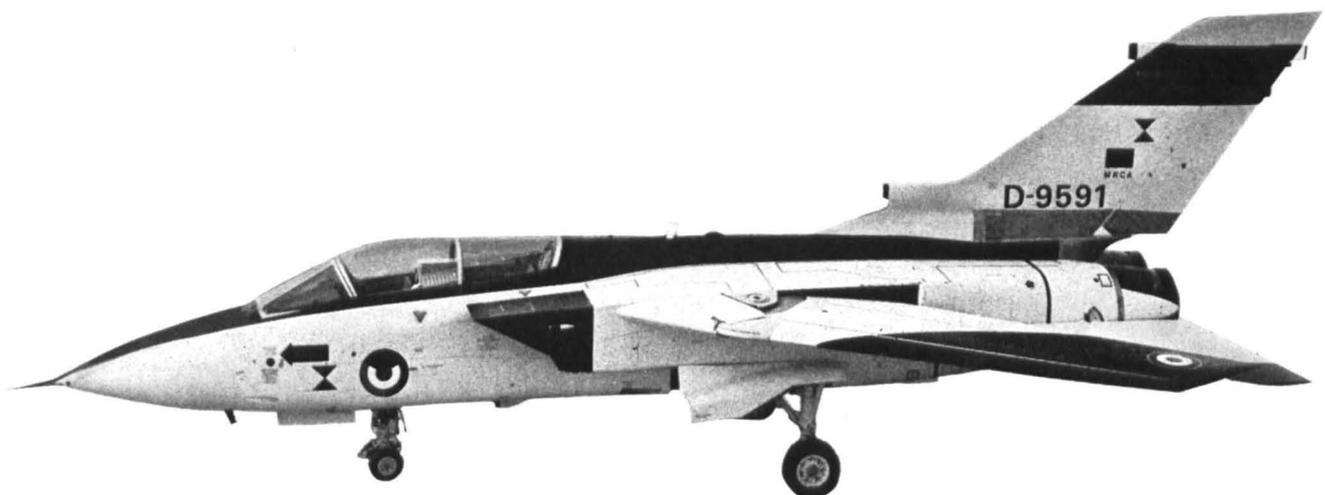
78

Jahresverzeichnis 1974

80

## Titelfoto

Ausgerechnet in Weibern/Kreis Ahrweiler gibt es die einzige weibliche Feuerwehr von Rheinland-Pfalz (Klaus Benz/Mainz)



Alles über die „eierlegende Wollmilchsau“ (MRCA) lesen Sie ab Seite 41.

## Wolfgang Beßlich

Einsatzverbände für Notfälle

19

## Gerd Stolz

Vernachlässigt: Kulturgutschutz

29

## Heinz Schneider

Wirtschaft: Sicherheitsprobleme

35

## Willi Klingebiel

Fernmeldezentrale KatS-HVB-

69

## Rubriken

Impressum

4

Auf ein Wort

4

ABC der Sicherheitspolitik

41

Spektrum

51



# Jahr des Abschieds

**P**ompidou starb, Nixon trat ab und der gute Willy ging. Jahr des Abschieds: 74. Golda Meir trat ab, Ecevit ging, und Makarios verschwand. In Portugal wurde einer verjagt, dessen Namen man sich nicht merken muß, und auch der, der ihm Beine gemacht hat, der Mann mit der rundgeschliffenen Scherbe vorm Auge, ging. Heath mußte gehen, Haile Selassie wurde gegangen, Solschenizyn schnippte der Kreml über die Grenze. Franco ging (und kam leider wieder), Scheel ging (und stieg auf), Genscher ging (in ein anderes Ressort), Kissingers Ruhm verblaßte, Bahrs Leistung setzte Patina an, und der „gute Ruf“ der Geheimdienste löste sich auf in Mief. Ein Jahr des Abschieds, dieses 74, des Abschieds von Personen und Illusionen. Fast schon unmoralisch, nicht nach der Chance Ausschau zu halten, auch irgendeinen Abschied zu zelebrieren.

Die NATO hatte Abschied zu nehmen von der Illusion, in der eigenen Familie ließe sich jedweder Konflikt unter einer flauschweichen Decke aus Charta-Worten von edler Einfachheit und stiller Größe begraben. Israel hatte Abschied zu nehmen von der Illusion, unschlagbar stark und unschlagbar wachsam zu sein (auch hier trug der Geheimdienst zum Debakel bei). Vietnam hatte Abschied zu nehmen von der Illusion, der Nobelpreis für „trouble-shooter“ Kissinger und seinen Kontrahenten aus Hanoi sei einer echten Friedensstiftung auf dem Fuße gefolgt. Irland hatte — wieder einmal! — Abschied zu nehmen von der Illusion, endlich ein Leben ohne Bombenterror führen zu dürfen. Die Sowjets hatten Abschied zu nehmen von der Illusion, in Jugoslawien vorsorglich eine ideologische Dependence für den Fall einrichten zu können, daß Tito doch einmal stirbt. Letzterer starb nicht. Erstere wurde entdeckt. Und die gesamte westliche Welt hatte Abschied zu nehmen von der Illusion, daß Ölscheichs keinen Machthunger besitzen. Jahr des Abschieds allenthalben: 74.

Kleinkariert fast, in diesem „großen Rahmen“ darauf aufmerksam zu machen, daß auch 74 für die zivile Verteidigung der Bundesrepublik nichts Nennenswertes geschehen ist. Andererseits: die Ruhe täuscht. Betrachtet man 74 im Zusammenhang mit den vorangegangenen vier Jahren, läßt sich zumindest ein erfreulicher Wandel feststellen. Ein halbes Jahrzehnt genügte, einen Typ verschwinden zu lassen, der zwanzig Jahre lang die Politik beherrscht hat: den „Kalten Krieger“. Endlich mutierte die fast heiliggesprochene Abschreckung zur Friedenssicherung. Und auch die zivile Verteidigung besann sich auf das Zivile. Das Friedensmäßige brach sich Bahn. Ein so spröder Begriff wie „Katastrophenschutz“ stieß auf mehr positive Resonanz als alle anderen Begriffe dieses Bereichs zuvor. Luftschutz, Notstandsgesetzgebung, ziviler Bevölkerungsschutz — das alles hatte nach den grauenvollen Erlebnissen verheerender Bombennächte eher negative Assoziationen geweckt. Katastrophenschutz dagegen — das leuchtete ein, das entsprach dem Bedürfnis des Menschen nach Sicherung seiner sowie so in vielerlei Hinsicht ungesicherten Existenz. Hier bereitet Abschied vom Überlebten Freude. Möge das kommende Jahr ähnliche Abschiede von Personen und Illusionen bringen. Servus dann! Und ein gutes 1975!

Werner A. Fischer

## ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Internationale Fachzeitschrift  
für alle Bereiche der zivilen Verteidigung  
Vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ“  
International Standard Serial Number  
GW ISSN 0044-4839

10-12 IV. Quartal 1974 V/38

Herausgeber:  
OSANG VERLAG  
Rolf Osang  
Bad Honnef am Rhein

Chefredaktion: Werner A. Fischer. Ständige  
Mitarbeiter: Dr. Helmut Berndt (Bad Honnef), Albert Butz (Köln), Günter Dickten (Coburg), Professor Dr. Werner Dosch (Mainz), Heinrich Gottke (Bonn), Dr. Oskar Huber (München), Dipl.-Ing. Alfred Janssen (Bad Godesberg), Willi Klingebiel (Köln), Maximilian Kraus (Linz/Österreich), Johannes Müller (Düsseldorf), Wolfram von Raven (Hoholz), Ludwig Scheichl (Alfter-Impekoven), Dr. Anton Schmitt (Bad Godesberg), Dr. Werner Voß (Heidelberg), Dr. Ernst Weiß (Kronshagen), Dr. med. Klaus Zur (Kiel)

Verlag, Redaktion und Vertrieb:  
OSANG VERLAG  
534 Bad Honnef 1  
Hauptstraße 25a, Postfach 189  
Telefon 0 22 24 / 23 87

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 14,80,  
Jahresbezugspreis DM 59,— (Ausland  
DM 65,—). Kündigung des Abonnements  
spätestens acht Wochen vor Jahresende

Bestellungen:  
beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:  
ausschließlich an  
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef,  
Postscheckkonto Stuttgart 303 47-700  
Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405,  
Deutsche Bank München, Konto 19 / 40 287

Anzeigenverwaltung:  
Media-Service  
Verlags- und Werbe GmbH & Co. KG  
5 Köln 1 · Postfach 290 152  
Telefon (02 21) 24 38 78  
Verantwortlich: Jo Meister

Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste IV/73 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und  
Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge  
stellen nicht in jedem Fall die Meinung  
der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte  
und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:  
STRÜDER GmbH & Co. KG  
545 Neuwied/Rhein

# INTERVIEW MIT

# HANS

## THEMA: Kriegsdienstverweigerung soll erleichtert werden

Der Vorschlag von Bundesminister der Verteidigung Georg Leber, den Wehrpflichtigen künftig die Inanspruchnahme ihres Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung zu erleichtern, wird seit Wochen leidenschaftlich diskutiert — und das nicht nur in Fachkreisen und in den Kreisen der Betroffenen. Die Meinungen klaffen dabei, wie wohl nicht anders zu erwarten, weit auseinander. Selbst auf Seiten jener, die bislang die beste und in den Prüfungsverfahren wohl auch aussichtsreichste Position in Sachen Gewissen zu haben schienen — also auf Seiten der Kirchen —, existieren einige einflußreiche Kräfte, die sich Lebers Vorstellungen nur ungern anschließen würden. Immer wieder wird in der Diskussion die Frage gestellt: Und wie steht es mit dem Zivildienst? Hier gibt es Zweifel, die anerkannten Kriegsdienstverweigerer könnten eines Tages nicht mehr mit einem ausreichenden Zivildienstplatzangebot bedient werden. Auch gibt es Leute, die die Ansicht vertreten, eine „Aufblähung“ des Zivildienstes würde unweigerlich eine Kostenlawine ohnegleichen auslösen. Was ist wahr, was nicht? Hans Iven, Bundesbeauftragter für den Zivildienst, hat unserem Mitarbeiter Dr. Helmut Berndt ein Interview gegeben, das Antworten zu diesen und anderen Fragen enthält. Iven, geboren am 25. März 1928 in Birkesdorf bei Düren, gehörte dem Deutschen Bundestag als SPD-Abgeordneter von 1957 bis 1969 an. Seit April 1970 bekleidet er sein jetziges Amt.

---

**BERNDT:** Herr Iven, das Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer soll künftig modifiziert werden. Für ungediente Wehrpflichtige soll auf ein Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet werden. Dieser Vorschlag wird bei der SPD wie bei der FDP seit längerem diskutiert. Ist das jetzt noch gültige Prüfungsverfahren tatsächlich so schlecht, wie behauptet wird?

---

**IVEN:** Die Behauptungen zur Qualität des Verfahrens sind natürlich unterschiedlich. Ich gehöre zu denen,

die das bisherige Verfahren für problematisch halten:

1. weil in diesem Verfahren junge Männer mit einem relativ hohen Schulbildungsgrad — zum Beispiel Abiturienten — sich besser artikulieren können;
2. weil junge Männer auf dieses Verfahren vorbereitet werden können.

Daraus ergibt sich die soziologische Schlechterstellung derjenigen, die diese Voraussetzung nicht mit sich bringen. Weiterhin ist zu kritisieren, daß der Vorsitzende in den Ausschüssen und Kammern ein Vertreter der Partei ist, nämlich des Bundesministers der Verteidigung. Zwar hat der Vorsitzende bisher kein

# I V E N

# INTERVIEW

Stimmrecht, aber er schreibt nachher die Protokolle der Verhandlungen, und die Beisitzer, die die Entscheidungen gefällt haben, werden dazu nicht mehr gehört.

**BERNDT:** Künftig haben es die Wehrdienstpflichtigen leichter, wenn sie das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nehmen wollen. Wie wird das rein formal vor sich gehen? Genügt eine einfache Erklärung der Betroffenen?

**IVEN:** Nach der von uns ins Auge gefaßten Regelung soll dem jungen Wehrpflichtigen bis zum Tage des Einberufungsbescheids diese Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Dabei kann er sich nicht gegen die Bundeswehr entscheiden; er braucht sich auch nicht für die Bundeswehr zu entscheiden, sondern er kann sich nur für die Ableistung eines anderen Dienstes als des Wehrdienstes entscheiden, indem er beim Kreiswehrrersatzamt erklärt, er berufe sich auf Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und verpflichte sich gleichzeitig, Zivildienst oder einen anderen Dienst zu leisten.

**BERNDT:** Genügt ein Brief an das Kreiswehrrersatzamt?

**IVEN:** Die Formalität, wie sie nachher in der Praxis einsetzen soll, muß zwischen uns in den entsprechenden Gremien noch ausgehandelt werden. Ich denke, es wird mindestens zu einer Art Verwaltungsakt kommen müssen.

**BERNDT:** Wird bei einem solchen einfachen oder vereinfachten Verfahren nicht dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet? Werden sich nicht viele melden, die zwar sagen, sie seien Kriegsdienstverweigerer, die aber in Wirklichkeit nur dem Wehrdienst entgehen wollen?

**IVEN:** Ich bin der Meinung, daß es eine Zeit in der bisherigen Praxis

gegeben hat, in der diese Argumentation Geltung haben konnte, nämlich in der Zeit, wo wir als staatliche Stelle nur jeden vierten anerkannten Kriegsdienstverweigerer zu einem entsprechenden anderen Dienst heranziehen konnten. Das hat sich verändert. Derzeit ist die Einberufungsquote zur Bundeswehr gegenüber der Einberufungsquote von Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst relativ geringer. Ich meine auch, daß bei diesem neuen Verfahren die bisher in der Öffentlichkeit recht oberflächlich diskutierte Thematik des Drückebergers nicht mehr aktuell ist. Mit seiner Erklärung muß der Mann sich verpflichten, Zivildienst zu leisten, und steht damit unserem Zugriff direkt zur Verfügung.

**BERNDT:** Eine Frage, die sich auf eine Untersuchung vom Mai dieses Jahres bezieht. Diese Untersuchung ergab, daß ein außerordentlich hoher Prozentsatz junger Menschen ungern oder gar nicht Soldat werden möchte. Die Zahlen, die ich habe, besagen: sehr ungern 26 Prozent, gar nicht 23 Prozent — das sind zusammen 49 Prozent, also fast die Hälfte aller Wehrpflichtigen. Selbst wenn sich hinsichtlich dieser Zahl in letzter Zeit eine Änderung ergeben haben sollte, so ist letztlich die Zahl derer, die nicht dienen möchten, doch sehr hoch. Meine Frage: Wird das vereinfachte Prüfungsverfahren in Zukunft unter Umständen dazu führen, daß die Zahl derer, die die Bundeswehr meiden wollen — und dann auch können — sprunghaft ansteigt?

**IVEN:** Ich glaube, Herr Dr. Berndt, daß die Ermittlungen dieser Befragung unzulänglich sind. Die Befragten konnten zur Zeit der Befragung die neuen Konditionen des Erfassungssystems nicht kennen. Sie wußten nicht, wie lange der Zivildienst dauert, sie wußten nicht, in welcher Weise sie zum Zivildienst herangezogen werden; was aber noch wesentlich wichtiger ist: die ganze Argumentationslage, die Diskussionsgrundlage dieses Problems — sowohl im Elternhaus als auch im Jugendverband, in der Bundeswehr und im Zivildienst — wird sich verändern. Man wird sich nicht mehr gegen etwas entscheiden, man wird sich für etwas anderes entscheiden müssen. Ich meine, daß viel mehr dafür getan werden muß, daß die Betroffenen die neuen Sachverhalte

kennenlernen, und dann ist es sicherlich angezeigt, eine solche Befragung noch einmal durchzuführen. Die wird uns die wirklichen Ergebnisse bringen.

**BERNDT:** In dem, was bisher bekannt geworden ist, steht, daß einberufene und dienende Wehrpflichtige sowie Reservisten, die benötigt werden, zur Feststellung der berechtigten Inanspruchnahme des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung einem modifizierten Prüfungsverfahren unterworfen werden sollen. Warum nun diese Sonderregelung? Und wie würde eine solche modifizierte Prüfung aussehen?

**IVEN:** Wir sind hier mit dem Bundesminister der Verteidigung völlig übereinstimmend der Auffassung, daß bei der Behandlung dieses Themas zwei verfassungsrechtliche Rechtsgüter auf die Waage zu bringen sind: unser Auftrag, der in Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes festgeschrieben ist — die Gewissensentscheidung —, und zweitens unser verfassungsmäßiger Auftrag, die Sicherheit dieses Landes in jeder Zeit und in jeder Lage zu gewährleisten. Von daher ist es notwendig, klar festzustellen: Wenn man schon dem jungen Menschen bis zum Tage des Erhalts seines Einberufungsbescheides eine freie Wahlmöglichkeit einräumt, so muß der gleiche junge Mann auch wissen, daß er mit dem Tage, wo er per Zustellungsurkunde seinen Einberufungsbescheid erhält, wehrrechtlichen Vorschriften unterliegt. Es ist deshalb schon aus Planungsgründen geboten, ihn in einem besonderen Verfahren auf seine Gewissenshaltung hin zu prüfen. Und auch hier wird sich die Argumentationslage verändern. Der Vorsitz der Kommission wird den jungen Mann fragen müssen: Du hattest die Gelegenheit, bis zu deiner Einberufung etwas anderes zu machen. Hast du's gemacht — ja oder nein? Sie sehen, die Gewissensprüfung wird eine ganz andere Qualität bekommen. Das gilt auch für den Offizier oder Unteroffizier in der Bundeswehr, wenn dort der Soldat kommt — meinetwegen nach einer schwierigen Übung oder körperlichen Belastung sonstiger Art — und spürt sein Gewissen. Auch hier kann ihm gesagt werden: Du hättest nicht hierher kommen müssen.



Wir sollten beginnen . . .



. . . von einer relativen . . .



. . . Wehrgerechtigkeit zu reden:  
**Hans Iven und Georg Leber  
bei einer Pressekonferenz.**

**BERNDT:** Die jetzt ins Auge gefaßte Neuregelung könnte gegebenenfalls die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gefährden. Das wird von verschiedenen Kritikern hervorgehoben. Sollte dieser Fall nun eintreten, dann wird das neue Prüfungsverfahren — so heißt es — für alle oder einen Teil der ungedienten Antragsteller nicht mehr angewandt. Das bedeutet doch, daß auch die Regierung sich nicht unbedingt sicher ist, wohin diese neuen Regelungen führen könnten.

**IVEN:** Herr Minister Leber redet bei dieser Frage von einer zusätzlichen Sicherung. Es muß ihm zugestanden

werden, daß er diese Sicherung vorschlägt und auch bei der Gesetzgebung durchzusetzen versucht. Ich bin an sich überzeugt, daß wir diese zusätzliche Sicherung nicht anwenden müssen.

**BERNDT:** Im Rahmen der neuen Pläne, wie sie bekannt geworden sind, spielt der Zivildienst eine ganz erhebliche Rolle. Denn diejenigen, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, sollen in den Zivildienst überführt werden. Das bedeutet, daß man mehr Zivildienstplätze braucht. Wie sieht es damit in Zukunft aus?

**IVEN:** Hier müssen wir etwas Statistik hineinbringen. Der Zivildienst der Zukunft wird potentiellen Antragstellern ein Angebot unterbreiten, das nach unserer Auffassung dem wirklichen Bedarf entspricht. Die höchsten Antragszahlen lagen bisher im Jahr 1973. Es waren rund 35 000. Im gleichen Jahr aber haben über 5 000 Antragsteller während des Verfahrens ihren Antrag zurückgezogen. Nach allen Erfahrungen wurden in den bisherigen Ausschüssen und Kammern zwischen 60 und 70 Prozent der Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Wir haben heute eine Platzkapazität von 20 500 Einsatzstellen, und ich habe angekündigt und hoffe, das durchsetzen zu können, daß wir bis Ende 1975 — also bis zum Inkrafttretungstermin der neuen Lösung — 30 000 Zivildienstplätze haben werden. Daneben schlagen wir andere Möglichkeiten adäquater Dienstleistung vor, so daß wir glauben, daß wir für alle, die diesen Weg gehen wollen, auch ein Angebot bereitstellen können.

**BERNDT:** Man muß dabei aber berücksichtigen, daß eine Erhöhung dieses Angebots auch mehr Geld kosten würde — oder?

**IVEN:** Ein Wort zu den Kosten. Tausend Dienstpflichtige im Zivildienst kosten heute den Staatshaushalt zehn Millionen DM im Jahr. Davon fließen etwa vierzig Prozent — also vier Millionen DM — auf dem Wege eines Kostenbeitrags, den wir den Einrichtungen abnehmen, in die Staatskasse zurück. Wir kennen also die genaue Dimension der Kosten. Es ist natürlich nicht beabsichtigt,

# INTERVIEW

steigende Kosten auf den Verteidigungshaushalt zu verlagern, ob schon man sicher darüber reden muß, ob Einsparungen, die dem Verteidigungsminister durch dieses neue Verfahren entstehen, nicht sinnvollerweise bei uns einzusetzen wären. Man sollte, wenn man über Kosten redet, jedoch auch sagen, daß der Steuerzahler und der Sozialbeitragszahler „normale Arbeitskräfte“ in den Krankenhäusern und Heilanstalten bezahlen müßte — über Steuern und Beitrag —, wenn wir nicht mit den Dienstpflichtigen die Arbeit dort wahrnehmen würden.

**BERNDT:** Bisher wurden die Zivildienstpflichtigen unter anderem in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten eingesetzt. Zukünftig soll der gesamte soziale Bereich erfaßt werden. So hieß es jedenfalls. Was bedeutet das konkret?

**IVEN:** Wir haben die Absicht, in unseren herkömmlichen Bereichen, als da sind: Krankenhäuser, Heilanstalten, Altenheime, soziale Verbände, Einrichtungen, in denen körperlich und geistig behinderte Menschen betreut werden, Zivildienstpflichtige verstärkt einzusetzen. Die Absicht, darüber hinaus den sozialen Bereich auszuweiten, läßt sich damit begründen, daß wir inzwischen entdeckt haben, daß es in unserer Gesellschaft Problembereiche gibt, in denen Zivildienstleistende ebenfalls sinnvoll eingesetzt werden können. Ich möchte nur auf unser Frankfurter Modell hinweisen. In Frankfurt betreuen wir mit etwa zwanzig Dienstleistenden 600 hilfsbedürftige, alte oder bewegungsbehinderte Personen. Ihnen wird nicht nur, wie in der herkömmlichen Art, das Essen gebracht, die jungen Leute kaufen für diese Menschen auch ein, sie unterhalten sich mit ihnen, lesen ihnen aus der Zeitung vor, gehen zur Behörde für sie oder mit der Oma auch mal zum Friedhof. Ich habe bei Besuchen in Frankfurt erlebt, daß die betreuten Personen fast übereinstimmend sagen — einmal salopp formuliert: Wenn der Karlheinz nicht jeden Tag zu mir kommen würde,

# INTERVIEW

müßte ich schon lange in einem Alten- oder Krüppelheim sein. Hier, finde ich, ist ein Weg eröffnet, der — mit Ausnahme ländlicher Bereiche, wo das familiäre Sorgen noch relativ funktioniert — in allen Großstädten und Ballungsräumen dem Zivildienst eine bedeutsame Aufgabe stellen würde. Zu erwähnen ist ferner die Betreuung von Schwerstbehinderten. Nehmen Sie zum Beispiel den Querschnittgelähmten, der an seinen Rollstuhl gefesselt ist. Wir haben erfahren, daß solche Leute sogar ins Arbeitsleben zurückfinden können, wenn wir Ihnen einen Dienstpflichtigen den ganzen Tag an die Hand geben. Das ist ein weiterer Bereich, von dem ich meine, daß er ausgebaut werden kann.

**BERNDT:** Wie steht es mit dem Kranken- und Unfalltransport? Da hatten Sie doch auch Modellversuche laufen. Wie haben sich diese bewährt? Welche Erfahrungen haben Sie gewonnen?

**IVEN:** Die Sache ist inzwischen weit über den Charakter des bloßen Versuchs hinaus gediehen. Ursprünglich hatten wir geplant, die etwa 3000 Rettungsfahrzeuge in der Bundesrepublik mit jeweils einem Zivildienstleistenden zu besetzen. Heute sieht es so aus, daß fast in jedem zweiten Fahrzeug ein Zivildienstleistender sitzt. Es gibt Bundesländer, wo in jedem Fahrzeug mindestens ein, vielfach sogar beide Fahrer Zivildienstleistende sind. Auch haben wir gute Erfolge in punkto Ausbildung zu verzeichnen. Die einschlägigen Hilfsorganisationen — zum Beispiel das DRK — helfen uns, die Ausbildung zu praktizieren. Es ist also kein Versuch mehr, sondern längst tägliche Praxis, die sich ebenfalls täglich bewährt.

**BERNDT:** Man hatte einmal erwogen, bei Post und Bahn ebenfalls Plätze für Zivildienstpflichtige zu schaffen. Wird man darauf zurückkommen?

**IVEN:** Auch bei den hier erörterten neuen Regelungen können wir darauf völlig verzichten. Ausgeschlos-

sen werden sollte aber nicht der Einsatz im und für den Umweltschutz.

**BERNDT:** Könnten Sie zum Thema Umweltschutz und Zivildienst etwas mehr sagen?

**IVEN:** Wir sind 1970 und 1971 wegen unseres Modellversuchs Umweltschutz in Gummersbach hart und heftig kritisiert worden. Keiner ist so klug, als daß er nicht noch lernen könnte. Wir haben inzwischen einsehen gelernt, daß solche Arbeiten nur dann für alle Betroffenen sinnvoll geleistet werden können von Dienstpflichtigen, wenn diese mit einem solchen Einsatz einverstanden sind. Hier ist die Komponente Freiwilligkeit sehr wesentlich. Wir setzen für diese Arbeiten nur Leute ein, die das freiwillig machen. Und so haben wir inzwischen weitere Modellversuche im nordfriesischen Wattenmeer unternommen, wo sich Dienstpflichtige in der Schutzstation Wattenmeer mit Vogelpflege, Vogelschutz, Naturschutz und Landschaftspflege befassen. Diese Institution kann nur bestehen, weil dort Dienstpflichtige eingesetzt sind. Wir haben einen zweiten Modellversuch in Wuppertal laufen, zusammen mit der Stadt Wuppertal, wo Umweltschutz im kommunalen Sinne praktiziert wird. Und einen dritten mit dem „Bund Naturschutz in Bayern“. Hier sind Dienstpflichtige seit mehr als zwei Jahren eingesetzt, und das, wie wir feststellen können, mit gutem Erfolg. Mit einem weiteren Modellversuch bei der Bürgerinitiative Umweltschutz in Hannover ist vor kurzem begonnen worden.

**BERNDT:** Gibt es auf dem Gebiet des Umweltschutzes noch andere Möglichkeiten für Sie?

**IVEN:** Ich bin überzeugt, daß durch die jetzige aktuelle Diskussion Bürgerinitiativen, Kommunalverwaltungen, Naturschutzvereinigungen und ähnliche Einrichtungen die Erkenntnis gewinnen, daß man auch bei ihnen Dienstpflichtige einsetzen kann, und wir sind hier jederzeit zu Verhandlungen bzw. Übereinkommen bereit.

**BERNDT:** Gibt es auch einen Zusammenhang zwischen Zivildienst und ziviler Verteidigung?

**IVEN:** Die Komponente zivile Vertei-

digung bzw. Katastrophenschutz hat in unseren Erörterungen einen besonderen Stellenwert. Wir werden vorschlagen, daß zum Beispiel die bisher schon praktizierbare Freiwilligenmeldung — da kann sich der junge Wehrpflichtige einer Katastrophenschutzorganisation auf zehn Jahre als freiwilliger Helfer zur Verfügung stellen und wird dafür sowohl vom Wehrdienst als auch vom Zivildienst freigestellt — einem wesentlich größeren Kontingent von Interessenten ermöglicht wird.

**BERNDT:** Welche anderen Dienste stehen noch in Ihrem Programm?

**IVEN:** Es müßte noch erwähnt werden, daß die anderen freistellungsbegründeten Dienste, Verdienstorganisation zum Beispiel in der Organisation „Aktion Sühnezeichen“, zumindest quantitativ weiter aufgestockt werden sollten, damit auch auf diese Weise eine Reihe von zukünftig Wehr- bzw. Dienstpflichtigen eine dienstpflichtadäquate Leistung für und in der Gemeinschaft erbringen kann.

**BERNDT:** In der Vergangenheit gab es beim Zivildienst angeblich zuweilen Disziplinschwierigkeiten. Ist das noch immer der Fall?

**IVEN:** Ich werde manchmal zweifelnd belächelt, wenn ich sage, daß die Disziplin im Zivildienst sich durchaus mit der Disziplin, wie sie in der Bundeswehr herrscht, messen kann. Das können wir inzwischen sogar beweisen. Es steht jedem Bürger in diesem Lande frei, ins nächste Krankenhaus oder Altenheim zu gehen und sich dort nicht nur mit Dienstleistenden, sondern auch mit Patienten oder mit dem Pflegepersonal, mit Ärzten oder mit dem Verwaltungspersonal über die Disziplin im Zivildienst zu unterhalten. Jeder Bürger wird zu der Erkenntnis gelangen, daß der Dienstleistende in dem Haus, in dem er eingesetzt ist, als vollwertiger Mitarbeiter anerkannt wird und es nicht zu den Querelen kommt, die uns 1970, 1971 und auch noch 1972 sehr stark bedrückt haben.

**BERNDT:** Glauben Sie, daß mit dem modifizierten Prüfungsverfahren sich nicht nur unbeträchtliche Erleichter-

rungen für die Bundeswehr ergeben, sondern auch entsprechend große Schwierigkeiten für den Zivildienst? Ferner: Bietet die Novelle zum Zivildienstgesetz, die im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, alle erforderlichen Grundlagen, um den gestellten Aufgaben gerecht werden zu können?

IVEN: Die Novelle, von der Sie reden, hat uns den Schritt erlaubt, bei dem wir jetzt sind. Das Gesetz hat das gehalten, was wir erwartet haben. Im Einstieg Ihrer Frage sagen Sie völlig zu Recht, diese neue Regelung wird wesentliche Erleichterungen für die Bundeswehr bringen, weil die ganzen Problem Diskussionen mit einer solchen Regelung beendet sein werden. Was die Problemstellung im Zivildienst angeht, bin ich so optimistisch, zu sagen, der Zivildienst wird, wenn ihm weiterhin die Möglichkeiten bleiben, Dinge zu realisieren, die ich bereits angesprochen habe, unter den Problemen nicht erdrückt werden. Ich will noch anfügen: Da wir keine absolute Wehrgerechtigkeit herstellen können, sollten wir beginnen, von einer relativen Wehrgerechtigkeit zu reden. Wenn wir in der Mitte der achtziger Jahre so starke Jahrgänge haben, daß weder die Bundeswehr noch der Zivildienst alle Tauglichen heranziehen kann, sollte es funktionieren wie nach dem Gesetz der

kommunizierenden Röhren. Zieht beispielsweise die Bundeswehr sechzig Prozent der Tauglichen heran, schaffen wir die relative Wehrgerechtigkeit, indem wir auch nur sechzig Prozent der vorhandenen Kriegsdienstverweigerer heranziehen. Sie sehen, es gibt in dieser Sache keine absolute, aber zumindest eine relative Gerechtigkeit.

BERNDT: Eine Frage noch zur Verwaltung. Wenn Ihr Dienst weiter ausgebaut wird, entstehen dann nicht für eine wachsende Verwaltung erhebliche Mehrkosten?

IVEN: Wir beabsichtigen, zum Inkrafttreten der neuen Regelungen auch neue organisatorische Formen des Zivildienstes einzuführen. Wir werden uns der automatischen Datenverarbeitung bedienen, wir werden die Abrechnung mit den einzelnen Einsatzstätten pauschal durchführen, und wir werden versuchen — das ist besonders wichtig — wesentliche Aufgaben der Verwaltung auf die beteiligten Verbände zu übertragen. Ich will Ihnen das demonstrieren am Beispiel des Bayerischen Roten Kreuzes. Hier haben wir vor, die Dinge folgendermaßen zu verändern: Heute haben wir in Bayern achtzig Ansprechpartner in Form der dort vorhandenen BRK-Kreisverbände. Mit denen müssen die Mit-

## INTERVIEW

arbeiter unseres Bundesamtes Tag für Tag telefonieren und korrespondieren. Jeder Sonderurlaub, jede Besoldung, jede ärztliche Behandlung wird in einem Vorgang festgehalten und zwischen Köln und Bayern abgespult. Wir werden in Zukunft in Bayern nicht mehr achtzig Partner dieser Art haben, sondern nur noch einen, nämlich den Landesverband des Bayerischen Roten Kreuzes. Der bekommt im Jahr von uns soundsoviel Dienstleistende, und alles, was damit zusammenhängt, wird von uns pro Jahr einmal geschlossen abgerechnet. Was wir sicher brauchen werden bei dieser neuen Form der Organisation, ist etwas mehr Aufsichtspersonal draußen im Lande. Inzwischen sind es dreißig Personen — wir nennen sie Regionalbetreuer —, die die Dienstleistung zu kontrollieren haben. Hier wird man leicht aufstocken müssen.

BERNDT: Also werden die Verwaltungskosten nur geringfügig ansteigen?

IVEN: Ich hoffe, daß wir diese Zusage durchhalten können.



# SICHERHEITSPOLITIK heute

Zeitschrift für alle Fragen der Verteidigung

Dr. Helmut Kohl, Bundesvorsitzender der CDU, nimmt im neuen Heft der Zeitschrift „Sicherheitspolitik heute“ Stellung zu Fragen der europäischen Sicherheit unter Berücksichtigung der Haltung Chinas in der Weltpolitik. Merken Sie sich schon jetzt vor: Dr. Kohl in Heft 4/74. Auslieferung der Zeitschrift ab 20. November.

OSANG VERLAG · 534 BAD HONNEF 1 · POSTFACH 189

Nachdem bereits im Jahre 1972, anlässlich des zehnten Jahrestages der Neuorganisation der Volksmiliz in der Volksrepublik China, auf die besondere Bedeutung der Miliz in der offiziellen Presse hingewiesen worden war, scheint nun beabsichtigt zu sein, durch die Bildung von Sonderformationen in den Städten dieser Massenorganisation neue Impulse zu geben und ihre Stellung innerhalb des Verbunds Partei-Armee-Volk zu stärken.

Im Verlauf der Großen Proletarischen Kulturrevolution hat die Miliz in China eine sehr wesentliche Rolle gespielt. Sie war auf der Kommunen- und Kreisebene der entscheidende Machtfaktor. Während der Kulturrevolution kam es zu starken Säuberungen innerhalb der Volksmiliz; sie unterstellte sich schließlich vollkommen der Armee — als deren Reserve.

Seit über einem Jahr kann nun eine neue Entwicklung beobachtet werden. Innerhalb der Volksmiliz werden in den großen Städten sogenannte „Stadtmilizen“ aufgestellt, die — lokal durchaus verschieden zusammengesetzt und den örtlichen Gegebenheiten angepaßt — das Gros der Industriearbeiter erfassen. Diese Arbeiter nämlich bilden den Kern der städtischen Milizen. Die Pekinger „Volkszeitung“ schrieb Mitte Dezember 1973 über die Aufgabe dieser neuartigen Miliz:

„Sie soll jede Fabrik in eine den Feind vernichtende Festung, jede Straße und jede Gasse in ein für den Gegner tödliches Schlachtfeld verwandeln; so wird er im unermeßlichen Meer des städtischen Volkskrieges ertrinken. Diese städtische Volksmiliz hat zugleich die Aufgabe, einmal den Feind zu binden und zu zermürben, zum anderen soll sie die Guerillaverbände personell auffüllen und je nach der lokalen Situation sich an der Produktion beteiligen; auf diese Weise soll sie den Kampf unterstützen und sicherstellen, daß die Einheiten

## Volksrepublik China: Aufbau von Stadtmilizen

der Guerillas ausreichend mit Menschen und Nachschubgütern versorgt werden. Diese städtische Miliz ist eine bewaffnete, nie aber von der Produktion ferne Organisation. Sie ist gleichzeitig Volk und Soldat!“

Als besonders vorbildlich gilt bisher die Stadtmiliz von Shanghai. Das Organisationschema der Miliz in der Elfmillionenstadt ist inzwischen zum Modell geworden für den Aufbau in anderen Städten. In Shenyang beispielsweise wurden Milizkommandos und auch kleinere Milizeinheiten gebildet, denen folgende Aufgaben übertragen worden sind: Durchführung von Patrouillen im Stadtgebiet; Wahrnehmung von Ordnungsfunktionen in den Wohnbezirken; Vorantreiben des Klassenkampfes. Im Rahmen der Kampagne gegen Lin Piao und den philosophischen Klassiker Konfuzius nimmt die Stadtmiliz auch am ideologischen Kampf teil.

In einigen Städten der Mandschurei, besonders auch in Fushun, im mandschurischen Kohleabbaugebiet, ist ein sogenanntes „Verbindungsnetz“ geschaffen worden, das dazu dienen soll, nach Ausrufung des Ausnahmezustandes den Milizangehörigen die Meldung bei ihren Einheiten zu erleichtern.

Als bisher letzte Stadt hat Nantschang, die Hauptstadt der Provinz Kiangsi, am 30. Juni dieses Jahres ein eigenes städtisches

Milizkommando erhalten. Die Gründungsveranstaltung, die auf dem Fußballplatz im Stadion der Provinz stattfand, stand unter dem Motto des Parteivorsitzenden Mao Tse-tung: „Die Milizarbeit muß organisatorisch, politisch und militärisch geleistet werden.“ An der Kundgebung nahmen etwa 40 000 Milizangehörige, Einheiten der Volksbefreiungsarmee aus der Provinz und Angehörige der Garnison von Nantschang teil. In einer Ansprache betonte der stellvertretende politische Kommissar des Militärdistrikts der Provinz Kiangsi, Liu Po, der auch gleichzeitig oberster Politkommissar der Miliz in Nantschang ist, es gehe darum, die Verbundenheit zwischen der Miliz und den Massen zu stärken und die Miliz in den „Drei Großen Bewegungen“ (das ist: Klassenkampf, Produktionskampf und Kampf an der Wissenschaftsfront) sich bewähren zu lassen. Die Miliz, darauf wies Liu Po nachdrücklich hin, müsse die Interessen des Volkes und des Staatseigentums schützen, am sozialistischen Aufbau teilhaben, die revolutionäre Gesellschaftsordnung aufrechterhalten helfen und den Sabotageakten der Klassenfeinde entgegenzutreten.

Welchen Umfang die Stadtmilizen innerhalb der auf einhundert Millionen Gesamtstärke geschätzten Volksmiliz im Endstadium des Aufbaus haben werden, kann heute noch nicht abgesehen werden. Noch ist nicht sicher, ob es in allen Städten zur Gründung solcher städtischer Milizen kommen wird; denn einen offiziellen Aufruf dafür scheint es nicht zu geben. Es scheint sich vielmehr hierbei um eine Bewegung zu handeln, die — ausgehend von Shanghai — aus dem Volk kommt und von ihm getragen wird. Da in der Volksrepublik China auf immer breiterer Basis dem Kampf in den Städten Aufmerksamkeit geschenkt wird, wird diese Bewegung sicherlich weiter anhalten.

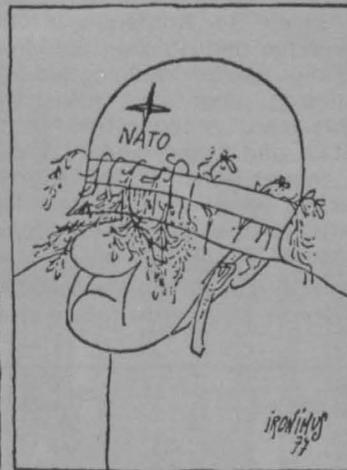
Dr. Jörg Weigand

**Alfred Janssen**

**Zur Situation der NATO nach dem Zypern-Debakel<sup>1)</sup>**



Im Mittelmeerklima



Aus: Süddeutsche Zeitung

# Die Stunde der Wahrheit

**E**in verantwortungsbewußter Arzt wird seinem Patienten die Wahrheit nur dann verschweigen, wenn die Aussichten für dessen Rettung auf den Nullpunkt gesunken sind. Trotz einiger deprimierender Symptome scheint dieser Punkt im Falle der NATO noch nicht erreicht, der Zustand noch nicht hoffnungslos. Somit empfiehlt sich eine schonungslose Diagnose. Sie besagt in Kurzform, daß das „erfolgreichste Bündnis der freien Welt“<sup>2)</sup> im Jahr seines Silberjubiläums in der schwersten Krise seit seinem Bestehen steckt.

Gewiß, das Bündnis war bereits seit Jahren nicht mehr bei bester Gesundheit. Es gab hier und da NATO-Müdigkeit und mit Frankreich 1966 auch schon einmal eine schmerzhaft Amputation.<sup>3)</sup> Die bis heute nachwirkende Kontroverse zwischen den USA und ihren europäischen NATO-Verbündeten im Verlauf des Jom-Kippur-Krieges und der Ölkrise deutete auf eine weitere Verschlechterung des Befindens hin. Zweifellos haben aber dann erst die dramatischen Ereignisse auf und um Zypern im vergangenen Sommer mit letzter Klarheit gezeigt, wie kritisch der Zustand des Patienten inzwischen geworden ist.<sup>4)</sup>

## Der Ablauf der Ereignisse

Am Mittwoch, dem 14. August 1974, erreichte die Krise ihren bisherigen Höhepunkt. Es war wenige

Stunden nach dem Scheitern der zweiten Genfer Zypern-Konferenz und dem Beginn der neuen militärischen Offensive der türkischen Streitkräfte auf der Mittelmeerinsel, als die seit knapp einem Monat am Ruder befindliche demokratische Regierung Griechenlands unter Karamanlis mit einstimmiger Billigung ihrer Mitglieder die Entscheidung traf: Austritt Griechenlands aus der Militärorganisation der NATO. Die offizielle Mitteilung hierüber lautete:

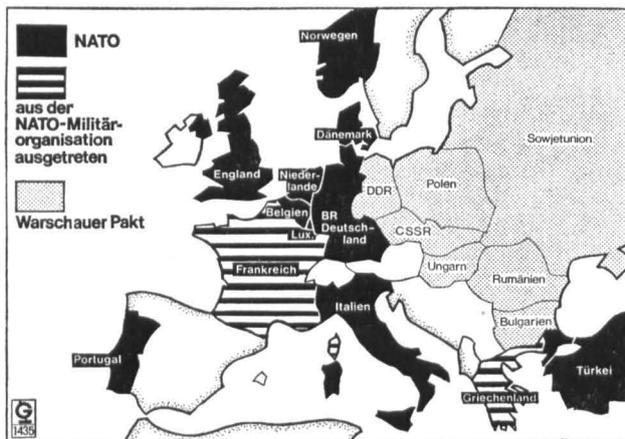
„Da sich die atlantische Allianz als unfähig erwiesen hat, die Türkei von der Provozierung einer Konfliktsituation zwischen zwei Alliierten zurückzuhalten, hat Ministerpräsident Karamanlis den griechischen Streitkräften befohlen, sich aus der NATO-Allianz zurückzuziehen. Griechenland wird nur noch im politischen Bereich Mitglied der Allianz bleiben.“

In einer Erklärung beschuldigte Karamanlis außerdem die Türkei, durch „Betrug und Rechtsbrechung, die das Ausmaß der Unverschämtheit angenommen haben“, den Weltfrieden zu bedrohen. Griechenland, so sagte er, werde „alle geeigneten Maßnahmen“ ergreifen, um einem Angriff zu begegnen, der nicht nur gegen den unabhängigen Staat Zypern gerichtet sei, sondern der darüber hinaus auch die Institutionen und die herrschende Ordnung der gesamten Welt erschüttere.<sup>5)</sup>

Was war diesem folgenschweren Schritt Griechenlands vorausgegangen?

Noch am 19. Juni verbreiteten die NATO-Außenminister auf der Konferenz in Ottawa nach dem bedrückenden nahöstlichen Geschehen im Herbst 1973 erstmalig wieder gedämpften Optimismus. In der „Erklärung über die Atlantischen Beziehungen“ glaubte man, „einen guten Ansatz zu besserer Konsultation und Kooperation“ zu sehen (Konteradmiral a. D. Günter Poser<sup>6</sup>). Die Konferenz wurde — so Poser — „verglichen mit dem Tiefpunkt der Dezembertagung, zu einem Höhepunkt atlantischer Übereinstimmung“.

Wer in diesem Kreise konnte schon ahnen, wie schnell man beim Wort genommen und vom deklama-



**Optimisten im NATO-Hauptquartier glauben, der Austritt Griechenlands aus der NATO-Militärorganisation sei nur vorübergehend. Sie mögen recht haben, weil sie das griechische Interesse an der Anlehnung an den Westen für fundamental halten. Gleichwohl, die NATO-Südflanke ist aufgerissen und bleibt es, solange Griechenland und die Türkei durch Zypern in einer Frontstellung gegeneinander verharren. Die sowjetische Politik wird ein übriges tun, die Kluft zwischen Ankara und Athen, sowie zwischen Athen und dem Westen breit zu halten.**

torischen Höhenflug auf den Boden der Tatsachen heruntergeholt werden sollte!

Denn ungefähr um die Zeit, da man sich in Ottawa traf, brauten sich die ersten dunklen Wolken am zyprischen Himmel zusammen.<sup>7</sup> Ein erstes Donnern war am 15. Juli zu vernehmen, als, inszeniert von griechischen Enosis-Kreisen<sup>8</sup>, gegen Zyperns Präsident und Erzbischof Makarios geputscht wurde und die Lage an der Nahtstelle zwischen Okzident und Orient eine bedenkliche Entwicklung zu nehmen begann. In voller Stärke brach dann das Gewitter am 20. Juli, also nur fünf Tage später, herein, als türkische Truppen bei Kyrenia im Norden Zyperns landeten, um, wie es hieß, den Schutz der türkischen Minderheit nun selbst in die Hand zu nehmen. Im westlichen Lager zeigte man sich schockiert und überrascht zugleich. Hatten die Türken nicht schon während der Zypern-Krisen 1964 und 1967 Truppen

eingeschifft, ohne daß es zu einer solchen Landung gekommen war? Und überdies: War nicht gleich nach dem Putsch gegen Makarios der amerikanische Unterstaatssekretär Sisco aufgekreuzt, um sich im Pendelverkehr zwischen London, Athen und Ankara zu bemühen, gemeinsam mit den Garantiemächten des Zypern-Abkommens einen Weg aus der Krise zu finden?

Gleichwohl gab man sich in NATO-Kreisen außerhalb der Krisenzone nach Überwindung des ersten Schocks wieder sommerlich gelassen. Es schien, als sei nach dem auf Grund eines UNO-Beschlusses bereits nach zwei Tagen erreichten vorläufigen Waffenstillstand, den bis dahin noch bescheiden anmutenden türkischen Eroberungen auf Zypern und der betonten Zurückhaltung der griechischen Regierung Karamanlis die ärgste Gefahr gebannt und der Weg frei für eine Lösung, bei der sowohl die türkisch-zyprische Minderheit zu ihrem Recht gekommen als auch Griechenland ein politischer Gesichterverlust erspart worden wäre. Im übrigen setzte man wohl auf das Verhandlungsgeschick des britischen Außenministers Callaghan, dem bei den nunmehr in Genf anlaufenden Gesprächen der drei Garantiemächte in Abwesenheit von Friedensstifter Kissinger offenbar auch die Rolle des Platzhalters der amerikanischen Mittelmeer-Politik zugehört war. Kissinger selbst, noch stark mit Watergate beschäftigt, beschränkte sich auf telefonische Einflußnahme.

Nachdem die erste Konferenz in Genf am 30. Juli mit einem Waffenstillstandsabkommen für Zypern abschloß, versammelten sich die drei Außenminister Griechenlands, Großbritanniens und der Türkei am 8. August zu einer zweiten Verhandlungsrunde, zu der diesmal auch die Führer der beiden Bevölkerungsgruppen auf Zypern, der (griechische) amtierende Präsident Klerides und der (türkische) Vizepräsident und Verwaltungschef Denktasch, eingeladen waren. Es sollten Richtlinien für eine Änderung der zyprischen Verfassung ausgearbeitet werden.

Natürlich war diese Konferenz von vornherein mit dem vollen Gewicht der durch die türkische Landung auf Zypern geschaffenen Fakten belastet. Hinzu kamen eine Reihe von Waffenstillstandsverletzungen, die die Türken zu einer erheblichen Ausweitung ihres Brückenkopfes um die Hafengstadt Kyrenia genutzt hatten. Schließlich konnte nicht übersehen werden, daß — wie es Andreas Kohlschütter formulierte<sup>9</sup> — dem türkischen Machtpoker um Zypern und den griechischen Gegenzügen, jener von Athen mit hellenistischem Eifer beschworenen „nationalen Krise“ und „nationalen Mission“, in starkem Maße innenpolitische Zwänge zugrunde lagen. Beide Regierungen waren neu angetreten und hatten harte Militärregimes abgelöst. Beide standen sie unter dem Druck argwöhnischer Generäle und nationalistisch erregter Volksmassen. Beide mußten sie im Zypern-Konflikt die nationale Ehre retten, um sich im Sattel zu halten und ihre demokratisch-freiheitlichen Reformvorhaben durchsetzen zu können.

Hatten sich also die Aussichten für einen Interessenausgleich bereits zu dem Zeitpunkt beträchtlich verringert, so geriet die Konferenz vollends ins Wanken, als die Türkei ultimativ eine sogenannte Kanto-

nalverfassung für Zypern verlangte. Innerhalb eines föderativen Staates sollten sechs autonome türkisch-zyprische Verwaltungsgebiete geschaffen werden. Dieser Vorschlag sei, so argumentierte Außenminister Günes, bereits ein großes Entgegenkommen, weil die Türkei damit auf ein einheitliches, geschlossenes Siedlungsgebiet für ihre Minderheit, d. h. auf die faktische Teilung der Insel, verzichte.

Griechenland und die griechisch-zyprische Regierung wollten den Inseltürken, die etwa 18 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen, zunächst nur eine begrenzte Selbstverwaltung zubilligen, erbaten sich dann aber doch 36 Stunden Bedenkzeit, um Gegenvorschläge auszuarbeiten, die den türkischen Wünschen entgegenkämen. Doch Außenminister Günes wollte keine Verzögerung mehr hinnehmen.

Damit war die Konferenz sechs Tage nach ihrem Beginn geplatzt und die Entwicklung erfuhr jene dramatische Zuspitzung, die das atlantische Bündnis aufs schwerste erschütterte, die Menschen aber wieder einmal sterben ließ.<sup>10)</sup>

## Zypern – ein hausgemachter Konflikt

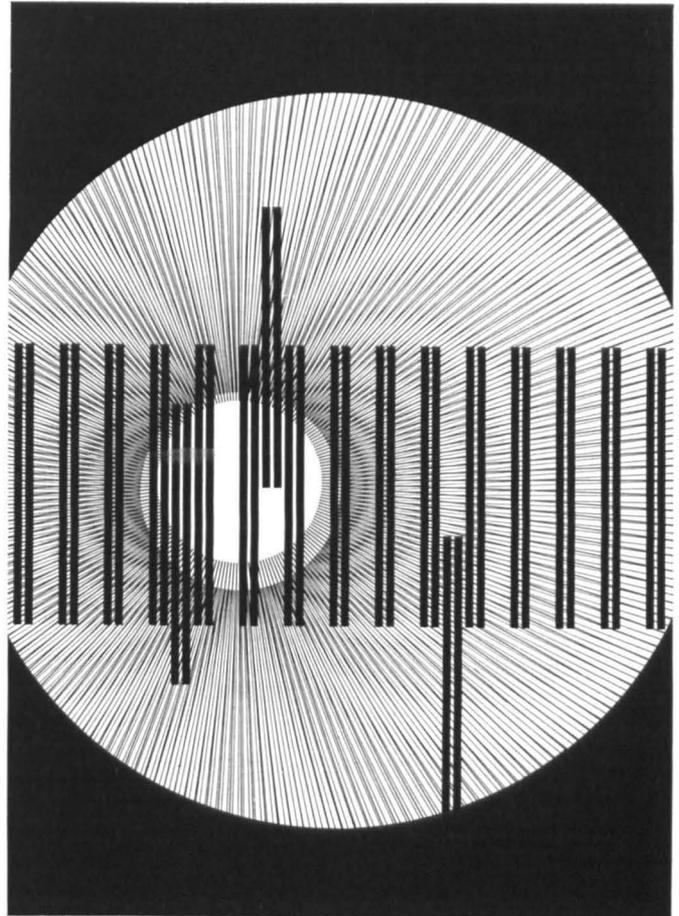
Spätestens hier fühlt sich der Beobachter der Szene zum Versuch einer etwas ausführlicheren Beantwortung der Frage gedrängt, wie dies alles geschehen konnte — unter Bündnispartnern, bei vollem Blickfeld des gesamten Bündnisses und im Zeitalter des Krisenmanagements mit den Möglichkeiten der Eventualfallplanung, der Informations- und Konsultationstechnik, der „heißen“ Drähte und — last not least — der Reisediplomatie eines Henry Kissinger.

Andererseits sind nicht die Schwierigkeiten zu übersehen, die solchem Unterfangen begegnen: Auf der Suche nach der westlichen Zypern-Politik ist man in vielem auch heute noch aufs Kombinieren angewiesen und manches bleibt vielleicht für immer im politischen Halbdunkel verborgen.

**1.** Der jüngste Zypern-Konflikt ist letztlich nur aus den 500 Jahren Erbfeindschaft zwischen Griechen und Türken zu begreifen. Ein Meer von Blut, Tränen, Haß und Rache kennzeichnet den Weg. Seit mehr als zehn Jahren lag Zypern als politische Mine im Fundament der atlantischen Allianz, bis sie im Sommer 1974 explodierte.<sup>11)</sup>

Aus dieser geschichtlichen Sicht muß man Theo Sommer zustimmen, wenn er meint, daß niemand in Zypern bisher ganz recht, aber auch niemand ganz unrecht gehabt hat:<sup>12)</sup>

„Die Verfassung von 1960 wurde zuerst von den Türkisch-Zyprioten sabotiert, als sie sich weigerten, im gemeinsamen Parlament notwendige Steuervorlagen zu verabschieden. Danach stellten sich die Griechisch-Zyprioten gegenüber den konstitutionellen Wünschen der türkischen Volksgruppe begreiflicherweise schwerhörig. Ein Kompromiß wäre 1964 möglich gewesen, hätte nicht Ankara ihn vereitelt. Nun wurden auch die Griechen dick-



## Sprechfunksysteme für Rettungsdienste

Funkvermittlung oder Sprachverschleierung  
Ortsfeste oder Fahrzeug-Sprechfunkgeräte  
Tragbare Sprechfunkgeräte sowie drahtlose Meldesysteme.

AEG-TELEFUNKEN projiziert, liefert und betreut Sprechfunksysteme.



Sprechfunksysteme von  
**AEG-TELEFUNKEN**

4372.051

schädlich. Es begann jene Episode des Kalten Bürgerkrieges, die jetzt in die zypriotische Tragödie umgeschlagen ist.

So töricht der Putschversuch der Athener Junta im Juli war, so brutal war das Vorgehen der Türken im August. Sie wollten eine Lösung nicht aushandeln, sondern diktieren; daher ihr rüdes Genfer Ultimatum, daher der Bruch aller bisherigen Waffenstillstandsvereinbarungen, daher jetzt auch die Bereitwilligkeit, wieder an den Konferenztisch zurückzukehren, aber auch die Weigerung, nur einen Fußbreit der eroberten Gebiete herauszurücken.“

Nichts spricht gegen die Annahme, daß Griechen und Türken friedlich auf Zypern miteinander leben könnten, wenn nicht überspitzter Nationalismus ihnen die Vernunft geraubt hätte. Hierbei wäre es normalerweise noch nicht einmal notwendig gewesen, das Wort vom „bündnikonformen Verhalten“, das neuerdings häufiger allergische Reaktionen auszulösen pflegt, über Gebühr zu strapazieren. Auf keinen Fall waren die beiden Länder in einen so schweren Interessenkonflikt geraten, daß ihnen — etwa zur Rettung ihrer Existenz — nur der Ausweg einer bewaffneten Auseinandersetzung blieb. Denn das Zypern-Problem berührt weder die Existenz Griechenlands noch die der Türkei.

**2.** Unter den gegebenen Umständen hätte ohne Frage ein „Schiedsrichter“ mithelfen müssen, aus der Waffenruhe eine für alle annehmbare Ordnung zu schaffen.

Es ist nicht zu leugnen, daß eine gewisse Vermittlerrolle zunächst einmal den Briten zufiel, und zwar als eine der drei Garantiemächte für Zypern und als außerhalb des Streites der beiden anderen stehende Macht. Im übrigen ist im Zypern-Abkommen von 1960 die totale Gleichberechtigung festgelegt:<sup>13)</sup> „Wenn sich eine gemeinsame Aktion (der drei Staaten) als unmöglich erweist, behält sich jede das Recht vor, eine Aktion mit dem alleinigen Ziel zu unternehmen, den Stand der Angelegenheiten so wiederherzustellen, wie er durch den Vertrag festgesetzt ist.“ Mit anderen Worten: Jede der drei Mächte hat zwar, formal gesehen, keine Eingreifpflicht, aber ein völlig gleichrangiges Eingreifrecht.

Diese Interventionsklausel war es ja auch, mit der die Türkei ihr militärisches Eingreifen auf Zypern glaubte auch formell rechtfertigen zu können. Andererseits brauchten die Türken kaum zu befürchten, daran von den Briten gehindert zu werden. Denn Premierminister Wilson hatte von der ersten Minute an wissen lassen, daß Großbritannien solange nicht militärisch handeln, sondern seine Rolle als Garantiemacht für die Unabhängigkeit des Inselstaates ausschließlich auf diplomatische Unternehmungen beschränken werde, wie seine Militärbasen im Süden der Insel (Akrotiri und Dhekelia) unbehelligt blieben.<sup>14)</sup> Insoweit hatten die Türken auch absolut keinen Grund, die Verstärkung der britischen Gesamtstreitmacht auf Zypern Mitte August und die zur gleichen Zeit beginnende Evakuierung von Frauen und Kindern der britischen Soldaten anders aufzufassen als sie gemeint waren, nämlich als Maßnahmen zur

Absicherung der eigenen Position.<sup>15)</sup> Im übrigen hätte sich an dem für die Türken erfreulichen Ergebnis der britischen Zurückhaltung nichts geändert, wenn dieser Zurückhaltung außer der Absurdität eines weiteren Waffenganges als Hauptmotiv auch noch andere Motive zugrunde gelegen haben sollten, so z. B. das Vertrauen in weitere Verhandlungen, verknüpft mit der frommen Hoffnung, daß wohl alles nicht so schlimm werden würde, oder vielleicht sogar ein Wink aus Washington.

Jedenfalls schlug — wie es „Die Welt“ sah<sup>16)</sup> — „der Balanceakt Londons zwischen moralischer Entrüstung (über das Vorgehen der Türken) und moralischer Verpflichtung (aus dem Zypern-Abkommen) einerseits und dem Bemühen um sowenig militärisches Engagement wie möglich andererseits“ fehl.

Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, daß speziell der britische Außenminister Callaghan versagt habe. In diese Richtung gehen auch jene Anklagen, die der türkische Außenminister Günes gegen seinen britischen Kollegen erhob: Callaghan habe sich zu passiv verhalten und es insbesondere an der Bereitschaft fehlen lassen, sich für eine konstitutionelle Lösung des Zypernproblems einzusetzen. Außerdem sei das Auftreten seines Kollegen in Genf von ihm als „herablassend“ empfunden worden.<sup>17)</sup>

Wie dem auch sei: Die an sich verständliche, aber sicher etwas zu spontan abgegebene Erklärung des britischen Premiers über das militärische Disengagement Großbritanniens war ganz gewiß nicht geeignet, die Verhandlungsposition eines möglicherweise schwachen Callaghan zu stärken.

Alles in allem kommt man nicht an der Feststellung vorbei (und das Scheitern der Genfer Konferenz bestätigt dies), daß Großbritannien als Schlichter in diesem Streit zweier NATO-Mächte unter den gegebenen Umständen einfach überfordert war.

**3.** Wo aber blieb die stärkste Macht im Bündnis, wo insbesondere Henry Kissinger? Hatte man die gefährliche Entwicklung des Zypern-Konflikts etwa nicht rechtzeitig erkannt oder ließ man die Dinge unbeißt treiben?

Die Öffentlichkeit hatte noch frisch in Erinnerung, wie der Chef des amerikanischen Außenministeriums den letzten Nahost-Konflikt entschärfte. Das unermüdliche Hin- und Herpendeln zwischen den streitenden Gruppen, seine direkte Politik, die erst in Kairo, dann in Jerusalem, schließlich in Damaskus zum Erfolg führte, hatten Kissinger Bewunderung und rückhaltlose Anerkennung eingebracht. Derart verwöhnt, rechnete die Öffentlichkeit damit, daß der Außenminister seine „Weberschiffchen-Diplomatie“ sofort wieder aufnehmen werde, als Ankara und Athen auf Kollisionskurs gingen.<sup>18)</sup> Er tat es nicht, was ihm dann nach der Eskalation der Krise zum offenen Konflikt auch prompt den Ruf eines Sündenbocks par excellence eintrug und der Presse in Reminiszenz an das Nixon-Drama die Schlagzeile von „Kissingers Watergate“ lieferte.

Seither ist viel über die Gründe für die so gerügte Zurückhaltung Kissingers gerätselt worden. Ganz si-

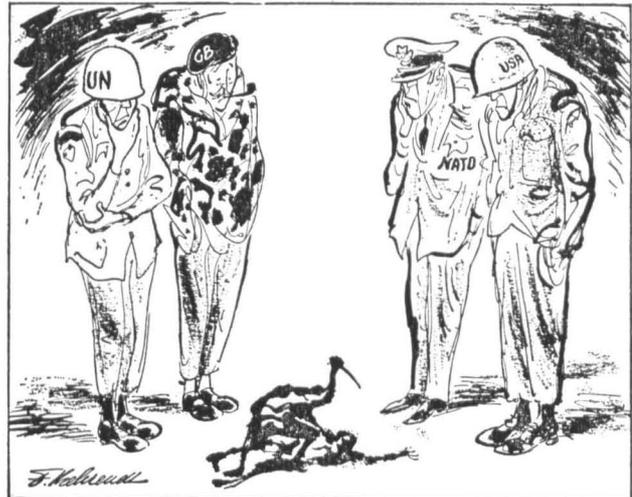
cher hat die Gleichzeitigkeit der Zypern-Krise und des Watergate-Skandals, der schlimmsten inneramerikanischen Krise dieses Jahrhunderts, eine besondere Rolle gespielt. Man wird auch ein gewisses Verständnis dafür aufbringen müssen, daß Kissinger auf dem Höhepunkt der Nixon-Krise, d. h. beim Übergang vom 37. zum 38. Präsidenten der Vereinigten Staaten, seinen Platz in Washington sah, nicht nur, weil Abwesenheit politischer Selbstmord hätte sein können, sondern ihn auch der Möglichkeit beraubt hätte, seinen Teil dazu beizutragen, den Rücktritt Nixons ohne viel Schaden für die Außenpolitik zu ermöglichen.<sup>19)</sup> Gleichwohl muß bezweifelt werden, daß Kissinger bei seinem Entschluß, es diesmal mit der „Telefon-Diplomatie“ zu versuchen, geblieben wäre, wenn er die Warnzeichen verstanden und richtig gedeutet hätte. Dies war aber offensichtlich nicht der Fall. Deshalb auch sein Fehler, Callaghan zuviel zu überlassen und die gefährliche Zuspitzung der Krise selbst dann noch nicht wahrzunehmen, als in Genf mit Ultimaten operiert wurde. Die Kritik im eigenen Lande gipfelte in der Feststellung, „daß der Außenminister von Anfang an verspätet, falsch oder gar nicht gehandelt habe.“<sup>20)</sup>

Es paßt weder in dieses Bild eines „ahnungslosen“ Kissinger noch in das des „Superman“ und unverwundlichen Friedensmachers früherer Tage, wenn ihm von Adelbert Weinstein für sein Fernbleiben von der Mittelmeerbühne einige weitere Entschuldigungsgründe mehr privater Natur bescheinigt werden. So hätte Kissinger in der fraglichen Zeit gerade um seine Rehabilitierung in der sogenannten Telefonaffäre gekämpft. Außerdem sei ein Kolloquium angesetzt gewesen, in dem er „einflußreichen Politikern, Analytikern des Atomzeitalters, Generalen und Denkern seine Entspannungspolitik erläutern wollte“. Schließlich hätte er ja auch schon mehrfach angedeutet, daß er die „Reisediplomatie“ einschränken wolle — erstens, weil er sie nicht abzunutzen gedenke, zweitens, weil er sich körperlich mehr schonen müsse und drittens und auf jeden Fall, weil der Eindruck verblasen sollte, der amerikanische Außenminister allein sei die Weltfeuerwehr.<sup>21)</sup>

Die Mitte Oktober gestartete neue Nahost-Initiative Kissingers läßt keinerlei Reisemüdigkeit bei ihm erkennen. Aber selbst wenn sie vorhanden wäre, so dürfte ein Brand, um bei diesem Bild zu bleiben, der unpassendste Augenblick für Erwägungen darüber sein, was man alles für eine größere Effizienz der Feuerwehr tun muß und kann!

Nun wird die Zurückhaltung Kissingers nicht selten und nicht nur in Griechenland dahingehend gedeutet, daß die USA von Anfang an Partei gewesen seien. Vor die Wahl zwischen Ankara und Athen gestellt, habe die amerikanische Diplomatie der rein militärischen Betrachtungsweise den Vorzug gegeben und für die Türken optiert. Indem sie nichts tat, habe sie der stärkeren Partei freie Hand gegeben.<sup>22)</sup>

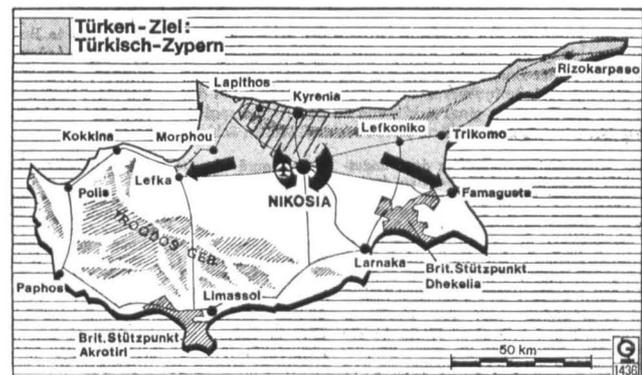
Ob und wie weit dies zutrifft, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt niemand außerhalb der Bannmeile von Pentagon und State Department mit letzter Klarheit sagen. Man könnte die Tatenlosigkeit Amerikas



Aus: Frankfurter Allgemeine

und damit Kissingers z. B. auch damit erklären, daß es hinsichtlich einer Option zwischen Griechenland und der Türkei und bei dem hiermit verknüpften Für und Wider, d. h. dem strategischen Aufrechnen und der Frage nach den Sympathien, gerade zu keiner Einigung zwischen dem Verteidigungs- und dem Außenministerium kam.<sup>23)</sup> Die „Neue Zürcher Zeitung“ kommt zu einem ähnlichen Schluß:<sup>24)</sup>

„Die Öffentlichkeit sieht einstweilen nicht hinter die diplomatischen Kulissen. Doch es ist schwer vorstellbar, daß es sich hier um sozusagen kalkulierte Abläufe gehandelt habe. Die Verluste sind auch für Washington allzu erheblich: Zerfall des südöstlichen NATO-Flügels, Gefährdung strategischer Positionen, Lösung Griechenlands aus den



**Wenn am Verhandlungstisch bestätigt wird, was mit Waffengewalt in Besitz genommen wurde, dann haben die Türken ihr Maximalziel erreicht: Teilung Zyperns, wobei der türkische Teil vierzig Prozent der Fläche Zyperns ausmachen würde. Die Vorstöße der türkischen Invasionstruppen am 14. August 1974 aus dem bis dahin besetzten Gebiet (in der Karte schraffiert) brachten annähernd das gesamte zyprische Gebiet nördlich der Linie Lefka—Nikosia—Famagusta unter türkische Kontrolle.**

militärischen Bindungen der Allianz — auch wenn sie nur als Pressionsmittel zu verstehen sein sollte —, Unstabilität einer äußerst sensiblen Region, neue Ansatzstellen für sowjetischen Einfluß. Wäre all dies riskiert worden, nur um zu einer neuen Ausgangslage auf Zypern zu kommen, von der nicht abzusehen ist, ob sie tragfähige Lösungen verspricht — und in der Zuversicht, daß alles Verrenkte bald einmal wieder einzurenken sei? Wahrscheinlicher ist wohl doch, daß hier auch der amerikanischen Großmacht Diverses wider den Strich gelaufen und ihrer Übersicht entglitten ist.“

Wie man es auch sieht: Wenn im eigenen Lande gesagt wird, daß die diplomatischen Schritte der Vereinigten Staaten in den letzten Monaten „unglaublich schwach“, „von Ahnungslosigkeit bestimmt“ und „zu spät und zu weich“ gewesen seien, und daß die Regierung der USA (hier geht es vor allem um Fords Vorgänger Nixon) sich nicht von einer Teilschuld an der Zypern-Tragödie freisprechen könne<sup>25)</sup>, so ist dem nicht zu widersprechen. Und diese Schwäche einzugestehen, sollte immer noch besser sein, als den völligen Bankrott durch die Behauptung anzumelden, den USA hätten im Falle Zypern ohnehin keine Mittel zur Verfügung gestanden, die türkische Invasion und damit die Eskalation der Krise zu verhindern.<sup>26)</sup> Natürlich waren die Mittel beschränkt, und sie hätten wahrscheinlich auch nur dann voll durchgeschlagen, wenn sie rechtzeitig zum Einsatz gekommen und durch Initiativen des westlichen Europa gestützt und verstärkt worden wären.

4. Damit kommen wir zu einem weiteren wichtigen Punkt. Gewiß sind wir Zeugen einer nicht eben glanzvollen Leistung amerikanischer Diplomatie gewesen. „Aber gibt uns Europäern das ein Recht“, so fragt Georg Schröder in der „Welt“<sup>27)</sup>, „mit Steinen auf die Amerikaner zu werfen, da wir im Glashaus sitzen? Was taten die Europäer, das ihnen das Recht



**Sic transit gloria, Henry . . .**

Aus: Die Welt

zu Anklagen gegen Washington geben würde?“ Und weiter nach einer kritischen Betrachtung der Rolle Großbritanniens: „Was taten Franzosen und Deutsche, was die NATO, was die Europäische Gemeinschaft? Sie hatten von der ersten Minute an nichts als Worte zu bieten, hinter denen keine Macht, kein Wille zum Eingreifen zu verspüren war.“

Der politische Eifer und Aufwand war durchaus respektabel: Intensivierung diplomatischer Kontakte in allen Relationen, Absendung von Mäßigungsappellen an die Adresse Athens und Ankaras, Anberaumung von Sitzungen des NATO-Rats und des EG-Ministerrats, Einberufung von Krisenstäben und so weiter. Trotzdem wurde viel zu spät erkannt, daß Zypern mehr ist als ein Fall für Sympathiebezeugungen gegenüber den Betroffenen und auch als Problem weit mehr in sich hat, als eine komplexe Minderheitenfrage. Immerhin standen und stehen die Sicherheit des Westens und seine wirtschaftlichen Interessen am Zugang zu den Quellen arabischen Öls auf dem Spiel. Es wäre sehr wohl angebracht gewesen, die streitenden Parteien zur rechten Zeit und mit aller Deutlichkeit und Härte auf diese Gesamtinteressen aufmerksam zu machen. Wenn auch die Europäer ebenso wie die Amerikaner hierbei nicht militärisch eingreifen konnten und wollten (die Frage eines „Mourir pour Nicosia?“ analog jener berühmten Frage des Pariser „Oeuvre“ im September 1939 nach dem „Mourir pour Danzig?“ stand nie ernsthaft zur Debatte), so verfügten sie doch über hinreichende Möglichkeiten einer politischen und wirtschaftlichen Einflußnahme.

Eine gemeinschaftliche westeuropäische Initiative hätte allerdings einen Konsens in der Beurteilung der Situation vorausgesetzt, der zunächst nicht gegeben war.<sup>28)</sup>

Die Haltung der Bundesrepublik war und ist neutral, wenn damit auch zwangsläufig durch vorsichtiges Taktieren gezeichnet. Seit Ausbruch des Konflikts ist sie für die Unabhängigkeit, Souveränität und gebietsmäßige Unversehrtheit des Inselstaates eingetreten, ohne allerdings für die Wiederherstellung der bisherigen verfassungsmäßigen Ordnung zu plädieren. Sie wünscht eine Stärkung des Demokratisierungsprozesses in Griechenland und unterstützt alle Bestrebungen, die Bindungen Griechenlands an die Europäische Gemeinschaft möglichst rasch wieder herzustellen, womit nach ihrer Auffassung auch den Sicherheitsinteressen der Türkei am besten gedient ist. Aus dem Wunsch nach guten Beziehungen zu beiden verfeindeten NATO-Staaten erklärt sich ihr Verzicht auf jede Wertung der blutigen Auseinandersetzungen auf Zypern sowie ihre Entscheidung, die gegen die griechische Junta gerichtete Waffenlieferungssperre auch nach Einsetzung einer demokratischen griechischen Regierung nicht aufzuheben, und zwar deshalb, weil die Bundesrepublik grundsätzlich keine Waffen in Spannungsgebiete liefert.

Im Gegensatz zur Haltung der Bundesrepublik zeigten und zeigen Großbritannien und Frankreich klare progriechische Tendenzen. Bei Frankreich kam dies u. a. in seinem Bemühen zum Ausdruck, eine Verurteilung der Türken durch den Sicherheitsrat zu erreichen.<sup>29)</sup> Ein weiterer konträrer Punkt war der Beschluß Frankreichs, die schon mit der Junta vereinbarten Waffenlieferungen an Griechenland — Abfangjäger, Kampfpanzer und Raketenschnellboote — zu beschleunigen. Von französischer Seite wurde das dahingehend heruntergespielt, daß die der griechischen Regierung unterstehenden

Streitkräfte nicht zum Kampf nach Zypern geschickt worden seien, während die Vereinigten Staaten auch weiterhin Waffen für die türkischen Einheiten lieferten, die mit Angriffsaufgaben auf Zypern ständen.<sup>30)</sup> „Le Monde“ ließ die Katze aus dem Sack: „Die Tatsache, daß die französischen Interessen mit ihren Sympathien zusammenfallen, sollte natürlich nicht unterschätzt werden.“ Georg Schröder knüpfte hieran die Frage:<sup>31)</sup> „Welche Interessen? Wollte Frankreich damit dem europäischen Gedanken dienen? Oder hatte man dabei nur die Ausföhrung eines großen Waffengeschäfts im Auge?“

5. Eines dürfte diese tour d'horizon klargestellt haben: Niemand innerhalb des atlantischen Bündnisses kann sich im Zypern-Konflikt des Jahres 1974 ohne Schuld föhlen — weder die Kontrahenten selbst noch die Partner, die zur Schlichtung des Streits aufgerufen waren. Obwohl das Thema „Krisenbewältigung“ und „Krisenvorsorge“ ständig im Munde geföhrt wird, so erwies sich auch jetzt wieder die NATO in ihrer Gesamtheit als unfähig, eigenes Krisenmanagement zu betreiben. Man würde es sich zu leicht machen, das nur mit (halbwegs verzeihlichen) Pannen oder einer Verkettung unglücklicher Umstände erklären zu wollen. Hier liegen, wie wir gesehen haben, fundamentale innere Schwächen vor. Sie sind es, die dem Konflikt ihren Stempel aufgedrückt und ihm das Signum „hausgemacht“ eingetragen haben.

„Was ist das für eine Organisation, was ist sie wert, wenn sie nicht einmal in der Lage ist, einen Krieg zwischen zweien ihrer Mitglieder zu verhindern? Wer kann da noch daran glauben, daß diese Allianz in der Lage wäre, im Notfall ihre Mitglieder gegen eine Gefahr von außen zu verteidigen?“ Diese vom griechischen Außenminister gehegte Befürchtung wird gewiß nicht deshalb gegenstandslos, weil sie von einer der streitenden Parteien stammt.<sup>32)</sup>

Mit einer fehlenden Warnzeit kann im Falle Zypern schon gar nicht argumentiert werden. Selbst wenn das Heranreifen der Auseinandersetzung zwischen Griechenland und der Türkei seit dem letzten Winter nicht bemerkt worden sein sollte, so war die Alarnglocke beim Putsch gegen Makarios am 15. Juli auf keinen Fall zu überhören. Und es blieben dann noch immer mehr als vier Wochen Zeit, bis die Entwicklung dann endgültig das Stadium der Katastrophe erreichte. Gar nicht auszudenken die Hilflosigkeit, wenn man einmal mit nur vier Stunden Warnzeit konfrontiert werden würde!

Wenn auch keine Entschuldigung, so doch eine gewisse Erklärung für das Versagen liefert die Tatsache, daß es sich beim Zypern-Konflikt um einen Streitfall zwischen zwei Mitgliedstaaten handelt, wie er in dieser Art eine wirkliche Absurdität darstellt und deshalb auch von den Vätern des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 kaum vorausgesehen werden konnte.

Artikel 1 des Vertrages enthält lediglich die allgemeine Verpflichtung der Mitglieder, „in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, daß der internationale

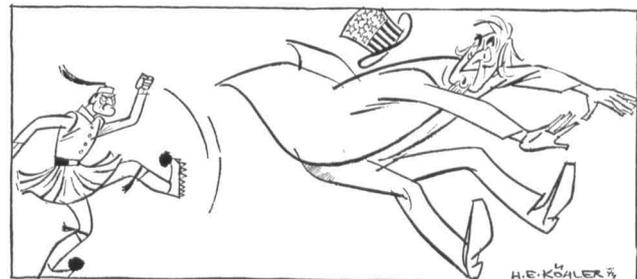
Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.“

Die Entschließung des NATO-Ministerrates vom 14. Dezember 1956, die auf eine Empfehlung des sogenannten Dreierausschusses zurückgeht<sup>33)</sup>, brachte eine Interpretation dieses Vertragsartikels in dem Sinne,

- daß unter einem „Streitfall“ auch ein solcher zwischen Mitgliedern der NATO zu verstehen ist;
- daß derartige Streitfälle, „die sich nicht unmittelbar regeln ließen, Vermittlungsverfahren im Rahmen der NATO unterworfen werden, bevor die Regierungen von Mitgliedstaaten sich an sonstige internationale Stellen wenden“;
- daß die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Generalsekretär der NATO das Recht und die Pflicht haben, „den Rat auf Fragen hinzuweisen, die ihres Erachtens dazu angetan sind, die Solidarität und die Wirksamkeit des Bündnisses in Frage zu stellen“;
- daß der Generalsekretär ermächtigt wird, „Regierungen von Mitgliedstaaten, die an einem Streitfall beteiligt sind, jederzeit informell seine guten Dien-



Griechisch-türkische Kettenreaktion



... in der Schlußphase etwas eigenartig ...

Aus: Frankfurter Allgemeine

ste anzubieten und mit ihrer Zustimmung Untersuchungs-, Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren einzuleiten oder zu erleichtern.“

Aus dieser Sicht kommt man nicht umhin, festzustellen, daß die streitenden Parteien durch ihre Eigenmächtigkeiten bzw. die Anwendung des Faustrechts eindeutig gegen Buchstaben und Geist des Vertrages

verstoßen haben (die Türkei mit ihrer Zypern-Invasion mehr als das griechische Militärregime, indem es den Putsch gegen Zyperns Staatspräsident Makarios inszenierte), daß aber auch die übrigen Mitglieder durch ihre schwache Reaktion zumindest eine moralische Schuld trifft. Ob dieser „Rückfall ins 19. Jahrhundert“<sup>34)</sup> zu verhindern gewesen wäre, wenn der Vertrag bei seiner Verletzung durch ein Mitgliedsland Sanktionen vorsehen würde, muß dahingestellt bleiben.

Was den Generalsekretär betrifft, so wird man ihn am allerwenigsten für das Zypern-Debakel verantwortlich machen können. In einem Bündnis souveräner Staaten kann der Generalsekretär immer nur versuchen, zu vermitteln, zu überreden und zu überzeugen. Der Erfolg solcher Bemühungen hängt weitgehend davon ab, ob es Argumente gibt, die bei den streitenden Parteien genügend Gewicht haben. Dies ist ganz sicher nicht der Fall bei Argumenten, die von den übrigen Bündnispartnern entweder nicht geschlossen oder nicht energisch genug vertreten werden.

Manlio Brosio, der italienische Vorgänger von Joseph Luns als Generalsekretär, hatte vor Jahren, als der Konflikt um Zypern sich ähnlich zuzuspitzen drohte wie im vergangenen Sommer, mit unermüdlicher diplomatischer Aktivität Erfolg. Das Ansehen des Amtes war dadurch sehr gestiegen. Man kann aber deshalb nicht folgern, er habe es geschickter angefangen oder sich in den mediterranen Gewässern besser ausgekannt als Luns. Ein NATO-Generalsekretär hat es heute einfach schwerer: Seit die große Drohung aus dem Osten scheinbar nicht mehr besteht, hat die nationale Selbständigkeit überhand genommen und ist in gleichem Maße die Integrationskraft des atlantischen Bündnisses geschwächt worden. General Steinhoff meint hierzu:<sup>35)</sup> „Wenn sie (die Staaten) bereit wären, einen größeren Integrationsgrad zu akzeptieren, wäre die NATO wahrscheinlich zum Krisenmanagement in der Lage. Das ist aber nicht der Fall. Die Entwicklung geht in die genau entgegengesetzte Richtung.“

### Moskau als Konkursverwalter?

Es ist klar, daß damit zwangsläufig den Sowjets in die Hände gespielt wird, von denen keine Traurigkeit über eine solch eklatante Schwäche der Allianz erwartet werden darf. So hält es auch General Steinhoff für „selbstverständlich“, daß die Supermacht Sowjetunion „aus der Situation das Beste (für sich) herausholt.“

„Moskaus Zypern-Politik schillert in allen Farben“ war damals zu lesen. Gleichwohl lassen sich einige markante Orientierungspunkte im Verhalten des Kreml finden:

- (1) Die Zypern-Krise wurde von ihm weder angezettelt noch angeheizt. Für gelegentliches propagandistisches Überziehen ist er hinlänglich bekannt, ohne daß hieraus und aus dem durchaus üblichen politischen Bemühen um Wahrnehmung eigener Interessen eine massive Einmischung in eine an

sich innerwestliche Angelegenheit hergeleitet werden könnte.

- (2) Umgekehrt kann man nun aber die Sowjets hinsichtlich einer Beilegung der Krise auch nicht eilfertig, wie vielfach geschehen, in die Kategorie der Versager einreihen, nur weil sie sich verhältnismäßig diskret verhielten. Versagen kann man schließlich nur im Hinblick auf eine gestellte Aufgabe. Wie hätte wohl der Westen reagiert, wenn die Sowjets von Anfang an ein Mitspracherecht beansprucht hätten und nicht erst dann, als die Chance der NATO, den Bruderstreit intern beizulegen, fürs erste vertan war?
- (3) Über die Gründe der relativen Zurückhaltung Moskaus mag man Spekulationen anstellen. Der „Spiegel“ glaubt, daß der Osten den Verwicklungen der Krise ähnlich hilflos gegenüberstand wie die NATO. Dieter Cycon sieht das etwas differenzierter. Die Russen hätten weder die Griechen noch die Türken vorzeitig verärgern wollen. Vor allem wären sie darauf bedacht gewesen, das amerikanisch-sowjetische Verhältnis keiner unnötigen Belastung auszusetzen. Im übrigen sei die Entwicklung ohnehin in der von den Sowjets gewünschten Richtung verlaufen: Niemand könne mehr zum Verfaulen der südöstlichen NATO-Flanke beitragen als die NATO-Verbündeten selber.<sup>36)</sup>
- (4) Mit anderen Worten: Die Zurückhaltung der Sowjets sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie, wie schon angedeutet, zu keiner Zeit ihr Großmachtinteresse aus den Augen verloren haben. Es liegt nach Meinung von Wilhelm Meyer-Detring „offenbar darin, durch Aufnahme in den Kreis der Garantiemächte Zyperns im Wetterwinkel Naher Osten fester Fuß zu fassen und damit die NATO zu schädigen.“ Daß der Kreml hierbei bisher — sieht man einmal von der auf seiner Habenseite zu verbuchenden Selbstverstümmelung der NATO ab — nicht mit allzuviel Geschick und Fortune operiert hat, ist ein offenes Geheimnis.<sup>37)</sup>

Als auf Zypern noch Erzbischof Makarios regierte, hatten die Russen ergebnislos dessen Forderung unterstützt, daß die griechischen Offiziere der Nationalgarde abberufen werden müßten. Nach dem Sturz des Ethnarchen verlangte die Sowjetunion kategorisch, aber wiederum vergeblich, der Status quo sei wiederherzustellen. Die türkische Invasion, die zunächst den Sturz des zyprischen Zwischenregimes Sampson sowie der Athener Obersten ohne Zutun Moskaus zustande brachte, beendete dann schließlich auch die Genfer Zypern-Gespräche, bei denen der sowjetische Delegierte ohnehin nur Beobachterstatus haben konnte. Im Sicherheitsrat fand der Vorschlag des sowjetischen Delegierten, eine Sondermission des Rates auf die Mittelmeerinsel zu entsenden, keine Billigung. Moskaus nächste Anregung, unter Beilegung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates eine internationale Zypern-Konferenz einzuberufen, auf der die Russen erstmals ein formales Mitspracherecht gehabt hätten, scheiterte schließlich am Widerstand Ankaras und Londons.

Fortsetzung auf Seite 48

# Einsatzverbände für Notfälle

Als nach der Wahl zum Ersten Deutschen Bundestag im Herbst 1949 die Verfassungsorgane des Bundes sich konstituierten und die Bundesverwaltung sich etablierte, standen dem jungen Bundesstaat keinerlei eigene Einsatzverbände zur Verfügung, um seiner Staatsgewalt Nachdruck zu verleihen oder Not- und Krisensituationen zu begegnen.

Zwar waren aus der Konkursmasse des Reiches nach der Auflösung der Wehrmacht, der verschiedenen Polizeiorganisationen des Reiches, des Reichsluftschutzbundes und der Technischen Nothilfe durch die Kontrollratsgesetzgebung als Exekutivkräfte der Zollgrenzdienst und Bahnpolizei verblieben, die nach dem Kriege zunächst von den Landesfinanz- und Reichsbahnbehörden getragen wurden. Beide waren jedoch auf enge Spezialaufgaben fixiert und nicht in geschlossenen Formationen, sondern einzeldienstlich organisiert.

Im Landesbereich hatten die neugebildeten Länder eigene Polizeien aufgebaut, in der amerikanischen Besatzungszone zum Teil auch die Städte. Auf der Kommunalebene hatten auch die herkömmlichen Katastrophenschutzorganisationen wie Feuerwehren und Deutsches Rotes Kreuz den Krieg überstanden.

Im Bundesbereich bedurfte es also eines umfassenden Neuaufbaus der dort erforderlichen Einsatzverbände. Bei der folgenden Schilderung dieses Neuaufbaus, insbesondere seiner Rechtsgrundlagen, sollen nur die *in Formationen gegliederten Einsatzkräfte* berücksichtigt werden, nicht dagegen einzeldienstlich organisierte wie Grenzschutz einzeldienst und Kriminalpolizei im Sicherheitsbereich oder der Warndienst im Zivilschutzbereich. Ferner sollen in erster Linie die *bundesweit organisierten Einsatzverbände* behandelt werden, während die Sicherheits- und Katastrophenschutzkräfte des Landes- und Kommunalbereichs nur insoweit mitberück-

## Entwicklung der Rechtsgrundlagen 1949-1974

sichtigt werden sollen, als sie für eine Darstellung des Gesamtzusammenhangs von Bedeutung sind.

Es geht also im wesentlichen um die Einheiten

- der Bundeswehr,
- der Grenzschutztruppe und
- des Technischen Hilfswerks im Bundesbereich,
- der Polizeien, insbesondere der Bereitschaftspolizeien der Länder
- sowie der Katastrophenschutzorganisationen.

### I. Entwicklung

Als der Parlamentarische Rat 1948/49 das Grundgesetz beriet, stand ihm zur Regelung der inneren und äußeren Staatssicherheit nur ein kleiner Entscheidungsspielraum offen.

- Der Schutz des Staates gegen äußere Feinde in Kriegszeiten oblag den drei westlichen Besatzungsmächten, die diese Befugnis bis zur Aufhebung des Besatzungsstatuts im Jahre 1955 beibehielten.<sup>1)</sup>
- Die Polizei und
- der Katastrophenschutz waren Sache der Länder und Gemeinden und sollten es nach dem betont föderalistischen Konzept des entstehenden Grundgesetzes auch bleiben.

So enthielt denn das Grundgesetz in seiner Erstfassung keinerlei Bestimmungen über den Katastrophenschutz und

an Bestimmungen zur Verteidigung nur den Art. 4 Abs. 3 über das Recht zur Kriegsdienstverweigerung im Grundrechtsteil und den Art. 24 Abs. 2 über die Einordnung des Bundes in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit.

Zur Regelung der inneren Sicherheit des Bundesstaates verfügten die Alliierten Militärgouverneure noch in ihrem sogenannten „Polizeibrief“ vom 14. April 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer,

- daß die Stärke der zu bildenden Polizeibehörden und -verbände des Bundes der Genehmigungspflicht durch die alliierten Behörden unterliege,
- daß die Ausübung der vollen Exekutivgewalt ganz oder teilweise jederzeit wieder von den Militärgouverneuren übernommen werden könne und
- daß die künftigen Organe des Bundes keine Befehlsgewalt gegenüber Landes- und Ortspolizeibehörden haben dürften.

1. Demgemäß enthielt das kurz darauf am 23. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz nur sehr spärliche Regelungen über polizeiliche Befugnisse des Bundes.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung übertrug es dem Bund in Art. 73 Nr. 5 die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis unter anderem über den „Zoll- und Grenzschutz“.

Hinsichtlich der Bundesexekutive bestimmte es in Art. 87 Abs. 1 Satz 2, daß durch Bundesgesetz

„Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden“

# Einsatzverbände

können. Es beschränkt damit die Sicherheitsbefugnisse des Bundes auf

- die Grenzsicherung,
- den Verfassungsschutz und
- überregionale kriminalpolizeiliche Aufgaben.

In Ausführung dieser Befugnisse erging schon 1950 das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.<sup>2)</sup> Eine gesetzliche Regelung der anderen beiden Bereiche konnte dagegen erst erfolgen, nachdem auf der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in New York im September 1950 die Frage einer zentralen deutschen Polizeigewalt erörtert und der Bundesrepublik die Aufstellung beweglicher Polizeiformationen, die auf Länderbasis organisiert sein sollten, gestattet worden war. Darauf schloß der Bund mit den Ländern am 27. Oktober 1950 ein Verwaltungsabkommen über die Errichtung von Bereitschaftspolizeien, an deren Kosten er sich auch heute noch beteiligt.<sup>3)</sup> Im Frühjahr 1951 folgten dann das Bundeskriminalamtgesetz<sup>4)</sup> und das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Errichtung von Grenzschutzbehörden.<sup>5)</sup> Die Bereitschaftspolizeien sollten 30 000 und der Bundesgrenzschutz zunächst 10 000, seit 1953 jedoch 20 000 Mann stark sein.

Auch nach dieser Sicherheitsgesetzgebung des Bundes und der Aufstellung der vorgesehenen Verbände lag der Schwerpunkt der polizeilichen Exekutivgewalt eindeutig bei den Ländern, während der Bund auf die Grenzsicherung und auf zentrale kriminalpolizeiliche Aufgaben — allerdings ohne Vollzugsaufgaben — beschränkt blieb. Dies kommt besonders deutlich in den Notstandsregelungen des Grundgesetzes von 1949 zum Ausdruck.

Danach kann die Bundesregierung zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zu deren Bekämpfung das betroffene Land nicht selbst bereit oder in der Lage ist, die Polizeikräfte in diesem Land und Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen (Art. 91 Abs. 2 GG a. F.).

Da der neu entstandenen Bundesrepublik keine Streitkräfte zur Verfügung standen, hätte sie zur Bekämpfung solcher Notstände auf eigene Kräfte nur in Gestalt des in der Aufstellung begriffenen Bundesgrenzschutzes zurückgreifen können. Dieser durfte jedoch nach § 2 BGG 1951 nur zur Grenzsicherung und nur im Grenzgebiet eingesetzt werden. Daher war die Bundesregierung im Lan-

desinnern allein auf Landespolizeikräfte angewiesen, von denen in erster Linie die neu aufgestellten Bereitschaftspolizeien für solche Einsätze in Betracht kamen.

Parallel zum Aufbau polizeilicher Einsatzverbände auf Bundesebene liefen Bemühungen um die Aufstellung freiwilliger technischer Einheiten zum Einsatz in Notfällen nach dem Vorbild der 1919 gegründeten Technischen Nothilfe, die 1945 ebenfalls aufgelöst worden war. Nachdem zunächst ein ziviler Ordnungsdienst geplant war, der der anfangs vorgesehenen Bundespolizei zugeordnet werden sollte, begann nach der Errichtung des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Aufbau und die Helferwerbung einer besonderen Organisation, die „Technisches Hilfswerk“ heißen sollte. Der Aufbau dauerte bis 1953 und wurde durch den Erlaß über die Errichtung des Technischen Hilfswerks als nichtrechtsfähige Bundesanstalt<sup>6)</sup> formell abgeschlossen.

Damit waren die rechtlichen Möglichkeiten, die das Grundgesetz in seiner Erstfassung zur Aufstellung von Einsatzverbänden vorsah, erschöpft. Zur Aufstellung weiterer Einsatzverbände bedurfte es der Ergänzung des Grundgesetzes durch entsprechende Bestimmungen. Diese wurden im Zuge der Wehrgesetzgebung von 1954 bis 1956 geschaffen.

**2.** Im Zusammenhang mit der Gründung der später im französischen Parlament gescheiterten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) erging 1954 das 4. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz<sup>7)</sup>, das durch Ergänzung des Art. 73 Nr. 1 dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für

„die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung“

verlieh. Nach dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO und zum Brüsseler Pakt im Jahre 1955<sup>8)</sup> erging dann im Frühjahr 1956 mit dem 7. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz — der eigentlichen Wehrverfassung<sup>9)</sup> — auch das Soldatengesetz<sup>10)</sup>, denen im Sommer 1956 das Wehrpflichtgesetz<sup>11)</sup> folgte. Damit waren die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung der Bundeswehr geschaffen. Das in der Wehrverfassung vorgesehene Gesetz über den Einsatz der Streitkräfte bei inneren Notständen (Art. 143 GG) wurde jedoch nicht erlassen.

Der neue Art. 87 a GG sah die Aufstellung von Streitkräften vor, die aus Berufssoldaten gemäß dem Soldaten-

gesetz und aus Wehrpflichtigen gemäß dem Wehrpflichtgesetz bestehen sollten. Zum Aufbau der Bundeswehr wurde auch der Bundesgrenzschutz herangezogen. Das 2. BGS-Gesetz<sup>12)</sup> bestimmte, daß die Vollzugsbeamten der Grenzschutztruppe in das Soldatenverhältnis überführt wurden, sofern sie dies nicht ablehnten oder vom Bundesminister der Verteidigung oder von dem bei diesem gebildeten Personalgutachterausschuß abgelehnt wurden. Danach wurden zum 1. Juli 1956 mehr als 9 500 BGS-Beamte, darunter annähernd 600 Offiziere und 3 000 Unterführer, in die Bundeswehr übernommen. Der See-Grenzschutzverband wurde dabei völlig aufgelöst und erst 1964 neu aufgestellt. Nach diesem Aderlaß blieb der Bundesgrenzschutz allerdings von weiteren Personalanforderungen der Bundeswehr verschont.

Die Wehrgesetzgebung fand ihren Abschluß durch das Bundesleistungsgesetz, das für alle bisher behandelten Einsatzverbände materiell von Bedeutung ist, und das Schutzbereichsgesetz vom Herbst 1956<sup>13)</sup> sowie das Landbeschaffungsgesetz von Anfang 1957<sup>14)</sup>, das die Beschaffung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, also etwa auch von Unterkünften der Einsatzverbände regelt.

Das in den frühen fünfziger Jahren entwickelte „Vorläufige Luftschutzprogramm“ der Bundesregierung sah zum Ausbau der zivilen Verteidigung der Bundesrepublik eine Reihe vordringlicher Luftschutzmaßnahmen vor, zu denen neben der Einrichtung eines Warndienstes, der Anlage von Sanitätsmittelvorräten, der Aufklärung der Bevölkerung über Waffenwirkungen, Selbstschutz und baulichen Luftschutzmaßnahmen auch

- die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung eines Luftschutzhilfsdienstes und
- die Schaffung der für diese Maßnahmen erforderlichen Rechtsgrundlagen

gehörte. Die Rechtsgrundlage wurde im Herbst 1957 mit dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung<sup>15)</sup> geschaffen. Das Gesetz regelte unter anderem die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes, der in 97 besonders gefährdeten Städten als örtlicher und auf Bezirksebene als überörtlicher LSHD vorgesehen war. Der LSHD wurde unter den Schutz des Art. 63 des IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>16)</sup> gestellt. Beim Aufbau dieser Luftschutzorganisation ergaben sich jedoch unüberwindliche personelle Schwierigkeiten. Das vorgesehene Aufstellungssoll konnte

## Entwicklung der Einsatzverbände 1949–1974

trotz der Mitarbeit zahlreicher Helfer aus anderen — friedensmäßigen — Hilfsorganisationen, die das zusätzliche Problem der Doppelmitgliedschaft mit sich brachten, nicht einmal annähernd erreicht werden. Deshalb wurde die LSHD-Konzeption im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1968 wieder aufgegeben, wie noch auszuführen sein wird.

Zur Ausführung der im Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung geregelten Zivilschutzaufgaben wurde zu Ende 1958 durch Gesetz das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mit Sitz in Bad Godesberg errichtet.<sup>17)</sup> Als Bundesoberbehörde übte es u. a. die Bundesaufsicht über den von den Ländern und Städten in Bundesauftragsverwaltung aufgestellten Luftschutzhilfsdienst aus und erarbeitete die dafür erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Nachdem durch Änderung des Errichtungserlasses<sup>18)</sup> dem Technischen Hilfswerk als zusätzliche Aufgabe die Leistung technischer Dienste im zivilen Luftschutz zugewiesen worden war, konnte es insoweit dem neuen Bundesamt unterstellt und die Leitung des Technischen Hilfswerks als Abteilung in das Bundesamt inkorporiert werden. Hinsichtlich seiner übrigen Aufgaben blieb das Technische Hilfswerk aber als nichtrechtsfähige Bundesanstalt weiter bestehen. Seitdem wirkte es als Basisorganisation beim Aufbau des LSHD mit.

**3.** Eine Weiterentwicklung der bis 1958 geschaffenen Einsatzverbände brachte erst wieder die Notstandsgesetzgebung der Jahre 1965 bis 1969. Schon die Notstandsgesetzgebung von 1965, die ohne ihr Kernstück, die Notstandsverfassung, verabschiedet wurde, enthielt Neuerungen für die Bereiche der äußeren und inneren Sicherheit sowie für den Zivilschutz. Für den Objektschutz der Streitkräfte wurde das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen<sup>19a)</sup> erlassen, das erstmals über den reinen Kampfauftrag hinausgehende Aufgaben der Streitkräfte regelte.

Nachdem bereits 1961 das auch für den Bundesgrenzschutz bedeutsame Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes<sup>19)</sup> ergangen war, erhielt die Grenzschutztruppe durch das BGS-Ergänzungsgesetz<sup>20)</sup> von 1965 den völkerrechtlichen Kombattantenstatus bei bewaffneten Konflikten.

Im Bereich der zivilen Einsatzverbände erging das Gesetz über das Zivilschutzkorps.<sup>21)</sup> Es sah die Aufstellung überregionaler ziviler Einsatzverbände

Jahr	Innere Sicherheit Polizei	Zivil- und Katastrophenschutz	Äußere Sicherheit Streitkräfte
1949	<b>Grundgesetz</b>		<i>Art. 24 Abs. 2:</i> Einordnung der BRD in ein System kollektiver gegenseitiger Sicherheit zur Wahrung des Friedens
	<i>Art. 87:</i> Bundeskompetenz für den Grenzschutz <i>Art. 91:</i> Unterstützung des Bundes durch Länderpolizeien im inneren Notstand		
1950	Abkommen über die Bereitschaftspolizeien der Länder		
1951	Bundesgrenzschutzgesetz		
1953	Technisches Hilfswerk errichtet		
1954		4. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz: Bundesgesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Art. 73 Nr. 1)	
1955			Beitritt zur NATO
1956	2. BGS-Gesetz: Heranziehung des BGS zur Bundeswehr	7. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz: Art. 87 b: ZV-Behörden des Bundes zulässig	Wehrverfassung, Soldatengesetz Wehrpflichtgesetz Schutzbereichsgesetz
	<b>Bundesleistungsgesetz</b>		
1957		<b>Landbeschaffungsgesetz</b>	
		Erstes Gesetz ü. Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Luftschutzhilfsdienst)	
1958		Einbeziehung des THW in den Zivilschutz Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz	
1961	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öff. Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes		
1965	BGS-Ergänzungsgesetz: Kombattantenstatus	Zivilschutzkorpsgesetz (suspendiert)	Gesetz über den unmittelbaren Zwang durch Soldaten der Bundeswehr und ziviles Wachpersonal
1968	17. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz — Notstandsverfassung: Art. 12 a — Dienstpflichten in allen Bereichen sowie Einsatzregelungen für Notsituationen aller Art: Art. 91, 87a Abs. 4 GG Art. 35 Abs. 2 u. 3 GG Art 80a, 87a III, 115a ff		
		Katastrophenschutzgesetz	
1969	6. Wehrpfl.-ErgG: Grenzschutzdienstpflicht		
1970/71	Neue Abkommen ü. d. Bereitschaftspolizeien		
1972	31. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz: BGS-Einsatz zur Unterstützung der Länderpolizeien in besonderen Fällen Neues BGS-Gesetz		
1974		Bundesamt f. Zivilschutz	

# Einsatzverbände

zur Ergänzung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch die Länder im Auftrage des Bundes und unter der Aufsicht des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vor. Das Gesetz wurde jedoch schon Ende 1965 für zunächst zwei Jahre und bei Ablauf dieser Frist bis auf weiteres aus Haushaltsgründen suspendiert.<sup>22)</sup> So unterblieb die Aufstellung des Zivilschutzkorps. Die Abteilung ZSK des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz wurde bald darauf aufgelöst.

Erst im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1968 konnte die 1965 im Bundestag gescheiterte<sup>23)</sup> Notstandsverfassung nach erneuter Überarbeitung durch den Innen- und Rechtsausschuß als 17. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz<sup>24)</sup> mit den Stimmen der Großen Koalition verabschiedet werden. Sie enthielt die Grundlagen des heute geltenden Notstandsrechts, das auch und vor allem für die Einsatzverbände aller Bereiche in Notständen von zentraler Bedeutung ist. Sie

- schuf u. a. durch Einfügung eines Art. 12 a in das Grundgesetz ein umfassendes Dienstpflichtensystem für alle Arten von Einsatzverbänden und
- führte durch Ergänzung der Art. 35, 87 a und 91 sowie durch Einfügung der Art. 115 f und 115 i Einsatzregelungen für Notsituationen aller Art in das Grundgesetz ein.

Zur Ausführung und Ergänzung dieser neuen Verfassungsbestimmungen ergingen

- noch im Sommer 1968 das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes<sup>25)</sup>, das den bestehenden friedensmäßigen Katastrophenschutzorganisationen Aufgaben auch des für Verteidigungszwecke erweiterten Katastrophenschutzes übertrug, und
- zu Anfang 1969 das 6. Wehrpflicht-Änderungsgesetz<sup>26)</sup>, das die mit Art. 12 a Abs. 1 GG eingeführte Grenzschutzdienstpflicht konkretisierte.

**4.** Zum Jahreswechsel 1970/71 wurden die Bund-Länder-Abkommen über die Bereitschaftspolizeien unter Anpassung an die neuen Einsatzregelungen des Grundgesetzes novelliert.

Im Sommer 1972 endlich schuf das 31. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz<sup>27)</sup> die verfassungsrechtliche Grundlage zur Novellierung der Sicherheitsgesetze von 1950/51. Dabei verdient besonders die Ergänzung des Art. 35 Abs. 2 GG Beachtung, die den Einsatz des

Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien in Fällen von besonderer Schwierigkeit auch schon unterhalb der Schwelle eines Notstandes zuläßt.

Daraufhin wurde ein neues Bundesgrenzschutzgesetz erlassen, das am 1. April 1973 in Kraft trat. Gleichzeitig wurden das Verfassungsschutzgesetz und das Bundeskriminalamtgesetz novelliert.

Im Juli 1974 wurde das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in „Bundesamt für Zivilschutz“ umbenannt.<sup>28)</sup>

## II. Organisation und Aufgaben

Organisatorisch können die Einsatzverbände in mehrfacher Weise unterschieden werden, insbesondere nach der Trägerschaft, der Zweckbestimmung und der personellen Zusammensetzung.

- Der Bund unterhält die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und das Technische Hilfswerk,
- die Länder die Polizei, nachdem in Süddeutschland die kommunalen Polizei nach und nach auf die Länder übergeführt werden,
- die Gemeinden die Feuerwehren, aus denen Feuerwehrebereitschaften auf Kreisebene gebildet sind.
- Daneben bestehen die freiwilligen Hilfsorganisationen in der Rechtsform von Idealvereinen, so etwa
  - das Deutsche Rote Kreuz<sup>29)</sup>,
  - der Arbeiter-Samariter-Bund,
  - die Johanniter-Unfallhilfe und
  - der Malteser Hilfsdienst.

Alle genannten Institutionen sind in mehreren Ebenen gegliedert, so die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz und das Technische Hilfswerk von der Bundes- bis zur Kommunalebene. Das gleiche gilt für die freiwilligen Hilfsorganisationen.

Da die Polizei Sache der Länder ist, sind die Polizei von der Landes- bis zur Kommunalebene gegliedert. Eine Koordinierung auf Bundesebene wird hier über die Innenminister-Konferenz, die einheitliche Ausbildung und Erarbeitung von Dienstvorschriften sowie durch Abkommen zwischen den Ländern über die polizeiliche Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg<sup>30)</sup> und durch die Abkommen über die Bereitschaftspolizeien der Länder mit dem Bund ermöglicht.

Die kommunalen Feuerwehren haben sich zum Zwecke der Koordinierung zu Landesfeuerwehrverbänden und diese zum Deutschen Feuerwehrverband

in der Rechtsform eines Vereins zusammengeschlossen.

Die genannten Institutionen sind nicht selbst Einsatzverbände. Sie unterhalten lediglich auf den unteren Ebenen solche Einsatzverbände.

Als Zweckbestimmung dieser Organisationen und ihrer Einsatzverbände sind die großen Bereiche

- der Verteidigung,
- der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
- des Katastrophenschutzes

zu unterscheiden, die sich allerdings nicht klar von einander abgrenzen lassen, sondern sich in der Praxis vielfach überschneiden. Das führt dazu, daß die Organisationen neben ihrer Hauptaufgabe auch Nebenaufgaben anderer Zweckbestimmung zu erfüllen haben.

Es dienen mit dieser Einschränkung hauptsächlich

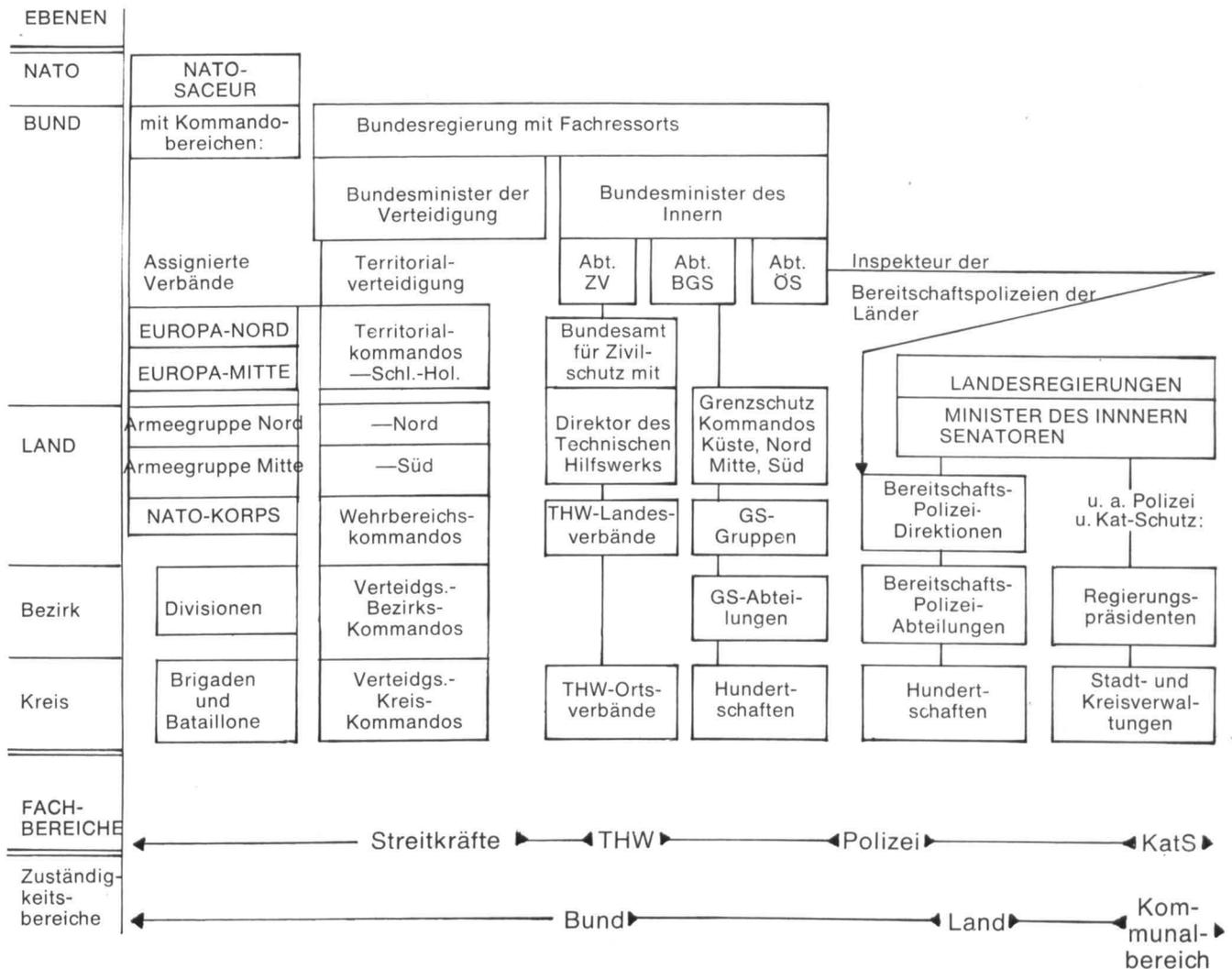
- die Bundeswehr der militärischen Verteidigung,
- der Bundesgrenzschutz der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Bundesgrenze sowie der Unterstützung der Länderpolizeien,
- die Länderpolizeien der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Landesbereich und
- das Technische Hilfswerk und die Katastrophenschutzorganisationen dem Katastrophenschutz im Frieden wie in einem Kriege.

Allen Einsatzverbänden ist gemeinsam, daß sie sich aus hauptamtlichem Personal und aus zeitweilig — sei es aufgrund einer Dienstpflicht, sei es freiwillig — mitwirkenden Kräften zusammensetzen. Unterschiedlich sind jedoch der Anteil des hauptamtlichen Personals an der Gesamtstärke und die Rechtsgrundlagen für die Heranziehung der zeitweilig mitwirkenden Dienstpflichtigen. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Heranziehung der Dienstpflichtigen ist Art. 12 a GG.<sup>31)</sup> Er regelt

- in Abs. 1 die Heranziehung zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder einem Zivilschutzverband,
- in Abs. 2 die Heranziehung der Kriegsdienstverweigerer zu einem Zivildienst als Wehr-Ersatzdienst und
- in den Absätzen 3 bis 6 die Heranziehung zu zivilen Arbeitsleistungen.

Die Bundeswehr zieht die Wehrpflichtigen nach dem Wehrpflichtgesetz zum 15monatigen Grundwehrdienst und

## Gliederung der Einsatzverbände



zu nachfolgenden Wehrübungen heran.

Der Bundesgrenzschutz hat — wenn auch in geringem und zudem abnehmenden Maße — Grenzschutzdienstpflichtige zum gleich langen Grenzschutzdienst herangezogen, will aber künftig davon keinen Gebrauch mehr machen.

Die Polizeianwärter werden in den Bereitschaftspolizeien der Länder drei Jahre lang ausgebildet. Nach § 42 WpflG befreien sie sich dadurch von der Pflicht, Wehr- oder Grenzschutzdienst zu leisten.

Wehrpflichtige, die sich zum zehnjährigen Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, werden für die Dauer ihrer Mitwirkung im Rahmen einer zwischen den Bundesministern der Verteidigung und des Innern ausgehandelten Freistellungsvereinbarung vom Wehrdienst freigestellt. Das gleiche gilt für Kriegsdienstverweigerer, die den Dienst im

Katastrophenschutz dem Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer vorziehen.<sup>32)</sup>

Der Anteil der außerhalb der Bundeswehr einen Wehr-Ersatz-Dienst leistenden Wehrpflichtigen liegt bei 22,5 % eines Musterungsjahrgangs.

**1. Die Polizeien der Länder einschließlich der Bereitschaftspolizeien** beruhen auf den Polizeigesetzen der Länder. Sie sind entsprechend der Verwaltungsgliederung der sie tragenden Länder in Polizeibehörden auf Kreis- und Bezirksebene unter der Dienst- und Fachaufsicht der Innenminister organisiert. Als zentrale Einrichtungen bestehen neben den Landeskriminalämtern die Bereitschaftspolizeien, die in Bereitschaftspolizeidirektionen mit nachgeordneten Abteilungen organisiert sind. Diese gliedern sich in Ausbildungs- und Einsatzhundertschaften. Die Stärke der Bereitschaftspolizeien der einzelnen

Länder richtet sich nach deren Größe und Einwohnerzahl. Die Bereitschaftspolizeien dienen der Aus- und Fortbildung der Polizei und unterstützen die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Weisung der Innenminister.<sup>33)</sup> Danach finden sie hauptsächlich bei polizeilichen Großeinsätzen Verwendung.

Aufgrund der Abkommen über die Bereitschaftspolizeien der Länder mit dem Bund beschafft der Bund auf seine Kosten Kraftfahrzeuge, Fernmeldemittel, Sanitätsausrüstung, sonstiges Gerät, Waffen und Munition sowie Ersatz für unbrauchbar gewordenes Gerät. Bund und Länder erarbeiten gemeinsam allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung, erproben Einsatzwert, Organisation und Ausstattung durch gemeinsame Übungen der Bereitschaftspolizeien und des

# Einsatzverbände

Bundesgrenzschutzes und entsenden die Polizeioberbeamten zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen. Der Bundesminister des Innern hat einen Inspekteur der Bereitschaftspolizeien bestellt, der sich laufend über deren Einsatzfähigkeit unterrichtet.<sup>34)</sup> Diese koordinierenden Maßnahmen machen die Gesamtheit der Bereitschaftspolizeien der Länder zu einer einheitlich organisierten, ausgerüsteten und ausgebildeten „föderativen Polizei“ für den Notfall. Sie stehen grundsätzlich unter Landeskommando, können aber vom Bund zur Hilfeleistung angefordert werden, wie noch auszuführen ist.<sup>35)</sup>

## 2. Dem **Katastrophenschutz** dienen

- das Technische Hilfswerk im Bundesbereich,
- die kommunalen Feuerwehren und
- die privaten Hilfsorganisationen.

Die kommunalen Feuerwehren beruhen auf den Brand- und Feuerschutzgesetzen der Länder. Sie unterteilen sich in Freiwillige, Pflicht- und Berufsfeuerwehren. Pflichtfeuerwehren bestehen nur in Gemeinden, in denen keine Freiwilligen Wehren zustande gekommen sind. Über Berufsfeuerwehren verfügen nur die größeren Städte. In ländlichen Bereichen sind die örtlichen Wehren der Aufsicht der Kreisbrandinspektoren unterstellt. Auf Kreisebene sind Feuerwehrebereitschaften zur Verfügung der Kreisverwaltung gebildet.

Das Technische Hilfswerk, dessen Leitung mit dem Bundesamt für Zivilschutz organisatorisch verbunden ist, ist in Landesverbände und Ortsverbände auf Kreisebene gegliedert. Es leistet technische Hilfe in Notfällen aller Art.

Ähnlich sind die freiwilligen Hilfsorganisationen in Landes- und Kreisverbände unter verschiedenen Bezeichnungen gegliedert. Sie dienen in erster Linie der humanitären Hilfeleistung in allen Lebensbereichen. Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes faßt all diese Organisationen unter dem Sammelbegriff des Katastrophenschutzes zusammen. Nach seinem § 1 nehmen die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ihre Aufgaben auch hinsichtlich der besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt, zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet. Die öffentlich-rechtlich organisierten Verbände der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks und des Bayerischen Roten Kreuzes wirken im Katastrophenschutz kraft Gesetzes mit. Für die privaten Hilfsorganisationen gilt dies nur, wenn sie dazu geeignet sind und ihre

Bereitschaft zur Mitwirkung erklären. Bei den auf Bundesebene organisierten Hilfsorganisationen wird diese Eignung unterstellt.

Die Aufstellung sowie die einheitliche Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung erfolgen unter der Aufsicht der Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und Städte aufgrund der vom Bund erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.<sup>37)</sup>

Der auf Verteidigungszwecke erweiterte Katastrophenschutz ist in Fachdienste gegliedert, die von den dafür besonders geeigneten Organisationen wahrgenommen werden. Danach obliegen in erster Linie<sup>38)</sup>

- den Feuerwehren der Brandschutzdienst, der Bergungsdienst und der ABC-Dienst,
- dem Technischen Hilfswerk der Bergungsdienst und der Instandsetzungsdienst und
- den privaten Hilfsorganisationen der Sanitätsdienst und der Betreuungsdienst.

3. Der **Bundesgrenzschutz** besteht aus dem Grenzschutzeinzeldienst (früher Paßkontrolldienst) und der Grenzschutztruppe. Die Grenzschutztruppe ist in vier Grenzschutzkommandos mit Grenzschutzgruppen untergliedert, die sich in Abteilungen und Hundertschaften unterteilen. Daneben besteht die Grenzschutzgruppe 9 für Sondereinsätze, z. B. zur Terroristenbekämpfung. Hauptaufgabe der Grenzschutztruppe ist die Verhütung und Abwehr von Grenzverletzungen.<sup>39)</sup>

4. Die **Bundeswehr** gliedert sich in die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine. Die Kampfverbände der Luftwaffe, Marine und des Feldheeres sind der NATO assigniert und unterstehen im Ernstfall den NATO-Kommandobehörden. Das Territorialheer bleibt auch dann unter nationalem Kommando. Während das Feldheer in Korps, Divisionen, Brigaden, Bataillone und Kompanien gegliedert ist, ist das Territorialheer in Wehrebereichskommandos, Verteidigungsbezirks- und Verteidigungskreiskommandos mit zugeteilten Verbänden unterteilt. Nach Art. 87 a Abs. 1 GG ist die Hauptaufgabe der Bundeswehr die Verteidigung, auf die sie sich im Frieden vorbereiten muß. Für andere Aufgaben darf sie nur in dem vom Grundgesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen eingesetzt werden.<sup>40)</sup>

Während die Bundeswehr zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehört, laufen im Bundes-

ministerium des Innern Führungs- und Aufsichtsbefugnisse für die anderen Einsatzverbände zusammen. Bundesgrenzschutz und Technisches Hilfswerk sind Stränge der bundeseigenen Verwaltung, die Bereitschaftspolizeien werden vom Inspekteur der Bereitschaftspolizeien im Bundesministerium des Innern inspiziert und können vom Bund zur Hilfe in Notfällen angefordert werden. Die Katastrophenschutzorganisationen unterliegen hinsichtlich ihrer Mitwirkung in dem auf Verteidigungszwecke erweiterten Katastrophenschutz der Bundesaufsicht, die das Bundesamt für Zivilschutz für den Bundesminister des Innern ausübt.<sup>41)</sup>

## III. Verwendung

Durch die Übertragung von Sonderaufgaben auf die verschiedenen Einsatzverbände wird deren gleichzeitiger und schwerpunktartiger Einsatz zur Bekämpfung der verschiedensten Gefahren ermöglicht.

1. Im **Normalfall** nehmen alle Einsatzverbände mit Ausnahme der Streitkräfte ihre Hauptaufgaben wahr, das heißt,

- die Katastrophenschutzorganisationen einschließlich des Technischen Hilfswerks bekämpfen die friedensmäßigen Katastrophen und helfen bei Unglücksfällen und Notlagen,
- die Polizeien dienen der Verbrechensbekämpfung, dem laufenden Sicherheits- und Ordnungsdienst und der Straßenverkehrsregelung,<sup>42)</sup>
- der Bundesgrenzschutz sichert den grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebiets und — im Einvernehmen mit dem betroffenen Land — die obersten Bundesorgane und nimmt im Rahmen des Gesetzes Sonderaufgaben wahr.

Daneben sind alle Einsatzverbände einschließlich der Bundeswehr mit der Vorbereitung auf Ernstfalleinsätze durch Ausbildung und Übungen befaßt. Sowohl im Einsatz wie bei Übungen genießen sie die Vorrechte des § 35 der Straßenverkehrsordnung, das heißt,

- sie sind von den Vorschriften der Verordnung befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, und
- sie dürfen mit besonderer Erlaubnis die Straßen mit Großkolonnen befahren und sie sonst übermäßig benutzen.

Bei Übungen gilt für sie das Manöverrecht der §§ 66 ff. des Bundeslei-

stungsgesetzes. Danach dürfen die Verbände — und zwar einschließlich der Katastrophenschutzverbände —

- Grundstücke überqueren, vorübergehend besetzen oder zeitweilig sperren,
- Straßen übermäßig benutzen (nach vorheriger Anmeldung),
- Unterkünfte und Räume zur Unterbringung von Dienststellen, Personen und Sachen in Anspruch nehmen sowie
- Leistungen bei den Anforderungsbehörden beantragen.

Vom Normalfall und den im folgenden zu behandelnden Notfällen ist der Einsatz des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien in besonderen Fällen gemäß Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG zu unterscheiden. Er setzt voraus, daß die Polizei eines Landes

ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen kann. Damit ist er auf Fälle von besonderer Bedeutung beschränkt, die allerdings unterhalb der Schwelle des eigentlichen Notstandes anzusetzen sind.

Das Sicherheitsprogramm<sup>43)</sup> fordert, daß eine solche Unterstützung ständig gewährleistet sein muß. Deshalb müsse ein angemessener Teil des Bundesgrenzschutzes für einen Einsatz auf Anforderung der Länder verfügbar gehalten werden. Das setze wiederum eine entsprechende Dislozierung der Einheiten voraus, um einen raschen Einsatz in den Bundesländern zu ermöglichen. Dazu müsse der Bundesgrenzschutz personell, materiell und organisatorisch mehr als bisher in die Lage einer Eingreifreserve versetzt werden. Um die Länderpolizeien jederzeit unterstützen zu kön-

nen, müsse er zudem polizeilich umfassender ausgebildet werden.

Für den Einsatz des Bundesgrenzschutzes zur Beseitigung von Störungen im Grenzgebiet (§§ 2, 45 Nr. 1 BGS) kann das Bundesleistungsgesetz gemäß seinem § 1 Nr. 2 (2. Fall) angewandt werden. Es handelt sich dabei um einen nicht in den Notstandsregelungen des Grundgesetzes erfaßten Notfall.

**2. Die Verwendung der Einsatzverbände im Katastrophenfall** findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 35 Abs. 2 und 3 GG. Schon die Anbindung dieser Bestimmungen an die Regelung der Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe zwischen allen Behörden des Bundes und der Länder in Art. 35 Abs. 1 zeigt, daß solche Notstände nach dem Willen des Verfassungsgebers über die Zuständigkeitsschranken zwischen Kommunalverwaltung, Landes- und Bundes-

## Verwendung der Einsatzverbände

Verwendung von in		Technisches Hilfswerk	(Bereitschafts-) Polizeien	Bundesgrenzschutz	Bundeswehr	
NORMALFALL		Technische Hilfeleistung unter Bundesbefehl und auf Anforderung von Bedarfsträgern Ausbildung, Übungen	Polizeieinsatz unter Landesbefehl Ausbildung, Übungen	Grenzschutz und Objektschutz sowie grenzpolizeiliche Sonderaufgaben unter Bundesbefehl Ausbildung, Übungen	Ausbildung, Übungen	
SONDERFALL Art. 35 Abs. 2 S. 1 GG (nicht Notstand)		—	—	Bundespolizeiliche Amtshilfe für Länderpolizeien	—	
KATASTROPHENFALL Art. 35 GG	einfach Abs. 2 S. 2	Einsatz unter Landesbefehl				
	schwer Abs. 3	Einsatz unter Bundesbefehl				
INNEREN NOTSTAND gemäß Art. 91 GG	einfach Abs. 1	Einsatz unter Landesbefehl				
	schwer Abs. 2	Einsatz unter Bundesbefehl  aber nach Art. 87a Abs. 4 nur zum Objektschutz und zur Bekämpfung militärisch organisierter und bewaffneter Aufständischer				
ÄUSSEREN NOTSTAND	Spannungsfall, gem. Art. 80a GG	Aktivierung	Einsatz unter Landesbefehl	Einsatz unter Bundesbefehl	Einsatz unter Bundesbefehl zum zivilen Objektschutz und zur Verkehrsregelung gem. Art. 87a GG Abs. 3	Mobilmachung (WpflG, BLG)
	Verteidigungsfall Art. 115a GG	Einsatz unter Befehl der Hauptverwaltungsbeamten der Kreise u. Städte (§ 7 II KatSG)	Einsatz unter Landesbefehl und Bundesbefehl gem. Art. 115 f Abs. 1 Nr. 1 GG	Kobattantenstatus, Einsatz im gesamten Bundesgebiet unter Bundesbefehl gemäß Art. 115 f Abs. 1 Nr. 2		Einsatz zur Verteidigung unter Bundesbefehl gem. Art. 87a Abs. 2 GG
	Kataraktfall Art. 115 i GG	Einsatz unter Landesbefehl				

# Einsatzverbände

behörden hinweg durch das Zusammenwirken aller verfügbaren Kräfte bekämpft werden sollen.

Art. 35 Abs. 2 Satz 2 regelt den „einfachen Katastrophenfall“, der von den Behörden des betroffenen Landes in eigener Regie mit Erfolgsaussicht bekämpft werden kann.

Je nach dem Ausmaß einer Katastrophe bestimmt sich nach Landesrecht, ob sie von der Kreisverwaltungsbehörde, der Bezirksregierung oder dem Innenministerium des betroffenen Landes als Katastrophenschutzbehörde bekämpft werden soll.<sup>44)</sup> Diese Behörden verfügen über die ebenfalls nach Landesrecht zur Katastrophenhilfe verpflichteten Verbände der Polizei, der sonstigen Landes- und Kommunalbehörden, der Feuerwehren sowie der Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen. Leisten Kräfte des Bundes oder eines anderen Landes nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG Katastrophenhilfe, so unterstehen sie für die Dauer ihrer Mitwirkung den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde, die den Einsatz leitet.<sup>45)</sup>

Das Technische Hilfswerk, das ja durch seine Ortsverbände auf der Kreis-ebene weithin vertreten ist, leistet Unterstützung bei Katastrophen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes nach Nr. VII seines Errichtungserlasses. Um die rechtzeitige Hilfeleistung sicherzustellen, hat es mit den zuständigen Behörden ständig Fühlung zu halten. Bei Gefahr im Verzuge kann es sogar ohne behördliche Anordnung tätig werden, muß dann aber die örtlich zuständige Behörde unverzüglich über die von ihm getroffenen Maßnahmen unterrichten und deren Entscheidung über die weitere Hilfeleistung abwarten. Hoheitliche Aufgaben darf das Technische Hilfswerk jedoch nicht wahrnehmen.<sup>46)</sup>

Fordert ein Land Polizeikräfte anderer Länder zur Katastrophenbekämpfung an, so können diese in dem von der Katastrophe betroffenen Land Amtshandlungen vornehmen und haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeikräfte des anfordernden Landes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der örtlich zuständigen Polizeibehörde.<sup>47)</sup> Dies gilt auch beim Einsatz von Bundesgrenzschutz auf Anforderung eines Landes durch den Bundesminister des Innern.<sup>48)</sup>

Das Sicherheitsprogramm<sup>49)</sup> weist dem Bundesgrenzschutz bei der Unterstützung der Länder zur Katastrophenabwehr insbesondere den Technischen Katastrophenschutz und den Sanitäts- und Versorgungsdienst als Aufgaben zu. Diese Aufgabenabgrenzung bedingt eine

entsprechende Ausrüstung des Bundesgrenzschutzes, z. B. mit Pioniergerät, fahrbaren Ambulanzen und Hubschraubern. Über die Verwendung des Bundesgrenzschutzes bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie zur Hilfe im Notfall hat der Bundesminister des Innern eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.<sup>50)</sup>

Einen entsprechenden Runderlaß hat der Bundesminister der Verteidigung über Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringende Nothilfe herausgegeben.<sup>51)</sup>

Bundeswehr und Bundesgrenzschutz kommen dabei auf Anforderung des von der Katastrophe betroffenen Landes und nur insoweit zum Einsatz, als die eigenen Kräfte dieses Landes zur Bekämpfung nicht ausreichen. Im Katastrophenfall ist das Bundesleistungsgesetz zwar nicht ohne weiteres, wohl aber aufgrund einer landesrechtlichen Verweisung anwendbar, wie sie sich etwa in Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes findet.

Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes (schwerer Katastrophennotstand), so geht nach Art. 35 Abs. 3 GG die Kompetenz zur zentralen Katastrophenbekämpfung auf die Bundesregierung über. Diese kann sowohl die Landesregierungen anweisen, den von der Katastrophe betroffenen Ländern Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen, als auch selbst Einheiten des Bundesgrenzschutzes<sup>52)</sup> und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei einsetzen. Daneben kommt ein zentraler Einsatz des Technischen Hilfswerks in Betracht. Für solche Maßnahmen ist beim Bundesminister des Innern ein Katastrophenstab gebildet, der aus Vertretern der zuständigen Bundesressorts und der zur Katastrophenabwehr berufenen Organisationen einschließlich der Wohlfahrtsorganisationen besteht und vom Abteilungsleiter ZV — Zivile Verteidigung — im Bundesministerium des Innern geleitet wird.

**3. Der Einsatz der Verbände zur Bekämpfung eines inneren Notstandes** fällt nach Art. 91 Abs. 1 GG grundsätzlich in die Kompetenz der Länder. Sie können zur Abwehr einer solchen Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes die eigenen Polizeien einsetzen und Polizeien anderer Länder, sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen — also etwa des Technischen Hilfswerks — und des Bundesgrenzschutzes, nicht aber der Bundes-

wehr anfordern. Dabei gelten die bereits genannten Sonderrechte nach § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung uneingeschränkt. Ferner ist das Bundesleistungsgesetz nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 1 im inneren Notstand mit Ausnahme der Anforderungsbefugnisse der Bundeswehrverwaltungsbehörden und der vereinfachten Zustellbarkeit von Leistungsbescheiden<sup>53)</sup> voll anwendbar.

Der Einsatz der nicht mit Exekutivbefugnissen ausgestatteten Verbände des Katastrophenschutzes im inneren Notstand kommt in Betracht, soweit die Notstandssituation katastrophenartige Folgen oder Auswirkungen hat. Das gilt für das Technische Hilfswerk jedoch nur mit Einschränkungen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Leistung technischer Hilfe bei der Beseitigung von öffentlichen Notständen, durch welche die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, der öffentliche Gesundheitsdienst oder der lebensnotwendige Verkehr gefährdet werden, sofern alle anderen hierfür vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen. Nach diesem Subsidiaritätsgrundsatz leistet das Technische Hilfswerk also erst dann Hilfe, wenn die Sozialpartner, die Gemeinden, die Landkreise oder das Land nicht in der Lage sind, die lebenswichtige Versorgung aufrechtzuerhalten. Es steht dabei den Ländern, den Landkreisen und Gemeinden auf Anforderung der obersten Landesbehörde zur Verfügung, die über die Hilfeleistung im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern entscheidet.<sup>54)</sup> Als weitere Einschränkung kommt hinzu, daß das Technische Hilfswerk an den Anlagen und in den Betrieben der öffentlichen Versorgung nur im Einvernehmen mit den nach dem Energienotgesetz zuständigen Hauptlast- oder Hauptgasverteilern tätig werden darf.<sup>55)</sup>

Die Polizeien anderer Länder und der Bundesgrenzschutz werden als Exekutivkräfte des anfordernden Landes tätig. Für sie gilt das Recht dieses Landes.<sup>56)</sup> Das Sicherheitsprogramm<sup>57)</sup> weist dem Bundesgrenzschutz im Falle des Art. 91 Abs. 1 GG unter Verantwortung der Länderinnenminister insbesondere Aufgaben des Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes wie Schutz von Objekten, Kampf gegen bewaffnete Terror- und Sabotagegruppen und bewaffnete Zusammenrottungen zu. Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Aufgaben muß der Bundesgrenzschutz seine Ausbildung erweitern. Der Führer der eingesetzten Grenzschutzverbände erhält seine Aufträge von der Einsatzleitung des Landes. Ihm obliegt die Durchführung des Auftrages.<sup>58)</sup> Die Entscheidung über eine Verwendung des

Bundesgrenzschutzes im einfachen inneren Notstand trifft der Bundesminister des Innern.<sup>59)</sup>

Wenn das vom inneren Notstand betroffene Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist, kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen und Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann sie — soweit zur wirksamen Bekämpfung erforderlich — den Landesregierungen Weisungen erteilen (Art. 91 Abs. 2 GG — Schwerer innerer Notstand). Den Einsatz des Technischen Hilfswerks kann sie oder — bei Gefahr im Verzuge — der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und nach Anhörung der obersten Landesbehörden anordnen.<sup>60)</sup> Auch hierbei gilt der Subsidiaritätsgrundsatz.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bundesgrenzschutz und den Polizeien der Länder richtet sich im schweren inneren Notstand im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach der jeweiligen Lage.<sup>61)</sup> Während die Länderpolizeien bei der friedensmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes gemäß § 63 Abs. 4 BGSOG nach Landesrecht tätig werden, richten sich ihre Befugnisse bei Unterstellung unter die Weisungen der Bundesregierung nach dem materiellen Teil des Bundesgrenzschutzgesetzes und nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes,<sup>62)</sup> also nach Bundespolizeirecht. Der Bundesgrenzschutz hat bei solchen Einsätzen nach § 3 Abs. 1 BGSOG nach pflichtgemäßem Ermessen Störungen zu beseitigen und Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen abzuwenden. Für ihn gelten nun nach § 65 BGSOG vereinfachte Verfahrensregeln. Nur, wenn im schweren inneren Notstand die Polizeikräfte und der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, kann nach Art. 87 a Abs. 4 GG die Bundesregierung auch die Streitkräfte zu ihrer Unterstützung einsetzen. Allerdings ist dieser Einsatz auf den Schutz ziviler Objekte und auf die Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer beschränkt und auf Verlangen von Bundestag oder Bundesrat einzustellen. Wegen des Objektschutzauftrages der Streitkräfte bedarf es noch einer Ergänzung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen, das sich in seiner jetzi-

gen Fassung nur auf militärische Sicherheitsbereiche bezieht. Ein innerer Notstand wird vielfach mit katastrophentypischen Zuständen, etwa bei schweren Sabotageakten, und auch mit einem sich zuspitzenden äußeren Notstand zusammentreffen. In solchen Fällen kumulieren die Einsatzmöglichkeiten, soweit sie nicht ohnehin übereinstimmen.

**4. Im äußeren Notstand** bestehen naturgemäß die weitestgehenden Einsatzmöglichkeiten. Dabei sind drei Phasen der Krisenentwicklung zu unterscheiden, nämlich

- Krisenzeiten vor der Feststellung des Spannungsfalles,
- der Spannungsfalle (Art. 80 a GG) und
- der Verteidigungsfall (Art. 115 a ff. GG).

Wenn sich eine außenpolitisch-militärische Krise alarmreif zugespitzt hat, muß die Einsatzbereitschaft aller hier behandelten Einsatzverbände hergestellt werden. Nach entsprechenden Feststellungen der Bundesregierung, daß dies zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft erforderlich ist, werden das Wehrpflichtgesetz und das Bundesleistungsgesetz in einem weiteren Umfang anwendbar. Dies kommt allerdings in erster Linie der Bundeswehr bei der Mobilmachung zugute. Nach dem Wehrpflichtgesetz erhält sie erweiterte Einberufungsrechte, nach dem Bundesleistungsgesetz entfallen die friedensmäßigen Beschränkungen des Manöverrechts. Die Bundeswehrverwaltungsbehörden erhalten Anforderungsbefugnisse für die Streitkräfte.<sup>63)</sup> Mit Zustimmung des Bundestages nach Art. 80 a Abs. 1 GG oder aufgrund eines Alarmschlusses des NATO-Rates mit Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 80 a Abs. 3 GG werden die Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr und die dazu ergangenen oder dann ergehenden Durchführungsverordnungen anwendbar. Dies kommt allen Einsatzverbänden als bevorrechtigten Bedarfsträgern zugute. Die Bundeswehrverwaltungsbehörden können die zivilen Arbeitnehmer der Bundeswehr ohne Einschaltung der Arbeitsämter am Arbeitsplatz festhalten.<sup>64)</sup> Im übrigen gehören alle Einsatzverbände zu den Bedarfsträgern für zusätzliches ziviles Arbeitspersonal nach § 4 ArbStG.

Falls die Sicherstellungsgesetze nicht — wie geschildert — schon vorher anwendbar werden, tritt dies spätestens mit der **Feststellung des Spannungsfalles** durch den Bundestag ein.

Damit entfallen — wie im inneren Notstand — die Beschränkungen der Sonderrechte aller Einsatzverbände

nach § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung.

Der Bundesgrenzschutz kann — wie im schweren inneren Notstand — vereinfachte Verfahrensregeln anwenden (§ 65 BGSOG). Im übrigen ist die für die zivile wie die militärische Verteidigung bedeutungsvolle Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Spannungsfalle von Bund und Ländern gemeinsam zu bewältigen. Polizei und Bundesgrenzschutz erhalten zusätzliche Aufgaben wie

- Mitwirkung bei der Räumung und Sperrung von Gebieten,
- Amtshilfe bei der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen,
- Unterstützung der Streitkräfte beim Aufmarsch durch verkehrsregelnde Maßnahmen und
- Mitwirkung beim Objektschutz.<sup>65)</sup>

Für den dabei besonders wichtigen Objektschutz steht in der Praxis allenfalls der Bundesgrenzschutz zur Verfügung, weil die Polizeien der Länder durch die anderen Sonderaufgaben weitgehend ausgelastet sind. Der Bundesgrenzschutz ist aber für einen bundesweiten Objektschutz auch nach erheblicher Verstärkung zu schwach.

Deshalb sind nach Art. 87 a Abs. 3 GG im Spannungs- und Verteidigungsfall auch die Streitkräfte zum Schutz ziviler Objekte befugt, und zwar sowohl zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages als auch — im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden — zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung sollen im Einvernehmen mit den Ländern Vorbereitungen treffen, daß im Spannungs- und Verteidigungsfall den Streitkräften der Schutz ziviler Objekte übertragen werden kann.<sup>65)</sup> Ferner haben die Streitkräfte die Befugnis, Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Auch dadurch kann die Polizei entlastet werden.

Im **Verteidigungsfall** bestehen die gleichen Einsatzbefugnisse wie im Spannungsfalle. Darüber hinaus hat der Verteidigungsfall aber noch weitergehende Rechtsfolgen für die Einsatzverbände.

Die Einheiten des Katastrophenschutzes unterstehen nun nach § 7 Abs. 2 KatStG den Weisungen der Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und Städte, die sie nun, beraten von ihren Katastrophenschutzstäben, einheitlich und schwerpunktartig einsetzen können.

# Einsatzverbände

Nach Art. 115 b GG geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte vom Bundesminister der Verteidigung auf den Bundeskanzler über. Mit Beginn von Kampfhandlungen können sie nun entsprechend ihrem Hauptauftrag zur Verteidigung eingesetzt werden (Art. 87 a Abs. 1 GG). Für sie werden gemäß Art. 96 Abs. 2 GG besondere Wehrstrafgerichte eingerichtet.

Nach Art. 115 f Abs. 1 Nr. 1 GG kann die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz auch für andere Aufgaben als die der Grenzsicherung im gesamten Bundesgebiet einsetzen. Gemäß § 3 BGS hat er dabei — wie im schweren inneren Notstand — die Aufgabe, nach pflichtgemäßem Ermessen Störungen zu beiseitigen und Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen abzuwenden. Mit Beginn eines bewaffneten Konflikts sind die Grenzschutzverbände nach § 64 BSGS Teile der bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland. Sie sollen von diesem völkerrechtlichen Kombattantenstatus aber nur zur Durchsetzung ihrer sonstigen Aufgaben und zur Selbstverteidigung mit der Waffe Gebrauch machen.

Im sogenannten **Kataraktfall**, das heißt, wenn die zuständigen Bundesorgane kriegsbedingt handlungsunfähig werden und sofortiges Handeln erforderlich ist, können nach Art. 115 i GG auch die Landesregierungen oder ihre Beauftragten den Bundesgrenzschutz einsetzen.

Für die dienstpflichtigen Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes besteht im Verteidigungsfall die unbegrenzte Dienstpflicht bis zum 60. Lebensjahr.<sup>66)</sup>

Nach Art. 115 f Abs. 1 Nr. 2 GG kann die Bundesregierung den Landesregierungen und dringlichenfalls nachgeordneten Landesbehörden Weisungen erteilen. Dazu gehört auch die Unterstellung der Landespolizeien unter Bundesbefehl. Zu diesem Zweck halten die Länder, sobald mit dem Eintritt des Verteidigungsfalles zu rechnen ist, auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizeien in erhöhter Alarmbereitschaft<sup>67)</sup>.

Das in fünfundzwanzig Jahren gewachsene System der Einsatzverbände für Notfälle mit ihren verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden und unterstützenden Aufgaben und Befugnissen hat sich bei den bisherigen Notfällen im Sicherheitsbereich sowie bei Katastrophen und Unglücksfällen bewährt. Die Zusammenarbeit der Einsatzverbände selbst und ihrer Träger im Bundes-, Landes- und Kommunalbe-

reich sowie der freiwilligen Hilfsorganisationen ist gut und wird ständig ausgebaut und fortentwickelt. Wir dürfen darauf vertrauen, daß ihr konzentrierter Einsatz auch — hoffentlich nie eintretende — Notfälle größeren Ausmaßes bewältigen wird.

- 1) Vgl. die Proklamation betr. die Aufhebung des Besatzungsstatuts und die Auflösung der Alliierten Hohen Kommission sowie der Länder-Kommissariate vom 5. Mai 1955, Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 3217.
- 2) VerSchG vom 27. 9. 1950, BGBl. I S. 682, geändert durch Gesetz vom 7. 8. 1972, BGBl. I S. 1282.
- 3) Das unveröffentlichte Abkommen gilt seit 1. 1971 in geänderter Fassung weiter.
- 4) BKAG vom 8. 3. 1951, BGBl. I S. 165, jetzt i. d. F. d. B. vom 29. 6. 1973, BGBl. I S. 704.
- 5) BGS vom 16. 3. 1951, BGBl. I S. 201, aufgehoben durch das neue BGS vom 18. 8. 1972, BGBl. I S. 1834.
- 6) Vom 25. 8. 1953, GMBI. S. 507, geändert durch Erlaß vom 11. 11. 1958, GMBI. S. 498.
- 7) Vom 26. 3. 1954, BGBl. I S. 45; die Wehrpflicht ist seit 1968 in Art. 12a GG geregelt.
- 8) Ratifizierungsgesetz vom 24. 3. 1955, BGBl. II S. 256; der Brüsseler Pakt betrifft die Westeuropäische Union.
- 9) Vom 19. 3. 1956, BGBl. I S. 111.
- 10) Vom 19. 3. 1956, BGBl. I S. 114.
- 11) Vom 21. 7. 1956, BGBl. I S. 651.
- 12) Vom 30. 5. 1956, BGBl. I S. 436.
- 13) BLG vom 19. 10. 1956, BGBl. I S. 815, neugefaßt d. G. vom 27. 9. 1961, BGBl. I S. 1755, 1770; Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers „Das Bundesleistungsgesetz — seine Vorläufer und Anwendungsbereiche“ in ZV II/74; SchBG vom 7. 12. 1956, BGBl. I S. 899.
- 14) LBG vom 23. 2. 1957, BGBl. I S. 134.
- 15) ZBG vom 9. 10. 1957, BGBl. I S. 1696.
- 16) Vom 12. 8. 1949, BGBl. 1954 II S. 917, Beitrittsgesetz vom 21. 8. 1954, BGBl. I S. 781.
- 17) BzBG vom 5. 12. 1958, BGBl. I S. 893; seit Juli 1974 durch Gesetz vom 10. 7. 1974, BGBl. I S. 1441, in „Bundesamt für Zivilschutz“ umbenannt.
- 18) Vgl. Fußnote 6.
- 18a) UZwG — Bw vom 12. 8. 1965, BGBl. I S. 796.
- 19) UZwG vom 10. 3. 1961, BGBl. I S. 165.
- 20) Vom 11. 7. 1965, BGBl. I S. 201.
- 21) ZSKG vom 12. 8. 1965, BGBl. I S. 782.
- 22) Durch Art. 18 Haushaltssicherungsgesetz vom 20. 12. 1965, BGBl. I S. 2065, und durch Art. 17 Finanzänderungsgesetz vom 21. 12. 1967, BGBl. I S. 1259.
- 23) BT-DrS. IV/3494, abgelehnt am 24. 6. 1965.
- 24) Vom 24. 6. 1968, BGBl. I S. 709.
- 25) Vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 776, geändert d. G. vom 10. 7. 1974, BGBl. I S. 1441.
- 26) Vom 13. 1. 1969, BGBl. I S. 41; die Grenzschutzdienstpflicht ist heute im BGS-Gesetz geregelt, vgl. Fußnote 5.
- 27) Vom 28. 7. 1972 BGBl. I S. 1305.
- 28) Vgl. Fußnoten 2, 4, 5 und 17.
- 29) Das Bayerische Rote Kreuz hat gemäß § 1 seiner Satzung vom 30. 11. 1968 die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 30) Vgl. Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie von 1973, GMBI. S. 165, und Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 2. 5. 1973, GVBl. NW, S. 260.
- 31) Vgl. hierzu den Aufsatz des Verfassers „Die

Dienstplichten des Art. 12a GG“ in ZIVILVERTEIDIGUNG II/73.

- 32) § 8 Abs. 2 KatSG und § 14 ZDG.
- 33) So § 8 Abs. 2 PolG NW vom 28. 10. 1969, GV NW S. 740.
- 34) §§ 4—7 des Abkommens.
- 35) §§ 3 und 13 des Abkommens.
- 36) Nr. 5 KatS-Organisation-Vwv vom 27. 2. 1972, GMBI. S. 181.
- 37) §§ 2—7 KatSG und die Vwven dazu vom 27. 2. 1972, GMBI. S. 181 ff.
- 38) § 4 KatSG und Nr. 26 KatS-Organisation-Vwv, aaO.
- 39) §§ 2, 45 Nr. 1 BGS. Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers über den Bundesgrenzschutz in ZIVILVERTEIDIGUNG I/1973.
- 40) Art. 87a Abs. 2—4, Art. 35 Abs. 2 und 3 GG. Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers „Der Einsatz der Streitkräfte im Innern“ in ZIVILVERTEIDIGUNG III/72.
- 41) Anordnung über die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 13. 7. 1968, GMBI. S. 206, i. d. F. vom 26. 10. 1970, GMBI. S. 611.
- 42) Ziffer I 4.1. des Programms für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland — Februar 1974 Beilage zum GMBI. Nr. 9/74.
- 43) AaO, Ziffer I.4.2.2.
- 44) So z. B. Art. 2, 3 BayKatSG vom 31. 7. 1970, BayGVBl. S. 360, ber. S. 456.
- 45) Art. 4 BayKatSG, aaO.
- 46) Nr. II Abs. 2 THW-Errichtungserlaß.
- 47) § 14 POIG NW, aaO.
- 48) § 14 Abs. 3 PolG NW, aaO., und §§ 9, 10 Abs. 3 BGS.
- 49) AaO, Ziffer I.4.2.3.
- 50) Vom 2. 5. 1974, GMBI. S. 169.
- 51) Vom 22. 5. 1973, VMBI. S. 313.
- 52) Nach § 3 des Abkommens über die Bereitschaftspolizeien sind die Länder verpflichtet, bei Gefahr eines schweren Katastrophennotstands die Bereitschaftspolizeien in erhöhter Einsatzbereitschaft zu halten. — Wegen des BGS-Einsatzes vgl. § 9 Abs. 2 BGS.
- 53) §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 38 BLG; vgl. auch den Aufsatz des Verfassers über das BLG in ZIVILVERTEIDIGUNG II/74.
- 54) Ziffern II. (1) c), VIII. (1) und IX. des THW-Errichtungserlasses.
- 55) Ziffer II. (3) des THW-Errichtungserlasses.
- 56) Vgl. Fußnote 48.
- 57) AaO, Ziffer. I.4.2.4.
- 58) Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 30. 4. 1970.
- 59) § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BGS.
- 60) Ziffer VIII. (2) des THW-Errichtungserlasses.
- 61) Sicherheitsprogramm, Ziffer I.4.2.4., am Ende.
- 62) § 66 BGS und § 15 UZwG, der allerdings nicht in Berlin gilt, sowie Ziffer XVI. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern dazu vom 18. 1. 1974 GMBI. S. 55.
- 63) §§ 6 Abs. 6 und 49 WpflG, §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2, 38, 83 (i. V. m. §§ 66, 68—70) BLG.
- 64) Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. 8. 1973, BGBl. I S. 1321.
- 65) Sicherheitsprogramm aaO, Ziffer I.4.2.5.
- 66) § 3 Abs. 5 WpflG und § 50 Abs. 2 Nr. 2 BGS.
- 67) § 3 des Abkommens über die Bereitschaftspolizeien.

# Der vernachlässigte SACHKOMPLEX

## Der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Von Gerd Stolz

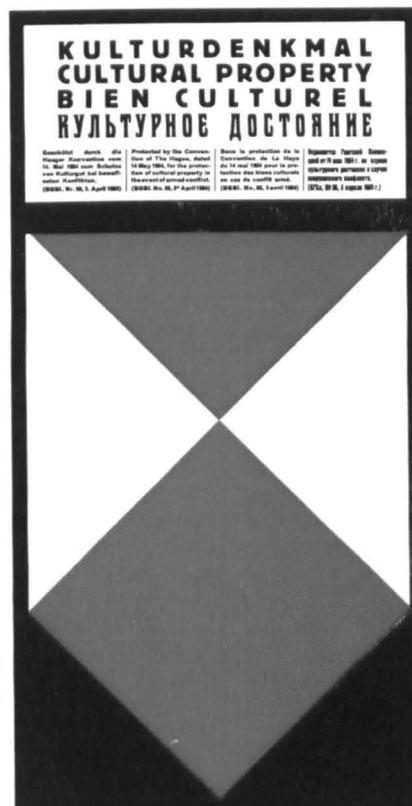
Kulturgutschutz — eine  
politische Aufgabe

Das Europäische Jahr des Denkmalschutzes — das Jahr 1975 — lenkt mit seinem fordernden Leitthema „Eine Zukunft für die Vergangenheit“ die Blicke und Gedanken vermehrt auch auf einen Bereich, in dem die vielfachen Bemühungen bisher kaum Beachtung fanden: auf den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nach der Haager Konvention vom 14. Mai 1954.<sup>1)</sup>

Angesichts der heute in großem Umfang vorhandenen konventionellen und Massenvernichtungswaffen, des militärischen Potentials in den Staaten der Welt wird zugleich aber stets die Frage laut, ob die Sicherung des kulturellen Erbes, der Kulturgutschutz überhaupt, noch notwendig sei, habe nicht das nackte Überleben des Menschen Vorrang vor allen anderen Maßnahmen. In dieser Skepsis ist aber zugleich auch der Gedanke enthalten, ob ein solches Überleben noch als menschlich bezeichnet werden kann, wenn die kulturellen Werte und Symbole verwüstet und verloren sind. Der ideelle Wert des Kulturgutes kann nicht in Zahlen oder Maßen erfaßt werden, und daher heißt es auch in der Präambel der Haager Konvention zum Schutz von

Rechts: Wiedergabe eines österreichischen Plakats für den Kulturgutschutz.

# BEWAHRT UNSER KULTURGUT



Die  
wertvollsten  
Güter sind  
LEBEN  
GESUNDHEIT  
und  
KULTURGUT  
Diese sind  
unersetzlich  
auch  
im Fall  
von  
KATASTROPHEN  
und  
KRIEGEN

Österreich  
ist zum  
Schutz der  
Kulturgüter  
durch die  
HAAGER  
KONVENTION  
vom 14.5.1954  
verpflichtet  
BGBl. Nr. 58  
22. Stück  
aus 1964

DIESES SCHILD  
BEZEICHNET KULTURGUT

Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, „daß jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet“.

Kulturgutschutz ist keine Effekthascherei und auch kein verschwommener Begriff, der irgendwo zwischen Heimat- und Altertumskunde sowie eventuell auch bei der Denkmalpflege angesiedelt werden kann, er ist auch nicht das „Hobby“ einiger weniger besessener, etwas weltfremder Berufs-„Narren“. Kulturgutschutz ist eine weittragende politische Aufgabe und völkerrechtliche Verpflichtung; er eröffnet Dimensionen, die bisher nicht annähernd in ihrer ganzen Vielfalt und Tragweite sowie mit den in ihr ruhenden Spannungen und Problemen erkannt worden sind. Kulturgutschutz setzt zwar keine spektakulären Höhepunkte, trägt aber in der ihm innewohnenden Voraussetzung eines Geschichtsverständnisses zur eigenen Standortbestimmung, zur Festlegung des Selbstwertes des Menschen und einer Nation bei. Er ist sichtbares Zeichen der Überwindung der Zeit, wobei hierin bereits einer der inneren, spannungsreichen Widersprüche zum Ausdruck kommt. Kulturgutschutz setzt den denkenden, schaffenden, phantasievollen Menschen im Bewußtsein seiner eigenen Würde voraus und greift über auf neue Begriffe wie Umweltschutz und Lebensqualität, die in unserer Zeit geprägt wurden.

Hinter dem Begriff des Kulturgutschutzes steht eine großartige Idee, die einen langen Entwicklungsprozeß durch Jahrzehnte und -hunderte hinter sich hat und gefärbt war von den machtpolitischen, nationalen und gesellschaftlichen Einflüssen der jeweiligen Zeit. Die Erkenntnis vom Rang und Wert des Kulturgutschutzes bestimmte in dieser Entwicklung die Situationsklärung als existenzielles Problem des Menschen für seine eigene Zukunft; Kulturgutschutz ist nicht konservativ-erstarrend, sondern planend, vorausschauend, das kalkulierbare Risiko umfassend und ihm vorgreifend, also eine Investition für die Zukunft. In der Beschreibung des Kulturgutes als ideellen Gemeinbesitz ist zugleich aber auch die soziale Bindung enthalten, wie sie für die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz durch die Erklärung

über das Eigentum ihren Ausdruck findet.

Die Ernsthaftigkeit der programmatischen Erklärung in der Haager Konvention muß allerdings an der Bereitschaft des Staates gemessen werden, der freiwillig übernommenen Selbstverpflichtung nachzukommen und damit den Kulturgutschutz aus der häufig feststellbaren Isolierung und Verkrampfung herauszuführen. Die vorhandene Substanz muß in ihrem ganzen Umfange gesichtet, bewertet und ausgewählt werden, damit der Kulturgutschutz seinen Stellenwert im Rahmen der zivilen Verteidigung, der Gesamtverteidigung und der allgemeinen Sicherheitspolitik erhält. Der Kulturgutschutz ist somit eine Dienstleistung der Gemeinschaft oder des Staates für jeden einzelnen Bürger.

## Rechtlich-historische Entwicklung

Jeder Krieg — gleich welcher Art, welcher Intensität oder welchen Ausmaßes — setzt neben den Menschen selbst auch die von ihm geschaffenen Gegenstände und Einrichtungen, deren Gesamtheit er als den Ausdruck seiner Kultur hervorgebracht hat, erheblichen Gefahren aus; sie reichen über Plünderung, Beschädigung und Zerstörung bis zur Vernichtung und zum Untergang. Hinzu kommen bei einer Besetzung durch fremde Mächte insbesondere für bewegliche Kulturgüter Raub und Verschleppung, Beschlagnahme und Zwangsveräußerungen. Die Gefährdung des Kulturgutes steigt darüber hinaus mit der Dauer des Konfliktes.

Die Frage des Schutzes von Kulturgut vor Zerstörungen durch Kriegsmaßnahmen tauchte zuerst um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf, ohne daß sich jedoch ein besonderer Rechtssatz hierfür herausbildete. Der Gedanke der Unübertragbarkeit und Unverletzlichkeit des kulturellen Besitzes einer Nation setzte sich nur langsam durch, ausgehend von dem Prinzip, daß Kunst- und Kulturbesitz nicht alleiniger materieller Besitz eines Staates oder einzelner Menschen sei. Erstmals wurde der Gedanke der territorialen Bindung von Kulturgut<sup>2)</sup>, daß keine Streitmacht das Recht habe, Kulturgut vom Ursprungsland zu entfernen und in das eigene Land zu transportieren,

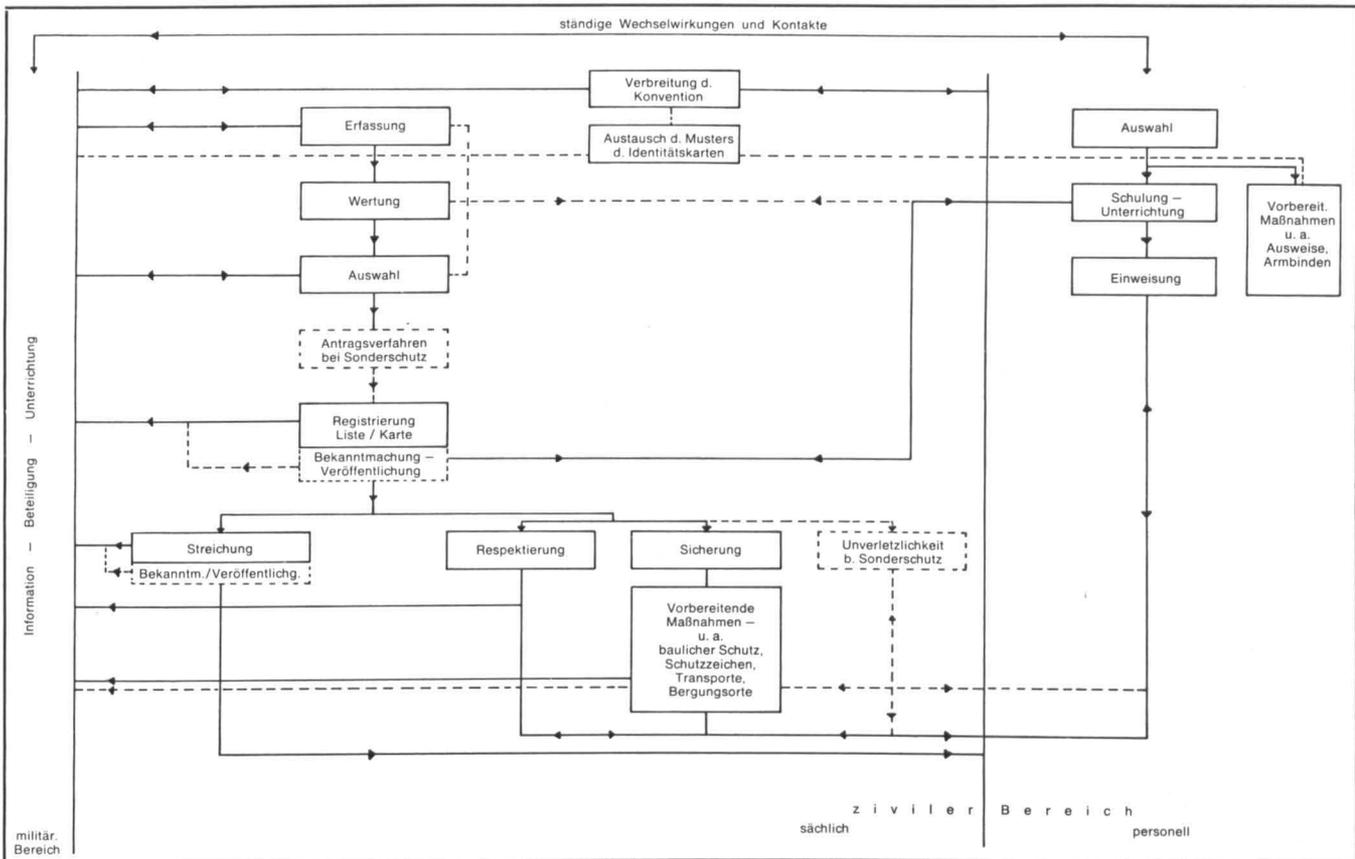
auf dem Wiener Kongreß von 1815 anerkannt, als Frankreich die Verpflichtung auferlegt wurde, die eingebrachten Kunstschatze den rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben. Ein Signal war der Brüsseler Entwurf von 1874, der jedoch keine internationalen Rechtsnormen setzte, da er nicht ratifiziert wurde. Er blieb dennoch nicht ohne Wirkung, denn die weiteren Bestrebungen und Ideen in diesem Bereich gewannen näher umrissene Gestalt durch die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907, wobei letztere praktisch eine revidierte Fassung der von 1899 darstellt.

Die Erfahrungen des Ersten<sup>3)</sup> und Zweiten<sup>4)</sup> Weltkrieges zeigten jedoch, daß alle Bestimmungen nicht ausreichten und alle Bemühungen nur einen begrenzten Erfolg hatten, Kulturgut zu sichern, zu schützen und zu retten. Der Gedanke der Verbesserung der präventiven Schutzbestimmungen setzte sich immer stärker durch, so daß nach mehreren Vorarbeiten auf der Sitzung der UNESCO am 21. April 1954 in Den Haag der endgültige Entwurf behandelt werden konnte, nach Abschluß der Beratungen wurde die Konvention mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen und dem Protokoll am 14. Mai 1954 von 37 Staaten unterzeichnet.<sup>5)</sup>

Der Bundestag hat die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten durch Gesetz vom 11. April 1967 (BGBl. II S. 1233) ratifiziert, so daß die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland am 11. November 1967 in Kraft getreten ist. Aufgrund des Änderungsgesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025) führen die Länder dieses Gesetz nunmehr im Auftrag des Bundes aus, soweit nicht in Artikel 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Das Ratifizierungsgesetz gilt nach dem 65. Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Juli 1967 (GVBl. Berlin 1967 S. 915) auch im Land Berlin.

## Schutzverpflichtungen und ihre Probleme

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 ist für die Vertragspartner die verbale Verpflichtung, die darin zum Ausdruck gekommenen Absichtserklärungen von programma-



## Verfahrensablauf im Bereich Kulturgüterschutz — friedensmäßige Maßnahmen — (vereinfachte Darstellung)

tischem Charakter mit inneren Leben zu erfüllen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Konvention vielfach Regelungen, die sie nicht selbst vornimmt, den nationalen Rechtsordnungen überläßt, wobei sich weitgefaßte Probleme — z. B. bei der Rückführung und -gabe von Kulturgut — daraus ergeben. Die Haager Konvention ist eine Rechtsnorm und nicht nur Auslegung des geltenden Kriegs- (Völker-)rechts und setzt eine aktive Denkmalpflege der Vertragspartner voraus. In dem Leitbegriff des „Kulturgutes“ gibt die Konvention eine allgemeine abstrakte Definition mit anschließender beispielhafter Aufzählung, wobei es jedoch für die Vertragspartner notwendig erscheint, diese allgemeine Umschreibung durch entsprechende Verwaltungsvorschriften auszufüllen, denn eine bloße Zweckdienlichkeit des Gutes reicht nicht aus. Bemerkenswert ist, daß auch Sammlungen in den Schutz einbezogen werden, wobei nicht der einzelne Gegenstand die Voraussetzungen erfüllen muß, sondern das gesamte Ensemble. Die „lebendige Kultur(politik)“ wie z. B. Forschungs- und Lehrstätten

(Schulen, Akademien, Universitäten) ist dagegen nicht geschützt, da sie eventuell für Kriegszwecke benutzt werden können und es andererseits auch sicherlich in der Absicht der Konvention stand, eine Beschränkung in der Zahl zu erreichen. Wenn in der Konvention die einzelnen Maßnahmen der Sorgfalts-, Sicherungs-, Achtungs- und Rückgabepflicht in ihrer Umschreibung nicht alle Möglichkeiten erfassen, so ist unzweifelhaft davon auszugehen, daß die größere Unklarheit des Begriffes weitreichenderen Schutz bietet.

Die Konvention spricht nicht von Krieg, sondern bewaffneten Konflikten und enthält damit eine Ausdehnung auf bewaffnete Auseinandersetzungen unabhängig von der Tatsache, wie die Parteien einen solchen Konflikt ansehen oder deklarieren. Die Haager Konvention bietet keinen vollkommenen Schutz, da ein solches Streben im Endergebnis meist Schutzlosigkeit bewirkt, sie ignoriert aber auch nicht das militärische Moment, denn das Kriegsgeschehen ist einbezogen, soweit es notwendig ist. In der *Ausnahmebestimmung* der militäri-

schen Notwendigkeit kommt dabei allerdings die Unterordnung unter das Kriegsrecht zum Ausdruck.

Die Konvention enthält mit dem Kulturgüterschild ein Schutzsystem mit gradueller Abstufung, und zwar einzeln angebracht bei Normalchutz und in dreifacher Wiederholung in Dreiecksanordnung für Sonderschutz, was zugleich auch die Möglichkeit der Herabsetzung beinhaltet. Die Bestimmungen über das zu schonende Kulturgut legen den vertragsschließenden Staaten die Verpflichtung auf, die Erhaltung ihres Kulturgutes (künstlerischen Erbes) schon im Frieden vorzubereiten.<sup>6)</sup> Hier gibt die Konvention keine nähere Festlegung, was unter angemessenen Maßnahmen zu verstehen ist. Die Art der gebotenen Maßnahmen ist damit in den einzelnen Staaten abhängig von

1. den Erfahrungswerten,
2. der Selbsteinschätzung,
3. den finanziellen Möglichkeiten,
4. den territorialen Möglichkeiten,
5. dem personellen Bereich<sup>7)</sup> und
6. dem organisatorischen Bereich.

Welche Maßnahmen von einer besetzenden Macht im Rahmen ihrer Bewahrungs- und Erhaltungs-

pflicht zum Schutze des Kulturgutes des Gegners ergriffen werden, hängt allein von dem Ermessen und den Möglichkeiten der besetzenden Macht ab, ihre Tätigkeit tritt aber auf jeden Fall nur unterstützend neben die Maßnahmen der Institutionen des betroffenen Gebietes. Unter angemessenen Maßnahmen kann man jedoch nicht alle zur Beseitigung jeder möglichen denkbaren Gefährdung notwendigen Vorkehrungen verstehen.

Ob Kulturgut bereits mit dem Schutzzeichen im Frieden versehen wird, bleibt den Vertragsparteien überlassen. Andererseits ist aber die Anbringung des Schutzzeichens nicht Voraussetzung für den zu gewährenden Schutz, wenn auch die Erkennbarkeit erleichtert wird. Der Schutz ist allein von der Eigenart des Kulturgutes abhängig, wie er in Artikel 1 der Konvention aufgeführt wird.

Für die einheitliche Durchführung innerhalb eines Staates wird es unumgänglich sein, Bewertungsmaßstäbe zu setzen und Anhaltspunkte für bestimmte Begriffe zu geben. Bereits bei der Abgrenzung der „Umgebung“<sup>8)</sup> kommt es zu einem Widerspruch der Interessen, da der Schutz möglichst weitreichend sein sollte, die militärischen Notwendigkeiten aber auf eine möglichst enge Auslegung zielen werden. Bei der Auslegung dieses Begriffes zeigt sich, daß viele Objekte wert wären, unter Schutz gestellt zu werden, daß andererseits aber viele unbewegliche Kulturgüter und große, bedeutende Sammlungen an wichtigen Verkehrsadern und -knotenpunkten liegen. Einige solcher geographisch besonders ausgezeichnete Standorte haben meist sogar erst zur Schaffung der betreffenden Kulturgüter geführt. Ihrer geographischen Lage wegen und auch aus strategischen Gründen wird es trotz der großen Bedeutung derartiger Objekte nicht immer möglich sein, sie unter Schutz zu stellen.

Bedeutend ist in der Haager Konvention der Verzicht auf die Verwendung für militärische Zwecke, weil durch solche unverteidigten Objekte möglichen (sinnlosen) Angriffen eines Gegners vorgebeugt werden kann. Die Haager Konvention fordert in ihren Maßnahmen nicht nur die Schonung, sondern auch den aktiven Schutz. Die Schweiz hat den Gesichtspunkten der Haager Konvention weitgehend Rechnung getragen, indem sie die

Begriffe der Sicherung und Respektierung definiert und geeignete Maßnahmen aufzählt. Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (BBl. 1966 II S. 439) lautet:

Sichern heißt: Geeignete zivile Schutzmaßnahmen materieller oder organisatorischer Art vorbereiten oder improvisieren, um schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

Respektieren heißt:

- Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden können;
- das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht zu hindern;
- Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und Vandalismus verbieten, verhindern oder aufhalten;
- bewegliche Kulturgüter nicht requirieren;
- auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

In der Vollziehungsordnung zu diesem Gesetz vom 21. August 1968 wird den Leitsätzen dadurch Rechnung getragen, daß sie — soweit möglich — definiert werden; Artikel 4 und 5 lauten:

Maßnahmen für die Sicherung von Kulturgütern sind alle materiellen und organisatorischen Vorkehrungen, die geeignet sind, schädliche Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kulturgüter zu verhindern oder zu mildern. Darin inbegriffen sind Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kenntnisse über Kulturgüter für die Nachwelt mit Hilfe von Dokumenten.

Die Kulturgüter sind nicht nur gegen unmittelbar, sondern auch gegen mittelbar schädigende Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen, wie z. B. Feuer, Rauch, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Schimmelpilz, Witterungseinflüsse.

Der Respektierung der Kulturgüter dienen administrative und technische Vorkehrungen, namentlich die Kennzeichnung mit dem Kulturgüterschild, die Eintragung in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“, die Aufklärung der Bevölkerung, der Zivil-

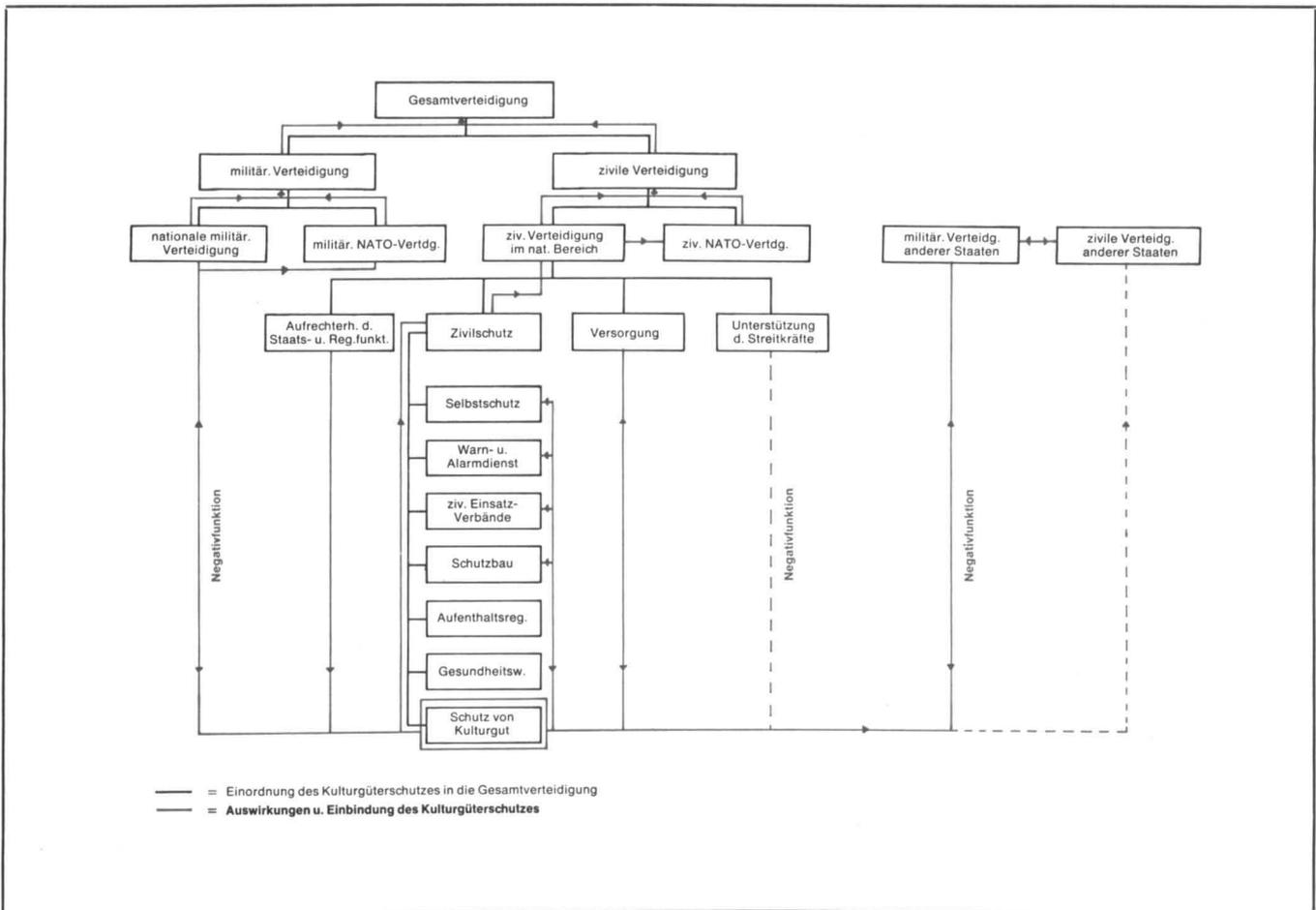
schutzorganisationen und der Armee<sup>9)</sup> über die Grundsätze des Kulturgüterschutzes sowie die Verbreitung des Wortlautes des Abkommens und seiner Ausführungsbestimmungen.

Eine besondere Bedeutung erhält die Haager Konvention darüber hinaus, daß sie Kontrollmaßnahmen für den Fall bewaffneter Konflikte beinhaltet. Wenn auch häufig die Wirksamkeit derartiger Vorschriften stark angezweifelt wird, so kann man solchen Äußerungen nur allein den Gedanken Abraham Lincolns gegenüberstellen: „Laßt uns den Glauben haben, daß das Recht auch Kraft verleiht!“

Weitreichende Problemkreise beinhaltet der Sonderschutz, wenn man bei dem Begriff der „ausreichenden Entfernung“<sup>10)</sup> an den großen Wirkungskreis moderner Vernichtungswaffen oder auch nur an die breiten Streuungsmöglichkeiten bei konventionalen Waffen denkt. Hervorzuheben ist für den Sonderschutz insbesondere die Beschränkung in der Benutzung gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Haager Konvention, die sich nicht nur auf den militärischen Verkehr sondern auch auf den zivilen bezieht, also jegliche Benutzung ausschließt; in diesem Zusammenhang erscheinen tiefgehende Probleme wie z. B. die Maßnahmen bei ernsthafter Gefährdung für die Versorgung der Bevölkerung. Der Sonderschutz hat neben besonderen materiellen Voraussetzungen auch bestimmte formelle, wie sie in der Konvention aufgeführt werden, und er besitzt ausschließlich Verbotscharakter.

## Warten auf Taten ?

Häufig hören wir im Zusammenhang mit der Durchführung der Haager Konvention die Beteuerung, daß es nicht an Plänen, sondern nur an Geld fehle und daß Maßnahmen größeren Umfangs aufgrund der besonderen Finanzlage nicht vertretbar wären.<sup>11)</sup> Während es in der Bundesrepublik bisher nur recht bescheidene Ansätze zur Durchführung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut gibt, haben andere Länder in diesem Bereich weite Fortschritte gemacht und Signale gesetzt — wie z. B. die Schweiz<sup>12)</sup>, Österreich und die Niederlande, um nur einen Blick in unsere unmittelbaren Nachbarstaaten zu werfen. Insbesondere die Schweiz hat ein Beispiel dafür ge-



geben, daß mit bescheidenen Mitteln weitgesteckte Ziele, wenn auch nicht gleich mit dem ersten Schritt erreicht, so doch in der Verfolgung fester (Planungs-)Vorstellungen anvisiert werden können. Die Einrichtung des „Schweizerischen Komitees für Kulturgüterschutz“<sup>13)</sup>, das dem Departement des Innern untersteht, die Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz als private Organisation<sup>14)</sup>, die Abhaltung von Verwaltungskursen und Arbeitstagungen sowie die Herausgabe der „Karte der Kulturgüter“<sup>15)</sup> zeugen von der Ernsthaftigkeit der Bemühungen um die Sache. Schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens ist beim Schweizer Armeestab ein Sachbearbeiter für Kulturgüterschutz eingeteilt worden.

Die Aufklärung durch Veröffentlichungen, durch Vorträge, Vermittlung von Referenten u. ä. muß in diesem Zusammenhang verstärkt werden, hierbei ist insbesondere auch an den Kulturgüterschild als völkerrechtliches Schutzzeichen zu denken, dem eine ähnliche Bedeu-

tung in seiner Eigenart zukommt wie dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes. Zu bedenken ist ferner, daß Maßnahmen des Kulturgüterschutzes nicht nur für einen möglichen Konfliktfall Bedeutung haben, sondern darüber hinaus auch im Frieden in der Denkmalpflege, bei Städtebau und -planung, im Fremdenverkehr sowie bei der Abwehr von Katastrophen Berücksichtigung finden können. Unter diesen Aspekten ist eine zielstrebige Arbeit in vorausschauender Planung notwendig, die von solchen praktischen Maßnahmen ausgeht, daß sie auch verwirklicht werden können.

1) Siehe Hans Foramitti, Kulturgüterschutz — Empfehlungen zur praktischen Durchführung, 3 Bde., Wien-Köln-Graz 1970; dieses Werk wird allgemein als das Standardwerk des Kulturgüterschutzes angesehen und enthält mit seinen zahlreichen Literaturhinweisen eine hervorragende Übersicht zu einzelnen Maßnahmen, Problemen usw.

2) Siehe Ludwig Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, Köln-Bonn-Berlin-München 1964.

3) Siehe Paul Clemen, Kunstschutz im Kriege, 2 Bde., Leipzig 1919.

4) Siehe G. W. Feuchter, Die Geschichte des Luftkrieges, 1954 und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Dokumente Deutscher Kriegsschäden, — Die

geschichtliche und rechtliche Entwicklung, Bd. 1, Bonn 1958.

5) Siehe Karl-Heinrich Buhse, Der Schutz von Kulturgut im Krieg, Hamburg 1959 (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Heft 40).

6) Siehe Anm. 1; Teil 3 des Werkes: Maßnahmen zum Schutz von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern.

7) Siehe Dr. Sam Streiff, Das Personal des Kulturgüterschutzes — Ein Sonderfall des Kriegsvölkerrechts. In: Der Bund Nr. 261 vom 8. November 1971.

8) Siehe Dr. Sam Streiff, Der Kulturgüterschild. In: Ziviler Bevölkerungsschutz Nr. 1/1971 S. 3 ff.

9) Vgl. Bundesminister für Landesverteidigung — Abt. Bildung und Kultur —, Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Wien 1971; es handelt sich um ein Unterrichtsheft für die Ausbildung und Unterweisung der Soldaten des österreichischen Bundesheeres mit Anleitung. Für die Bundeswehr gibt es die ZDv 15/9 „Kriegsvölkerrecht — Leitfaden für den Unterricht (Teil 6) — Der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ vom Juli 1964 sowie die Bildfibel „Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten in Wort und Bild“ vom 1. Januar 1972.

10) Siehe Anm. 8.

11) Siehe Bernd Dietmar Scheer, Stiefkind Kulturgüterschutz? In: der landkreis Nr. 8-9/1973 S. 379 f.

12) Siehe o. V., Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut — Vorbildliche Einrichtungen in der Schweiz. In: ZS-Magazin Nr. 11/1973 S. 19 ff.

13) Siehe Anm. 12 und Art. 14—16 der Vollziehungsordnung der Schweiz vom 21. August 1968; hier werden Stellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Komitees festgesetzt.

14) Siehe Anm. 12.

15) Karte der Kulturgüter der Schweiz und Liechtenstein im Maßstab 1:300 000, herausgegeben von der Eidgenössischen Landestopographie, CH-3084 Wabern, 1970.

„So erfreut man auch jedesmal über Veröffentlichungen ist, die zu den Problemen des Rettungswesens Stellungnahmen, so muß doch gefordert werden, daß diese Artikel keine sachlich-fachlichen Fehler enthalten. Das gilt auch für die obige Veröffentlichung. Denn leider schmälern Fehler und Ungenauigkeiten diese lange und breite Ausführung und sind daher geeignet, den Rettungsdienst in noch größeren Mißkredit zu bringen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

**Zu Seite 22, 1. Spalte, 2. und 3. Zeile:**

Ländergesetze zur Organisation des Rettungsdienstes sind bisher — in Bayern seit 1. 1. 1974 in Kraft — in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in die Landtage eingebracht, — in Baden-Württemberg im Referenten-Entwurf erarbeitet, aber noch nicht im Landtag.

**Zu Seite 22, 1. Spalte, 6.—13. Zeile:**

Die Frage, ob auf Bundesebene ein ‚Gesetz über die Beförderung von Personen in Krankenkraftwagen‘ oder besser ein ‚Gesetz über die Beförderung von kranken Personen‘ hätte erarbeitet werden sollen, ist bereits von der damaligen Expertenkommission, der auch ich die Ehre hatte anzugehören, eingehend erörtert worden.

Wenn Herr Butz sagen kann, wie in einem Gesetz juristisch der Begriff ‚kranke Person‘ zu definieren ist, hätte er das Ei des Kolumbus gefunden. 10 namhafte Juristen haben sich dazu außerstande erklärt.

Abgesehen davon hätte der Bund für ein solches Gesetz gar keine Gesetzgebungskompetenz, sondern sie läge einwandfrei bei den Ländergesundheitsministerien.

Insofern ist, in Anlehnung an das Personenbeförderungsgesetz, die vorgesehene Lösung die beste.

**Zu Seite 22, 3. Spalte, Zeile 5—10:**

Die Feststellung, daß ‚die Rettungsdienstgesetze der Länder‘ vom Beirat des Deutschen Städtetages für Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, Rettungsdienst und Brandschutz eingehend beraten wurden, fasse ich als reine Behauptung auf. Mir ist nicht bekannt, daß der Entwurf des Rettungsdienstgesetzes von Schleswig-Holstein dort beraten wurde.

**Zu Seite 23, 1. Spalte, Zeile 17—23:**

Immer wieder wird in Veröffentlichungen eine Kategorisierung der Krankenhäuser gefordert, ohne näher darzulegen, nach welchen Prinzipien überhaupt kategorisiert werden soll-

## An die Redaktion

ZIVILVERTEIDIGUNG hat in Heft III/74 auf den Seiten 19 bis 26 den Beitrag „Der Kampf gegen den Unfalltod muß verbessert werden“ von Albert Butz veröffentlicht. Ministerialrat Dr. Zur (Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein) hat diesen Beitrag zum Anlaß für folgenden Brief an die Redaktion genommen.

te. Die Krankenhausplanungen aller Bundesländer sehen überhaupt nur noch leistungsfähige Krankenhäuser vor, die 24stündig operationsbereit sind. Insofern erübrigt sich in naher Zukunft eine Kategorisierung.

**Zu Seite 23, 2. Spalte, Zeile 7—9:**

Hier wird gefordert, daß die zentralen Rettungsleitstellen auch mit ‚modernen medizinischen Geräten‘ ausgerüstet werden sollen. Das ist eine vollkommen neue Forderung und entbehrt jeder Begründung. Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet die Rettungsleitstellen (in jedem Rettungsdienstbereich, sprich Landkreis, gibt es nur eine Rettungsleitstelle) mit modernem medizinischem Gerät ausgestattet sein soll, für dessen Verwendung überhaupt keine Möglichkeit gegeben ist.

**Zu Seite 23, 3. Spalte, Zeile 7—17:**

Die Notrufabfragestellen befinden sich grundsätzlich bei der Polizei. Es ist in keiner Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses ‚Rettungswesen‘ bisher gefordert worden, daß die Notrufe, die über die 110 gehen, beim Bundesgrenzschutz oder etwa bei der Bundeswehr auflaufen sollten. Einer derartigen Forderung muß daher energisch widersprochen werden.

**Zu Seite 24, 1. Spalte, Zeile 9—13:**

Das Rettungssanitätärgesetz sieht keinesfalls vor, daß Hilfsorganisationen die Trägerschaft für den Rettungsdienst übernehmen. Mir ist unverständlich, aus welcher Vorschrift des Rettungssanitätärgesetzes dieser Schluß abgeleitet wird. Es ist in dem Musterentwurf für die Rettungsdienstgesetze der Länder festgelegt worden, daß Träger des Rettungsdienstes grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte sind.

**Zu Seite 24, 1. Spalte, Zeile 24—36:**

Es ist nicht einzusehen, daß die Gesamtplanung für die Trägerschaft usw. nur in Zusammenarbeit der Länder untereinander erfolgen kann. Die Trägerschaft des Rettungsdienstes spielt doch grundsätzlich keine Rolle

für einen ‚länderübergreifenden Rettungsdienst‘, abgesehen davon, daß sowieso in sämtlichen Bundesländern die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes sind.

Dasselbe gilt auch für eine sog. integrierte Zusammenarbeit der Länder mit den Städten und Gemeinden. Auch hier muß davon ausgegangen werden, daß nicht Städte und Gemeinden, sondern Landkreise und kreisfreie Städte Träger des Rettungsdienstes sind.

**Zu Seite 24, 3. Spalte, Zeile 13—15:**

Es ist nie vorgesehen gewesen, daß Städte und Gemeinden Träger der Ausbildungseinrichtungen für Rettungssanitätär werden. Nach Länderabsprachen ist diese Ausbildung mindestens auf Landesebene, wenn nicht sogar durch mehrere Länder zusammen, durchzuführen.

**Zu Seite 24, 3. Spalte, letzter Absatz:**

Wer ernsthaft einen optimalen Rettungsdienst im gesamten Bundesgebiet über Länderinteressen hinaus will, hat ja bisher schon im Bund-Länder-Ausschuß Rettungswesen beim Bundesminister für Verkehr teilgenommen. Und das sind alle Bundesländer.

Der Einsatz von Hubschraubern ist aber keineswegs eine Meßskala für ein Bestreben, über Länderinteressen hinweg den Rettungsdienst zu verbessern. Vielmehr muß auch der Hubschraubereinsatz über eine Rettungsleitstelle des Kreises angefordert und geleitet werden.

**Zu Seite 25, 3. Spalte, Zeile 19 ff.:**

Es ist nicht wahr, daß sich die zivilen und militärischen Stellen im Hinblick auf den Einsatz von Bundeswehrhubschraubern noch nicht arrangiert haben. Es gibt Bundesländer, wo diese Zusammenarbeit sehr gut funktioniert, sonst wären die 2594 Einsätze allein im Jahre 1973 nicht möglich gewesen.

**Zu Seite 26, 3. Spalte, Zeile 1—9:**

Die Behauptung, daß für den zivilen Notrettungsdienst allein die Innenminister des Bundes und der Länder zuständig sind, entbehrt jeglicher Grundlage. Daher muß dieser Feststellung oder Forderung energisch widersprochen werden. Der Rettungsdienst ist ein wichtiger Teil der Gesundheitsvorsorge für unsere Bevölkerung und damit ein Vorfeld des Krankenhauses. Er fällt damit in die Kompetenz der Gesundheitsminister. Diese können in einigen Bundesländern auch die Innenminister sein, in der Mehrzahl der Länder aber sind es die Gesundheits- und Sozialminister.“



Heinz Schneider

# Probleme der Sicherheit in der deutschen Wirtschaft

**U**nter Sicherheitsproblemen sollen im Rahmen dieser Ausführungen Fragen behandelt werden, die von der Betriebskriminalität angefangen über Wirtschaftsspionage, Sabotage, Bombendrohungen und Sprengstoffattentate bis zu Katastrophenfällen, auch jenen in einem Verteidigungsfalle, reichen. Es soll weitgehend auf die gesamte Skala der Schadensursachen und deren Abwehr eingegangen werden.

Die Sicherstellung der gewerblichen Wirtschaft im wirtschaftlichen bzw. wirtschaftspolitischen Sinne — z. B. Bewirtschaftungsfragen aufgrund des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — werden hier nicht behandelt. Desgleichen werden Fragen der Sicherung technischer Betriebsabläufe nicht angesprochen.

Schließlich sei bemerkt, daß das Thema in dem umfassenden Sinne insbesondere darunter leidet, daß Notvorsorgegedanken meist mit der „Hypothek der Vergangenheit“ belastet werden und man in der

Wunschvorstellung vom derzeit sicheren Frieden häufig in eine „Entspannungseuphorie“ verfällt. Und zum anderen, Notvorsorge kostet Geld. In einer überwiegend zu Gewinn und Wohlstand hinstrebenden Welt gelten solche Investitionen als unrentabel.

Dennoch aber ist dieses Thema hochaktuell. Nicht zuletzt deshalb, weil sich Gewaltstreben und Gewaltanwendung zunehmend „verdeckt“ vollziehen, Krisen aus anderen Bereichen sehr schnell auf unser Gebiet überspringen können und aufgrund der technischen Entwicklung auch moderne Gefährdungstatbestände festzustellen sind.

---

## Die Sicherheitslage

---

### 1. Innere Sicherheit

Das Anwachsen der *Kriminalität* und die Brutalisierung politischer

Ausdrucksformen machen die innere Sicherheit zum zentralen Problem unserer politischen Gegenwart. Die Sicherheitslage hat sich hier in den letzten fünf Jahren gründlich geändert; mehr als in den fünfzig Jahren zuvor. Neue Formen der Betriebskriminalität sind in Erscheinung getreten, wie z. B. die Computerkriminalität, die steigende Tendenzen aufweist. 85 Prozent aller EDV-Anlagen sind unbewacht und damit ein lohnendes Angriffsziel „aggressiver Marktforschung“. In der Betriebskriminalität entfallen etwa 90 Prozent auf Diebstahl und Unterschlagung.

In der *Wirtschaftsspionage* ist die Bundesrepublik Deutschland bevorzugtes Ziel, insbesondere kommunistischer Länder. Jährlich entstehen hierdurch Milliarden Schäden.

Schwerpunkte der Spionage sind die Verteidigungswirtschaft, die Elektro- und chemische Industrie, der Fahrzeug- und Maschinenbau sowie die Zentren für For-

schung und Entwicklung. In den letzten zwei Jahren ist außerdem eine besondere Steigerung der Spionagetätigkeit auch gegen öffentliche Versorgungs- und Verkehrsanlagen zur Vorbereitung von Sabotageanschlägen festzustellen.

Von Entspannung auf diesem Gebiet ist also keine Rede — im Gegenteil, jede Gelegenheit ost-westlicher Kontakte wird zur Spionage genutzt. Insbesondere auch durch Besuchergruppen, die immer Expertenkommissionen und deren Dolmetscher Angehörige des Nachrichtendienstes sind. Jede Kleinigkeit scheint von Bedeutung, zumal, außer auf dem Gebiet der Spitzentechnologien, die Ostblockstaaten noch weit entfernt von dem allgemeinen technischen Stand moderner Industriestaaten sind.

Der Anteil von Ostblockländern an der Spionagetätigkeit liegt zu 84 Prozent bei der DDR, zu 11 Prozent bei der Sowjetunion und zu 5 Prozent bei der CSSR.

Da die Wirtschaftsspionage außerordentlich schwer zu erfassen ist und der Staat hierfür keine Möglichkeit besitzt, ist die Abwehr Angelegenheit der Wirtschaft selbst.

Immer mehr ist auch die Gewalt ein Mittel der *politischen Auseinandersetzung*. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es heute 317 Organisationen linksextremistischer Gruppen mit 116 500 Mitgliedern. An der Spitze liegt die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) mit 40 000 Mitgliedern. Es folgt die Sozialistische Deutsche Arbeiter-Jugend (SDAJ) mit 24 000 Mitgliedern, deren Devise es ist, „die kapitalistische Ordnung zu zerstören“. Die Kommunistische Partei / Maoisten-Leninisten (KP/ML) mit 12 000 Aktivisten, fordert offen die Zerschlagung des Staates, Trozisten und anarchistische Gruppen wirken nach dem „Konzept der Stadtguerillas“. Sprengstoffattentate nach einem „Kochbuch für Anarchisten“ sind an der Tagesordnung. Insgesamt sind 1973 etwa 500 Terror- und Gewaltakte dieser Art verübt und ca. 220 angedroht worden, von denen sich eine Anzahl auch gegen Versorgungs- und Industriebetriebe gerichtet hat.

Bei diesen Gefahren der Spionage, Sabotagevorbereitungen und dem politischen Extremismus spielt das *Ausländerproblem* eine besondere Rolle. Die Bundesrepublik hat z. Z. ca. 3,8 Mio. Gastarbeiter. Hier-

von wird die Dunkelziffer auf mehrere Hunderttausend geschätzt, d. h. ausländische Arbeiter, die illegal eingewandert sind und keine Aufnahme- bzw. Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Unabhängig von den Problemen, die aufgrund von Sprachschwierigkeiten entstehen, zeigt die Ausländerkriminalität ebenfalls steigende Tendenz. Bei den Ausländern sind Vermögensdelikte weniger häufig, dagegen liegen Gewaltanwendungen, Sittlichkeits- und Fälschungsdelikte über dem Durchschnitt.

Auch die Radikalisierung in ausländischen Extremistenorganisationen verstärkt sich laufend. In dem Gefühl, unterprivilegiert zu sein, in einer fremdartigen Umwelt zu leben, die unverständlich, ja feindlich erscheint, sind die Gastarbeiter aufgrund der Sprachbarriere leicht irrezuführen. Stark emotionell aufgeladen, sind sie auch gute Initialzündler und deshalb häufig eine leichte Beute radikaler Elemente.

Es gibt bereits 226 ausländische Extremistengruppen mit rd. 53 000 Mitgliedern. Seit 1970 haben diese Gruppen etwa 300 Terror- und Gewaltakte, Sprengstoff-, Brand- und Mordanschläge sowie darüber hinaus in ca. 440 Fällen anonyme Drohungen verübt. Die meisten dieser Gewalttaten sind aus anderen Ländern gesteuert worden. Der Schwerpunkt lag hier bei Anarchistengruppen spanischer und palästinensischer Terrororganisationen sowie kroatischer Geheimbünde.

In diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zum „*subversiven Kampf*“, weil die soeben geschilderten Verhältnisse teilweise bereits den Charakter dieses Kampfes aufweisen. Diese Kampfform verfolgt eigene Ziele und vollzieht sich nach eigenen Kampfgrundsätzen. Sie ist die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen irregulären Kräften und der legalen Staatsmacht. Der Angriff wird möglichst unerkannt von außen vorbereitet und nach einem bestimmten Operationsplan durchgeführt. Das Angriffsziel besteht darin, die legale Staatsmacht zu erschüttern und nach Möglichkeit zu stürzen. Er kann selbständig oder als Begleiterscheinung zum offenen Konflikt geführt werden.

Die Kampfgrundsätze fordern an erster Stelle die psychologische Beeinflussung durch Provokationen, Konspiration, Demonstrationen,

passiven Widerstand, Rufmord, Untergrabung der Staatsautorität, der Wirtschaftsmoral, Zersetzung, Aufstände, Terror und Menschenraub.

Sabotage ist hierbei das Grundelement in den Industriestaaten. Jedoch geht „Lähmung vor Zerstörung“, denn es besteht nicht die Absicht des Angreifers, den Widerstand der Arbeiter herauszufordern.

Sabotage richtet sich insbesondere gegen Objekte der

- zivilen Verwaltung,
- Versorgungseinrichtungen,
- Verkehrs- und Fernmeldenetze,
- Rundfunk- und Fernsehsender,

die besonders störanfällig sind und an denen Sabotagehandlungen große Wirkung auslösen können.

All diese Merkmale sind bereits bei uns anzutreffen. Zwar erscheint die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland einerseits noch gefestigt, doch zeigt sie sich andererseits weitgehend gegenüber solchen Gefahren desinteressiert. Die kommunistische Gefahr ist bereits zur Gewohnheit geworden und hat abgestumpft.

Da die Gefahren aber dennoch größer werden können, insbesondere wenn die gewohnte Ordnung in Frage gestellt wird, ist es wichtig,

- über die tatsächliche Lage immer wieder deutlich aufzuklären,
- Kräfte in Schlüsselpositionen der Industrie und Wirtschaft zu beraten,
- Selbstschutzkräfte aufzustellen und auszubilden,
- den Objektschutz auszubauen,
- Instandsetzungskräfte zur Beseitigung von Schäden bereitzustellen.

Das „Gleichgewicht des Schreckens“ hat zwar bisher den offenen Krieg verhindert. Der „subversive Kampf“ aber, mit erheblich geringerem Risiko behaftet, findet bereits in vielen Ländern statt. Zusammenfassend zur inneren Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland ist eine quantitative und qualitative Zunahme der Aktionen gegen unsere Sicherheit festzustellen. Hierdurch und aufgrund des Bemühens der unser Gesellschaftssystem radikal verändernden Kräfte, sowie die durch die Politisierung und die Wirtschaftskrisen beeinflusste psychologische Lage, ist die innere Sicher-

heitslage als angespannt und labil anzusehen.

## 2. Äußere Sicherheit

Auf die äußere Sicherheitslage einschließlich der Entspannungsmaßnahmen auf den großen Konferenzen, wie bei den Gesprächen über die Begrenzung strategischer Waffensysteme (SALT), der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), den Truppenabrüstungsgesprächen (MBFR), sei hier nicht besonders eingegangen. Der politisch interessierte Leser wird hierüber an anderen Stellen ausreichend informiert.

## 3. Die Gesamtsicherheitslage

Insgesamt zur Sicherheitslage ist aber festzustellen, daß die innere Sicherheitslage gekennzeichnet ist durch steigende Kriminalität, die Zunahme von Spionage und politischem Extremismus. Außenpolitisch bemüht sich die BRD zwar sehr um Entspannung, aber „Entspannungsmaßnahmen sind noch nicht die Entspannung selbst“. Das wird insbesondere durch die anhaltende Rüstungsexpansion der Warschauer-Pakt-Staaten und die Konfliktsituationen im Nahen Osten deutlich.

## Die Abwehr der Bedrohungen

### 1. Das Verteidigungssystem

Gegenüber der äußeren Bedrohung ist die „Gesamtverteidigung“ der Dachbegriff über den Bereichen der „Gemeinsamen Verteidigung“ und der „Landesverteidigung“.

Die „Gemeinsame Verteidigung“ hat die Aufgabe, im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses das nordatlantische Gebiet zu verteidigen. Hierzu leisten deutsche Streitkräfte einen Beitrag.

Die „Landesverteidigung“ hat die Aufgabe, das Leben der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, den Schutz der Kraftquellen des Landes sicherzustellen und einen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung zu leisten.

Diese Aufgaben erfüllen einmal der militärische Bereich mit Aufstellung, Ausbildung, Unterhaltung und Führung aller Teilstreitkräfte, der territorialen Verteidigung, der na-

tionalen Logistik und zum anderen der zivile Bereich mit der sogenannten „Zivilverteidigung“, der Gesamtheit aller zivilen Verteidigungsmaßnahmen.

Da das System der Landesverteidigung, d. h. die militärische und die zivile Landesverteidigung, begrifflich und funktionell unteilbar ist, ergibt sich die Notwendigkeit

- eines einheitlichen Verteidigungskonzeptes,
- gemeinsamer militärischer und ziviler Verteidigungsanstrengungen und,
- durch den Zeitfaktor bedingt, weitgehender militärischer und ziviler Verteidigungsvorbereitungen bereits im Frieden.

### 2. Sicherheitsvorsorge des Staates

Im innerstaatlichen Bereich werden die Schutz- und Sicherheitsaufgaben wahrgenommen durch

- den Verfassungsschutz.* Dieser arbeitet im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr gegen Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten und Gewaltanwendungsbestrebungen. Es gibt ein Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz;
- die Polizei* (Kriminal-, Schutz-, Verkehrs- und Bereitschaftspolizei). Diese hat die Aufgabe, die innere Sicherheit zu gewährleisten. Hauptaufträge hierbei sind:
  - Kriminalität, Jugendkriminalität, Rauschgiftunwesen, auch Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen,
  - Straßenverkehr zu regeln,
  - vor allem aber die Sicherheit und Ordnung bei Katastrophen und drohenden inneren Unruhen aufrechtzuerhalten;
- der Bundesgrenzschutz* (BGS) hat neben grenzpolizeilichen Aufgaben den Auftrag
  - die Polizei in besonderen Fällen zu unterstützen, oberste Bundesorgane zu sichern, bei der Katastrophenabwehr Unterstützung zu leisten,
  - bestimmte Aufgaben beim inneren Notstand zu übernehmen und
  - besondere Aufgaben im Verteidigungsfall durchzuführen;

- die Bundeswehr* schützt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der NATO gegen äußere Angriffe. Abschreckung, Krisenbeherrschung, Vorne-Verteidigung sind das strategische Konzept.

Die territoriale Verteidigung übernimmt hierbei den Schutz des rückwärtigen Gebietes. Der Einsatz der Bundeswehr auch im Frieden im Rahmen der Katastrophenabwehr ist möglich.

*Sämtliche Sicherungskräfte* im Frieden haben eine Gesamtstärke von ca.

Polizei:	142 000 Mann
BGS:	17 000 Mann
Bundeswehr:	465 000 Mann
Gesamt:	624 000 Mann

d. h. ca. 1% der Bevölkerung.

Nach der Novellierung des Grundgesetzes vom 26. 7. 1972 werden zwei Ursachen eines *inneren Notstandes* unterschieden:

- Katastrophen im Sinne des Art. 35 des GG,
- Unruhen und Aufstände im Sinne des Art. 91 des GG.

Eine *Katastrophe* ist ein schadenbringendes Ereignis, dessen räumliches Ausmaß oder dessen zerstörende Wirkung so groß ist, daß es von einer Gemeinde nicht allein bekämpft werden kann. Der Art. 35 des Grundgesetzes regelt den Einsatz von Polizei, Bundesgrenzschutz und Streitkräften bei solchen Katastrophen und schweren Unglücksfällen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um technische Hilfe und solche des Sanitäts- und Versorgungsdienstes. Bundesgrenzschutz und Streitkräfte können deshalb hierfür angefordert werden, weil sie jederzeit präsent und daher schnell verfügbar sind, während bei den Katastrophenschutzorganisationen die Helfer erst aus ihren Berufen abgerufen werden müssen.

Die Anforderung der Kräfte erfolgt auf örtlicher Ebene über den Hauptverwaltungsbeamten, d. h. über den Kreis- bzw. Oberstadtdirektor bzw. das Amt für Zivil- und Katastrophenschutz.

Der Katastrophenschutz im Frieden unterliegt Länderkompetenz. Überregionaler Katastrophenschutz kann vom Bund angeordnet werden.

Der Artikel 91 regelt die Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes und seine freiheitlich demokratische Grundordnung. Hierfür können Polizei, Bundesgrenzschutz und gegebenenfalls Streitkräfte eingesetzt werden. Letztere jedoch nur dann, wenn unbedingt nötig und andere Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Die Verantwortung für die Bewältigung eines inneren Notstandes liegt zunächst bei den Ländern. Der Bund greift nur dann ein, wenn die Mittel der Länder ausgeschöpft sind. Der Einsatz der Bundeswehr ist hierbei notfalls lediglich zum Schutz von Objekten gegen Banden, Aufständische und Sabotagegruppen vorgesehen. Hierfür ist insbesondere die territoriale Verteidigung mit der Heimatschutztruppe aufgestellt.

Militärische Objekte werden grundsätzlich von den Streitkräften gesichert. Zivile Objekte von militärischer Bedeutung können ebenfalls durch Streitkräfte geschützt werden, aber auch durch den BGS und die Polizei.

Lebenswichtige zivile Objekte einschließlich solcher der Wirtschaft werden grundsätzlich von zivilen Sicherheitsorganen bewacht. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß die Polizei keinen Kombattanten-Status besitzt, also nicht gegen reguläre feindliche Streitkräfte, sondern nur gegen Banden, Sabotagetrupps, Guerillas usw. eingesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Schutzregelung für lebens- und verteidigungswichtige Objekte der Wirtschaft müssen die Unternehmensleitungen enge Verbindung mit dem jeweiligen zuständigen Hauptverwaltungsbeamten bzw. mit den Ämtern für Zivil- und Katastrophenschutz der Landkreise und der kreisfreien Städte halten.

Ein Problem bei vielen Unternehmen ist auch, daß es viele unbesetzte und im Frieden auch unbewachte Anlagen gibt, die zwar durch eine gewisse Werkschutztechnik teilweise geschützt sind, aber dennoch relativ leicht von mutmaßlichen Störern erreicht, beschädigt bzw. zerstört werden können. Diese Tatsache sollte eine besondere Sorge sein und Anlaß geben, über die Schutznotwendigkeiten und -möglichkeiten solcher lebenswichtiger Anlagen besonders nachzudenken.

### 3. Die Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft

#### a) Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Die Baader/Meinhof-Gruppe und die arabischen Terroristen haben die Hilflosigkeit unserer hochindustrialisierten Gesellschaft gegenüber Intelligenztätern gezeigt. Um unsere Sicherheit ist es im allgemeinen schlecht bestellt. Werkschutz ist, wenn er überhaupt besteht, nicht selten ein Sozialverein.

Einige Hundert Sicherheitsanalysen von Unternehmen zwischen 500 und 50 000 Mitarbeitern haben erhebliche Sicherheitslücken deutlich aufgezeigt.

Bisweilen findet man auch trotz Einsatz von erheblichen Geldmitteln keinen echten Gegenwert an Sicherheit. Die Gründe sind eine lückenhafte Werkschutzplanung und unzureichende Ausbildung sowie das Fehlen jeglicher technischer Hilfsmittel.

Werksicherheit ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen selbst. Die Unternehmensführung muß die Kräfte koordinieren, die der Gefährdung entgegenwirken. Sie muß zunächst das Bewußtsein der Gefährdung den Führungskräften und der Belegschaft vermitteln.

Wenngleich auch Bund und Länder für den Verfassungsschutz zuständig sind, so muß doch der *Geheimsschutz* in den Betrieben selbst sichergestellt werden. Sicherheitsbeauftragte sollten hierfür bestellt werden.

Der Umgang mit VS-Material (Verschlusssachen) muß geregelt sein, etwa in dem Maße, wie es das Handbuch für den Geheimsschutz in der Wirtschaft, das durch das BMWI erarbeitet worden ist, vorsieht. Personalüberprüfung, vernünftige Personalführung und Personalpolitik in einer Zeit sich auflösender zwischenmenschlicher Beziehungen und Ordnungen sind erforderlich. Hier stellt sich die Frage immer wieder nach der Zuverlässigkeit. Hierbei sollte eine enge Zusammenarbeit mit den Ämtern und Institutionen des Verfassungsschutzes erfolgen.

Als Maßnahmen des *Datenschutzes* und der Datensicherung empfiehlt sich der Einsatz eines Datenschutzauftragten.

Hinsichtlich der Gefahren *politischer Radikalisierung* sei auf das

Betriebsverfassungsgesetz verwiesen, wonach gemäß § 74 jede parteipolitische Betätigung in Betrieben verboten ist, um Störungen der menschlichen Beziehungen zu vermeiden.

Auch Flugblattaktionen in oder vor den Werken und Betrieben sind nicht zulässig. Die Schwierigkeiten und Grenzfälle aber bedingen eine genaue Kenntnis der Rechtsgrundlage und ein entsprechend richtiges Verhalten der Unternehmensleitungen und Werkschutzorgane.

Auch gegen *Gastarbeiter* ist eine erhöhte Aufmerksamkeit am Platze, vor allem gegen Rädelsführer.

Gegen *Bombendrohungen und Bombenanschläge* sei auf die „Empfehlungen für vorsorgliche Maßnahmen gegen die Androhung von Sprengstoffanschlägen“ verwiesen, die vom Verband für Sicherheitsfragen in der Wirtschaft e. V. (VSW), Essen, herausgegeben worden sind.

#### b) Sicherung und Schadensbekämpfung

Neben diesen allgemeinen Sicherheitshinweisen sei noch auf die Sicherung und Schadensbekämpfung in den Betrieben eingegangen. „Notfallplanung ist keine exakte Wissenschaft. Es gibt weder präzise Definitionen noch präzise Lösungen.“

Die Sicherung und Schadensbekämpfung ist hierbei eine wichtige Führungsaufgabe. Sie umfaßt Schäden aller Art an Personen, Gerät, Infrastruktur und Gelände und schließt vorbeugende Maßnahmen sowie die Beseitigung der Schäden selbst ein.

Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der Betriebe zu erhalten. In normalen Zeiten sind daher Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich.

*Die Planung*, die ein fortlaufender Prozeß ist, vollzieht sich zweckmäßigerweise in mehreren Stufen mit jeweiligen Zielen und Terminen.

Die 1. Stufe umfaßt die „Beurteilung der Lage“, das Erstellen einer Werkanalyse, die Berechnung von Hilfskräften und Hilfsmitteln sowie die Festlegung der Gefahrenpunkte und die Bewertung ihrer Empfindlichkeit.

Eine weitere Stufe stellt der Plan bzw. das Konzept dar. Hierzu gehö-

ren auch Maßnahmen für spezielle Situationen.

Bei der Festlegung des Planes kommt es darauf an, daß

- das Planungsziel realistisch ist, denn „jeder praktikable Plan ist besser als jeder perfekte Plan“,
- Schäden und Störungen zunächst durch Selbsthilfe auf ein Minimum reduziert werden,
- die bestehende organisatorische Struktur des Betriebes, das bewährte Leistungs- und Aufsichts- sowie das technische Personal berücksichtigt werden;
- Notstandsorganisationen nur in Ergänzung der Selbsthilfemaßnahmen und eigener Organisationen vorgesehen werden (Werkschutz, Feuerwehr, Notdienste, Technische Bereitschaft),
- Koordinierung mit Nachbarn oder örtlichen Behörden erfolgt und
- zur Herstellung der Einsatzbereitschaft gut ausgebildetes Personal bereitgehalten wird.

Und schließlich erfolgt dann die Erprobung und Bewertung des Planes, Korrekturen und Verbesserungen sind anzubringen.

An eigenen Sicherheitskräften ist in erster Linie der *Werkschutz* zu nennen. Dieser muß Struktur und Technik, Ausrüstung und Übungsmöglichkeiten seines Unternehmens angepaßt sein. Die verschärfte Sicherheitslage erfordert höhere Anforderungen an Wissen und Können des Werkschutzes. Pförtner sind kein Werkschutz. Andererseits ist der Werkschutz keine Polizei. Deshalb spielt die Kenntnis von Gesetz und Recht eine entscheidende Rolle. Die modernen Sicherheitsprobleme erfordern insofern heute erfahrene Fachleute.

Auf der Grundlage der erwähnten Werks- und Sicherheitsanalyse ist die Hauptaufgabe des Werkschutzes die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und die Abwendung drohender Gefahren, auch im Interesse der Belegschaft zum Schutz der Arbeitsplätze.

Grundlage bietet auch hier das Betriebsverfassungsgesetz im wesentlichen mit seinen §§ 80—104 und 120. Der Werkschutz steht somit in

einem besonderen Treueverhältnis ohne Sonderrecht.

Wesentlich bei seinen Aufgaben und diffizilen Tätigkeiten ist infolgedessen vor allem die Ausbildung. Angestrebt wird eine bundeseinheitliche Ausbildung und Prüfungsordnung. Werkschutz soll künftig ein Vollberuf mit beruflicher Erstausbildung und Fortbildungsmaßnahmen werden.

Die Stärke des Werkschutzes ist auch von vorhandener Werkschutztechnik abhängig.

Beim Einsatz der Werkschutztechnik kommt es darauf an,

- Gefahrenquellen rechtzeitig zu erkennen,
- das zu schützende Objekt oder Sachgebiet solange von äußeren Einwirkungen und Gefahren zu bewahren, bis personeller Schutz wirksam wird, und
- wirkungsvollen persönlichen Schutz kurzfristig am Gefahrenort zur Verfügung zu haben.

Auf diesem Gebiet gibt es die verschiedensten

- Einbruchserkennungssysteme,
- elektrischen Verschußkontrollen,
- Gefahrenfrüherkennungssysteme,
- Raum- und Freilandsicherungen sowie Alarmanlagen.

Neben solchen technischen Systemen ist aber der Kontrollgang nicht entbehrlich. Ein nur mit technischen Mitteln geschütztes Objekt, das nicht durch Werkschutzkräfte überwacht wird, ist letztlich nicht geschützt.

Die schnelle Reaktion von ausreichenden Werkschutzkräften muß sichergestellt sein.

Bei all den Betrieben, die über wenig Personal verfügen, ist die Werkschutztechnik von besonderer Bedeutung. Aber auch sinnvolle bauliche Maßnahmen können den Schutzgrad bereits vielfach erhöhen, um nicht die wesentlichen Betriebspunkte und deren Störanfälligkeit jedemann deutlich zu zeigen und zu unbefugten Eingriffen geradezu einzuladen. Auch auf diesem Gebiet ist vielfach noch Sorglosigkeit festzustellen, die häufig von einem falsch verstandenen Trend,

„alles transparent machen zu wollen“, herrührt.

Vor dem Hintergrund der dargelegten inneren und äußeren Sicherheitslage und der Möglichkeiten von Naturkatastrophen hat die Arbeitsgemeinschaft „Zivilschutz für Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft“ (ZAGW) „*Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz*“ erarbeitet. Diese sind vom BMI herausgegeben worden.\*

Diese „Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz“ stellen eine erste Aufbaustufe für die erforderlichen Zivilschutzmaßnahmen für lebens- und verteidigungswichtige Betriebe dar. Kernaufgabe ist die Sicherung und Schadensbekämpfung. Hierfür wird der Aufbau einer betrieblichen Katastrophenschutzorganisation (BKO) geraten.

Sinn und Zweck ist es, Unglücksfälle, Brände, Explosionen oder sonstige Schadensfälle, die sich zur Katastrophe auswirken können, wenn nicht schnelle und richtige Hilfe kommt, rechtzeitig zu bekämpfen. Da fremde Hilfskräfte erst später kommen können, müssen zunächst eigene Kräfte vorhanden sein.

In diese BKO wären nicht nur der

- evtl. bestehende Werkschutz und Werkfeuerwehren und die
- technischen Bereitschaftsdienste einzugliedern, sondern dazu auch
- Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungskräfte sowie
- Melde- und Fernmeldekräfte.

Auch für entsprechende Ausrüstung und Ausbildung muß gesorgt sein.

Kräfteberechnungen, Gliederungen und Aufgaben sowie am Ende die erforderlichen Alarmierungs- und Einsatzpläne ergeben sich auch hier wieder aus der gründlichen Werkanalyse. Im April 1974 ist zur Erstellung solcher Werkanalysen vom Bund der Deutschen Industrie (BDI) ein Handbuch herausgegeben worden.

Von besonderer Bedeutung für den Aufbau der BKO und das

\* Eine gedruckte Fassung ist als Band 26 der „Schriftenreihe Zivilschutz“ im Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Postfach 189, erschienen. Einzelpreis: 6,80 DM.

Zusammenwirken mit den Katastrophenschutzorganisationen ist die Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungsbeamten (HVB).

Das BMI hat am 29. 6. 1972 die Hauptverwaltungsbeamten angewiesen, die „Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz“ bei ihrer Aufgabe der Förderung des Selbstschutzes zugrunde zu legen. Die Hauptverwaltungsbeamten sind nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes verantwortlich für den Zivilschutz, und sie haben die Betriebe zu beraten und zu unterstützen. Auch die Bundesregierung hat die Landesinnen- und Wirtschaftsminister gebeten, sich um entsprechende Koordinierung in ihren Bereichen zu bemühen.

Darüber hinaus stehen beratend und unterstützend zur Verfügung:

- der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) mit seinen örtlichen Dienststellen, der seine Landesstellen angewiesen hat, die Betriebe zu unterstützen, und
- die örtlichen Katastrophenschutzorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter Unfall-Hilfe (JUH), Malteser-Hilfsdienst (MHD), Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Freiwillige Feuerwehr (FF) und Technisches Hilfswerk (THW).

Auch der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) hat dringend auf die dargelegten Erfordernisse des betrieblichen Katastrophenschutzes hingewiesen. Er hat für die entsprechenden Referenten der Industrie und Handelskammern ein Katastrophenschutzmerkblatt entwickelt, so daß diese in die Lage versetzt sind, die Betriebe fach- und sachkundig unmittelbar nach Anforderung zu beraten.

### c) Die Sicherheitsorganisationen

Aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen der allgemeinen Sicherheitslage ist nun auch die gewerbliche Wirtschaft selbst dazu übergegangen, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen und Abwehrorganisationen aufzubauen.

1969 wurde die „Koordinierungsstelle für Sicherheitsfragen der gewerblichen Wirtschaft“ in Köln geschaffen. Auftraggeber sind der Bund der Deutschen Industrie (BDI), der Deutsche Industrie- und

Handelstag (DIHT) und der Arbeitgeberverband. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) ist gewährleistet.

Auf Länderebene gibt es vier Verbände für die Sicherheit in der gewerblichen Wirtschaft (VSW) für

- Norddeutschland,
- Nordrhein-Westfalen,
- Hessen und Rheinland-Pfalz,
- Baden-Württemberg und Bayern.

Diese Landesorganisationen beraten über

- allgemeine Ordnungsaufgaben,
- Bekämpfung innerbetrieblicher Kriminalität,
- Sabotageabwehr oder Abwehr von Betriebsmittelbeschädigung,
- Abwehr von Spionage und Ausspähung,
- Sicherstellung ungestörter Arbeitsabläufe und vorbeugenden Katastrophenschutz,
- Behördenkontakte zu Ländern, Regierungspräsidenten, Kreise und Stäbe der militärischen Verteidigung,
- Werkschutzausbildung.

### 4. Das Ausbildungsangebot

Neben einer betrieblichen Ausbildung und gelegentlichen Übungen im Betrieb besteht ein Angebot folgender Ausbildungsorganisationen und -institutionen:

- Akademie für zivile Verteidigung für Unternehmensleitungen und Führungspersonal mit Grund- und Aufbaulehrgängen, Planspielen, Planübungen und Planuntersuchungen.
- Bundesamt für Zivilschutz mit Speziallehrgängen für Führer von Katastrophenschutzorganisationen (BKO) in Verbindung mit Bundesschulen und Landesschulen.
- Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) mit seinen örtlichen Dienststellen in Fragen der Ersten Hilfe, des Selbstschutzes und betrieblichen Katastrophenschutzes, insbesondere Brandschutz und Bergungsdienst.
- Die Organisationen des Verban-

des für Sicherheit in der gewerblichen Wirtschaft (VSW) wie dargestellt in den vier Landesbereichen. Von diesen werden insbesondere Werkschutz- und Werkschutzleiterlehrgänge durchgeführt.

### c) Zusammenfassung und Schlußbemerkung

Da Kriminalität und politischer Extremismus zunehmen, Industrie- und Wirtschaftsspionage insbesondere durch die Ostblockstaaten ständig weiterwachsen und Entspannungsbemühungen noch keine Sicherheitsfragen in der deutschen Wirtschaft gebührenden Rang erhalten, ohne in eine Sicherheits-hysterie zu verfallen.

Richtige Personalpolitik und Betriebsorganisation, gute Rechts- und Gesetzeskenntnisse, zweckmäßige Ausbildung des Werkschutzes, ausreichender Einbau von Werkschutztechnik und vernünftige Alarm- und Einsatzvorbereitungen sind daher wichtige unternehmerische Führungsaufgaben, die nur in vertrauensvollem Zusammenwirken mit dem Betriebsrat und der gesamten Belegschaft sinnvoll gelöst werden können. Und natürlich kostet das alles — wie eingangs schon erwähnt — Geld.

Aber die Frage nach der Höhe der Kosten ist mit allgemein gültigen Zahlen nicht zu beantworten, weil diese zu unterschiedlich sind und auch davon abhängen, welche Mittel man bereit ist einzusetzen, um Leute, Betriebe und das Kapital der Aktionäre zu schützen.

Dazu ein Zitat aus einem Schreiben der US-Armee an die Unternehmensleitungen von Industrie- und Versorgungsbetrieben in den USA: „Der Aufwand aber für Vorsorge-maßnahmen kann genauso ertragreich sein, wie Sach- und Feuerversicherungen, ja kann eine der klügsten Investitionen sein. Die Maßnahmen aber werden Dividenden abwerfen, die im Verhältnis zu Aufwand, Realismus und Sorgfalt stehen, die für die Vorbereitung verwendet werden. Die Gewinne können sich sehr bald oder auf lange Sicht zeigen, oder beides, aber falls ein Notfall die praktische Durchführung von Sicherheitsplänen erforderlich macht, werden die Gewinne sofort sichtbar sein.“

# abc

## der Sicherheitspolitik

### **Heute: MRCA**

MRCA bedeutet: Multi Role Combat Aircraft = Mehrzweckkampflugzeug. Bei dieser Maschine, die den überalterten Starfighter F 104 G ablösen wird, handelt es sich um das größte europäische Rüstungsobjekt. Bei der Diskussion des MRCA ist es in der Öffentlichkeit verschiedentlich zu falschen Darstellungen gekommen. Einmal wurde das Flugzeug als Wunderwaffe gepriesen, als „Non plus ultra“ der Luftwaffe. Zum anderen wurde die Maschine, vornehmlich von Linksintellektuellen, „verteufelt“. Staatssekretär Dr. Mann vom Verteidigungsministerium hat demgegenüber vor der einen wie vor der anderen Auslegung gewarnt.

Er sprach von der Notwendigkeit der „Entmythologisierung“ des MRCA. Man müsse das Flugzeug nüchtern-real sehen. Dazu sei eine genaue Rollenbeschreibung erforderlich. Es ergebe sich dann, daß verschiedene Aufgaben der Luftwaffe bereits von anderen Typen übernommen würden. Die nicht wahrgenommenen Aufgaben verblieben für das MRCA. Dabei handle es sich um die Abriegelung des Gefechtsfeldes, die Abriegelung in der Tiefe und die Bekämpfung feindlicher Flugzeuge am Boden. **Europa-Flugzeug.** Das MRCA ist ein Europa-Flugzeug. Es wurde von der Bundesrepublik zusammen mit Großbritannien und Italien entwick-

kelt. Bei der Herstellung ergeben sich wichtige Aufträge für die deutsche Industrie. Die Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) baut den Mittelrumpf, einschließlich des Flügelmittelstücks und der Schwenklager für die beweglichen Tragflächen. Die British Aircraft Corporation (BAC) stellt den Hinterrumpf mit Leitwerk und den Vorderrumpf her. Airitalia (AI) baut die Außenflügel mit Hochauftriebsmitteln. Das Gesamtflugzeug betreffende Arbeiten verschiedener Art wurden ebenso auf drei Nationen verteilt. Für die Endmontage aller für die Bundeswehr bestimmten Flugzeuge ist MBB verantwortlich. Insgesamt werden (zunächst)

neun Prototypen hergestellt, drei in der Bundesrepublik, vier in Großbritannien und zwei in Italien. Außerdem werden sechs Vorseerienflugzeuge gebaut.

**Politische Hürden.** Im September/Oktober 1974 hat das Projekt bedeutende politische Hürden genommen, nachdem die Maschine im August 1974 den Erstflug erfolgreich absolviert hatte und andere Testflüge durchgeführt worden sind. Das Bundeskabinett, der Verteidigungs- und Haushaltsausschuß des Bundestages stimmten der Freigabe von über einer Milliarde DM zu. Mit bereits früher bewilligten Mitteln sind damit allein von deutscher Seite 2,4 Milliarden DM bereitgestellt worden. Werden die aufgewandten Mittel der Partnerstaaten hinzugerechnet, ergibt sich ein Fünf-Milliarden-Betrag. Mit diesen Geldern soll das MRCA bis zur Serienreife gebracht werden.

**Die Kosten.** Die Diskussion um das MRCA ist darum besonders heftig geführt worden, weil die Kosten beträchtlich sind. Genaue Rechnungen sind jedoch schwierig. Auch führt die Inflation zu Verzerrungen. (Verteidigungsminister Leber: „Was weiß ich, was die Brötchen in drei Jahren kosten werden.“) Natürlich möchte die Industrie entsprechende Preise. („Sie soll auch verdienen“, sagt Staatssekretär Dr. Mann, „aber alles muß in Grenzen bleiben.“) Ministerium und Parlament wollen nun der Industrie „Zügel“ anlegen. So hat der SPD-Abgeordnete Peter Würtz beantragt, daß der Stückpreis 25 Millionen DM nicht überschreiten und der Systempreis über 37,5 Millionen DM nicht hinausgehen darf. Das würde für die Bundesrepublik zu Gesamtkosten von 12,075 Milliarden DM führen, bei einer Gesamtzahl von 807 Flugzeugen, von denen die Bundesrepublik 322 übernehmen würde. Die Kosten sind in jedem Fall so hoch, daß sie aus dem Verteidigungshaushalt nicht bestritten werden können.

Es müssen noch andere Quellen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt erschlossen werden.

**Ein anderes Flugzeug?** Wegen der hohen Kosten wurde verschiedentlich der Hinweis gegeben, ein anderes Flugzeug zu kaufen. In dem Zusammenhang wurden z. B. folgende Typen genannt: Viggen (Schweden), Mirage F-1 (Frankreich) oder aus den USA A7D Corsair, Grumman F-14, McDonnell Douglas F-15 und die Leichtbaujäger YF-16 und YF-17. Doch alle diese Flugzeuge entsprechen entweder nicht den Anforderungen, oder sie sind zu teuer. Ein Flugzeug, das voll und ganz den Aufgaben gerecht würde, wäre die amerikanische F-111. Nach einigen Zwischenfällen in Vietnam gilt sie als „ausgereift.“ Nur ist sie weitaus teurer als das MRCA und ist auch eher den Bedürfnissen einer Weltmacht zugemessen.

**Militärische Forderungen.** Die militärischen Forderungen, die gestellt werden, sind hoch. Das Flugzeug muß u. a. folgende Eigenschaften haben: Große Wirkung beim Waffeneinsatz bei jedem Wetter; Überlebensfähigkeit beim Einsatz, dazu die Fähigkeit, im Tiefflug bei sehr hoher Geschwindigkeit ein Ziel bei jedem Wetter anfliegen zu können. Überlebensfähigkeit am Boden, auch nach feindlichen Angriffen. Das bedeutet, daß das Flugzeug auch auf kurzen Rest-Stratbahnen starten und landen kann.

**Allwetterfähigkeit.** Von Seiten der Luftwaffe wird besonders auf die Notwendigkeit der Allwetterfähigkeit verwiesen. Zwar hat auch die Phantom, die in der Aufklärer-Version (RF 4E) und für die Abfang- und Luftüberlegenheitsjagd (F 4F) bei der deutschen Luftwaffe eingeführt worden ist, Allwetterfähigkeit, aber nicht bei allen Einsätzen. Das MRCA fliegt jedoch „bei jedem Wetter, 24 Stunden am Tag und das sieben Tage in der Woche.“ Damit ist die Maschine, wie es auf

der Hardthöhe heißt, „ein entscheidender Beitrag für die Vorneverteidigung.“ Bei nicht genügender Zahl von Allwetterflugzeugen würde ein Gegner Angriffe während einer Schlechtwetterperiode vortragen und hätte dann entscheidende Vorteile. Er würde gegebenenfalls einen Durchbruch erzwingen. Darum ist die Einführung des MRCA von prinzipieller Bedeutung und beeinflußt die Sicherheit der Bundesrepublik grundlegend.

**Technische Leistungen.** Die militärischen Forderungen führen zu hohen technischen Leistungen. Das Flugzeug stellt insgesamt einen neuen Abschnitt in der Entwicklung dar. Das MRCA hat Schwenkflügel, mit denen schnell (zwei Mach) oder auch langsam geflogen werden kann. Bei Start und Landung und Missionen von langer Dauer werden die Flügel nach vorn ausgefahren, bei Schnellflug dagegen werden sie „angelegt.“ Hohe Leistungen werden von der Elektronik beim „Konturenflug“ verlangt, bei dem das Flugzeug sich in niedriger Höhe und bei hoher Geschwindigkeit automatisch dem Gelände anpaßt. Dabei hat die gegnerische Abwehr wenig Chancen, die Maschine zu bekämpfen. Eine völlige Neuschöpfung ist das Triebwerk RB 199, das von der englischen Firma Rolls Royce unter Mitwirkung deutscher und italienischer Firmen entwickelt worden ist.

**Allgemeine Auswirkungen.** Der Bau des MRCA ist nicht nur ein militärisch-technischer Meilenstein. Das Mehrzweck-Kampfflugzeug hat auch beträchtliche politisch-wirtschaftliche Auswirkungen. Gelingt der „Wurf“, dann wird das Projekt positive Auswirkungen für die internationale Kooperation haben; die Zusammenarbeit auf multinationaler Basis wird für die Zukunft erleichtert. Im übrigen hätte Europa seine technische Ebenbürtigkeit auf dem Gebiet der Luftfahrt gegenüber Amerika unter Beweis gestellt. HaBE

# Verhalten + Erste Hilfe

**I**m Katastrophenschutz wird ein Sanitätsdienst als eigener Fachdienst aufgebaut. Er soll Sanitätshilfe leisten, erste ärztliche Versorgung übernehmen und den Transport von Verletzten und Kranken durchführen. Über diesen Kreis des Fachpersonals hinaus muß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung in die Lage versetzt werden, sich in Notfällen weitgehend selbst zu helfen oder anderen Hilfe zu leisten. Dieser in der Ersten Hilfe ausgebildete Personenkreis bietet nicht nur die beste Gewähr für das Überleben bei bestimmten Verletzungen; auch bei besonderen Unfällen, kleinen Zwischenfällen und plötzlichen Erkrankungen hängt es entscheidend davon ab, was der einzelne kann, was er weiß, und was er zu tun in der Lage ist. Die in dieser Arbeit angegebenen Richtlinien und Methoden stellen grundsätzliche Anweisungen dar, die vom Helfer je nach der Lage, in der er Hilfe leistet, sinnvoll anzuwenden, zu ergänzen und notfalls auch den Verhältnissen anzupassen sind. In Verbindung mit meinen bisherigen Veröffentlichungen soll auch der vorliegende Beitrag dazu dienen, dem Laien einfache und

## bei besonderen Unfällen, kleinen Zwischenfällen und plötzlichen Erkrankungen Von Heinrich Gottke

überschaubare Verhaltensregeln zu geben. Durch Fußnoten werde ich jeweils auf die entsprechenden Abschnitte vorangegangener Arbeiten hinweisen und diese somit in das Thema einbeziehen.

### Retten Verschütteter und Eingeklemmter

Das Befreien dieser Personen erfordert neben Eile vor allem Umsicht. Es muß einerseits so vorgegangen werden, daß Trümmer und Schuttmassen nicht einstürzen oder nachrutschen können; andererseits muß das Arbeiten mit Hilfsmitteln (Schaufel oder Hacke) um so behutsamer erfolgen, je mehr man sich dem Verunglückten nähert. Sobald sich der Helfer in der Nähe des Betroffenen befindet, darf er die Hindernisse nur noch mit den Händen wegräumen, um eine zusätzliche Verletzung zu vermeiden. Auf Grund des zuerst freigelegten Kör-

perteils kann man die Lage des Verschütteten bestimmen. Als erstes muß möglichst schnell der Kopf befreit werden, danach umgehend Brust und Bauch entlasten, damit eine Lungenbelüftung möglich wird (Bild 1). Stellt man Atemstillstand fest, ist sofort mit der Atemspende zu beginnen, auch wenn die übrigen Körperabschnitte noch nicht freigelegt sind. Bei Verschütteten und Eingeklemmten ist stets mit äußeren und inneren Verletzungen zu rechnen. Gebrochene Gliedmaßen sollen nicht aus dem Schutt herausgezogen, sondern möglichst freigelegt werden. Bis zu seiner endgültigen Befreiung ist der Verletzte so zu lagern oder abzustützen, daß die Muskeln weitgehend entspannt sind. Alle lebensrettenden Maßnahmen, wie Blutstillung, Freihalten der Atemwege und Schockbekämpfung, müssen sofort durchgeführt werden<sup>1)</sup>. Oftmals ist es notwendig, bei unrettbar zerquetschten

Gliedmaßen eine Notamputation durchzuführen. In solchen Fällen ist die umgehende Herbeiführung der chirurgischen Behandlung zu veranlassen, die oft lebensrettend ist.

## Verschlucken von Fremdkörpern

Fremdkörper verschiedener Art können gelegentlich in den oberen Luftweg gelangen, sich hier festsetzen und den Luftweg versperren; dabei erzeugen sie Erstickungsanfälle und Druckgefühl im Hals. Meistens ist es möglich, die eingedrungenen Gegenstände (Speisebrocken oder andere feste Körper) auszuhusten; dabei unterstützt man das Aushusten durch kräftige Schläge mit der flachen Hand zwischen die Schulterblätter. In solchen Fällen erübrigt sich im allgemeinen eine weitere ärztliche Behandlung.

Äußerst gefährlich dagegen ist ein Eindringen von Fremdkörpern in den Kehlkopf oder in tiefere Abschnitte der Luftröhre. Bei einem teilweisen Verschluss des Atemweges steht neben dem Blauwerden die Atemnot mit Angst und Erstickungsgefühl im Vordergrund. Rasche ärztliche Hilfe ist nötig! Bis zum Beginn der Behandlung lagert man den Betroffenen mit erhöhtem Oberkörper und leitet ihn zu tiefem Durchatmen an<sup>2</sup>). Hierdurch gelingt es oft, die Atemnot weitgehend zu beseitigen. Beruhigender Zuspruch ist notwendig. Kommt es dagegen zum vollkommenen Verschluss des Atemweges, ist Rettung nur möglich, wenn der Fremdkörper innerhalb kürzester Zeit (etwa 3 Minuten) entfernt werden kann oder ein Luftröhrenschnitt freie Atemwege schafft. Kleine runde Fremdkörper, die gelegentlich von Kindern verschluckt werden, gehen meist, ohne Störungen zu verursachen, von selbst durch die Verdauungsorgane ab. In diesen Fällen, außer der üblichen Kost, viel Kartoffelbrei geben. Keine Abführmittel!

## Kohlenoxydvergiftung

Das Kohlenoxyd (Kohlenmonoxyd, CO) ist ein farbloses und geruchloses Gas von tödlicher Wirkung. Gefährlich, weil mit den Sinnen nicht wahrnehmbar. Vorhanden ist es in Leuchtgas (7 % CO), Kohlendunst, Auspuffgasen (4 bis 8 % CO) und offenem Kohlenfeuer. In schlecht gelüfteten Räumen mit

Kohlenöfen oder Gasleitungen sowie fehlerhafter Ölheizung und in Garagen besteht Vergiftungsgefahr. Anzeichen einer Kohlenoxydvergiftung sind:

- Kopfschmerz,
- Benommenheit,
- Übelkeit oder Erbrechen.

Häufig färben sich Haut, Fingernägel und Lippen hellrot. Auffallend ist besonders das blühende Aussehen im Bereich des Gesichts.

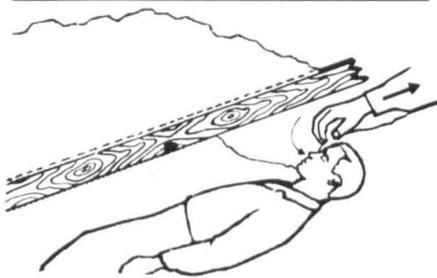


Bild 1

Erste Hilfe:

- sofort aus dem vergifteten Bereich bergen (sonst alle Fenster und Türen öffnen),
- bei Atemstillstand sofort mit der Atemspende beginnen<sup>3</sup>),
- Rettungsdienst oder Arzt alarmieren und dabei „Kohlenoxydvergiftung“ angeben.

Der Verunglückte soll liegen und sich still verhalten, um möglichst wenig Sauerstoff zu verbrauchen; warm zudecken.

## Rauchvergiftung

Für den Tod in der Brandzone sind oft nicht Verbrennungen durch Flammen, sondern der hohe Anteil giftiger Gase, die sich dem Rauch beimischen und der geringe Sauerstoffgehalt der Atemluft, verantwortlich. Die Gifteigenschaften des Rauches hängen von der Zusammensetzung des brennenden oder verbrannten Materials ab. Der Rauch normaler Brände ist besonders wegen seines Kohlenoxydgehaltes gefährlich, der zunimmt, je stärker der Brand schwelt. Rauch infolge von Sprengstoffdetonationen enthält neben dem Kohlenoxyd auch Nitrogase (Gemisch aus Stickoxyd, Stickstoffdioxyd und Stickstofftetraoxyd). In hohen Konzentrationen bilden die Nitrogase gelbliche Schwaden. Die schleimhaut-ätzende Eigenschaft der Nitrogase verursacht ein Lungenödem (An-

sammeln von Flüssigkeit in den Lungenbläschen). In der Ersten Hilfe verhält man sich zunächst wie bei der Kohlenoxydvergiftung. Treten dazu weitere heftige Reizerscheinungen sowie Schmerzen in der Brust und Aushusten gelblichen Auswurfs auf, dann stellt man den Betroffenen völlig ruhig und transportiert ihn umgehend in ärztliche Hilfe. Es besteht striktes Trink- und Rauchverbot. Die Entscheidung über eine erforderliche Beatmung soll möglichst von einem Arzt getroffen werden.

## Vergiftung durch Kraftstoffdämpfe

Gefährdung durch Kraftstoffdämpfe besteht vor allem beim Reinigen von Tankanlagen sowie bei Benutzung großer Kraftstoffmengen als Reinigungsmittel, besonders in geschlossenen Räumen. Die Giftigkeit des Kraftstoffes hängt weitgehend von seinen Beimischungen ab. Kennzeichen der Benzinvergiftung ist der Benzingeruch der Ausatemluft. Die Anfangszeichen einer Kraftstoffvergiftung sind:

- Kopfschmerzen,
- Schwindel,
- ein alkoholrauschähnlicher Zustand.

In schweren Fällen Bewußtlosigkeit und Atemstillstand.

Die Erste Hilfe besteht in:

- rascher Entfernung aus dem vergifteten Bereich,
- Atemspende bei Atemstillstand,
- schnellster Herbeiführung ärztlicher Behandlung.

## Bergen aus brennenden oder vergifteten Räumen

Beim Bergeversuch drohen dem Helfer zahlreiche Gefahren, die er kennen und beachten muß, um sich nicht selbst in erhebliche eigene Gefahr zu begeben. Mit folgenden Möglichkeiten ist zu rechnen:

- Verbrennungen durch Flammen oder Stichflammen,
- Hitzschlag durch große Hitzeentwicklung,
- Vergiftungen durch giftige Gase,
- Ersticken durch Sauerstoffmangel,
- Explosionsgefahr,
- Sichtbehinderung und Verlust der Orientierung durch Rauch,
- Einsturzgefahr.

Zur Vermeidung dieser Gefahren müssen grundsätzliche Regeln beachtet werden:

- überall dort, wo der Atem nicht



Bild 2

- lange genug angehalten werden kann, ist das Bergen Verunglückter nur mit Hilfe eines Preßluftatmers möglich,
- die Bekleidung ist anzufeuchten, freie Körperstellen sind zu bedecken,
  - wegen der möglichen Explosionsgefahr ist die Unfallstelle nicht mit offenem Licht zu betreten; weder Lichtschalter noch elektrische Geräte betätigen,
  - nach Explosionen, die Unfallstelle auf Einsturzgefahr beobachten,
  - einen Schutzhelm tragen,
  - den Helfer anseilen und sichern.

### Fremdkörper im Auge

Lose aufliegende Fremdkörper wie Staub- und Sandkörner, Rußteilchen, Mücken oder kleine Fliegen müssen möglichst schnell aus dem Auge entfernt werden, bevor sie eine Bindehautentzündung verursachen. Zuerst handelt es sich darum, den Fremdkörper aufzufin-

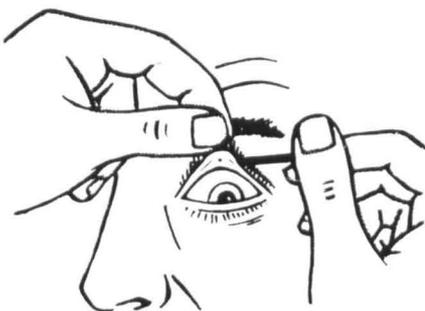


Bild 3

den, was infolge der Kleinheit oft sehr schwer ist. Bei der Entfernung geht man am besten nach folgendem Schema vor:

Sitzt der Fremdkörper hinter dem Unterlid, dann macht man die Bindehaut des Unterlides durch Herabziehen desselben sichtbar, während der Untersuchte gleichzeitig nach oben schaut. Den nunmehr freiliegenden Fremdkörper schiebt man mit der Spitze eines sauberen Tuches in den inneren Augenwinkel oder tupft ihn heraus (Bild 2).

Sitzt der Fremdkörper hinter dem Oberlid, dann fordert man den Verletzten auf nach unten zu schauen, erfaßt mit Daumen und Zeigefinger der einen Hand die Augenwimpern des Oberlides; während man mit der anderen ein Streichholz, von der Schläfe her, leicht in den oberen Augenhöhlenrand legt. Dadurch, daß man das Oberlid an den Wimpern ab- und hochzieht, und das Streichholz gleichzeitig leicht abwärts drückt, wird das Oberlid umgestülpt und damit seine Innenseite sichtbar (Bild 3). Während nun die eine Hand das Oberlid festhält, kann die andere den Fremdkörper zur Nase hin auswaschen. Eine weitere Möglichkeit der Fremdkörperentfernung besteht im Ausspülen des Auges<sup>4)</sup>.

Nach Entfernung des Fremdkörpers ist oft ein Fremdkörpergefühl vorhanden, was aber nach einiger Zeit von selbst verschwindet, wenn der Betroffene das Auge nicht reibt. Verschwindet dieses Gefühl nicht und läßt auch die Rötung der Bindehaut nicht nach, dann bedeckt man das Auge mit einer Augenklappe und läßt es vom Arzt untersuchen. Sitzt der Fremdkörper im Augapfel fest oder ist in ihn eingedrungen, darf er nur von einem Arzt entfernt werden. Während des Transportes sind beide Augen mit einem Verband zu bedecken, dadurch wird das verletzte Auge ruhiggestellt<sup>5)</sup>.

### Fremdkörper im Gehörgang

Das Entfernen von Fremdkörpern aus dem Gehörgang ist grundsätzlich Aufgabe des Arztes. Es erfolgt durch Ausspritzen mit lauwarmem Wasser oder mit Hilfe von Spezialinstrumenten. Jeder Entfernungsversuch mit Haarnadel, Streichholz, Nagelreiniger u. ä. beschädigt den Gehörgang oder das Trommelfell und ist daher zu unterlassen.

### Fremdkörper in der Haut

Splitter in der Haut können, wenn sie noch herausragen, mit einer Splitterpinzette entfernt werden. Sie müssen allerdings gut zu fassen sein, damit sie nicht abbrechen. Gelingt die Entfernung nur unvollständig, dann ist für den Arzt das Nachsuchen nach kleinen Resten viel schwerer als die Entfernung des ganzen Fremdkörpers. Größere Fremdkörper sowie solche unter den Finger- oder Fußnägeln dürfen grundsätzlich nur durch einen Arzt entfernt werden.

Holzbocke in der Haut betupft man mit Öl, Terpentin oder Vaseline. Binnen einer halben Stunde lassen sie dann von selber los und man kann sie mittels einer Pinzette vorsichtig herausziehen. Darauf achten, daß keine Körperteile in der Haut stecken bleiben, die eine Entzündung verursachen können.

### Fremdkörper in der Nase

Man atmet durch den Mund ein, um dann kräftig durch die Nase auszuschneuzen, wobei das freie Nasenloch zugehalten wird. Kommt der Fremdkörper auf diese Weise nicht heraus, dann ist ärztliche Behandlung aufzusuchen. Entfernungsversuche mit irgendwelchen Hilfsmitteln (Streichholz, Sicherheitsnadel u. ä.) sind verboten, da dadurch der Gegenstand noch tiefer in den Nasengang geschoben wird, bzw. es kommt zu einer Verletzung der Nasenschleimhaut.

### Nasenbluten

Zum Nasenbluten kann es durch eine Verletzung der Nase oder des Nasenbeines kommen; ohne Verletzung durch Platzen eines Blutgefäßes in der Naseninnenhaut. Zur Blutstillung läßt man den Betroffenen sitzen. Er atmet durch den Mund ein und aus. Der Kopf ist so zu halten, daß kein Blut in den Rachen laufen kann. Gleichzeitig legt man ein kaltes, nasses Tuch in den Nacken. Besteht kein Nasenbeinbruch, drückt man beide Nasenflügel mit Daumen und Zeigefinger für 5 bis 7 Minuten zusammen. Ein Zustoßen der Nasenlöcher ist verboten. Auch Aufziehen von Wasser ist nicht erlaubt. Dadurch wird gebildeter Schorf immer wieder abgerissen. Kann die Blutung auf die hier beschriebene Art nicht gestillt werden, oder ist ein Schädelbasisbruch Ursache des Nasenblutens, muß unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden<sup>6)</sup>.

## Schluckauf

Tief einatmen und Atem so lange wie möglich anhalten. Hilft das nicht:

- langsam, in kleinen Schlucken kaltes Wasser trinken,
- mit kaltem oder warmem Wasser einige Minuten gurgeln,
- Mund und Nase in eine Tüte stecken und einige Minuten ein- und ausatmen (in der Tüte sammelt sich Kohlendäure an, die den Krampf manchmal löst).

Hält der Anfall eine Stunde und länger an, einen Arzt aufsuchen.

## Verhalten bei plötzlichen Erkrankungen

Auch bei einer plötzlichen Erkrankung ist Erste Hilfe notwendig. Die folgenden Unterabschnitte geben Richtlinien für häufiger vorkommende und plötzlich auftretende Krankheiten. Sie sollen dem Laienhelfer eine Vorstellung vermitteln, um was es sich dabei handeln könnte bzw. welche Hilfeleistungen durchzuführen sind. Eines allerdings darf der Laienhelfer nie vergessen: Die Behandlung von Krankheiten ist ihm grundsätzlich verboten!

## Fieberhafte Erkrankungen

Beim Gesunden schwankt die Körpertemperatur zwischen 36,2 und 37,0 Grad Celsius. An heißen Tagen oder nach körperlicher Anstrengung steigt sie unter Umständen über 37,0 Grad an. Man spricht dann von „erhöhter Temperatur“ und ab 38,0 Grad von „Fieber“. Regelwidrige Körpertemperaturen sind stets Zeichen einer ernsthaften Erkrankung und im allgemeinen ein Signal dafür, daß sich der Körper in einem Abwehrkampf gegen eingedrungene Krankheitserreger befindet. Die meisten Infektionskrankheiten gehen mit Fieber einher<sup>7)</sup>. Auch bei vielen Entzündungen ist Fieber ein Alarmzeichen. Bei manchen Krankheiten beginnt das Fieber mit einem Schüttelfrost.

Gemessen wird die Körpertemperatur mit einem Fieberthermometer, dessen Quecksilbersäule auf dem höchsten erreichten Stand stehen bleibt. Nachdem man durch Schlagen des in der Hand gehaltenen Thermometers die Quecksilbersäule zum Absinken unter 36,0 Grad gebracht hat, legt man es mit der Quecksilberkugel in die vorher ausgetrocknete Achselhöhle und läßt es durch mäßiges Andrücken des

Armes an die Brustwand festhalten. Die Quecksilberkugel muß von den Weichteilen der Achselhöhle gut umschlossen sein. Nach 10 Minuten nimmt man das Thermometer heraus und liest die Körpertemperatur ab. Die Messung kann auch im Mund, unter der Zunge oder im After erfolgen. Alle Fieberkranken müssen ärztlich untersucht und behandelt werden. Das Geben von Medikamenten ist erst nach ärztlicher Anordnung erlaubt. Liegt keine Baucherkkrankung vor, kann mit kleinen Flüssigkeitsmengen gelabt werden<sup>8)</sup>.

Infektionskrankheiten beginnen meistens mit unklaren Vorboten wie:

- Schüttelfrost,
- Kopfschmerzen,
- Übelkeit,
- Schwäche und Krankheitsgefühl.

Andere typische Zeichen wie Hautausschlag, Durchfall, Schwellung oder Lähmung treten erst später in Erscheinung.

Kommt es zu einem plötzlichen Fieberanstieg mit gleichzeitigen örtlichen Schmerzen, dann spricht das für eine Entzündung:

- Fieber und Stirnkopfschmerz bei Stirnhöhlenentzündung,
- Ohrenscherzen bei Mittelohrentzündung,
- Schmerzen im rechten Unterbauch bei Blinddarmentzündung,
- Schmerz in der Nierengegend bei Nierenbeckenentzündung.

Bei Wundentzündungen deutet Fieber stets auf die Gefahr einer Sepsis hin, bei der ein rascher ärztlicher Eingriff erforderlich ist.

## Akute Baucherkrankungen

Bei einer BLINDDARMENTZÜNDUNG machen sich folgende Zeichen bemerkbar:

- leichte Schmerzen in Magen- und Nabelgegend, die später in den Unterbauch wandern,
- Aufstoßen/Übelkeit/Erbrechen,
- Temperatur 37,2 bis 37,8 Grad.

Verboten ist die Verabreichung von Getränken, Nahrung, schmerzstillenden und abführenden Mitteln. Den Kranken hinlegen, die Knie unterpolstern. Eisbeutel auf den Bauch legen. Niemals eine Wärmflasche oder Heizkissen! Sofort, mit dem Hinweis auf Blinddarmverdacht, einen Arzt benachrichtigen.

Der Durchbruch eines MAGENGESCHWÜRS setzt mit heftigen, stechenden Schmerzen in der Magen-gegend ein, die häufig in die linke

oder rechte Schulter ausstrahlen. Es kommt zu Schweißausbruch und zu brettartig gespannter Bauchdecke; oftmals sind auch ausgeprägte Schockzeichen vorhanden. Werden vorstehende Erscheinungen beobachtet, ist der Betroffene schnell, aber schonend in die chirurgische Abteilung eines Krankenhauses zu transportieren. Auch in diesem Fall sind Essen, Trinken, Rauchen und Arzneimittelgaben verboten.

KOLIKEN sind krampfartige Schmerzen, die meist auftreten, wenn der Betroffene an Gallen- oder Nierensteinen leidet.

Bei GALLENKOLIKEN treten die Schmerzen unter dem rechten Rippenbogen auf und strahlen zur rechten Schulter und in den Rücken aus.

Bei NIERENKOLIKEN beginnen die Schmerzen über der Lende und strahlen abwärts in die Gegend der Blase. Kolikschmerzen gehören zu den heftigsten Schmerzanfällen; der Betroffene krümmt sich stöhnend und macht einen schwerkranken Eindruck. Die Hilfe durch den Laien kann nur darin bestehen, möglichst rasch eine ärztliche Behandlung zu veranlassen.

## Akute Herzerkrankungen

SCHMERZHAFTE HERZBEKLEMMUNG ist die Folge einer unzureichenden Durchblutung des Herzmuskels durch Erkrankung der Herzkranzgefäße. Übliche Anzeichen sind: Schmerzen in der oberen Bauchgegend oder in der Brust, die sich manchmal in Arm, Hals und Kopf hinziehen. Gleichzeitig kann starkes Angstgefühl auftreten. Auch der HERZINFARKT beginnt nicht selten mit einer schmerzhaften Herzbeklemmung. Er kann jedoch auch plötzlich aus scheinbar voller Gesundheit eintreten. Infolge mangelnder Durchblutung des Herzmuskels kommt es zum Absterben von Muskelabschnitten. Beim Herzinfarkt besteht unmittelbare Lebensgefahr! Eine Erste Hilfe kann folgendermaßen geleistet werden:

- Lagerung mit erhöhtem Oberkörper (dadurch wird die Atmung erleichtert),
- beengende Kleidungsstücke lockern,
- Fenster und Türen öffnen (der Durchzug erfrischt den Betroffenen und gibt ihm das Gefühl, genügend Luft zum Atmen zu haben),
- jede körperliche Belastung vermeiden,

- beruhigen und für Ruhe sorgen,
- schnellstens ärztliche Behandlung herbeiführen.

## Besondere Blutungen

Das Verhalten bei äußeren und inneren Blutungen ist von mir bereits besprochen worden<sup>9)</sup>. Außer diesen Blutungen durch Verletzungen können auch Krankheiten die Ursache von Blutungen sein.

Beim BLUTHUSTEN wird hellrotes, schaumiges Blut ausgehustet. Ursachen sind Geschwülste in der Lunge oder Tuberkulose. Der Betroffene muß in Seitenlage mit erhöhtem Oberkörper gelagert werden, daß erleichtert die Durchatmung und ermöglicht den Abfluß von Blut aus dem Mund<sup>10)</sup>.

BLUTUNGEN IM MAGEN-DARMKANAL können Magengeschwüre als Ursache haben. Die Betroffenen sehen blaß aus, ihr Puls ist beschleunigt. Kommt es zum Erbrechen, dann sieht das Erbrochene dunkelbraunrot aus; während der Stuhlgang teerswarz ist. Nur bei Blutungen aus den unteren Darm-

abschnitten ist das Blut im Stuhl rot (Hämorrhoidal-Blutungen).

Der URIN kann blutig sein. Ursachen sind z. B. Geschwülste der Nieren, Nierenentzündungen oder Vergiftungen. Kommt es zu einer Blutung aus einem geplatzten KRAMPFADERKNOTEN, wird der Betreffende flach hingelegt, das Bein wird hochgehalten und ein Druckverband angelegt<sup>11)</sup>. Auf keinen Fall das Bein abbinden! Bei allen vorgenannten Ereignissen ist rasche ärztliche Hilfe nötig.

## Wichtige Erkenntnisse

Es muß klar herausgestellt werden, daß es bei einer Hilfeleistung durch Laien nicht darauf ankommt, über besondere medizinische Kenntnisse zu verfügen, sondern, daß es nötig ist, „rettende Griffe“ und „gezielte Maßnahmen“ durchführen zu können. Der Helfer muß zu der Erkenntnis kommen, daß nicht allein die Endversorgung im Krankenhaus über Leben und Tod des Verletzten oder Erkrankten ent-

scheidet, sondern daß den Maßnahmen, die in der Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Ereignisses und der Übergabe in ärztliche Behandlung getroffen werden, häufig entscheidende Bedeutung zukommt.

- 1) Vgl., ZIVILVERTEIDIGUNG, 6/71, Erste Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall, S. 19—21.
  - 2) Vgl., ebenda, 11/71, Erste Hilfe durch Laien bei einer atomaren Katastrophe in Kriegszeiten, S. 27—30, Bild 5.
  - 3) Vgl., ebenda, 6/71, a. a. O., S. 20, Abs. 3, Bilder 3—6.
  - 4) Vgl., ebenda, 4/72, Unfallhilfe im Haushalt, S. 51—55, Bild 4.
  - 5) Vgl., ebenda, 11/71, a. a. O., S. 27—30, Bild 1.
  - 6) Vgl., ebenda, 4/72, a. a. O., S. 51—55, Abs. Sturzverletzungen.
  - 7) Vgl., ebenda, 4/73, Erste Hilfe beim Einsatz von B-Waffen, S. 63—66, Abs. Mit welchen Krankheitsserregern ist im biologischen Krieg zu rechnen?
  - 8) Vgl., ebenda, 6/71, a. a. O., S. 9-21, Abs. 4, Verhalten beim Schock.
  - 9) Vgl., ebenda, 6/71, a. a. O., S. 19—21, Abs. Verhalten bei starken Blutungen und 11/71, a. a. O., S. 27—30, Abs. Erste Hilfe bei Druckverletzungen, b) indirekte Schäden.
  - 10) Vgl., ebenda, 11/71, a. a. O., S. 27—30, Bild 5.
  - 11) Vgl., ebenda, 6/71, a. a. O., S. 19—21, Bild 1 und 3/71, Was man vom Verbandkasten wissen sollte, S. 21—23, Bild 2.
- Die Bilder sind entnommen der Lehrschrift „Erste Hilfe“ (Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr) Juli 1964.
- Literatur**  
Krankenpflege-Lehrbuch, 18. Auflage, Springer Verlag, 1951.

## bfa-SOS-Information



**bfa-Ölsperren/bfa-Schlauchboote/bfa-Falttanks/bfa-Transport- und Bergungskörper für Land und See** flexibel, handlich, wirtschaftlich, bewährt im Schnell-Einsatz bei Feuerwehren, THW, Wasser-, Grenz- und Zivilschutz, für Katastrophenfälle, Rettungs- und Vorsorgemaßnahmen.

**bfa-Rettungsflöße** bieten den Erfahrungsvorsprung aus über 75-jähriger Praxis.

**bfa-Sicherheit** der man sein Leben anvertraut.

**Ballonfabrik See- und Luftausrüstung**  
D 89 Augsburg 31,  
Postfach 280, Tel. 08 21/29395, Telex: 05-3 626



Schicken Sie uns kostenlos und unverbindlich mehr Informationen über

- |                                                 |                                         |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <input type="radio"/> bfa-Ölsperre              | <input type="radio"/> bfa-Schlauchboote |
| <input type="radio"/> bfa-Falttanks             | <input type="radio"/> bfa-Rettungsflöße |
| <input type="radio"/> bfa-Schutz-<br>bekleidung | <input type="radio"/> bfa-Schwimmwesten |

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_



Fortsetzung von Seite 18

Von den Ereignissen gezwungen, mußten sich die Dirigenten der sowjetischen Politik mehrmals für das kleinere Übel entscheiden. Das Optimum, die Wiedereinsetzung von Makarios, der eineinhalb Jahrzehnte das blockfreie Zypern verkörpert hatte, war nicht zu erreichen. Deshalb verfolgte man in Moskau die türkische Landung zunächst mit kaum verborgener Sympathie, während man alle Schuld dem griechischen Militärregime anlastete. Die Rechnung, ein Riß in der Südostflanke der NATO werde die strategische Benachteiligung der Sowjetunion im östlichen Mittelmeer wenigstens zum Teil wettmachen, ging zwar auf, jedoch anders, als man zunächst erwarten mochte. Das maximale Ergebnis wäre ein Zerwürfnis der Türkei mit der NATO gewesen. Die Inaktivierung des anatolischen Sperrriegels, der zwischen der Sowjetunion und der Nahostregion liegt, hätte man immer noch als das willkommenste Nebenprodukt der Krise betrachtet. Indessen zeichnete sich ab, daß die Ereignisse das Verhältnis der Türkei zu Amerika festigten, das gestört war, seit Präsident Johnson ein Jahrzehnt vorher Ankara davon abgehalten hatte, den bedrängten Inseltürken zu Hilfe zu kommen. Ministerpräsident Ecevit bescheinigte den USA eine „konstruktive Politik“, lobte Kissinger für seinen raschen Verstand, mit dem er die veränderte Lage im östlichen Mittelmeer begreife, und zog das Fazit, aus der Krise seien verbesserte türkisch-amerikanische Beziehungen erwachsen, die sich auf gegenseitiges Vertrauen stützten.<sup>38)</sup>

Moskau reagierte, indem es durch die „Prawda“ die NATO beschuldigte, sie habe die Türkei zur Landung getrieben. Die Sympathien der Sowjets begannen sich auf die Seite Griechenlands zu verlagern. Die Reise des Athener Außenministers Mavros nach Paris und Bonn sah die sowjetische Parteizeitung im Zeichen einer stärkeren Abwendung vom amerikanischen Einfluß; sie verzeichnete griechische Stimmen, die einen neutralen Kurs nach dem Vorbild Schwedens, Österreichs und der Schweiz verlangten. Die „Iswestija“ schlug den Griechen vor, freundschaftliche Beziehungen zu den sozialistischen Ländern zur Grundlage ihrer Außenpolitik zu machen.

Eine Widersprüchlichkeit besonderer Art im sowjetischen Zypern-Verhalten sieht Rudolph Chimelli in folgendem:<sup>39)</sup>

„Während man einerseits die NATO bezichtigt, Urheber aller Übel, vom Putsch der Nationalgarde gegen Makarios bis zur türkischen Landung, zu sein, wird auf der anderen Seite die dominierende Rolle der USA im atlantischen Bündnis konsequent ausgespart. Wie schon während der letzten Runde im arabisch-israelischen Konflikt ist auch jetzt das grundsätzliche amerikanisch-sowjetische Einverständnis als Basis der Entspannung wegen der von den Russen erhofften Früchte erhalten geblieben. Zum Bruch mit Washington wird es, wenn es nach Moskau geht, wegen Zypern nicht kommen. Dies schließt nicht aus, daß man die amerikanischen Pläne zu hintertreiben sucht.“

Insoweit muß man es als einen weiteren Widerspruch ansehen, daß sich die Sowjetunion mit ihrer

Initiative auf Einberufung einer Zypern-Konferenz im Rahmen der Vereinten Nationen auf ein Spiel eingelassen hat, bei dem es dann doch zu der bisher von beiden Seiten vermiedenen unmittelbaren Konfrontation der Supermächte käme und das grundsätzliche amerikanisch-sowjetische Einverständnis einer ernstesten Belastungsprobe ausgesetzt wäre, sofern die Konferenz zustande kommt.<sup>40)</sup>

Eine andere Frage ist, welche realen Erfolgchancen eine solche Konferenz hätte.

---

## Die Rolle der Vereinten Nationen

---

Legt man den schwachen Wirkungsgrad der UNO im bisherigen Verlauf des Konflikts wie auch bei früheren Anlässen zugrunde, so ist leider nicht viel Gutes zu erhoffen. Im Zusammenhang mit Zypern reicht die Skala der öffentlichen Meinung von der „Ohnmacht“ über das „Versagen“ bis zum totalen „Bankrott“ der UNO.

Nach Artikel 24 der Satzung der Vereinten Nationen trägt der Sicherheitsrat zwar nicht die alleinige, aber doch die „Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens“. Er handelt im Namen der Vollversammlung, und alle Mitglieder verpflichten sich laut Artikel 26, „die Beschlüsse des Sicherheitsrates gemäß der vorliegenden Satzung anzunehmen und durchzuführen.“<sup>41)</sup>

In diesem Sinne ist denn auch der Sicherheitsrat unverzüglich nach Ausbruch der Kampfhandlungen tätig geworden. Dem Appell des Sicherheitsrates vom 20. Juli 1974, in dem der Abzug aller ausländischen Truppen von der Mittelmeerinsel gefordert wurde, folgten weitere vier Waffenstillstandsresolutionen. In der Resolution vom 16. August, also 2 Tage nach der zweiten türkischen Invasionswelle, wurden die „gegen Zypern unternommenen einseitigen militärischen Aktionen“ verurteilt und alle am Zypern-Konflikt Beteiligten noch einmal aufgerufen, die vorangegangenen Entschlüsse zu verwirklichen.<sup>42)</sup>

Herrschte schon im Sicherheitsrat selbst keine volle Übereinstimmung in Grundsatz- wie in Detailfragen, so stießen seine Beschlüsse in der Durchführung vollends ins Leere. Denn die Kämpfe wurden mit gewissen zwischenzeitlichen Unterbrechungen sowohl nach der Resolution vom 20. Juli als auch noch nach der Resolution vom 16. August fortgesetzt, und zwar solange, bis die Türken die sogenannte Attila-Linie besetzt hatten. Und wenn in der letztgenannten Entschließung davon die Rede ist, daß vor Verhandlungen erst die ausländischen Truppen abgezogen werden müssen (Artikel 2) und daß der Ausgang von Verhandlungen durch militärische Faustpfänder weder behindert noch im Ergebnis vorweggenommen werden darf (Artikel 3)<sup>43)</sup>, so ist bis heute völlig unklar, wie dies durchgesetzt werden soll.

Die persönlichen Vermittlungsbemühungen von UN-Generalsekretär Waldheim, der als Pender im Jet von Athen über Nikosia nach Ankara und zurück nach Athen und London hetzte, schlugen ebenso fehl.

Die Ohnmacht der UNO bekam in besonderem Maße ihre Friedenstruppe auf Zypern (UN-Forces in Cyprus, abgekürzt UNFICYP) zu spüren.

Die UNO-Soldaten (aus Schweden, Finnland, Großbritannien, Kanada, Österreich, Dänemark, Australien und Irland) stehen dort seit 1964. Bisher bewachten sie den Durchgangsverkehr durch die verstreuten türkischen Enklaven auf der Insel, unter ihrem Schutz liefen seit 1968 die interkommunalen türkisch-griechischen Gespräche. „Unsere permanenten Touristen“ hatte Erzbischof Makarios diese Truppe genannt.<sup>44)</sup>

Nach dem Ausbruch der Kämpfe wurden die UNFICYP von 2 300 auf 4 400 Mann verstärkt. Ihre Aufgabe bestand nun vornehmlich darin, die kriegerischen Elemente beider Gruppen auseinanderzuhalten. Hierbei befanden und befinden sie sich in dem

Dilemma, Frieden nicht erkämpfen, sondern nur erhalten zu dürfen, im übrigen aber auf die Kooperationsbereitschaft der am Konflikt beteiligten Parteien angewiesen zu sein. Sie haben deshalb auch den Status von Nichtkombattanten. Ihre Fahrzeuge sind entsprechend gekennzeichnet.

Trotzdem konnte es geschehen, daß am 14. August 1974 drei junge Österreicher der UNO-Friedenstruppe in Erfüllung ihrer Aufgabe starben und weitere 26 Soldaten verwundet wurden.<sup>45)</sup> Dieser und noch andere Vorfälle<sup>46)</sup> unterstreichen nur noch einmal, wie wenig im Falle Zypern Resolutionen des Sicherheitsrates beachtet wurden und wie sehr damit allgemein der Position der UNO und ihrer Glaubwürdigkeit geschadet worden ist.

(Fortsetzung folgt)

1) Vgl. Werner A. Fischer „Zypern, Krieg der feindlichen Brüder“ in „Zivilverteidigung“ Heft III/74, Seite 13 ff.

Der nachstehende Aufsatz setzt den Bericht von Fischer aus der Sicht der späteren Ereignisse und Erkenntnisse fort.

2) Vgl. Manfred Wörner „Die Verteidigung muß wieder zum Standbein im Doppelkonzept der NATO werden“ in „Sicherheitspolitik heute“ Heft 2/74, Seite 252.

3) Gemeint ist das Ausscheiden Frankreichs aus der militärischen NATO-Integration im Jahre 1966.

4) Vgl. Passage im „Spiegel“-Interview mit General a. D. Johannes Steinhoff „Die NATO muß neue Wege gehen“ („Der Spiegel“ Nr. 34 vom 19. August 1974, Seite 47):

SPIEGEL: Zwei der ehemals wichtigen Bündnis-Systeme der westlichen Welt sind in den letzten Jahren auseinandergefallen, CENTO und SEATO. Sehen Sie ein ähnliches Schicksal für die NATO voraus?

STEINHOFF: Nein. Noch nicht. Die Zeichen stehen natürlich an der Wand, nicht nur wegen der gefährdeten NATO-Südflanke. Die NATO muß jetzt neue Wege gehen.

\*) CENTO = Central Treaty Organization, Nachfolger des Bagdad-Paktes, Gründungsjahr: 1959, 4 Mitglieder: Türkei, Iran, Pakistan, Großbritannien (USA: Mitglied des sogenannten Komitees).

SEATO = South-East Asia Treaty Organization, Südostasien-Pakt, Gründungsjahr 1954, 8 Signatar-Staaten: Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Thailand, Vereinigte Staaten.

5) Vgl. Friedrich Meichsner: „Das Bündnis hat versagt“ in „Die Welt“ Nr. 188 vom 15. August 1974.

6) Vgl. „Das Signal von Ottawa und wie es dazu kam“ in „Zivilverteidigung“ Heft III/74, Seiten 10 und 11.

7) Vgl. Werner A. Fischer, a. a. O. Seite 14. F. bezieht sich auf Spiegel-Berichte vom 15. und 22. Juli 1974, wonach die Athener Junta bereits am 13. Juni 1974 die Liquidierung von Makarios beschloss und Makarios selbst in einem Brief vom 2. Juli 1974 an die Junta den Abzug der seine Nationalgarde kommandierenden 650 griechischen Offiziere gefordert haben soll.

8) Enosis: Aufhebung der Unabhängigkeit Zyperns auf der Basis eines uneingeschränkten und sofortigen Anschlusses Zyperns an Griechenland. Dies war bisher im wesentlichen die Forderung einer griechisch-zyprischen Partei, die jedoch bei den Wahlen von 1970 bei 4 % der Stimmen keinen Parlamentssitz erhielt.

Vgl. Jörg-Detlev Kühne „Der zyprische Verfassungskonflikt“ in „Beiträge zur Konfliktforschung“ Heft 3/1973, Markus-Verlagsgesellschaft Köln.

9) Vgl. Andreas Kohlschütter „Neuer Krieg“ in „Die Zeit“ Nr. 34 vom 16. August 1974.

10) Die türkische Zweiphasenoperation auf Zypern forderte bis zur Einstellung der militärischen Aktionen am 20. August 1974 nach Regierendarstellungen in Nikosia 4 000 Tote allein unter der Zivilbevölkerung. Die weitere Bilanz dieses Krieges: etwa 200 000 Flüchtlinge und ein totales wirtschaftliches Chaos. Die geschätzten wirtschaftlichen

Schäden durch Kriegseinwirkungen belaufen sich auf etwa 2,5 Milliarden DM, der tägliche Produktionsverlust auf 14 Millionen DM. Aus dem jetzt daniederliegenden Fremdenverkehr bezog Zypern bisher ein Fünftel seiner Deviseneinnahmen; für das Jahr 1974 war ein Devisenzustrom aus dem Tourismus von umgerechnet 210 Millionen DM erwartet worden. Insbesondere ist der Lebensnerv der griechischen Majorität getroffen. Vor dem Krieg gehörten den Türken etwa 18 % und den Griechen 82 % der Gesamtfläche. Das entsprach ziemlich genau den jeweiligen Bevölkerungsanteilen: 120 000 Türken und 520 000 Griechen. Das Verhältnis hat sich nach der Invasion der Türken sehr zu ihren Gunsten verschoben, nämlich auf 40 % zu 60 %. Hierbei ist noch zu bedenken, daß den Türken mit dieser Fläche von 40 % rd. 70 % der Gesamtproduktion Zyperns zugefallen sind.

Vgl. Hans Jürgen Krüger „Schlechte Zeiten für Amerikaner in Athen“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 195 vom 24. August 1974; Wolfgang Hartmut Nitsche „Die Griechen auf Zypern stehen vor dem Ruin“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 201 vom 31. August 1974.

11) Vgl. Lothar Ruehl „Birst der Südost-Pfeiler?“ in „Die Zeit“ Nr. 35 vom 23. August 1974.

Griechenland und die Türkei traten am 18. Februar 1952 dem Nordatlantikvertrag bei. Nach der Unabhängigkeitserklärung Zyperns am 16. August 1960 fielen die ersten Schüsse zwischen den beiden Volksgruppen am 21. Dezember 1963.

12) Vgl. Theo Sommer „Ein neues Palästina?“ in „Die Zeit“ Nr. 35 vom 23. August 1974.

13) Vgl. Karl Grün London „London fürchtet ein zweites Nordirland“ in „Die Welt“ Nr. 188 vom 15. August 1974.

14) Vgl. uw. London „London lehnt militärisches Eingreifen entschieden ab“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 188 vom 16. August 1974.

15) Die Briten betreiben von der Insel aus mit überstarken, von US-Technikern verfeinerten Radargeräten Fernaufklärung. Hauptzweck: Soforterkennung in der Sowjetunion abgeschossener Interkontinentalraketen. Das US-Verteidigungsministerium, so berichtete die Zeitschrift „Aviation Week“, erwog sogar, Soldaten zu ihrem Schutz nach Zypern zu entsenden. Dies unterblieb jedoch, weil man die Verstärkung der britischen Streitkräfte auf rd. 10 000 Mann einschl. der 1 500 zur UN-Friedenstruppe abkommandierten Soldaten (als Verstärkung wurden u. a. Kampfflugzeuge, Marineinfanterie und eine Spezialtruppe mit nepalesischen Gurkhas entsandt) offenbar als ausreichend erachtete. Im weiteren Verlauf der Kämpfe war insbesondere der Stützpunkt Dhekelia auch Zufluchtsort für griechisch-zyprische Flüchtlinge aus dem von den Türken besetzten Norden Zyperns.

Vgl. „Der Türke ist stark“ in „Der Spiegel“ Nr. 34 vom 19. August 1974, Seite 44 ff.

16) Vgl. Karl Grün London, a. a. O.

17) Die Günes-Version, die Callaghan zum alleinigen Sündenbock für das Scheitern der Konferenz zu stempeln versucht, deckt sich allerdings nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der ersten Genfer Runde, in der den Türken mit britischer Zustimmung weitgehende militärische Zugeständnisse gemacht worden waren.

Vgl. Heinz Barth Ankara „Britische Haltung erzwang Invasion“ in „Die Welt“ Nr. 190 vom 17. August 1974.

18) Vgl. Adelbert Weinstein „Henry Kissinger und die Zypern-Krise“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 194 vom 23. August 1974.

19) Vgl. Adelbert Weinstein „Henry Kissinger und die Zypern-Krise“, a. a. O.

20) Vgl. Emil Bölte „Die Telefon-Diplomatie Kissingers hat versagt“ im „General-Anzeiger“ Bonn vom 16. August 1974.

21) Vgl. Adelbert Weinstein „Henry Kissinger und die Zypern-Krise“, a. a. O.

22) Vgl. Dieter Cycon „Wie viele Panzer wiegt die Akropolis?“ in „Die Welt“ Nr. 190 vom 17. August 1974.

23) Diese Auffassung vertritt u. a. Adelbert Weinstein, a. a. O.

24) Vgl. „Gefahrenherd Zypern“ in „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 226 vom 18. August 1974.

25) Vgl. Emil Bölte „Im Kreuzfeuer“ im „General-Anzeiger“ Bonn vom 16. August 1974.

26) So schreibt Günther Gillissen in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 195 vom 24. August 1974 unter der Überschrift „Zwischen Türken und Griechen wählen?“ u. a.: „Über die verpaßten Möglichkeiten der amerikanischen Politik, auf Griechen und Türken einzuwirken, ist Streit möglich. Doch was Kissinger an diplomatischen Versäumnissen vorgeworfen wird, hätte entweder nicht durchgeschlagen, zum Beispiel größerer persönlicher Einsatz oder Einstellung von militärischen Lieferungen für längere Zeit, oder es hätte die Toleranzgrenzen weiterer NATO-Mitgliedschaft der Türken überschritten, zum Beispiel militärische Gegen-Intervention.“

Heinz Barth sieht es in seinem Bericht aus Ankara „Die Türken warten ab“ in „Die Welt“ Nr. 198 vom 27. August 1974 ähnlich: „Die USA hätten die Zypern-Invasion, selbst wenn sie wollten, nicht verhindern können, ohne in allen türkischen Lagern eine nationalistische Explosion und Bündnisfeindlichkeit von unkontrollierbaren Ausmaßen hervorzurufen. Kissinger mußte sich also für das kleinere Übel, das Ressentiment Athens, entscheiden.“

27) Vgl. Georg Schröder „Kissinger als Sündenbock“ in „Die Welt“ Nr. 193 vom 21. August 1974.

28) Vgl. haw. Bonn „Gegensätze im westlichen Bündnis“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 192 vom 21. August 1974.

29) Nach der am 14. August 1974 von den Türken eingeleiteten zweiten Angriffsaktion wurden insgesamt drei Resolutionsentwürfe eingebracht, davon der dritte nur von Frankreich. In dem ersten, sehr allgemein gehaltenen Entwurf wurden die „gegen Zypern unternommen einseitigen militärischen Aktionen“ verurteilt und alle am Zypern-Konflikt Beteiligten aufgerufen, die vier vorangegangenen Waffenstillstandsresolutionen und den Appell des UN-Sicherheitsrates vom 20. Juli, in dem der Abzug aller ausländischen Truppen von der Mittelmeerinsel gefordert worden war, zu verwirklichen. Der Sicherheitsrat nahm diese Resolution am 16. August mit elf Stimmen bei drei Enthaltungen (Irak, Sowjetunion und Weißrußland) an. Die Volksrepublik China hatte an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Vgl. Nikosia AP/Reuter/dpa „Der Waffenstillstand wird jetzt respektiert“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 190 vom 19. August 1974.

30) Zur Frage einer möglichen amerikanischen Sperre von militärischem Nachschub an die Türkei hatte Außenminister Kissinger am 19. August 1974 gelegentlich einer Pressekonferenz in Washington erklärt, daß diese nicht geplant sei. Einen solchen Schritt würden die USA nur unter „außerordentlichen Umständen“ in Erwägung ziehen, die weder eingetreten seien, noch von Washington erwartet würden. (vgl. Eig. Ber. dpa/ddp „Türkei zu Korrekturen bereit?“ im „General-Anzeiger“ Bonn vom 20. August 1974.)

Anfang Oktober 1974 wurde von beiden Häusern des amerikanischen Kongresses ein Waffenlieferstopp gegen die Türkei gefordert. Man argumentierte dahingehend, daß die Türkei die von den USA für Defensivzwecke gelieferten Waffensysteme während des Zypern-Konflikts mißbraucht und damit den mit den USA abgeschlossenen Militärhilfsvertrag verletzt habe. Die amerikanische Regierung befürchtete dagegen, daß die Vereinigten Staaten bei einer solchen Waffenlieferstopp ihre Handlungsspielräume im östlichen Mittelmeerraum und die Möglichkeit der Einflußnahme bei der Lösung des Zypern-Konflikts verlieren könnten. Ihren fieberhaften Bemühungen um Aufschub der Entscheidung war am 15. Oktober 1974 ein erster Erfolg beschieden: Das Repräsentantenhaus stimmte zwar mit 223 gegen 135 Stimmen für ein Verbot der Rüstungshilfe an die Türkei, aber es fehlten 17 Stimmen zu der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, um das Veto von Präsident Ford zu überstimmen.

Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 466 vom 16. Oktober 1974.

31) Vgl. Georg Schröder „Kissinger als Sündenbock“, a. a. O.

32) Vgl. „Spiegel“-Gespräch „Die Militärs versprechen Gehorsam“ mit Georg Mavros über Griechenland und Zypern in Nr. 33 vom 12. August 1974, Seite 60 ff.

33) Der „Dreierausschuß“ wurde 1956 durch den NATO-Ministerrat

eingesetzt. Er bestand aus dem italienischen Außenminister Gaetano Martino, dem norwegischen Außenminister Halvard Lange und dem kanadischen Außenminister Lester B. Pearson. Ihm war die Aufgabe gestellt, Empfehlungen über „Mittel und Wege zur Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit der Bündnisstaaten auf dem nicht-militärischen Gebiet sowie die Stärkung der Einheit innerhalb der Atlantischen Gemeinschaft“ zu erteilen. Der Bericht des Ausschusses wurde dem Rat vorgelegt und dieser billigte die darin enthaltenen Empfehlungen auf seiner Ministertagung in Paris vom 11. bis 14. Dezember 1956.

34) Vgl. Wilhelm Meyer-Detring „Rückfall ins 19. Jahrhundert“ in „Wehrkunde“ Heft 9/1974, Seite 443.

35) Vgl. „Spiegel“-Interview mit General a. D. Johannes Steinhoff „Die NATO muß neue Wege gehen“, a. a. O.

36) Vgl. Dieter Cycon „Die Russen warten ab“ in „Die Welt“ Nr. 192 vom 20. August 1974.

37) Die nachfolgende Analyse stützt sich weitgehend auf den Bericht des Moskau-Korrespondenten der Süddeutschen Zeitung, Rudolph Chimelli, unter dem Titel „In der Zypern-Krise kommt Moskau immer zu spät“ in der Ausgabe vom 13. September 1974.

38) Abgesehen davon, daß sich angesichts des von den Amerikanern vor kurzem angedrohten Waffenstopps (vgl. Fußnote 30) das türkisch-amerikanische Verhältnis erneut eintrüben könnte, ist die derzeitige politische Linie der Türkei keinesfalls einseitig. Was Ankara nach Meinung von Lothar Rühl anstrebt, ist eine Balance-Politik im Bündnis mit Ost und West. Die Sowjetunion kann erkennen, daß die Führungsfigur der Türkei (Ecevit) heute stark genug ist, um ein regionales Gleichgewicht zu erhalten und alle politische Manövrier-Freiheit zu nutzen. „Die Türkei kann, obwohl fest im westlichen Bündnis, unabhängig von der NATO und den Vereinigten Staaten, im Nahen und Mittleren Osten als eine orientalische Macht handeln, dabei im Bündnis mit Westeuropa als eine europäische Macht an der Entspannung mit der Sowjetunion teilnehmen.“ Diese Sätze sprach jüngst einer der höchsten Beamten des türkischen Außenamtes vor Diplomaten.

Vgl. Lothar Rühl „Balance zwischen Ost und West“ in „Die Zeit“ Nr. 37 vom 6. September 1974.

39) Vgl. Rudolf Chimelli „In der Zypern-Krise kommt Moskau immer zu spät“, a. a. O.

40) Es ist auch nicht zu übersehen, daß mit einer internationalen Zypern-Konferenz zum ersten Mal Peking (als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates) in einer europäischen Angelegenheit ein ernstes Wort mitzureden hätte. Was von einer solchen Einflußnahme voraussichtlich zu erwarten wäre, machte die chinesische Nachrichtenagentur „Neues China“ in einer Meldung zur Lage im östlichen Mittelmeer vom 19. August 1974 deutlich. Sie bezeichnete die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten als „ein paar imperialistische Monster“. Die Zypern-Krise sei auf die „Rivalität um die Welthegeemonie“ der beiden Supermächte zurückzuführen. Seit dem Staatsstreich, bei dem Präsident Makarios verjagt wurde, hätten die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten in Zypern „eingegriffen, wobei sich jeder bemüht hat, den Einfluß des anderen auszuschalten und seinen eigenen zu vergrößern“, schrieb die Agentur.

Vgl. AFP „Peking interpretiert die Zypern-Krise“ in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 191 vom 20. August 1974.

41) Vgl. Gerhard Baumann „Die Zypernkrise als Bündnisproblem“ in „Wehrkunde“ Heft 10/1974, Seite 499 ff.

42) Siehe Fußnote 29.

43) Siehe Fußnote 28.

44) Vgl. „Zahnlose Tiger“ in „Der Spiegel“ Nr. 35 vom 26. August 1974.

45) Die Österreichische Militärische Zeitschrift schrieb in Heft 5/1974 auf Seite 386 zu diesem Vorfall:

„Im Dienste der Vereinten Nationen fielen bei einem türkischen Luftangriff die Angehörigen des österreichischen UN-Bataillons auf Zypern . . . (es folgen die Namen von drei Soldaten). Der Angriff auf ihr deutlich gekennzeichnetes UN-Fahrzeug erfolgte, als sie als Patrouille ihrem Auftrag nachkamen, zwischen griechischen und türkischen Volksgruppenangehörigen zu vermitteln, um den Ausbruch von Kämpfen im Raum Goshi bei Lacarna zu verhindern.“

46) So berichtete der „General-Anzeiger“ Bonn in seiner Ausgabe vom 12. September 1974 über einen weiteren Vorfall:

„Die UNO-Friedenstruppe hat nach Mitteilung eines Sprechers gestern bei der griechisch-zyprischen Nationalgarde wegen der Erschießung eines kanadischen UNO-Soldaten protestiert. Der Soldat war am Abend des 10. September 1974, als er mit seinem Lastwagen, der deutlich als Fahrzeug der UNO-Truppen gekennzeichnet war, durch Nikosia fuhr, von einer Kugel tödlich in den Hinterkopf getroffen worden. Gestern wurde mitgeteilt, daß von einem knapp 200 m entfernten Posten der Nationalgarde insgesamt sieben Schüsse abgefeuert worden waren.“



Das Bundesamt für Zivilschutz in Bonn-Bad Godesberg.

## Jetzt kurz und bündig: Bundesamt für Zivilschutz

Das im Frühjahr vom Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ hat die seit langem anstehende Umbenennung des BzB in „Bundesamt für Zivilschutz“ endlich Wirklichkeit werden lassen.

Der Name des Bundesamtes ist damit, internationalen Gepflogenheiten folgend, den zeitgemäß veränderten Aufgaben angepaßt worden. Heute wird unter Zivilschutz humanitäre Hilfe zum Schutz des Menschen vor Gemeingefahren verstanden.

Zudem sind hierdurch die Befugnisse des Amtes als Bundesoberbehörde den Bundesländern gegenüber stärker als bisher herausgestellt. Das Bundesamt für Zivilschutz kann jetzt im Bereich des Katastrophenschutzes Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Durch das neue Gesetz wird ferner im Rahmen der Bundeszuständigkeit die Rechtsstellung der Helfer im Katastrophenschutz verbessert. Damit ist ein wichti-

ger Schritt zur angestrebten Vereinheitlichung des Helferrechts im Bundesgebiet getan. Das bedeutet insbesondere, daß Arbeitnehmer und Selbständige aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile haben dürfen. Arbeitnehmer, die während der Arbeitszeit an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind von der Arbeit freigestellt und erhalten ihren Lohn weiter. Privaten Arbeitgebern wird der Lohn bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden in der Woche erstattet. Eine Erstattung erfolgt auch, wenn eine Lohnfortzahlung sich durch Arbeitsunfähigkeit infolge einer im Dienst zugezogenen Erkrankung ergibt. Entsprechendes gilt für Selbständige.

## Neue Körnungen für das Filtermaterial in Schutzräumen

In den Bautechnischen und Technischen Grundsätzen für den Neubau von Schutzräumen sowie die Instandsetzung von Bunkern und Stollen wurde bisher auf die handelsüblichen Körnungen bzw. auf DIN 4226 verwiesen. >>>

Mit der Neufassung dieser DIN 4226 (Januar 1971) und der Bekanntgabe der Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenoberbau, Abschnitt: Körnungen (TL Körnungen) — eingeführt vom Bundesminister für Verkehr durch das Allg. Rundschreiben Nr. 13/1972 StB 9/12/38.56.05—20/9061 Vms 72 vom 10. Juli 1972 — sind nun auch die Körnungen für das Filtermaterial in Schutzräumen geändert worden.

Diese Unterlagen wurden als „Technische Forderungen für Filtersande — Ausgabe Juli 1974“ vom Bundesamt für Zivilschutz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Steine und Erden der TU Clausthal-Zellerfeld erstellt. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gab sie mit Rundschreiben vom 6. 8. 1974-B I 4 — B 1225-130/74 im Bereich der Finanzbauverwaltung zur sofortigen Anwendung bekannt.

Für Hauptfilter darf danach wie bisher nur gebrochenes Material verwandt werden, das jedoch nunmehr eine spezifische Oberfläche von mindestens  $6 \text{ m}^2/\text{g}$  aufweisen muß. Diese Voraussetzung trifft z. B. bei den meisten Basalten zu.

Zur Füllung von Hauptfiltern ist die Siebfraction 0,4/0,8 aus der Korngruppe 0/2 nach TL Körnung erforderlich.

Für den Über- und Unterkornanteil gilt dabei folgende Begrenzung:

Überkorn:	0,8/3	≤	15 %
Unterkorn:	< 0,2	≤	10 %
	< 0,2	≤	2 %
	< 0,09	≤	1 %

Die Filterroste von Hauptfiltern sind bis 5 cm oberhalb der Filterroste mit der Korngruppe 2/5 oder der Fraktion 0,8/3 aus den Korngruppen 0/2 und 2/5 nach TL Körnungen zu überdecken.

Bisher wurde vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der hierfür zuständig ist, der Firma Wegener, 3 Hannover 1, Postfach 6449, bereits eine Verwendungsbescheinigung zum Verkauf dieses neuen Hauptfiltermaterials ausgestellt. Es kann von dort bezogen werden. Weitere Verwendungsbescheinigungen für Hauptfiltermaterial wurden bisher nicht erteilt.

Die in den genannten „Technischen Forderungen für Filtersande“ erwähnte Messung des Durchflußwiderstandes ist dann nicht notwendig, wenn das Filtermaterial einschließlich des Materials zur Überdeckung der Filterroste entsprechend der Verwendungsbescheinigung geliefert und eingebaut wird.

Für das Vorfiltermaterial in Haus- und Großschutzräumen sind keine Verwendungsbeschei-

nigungen erforderlich. Es muß lediglich der Nachweis erbracht werden, daß sie der geforderten Korngruppe nach DIN 4226 bzw. TL Körnungen entsprechen. Besonders zu beachten ist, daß das Material für Vorfilter aus Ersparnisgründen auch lose eingefüllt werden kann.

Die Körnung der Vorfilter ist abhängig von der Schütthöhe. Bei 1 m Schütthöhe und einer Querschnittsbelastung von 10 l Luft/min je  $100 \text{ cm}^2$  kann wahlweise die Korngruppe 1/2 nach DIN 4226 oder eine Siebfraction aus den Korngruppen 0/2 und 2/5, z. B. die Fraktion 0,8/3 nach TL Körnungen, eingefüllt werden.

Der Durchflußwiderstand sollte vor und während des Einfüllens mindestens stichprobenweise geprüft werden, damit der geforderte Grenzwert nicht überschritten wird. Bedingung ist, daß der Durchflußwiderstand (die Druckdifferenz)  $30 \text{ kp/m}^2$  (3 mbar) nicht übersteigt. Die Bestimmung des Durchflußwiderstandes kann in Anlehnung an DIN 51 028 durchgeführt werden.

Bei 2 m Schütthöhe und einer Querschnittsbelastung von 20 l Luft/min je  $100 \text{ cm}^2$  können wahlweise die Korngruppe 2/4 nach DIN 4226 oder die Korngruppe 2/5 nach TL Körnungen gewählt werden.

Hier sollte nach Füllung der ersten beiden Kammern geprüft werden, ob bei der vorgesehenen Kornzusammensetzung obengenannter Durchflußwiderstand von  $30 \text{ kp/m}^2$  nicht überschritten wird.

Für Vorfilter können neben gebrochenem Material auch Natursand bzw. Kies verwandt werden. Gebrochenes Material ist jedoch wegen des besseren Wirkungsgrades zu bevorzugen.

Durch die vorstehenden Änderungen des Filtermaterials ändern sich in den bestehenden Grundsätzen folgende Bereiche entsprechend:

1. In den Bautechnischen Grundsätzen für Hauschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes — Fassung Februar 1972 — die Nr. 6.9 und 6.10.
2. In den Bautechnischen Grundsätzen für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971 — somit also auch für instandzusetzende Bunker und Stollen — die Nr. 7.5.4.1.
3. In den Bautechnischen Grundsätzen für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971 — die Nr. 6.5.4.1.
4. In den Technischen Grundsätzen für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen

Bauelementen in Schutzräumen — Fassung September 1969 — die Nr. 2.5.2 und die Nr. 2.5.3.

5. In den Bautechnischen Grundsätzen für Krankenhausschutzräume und Krankenhausgroßschutzräume — Fassung Juli 1971 — die Nr. 6.4.

Die Änderungen sind daher bei der Ausführung dieser Schutzräume zu berücksichtigen.

## Berichtigung

In ZIVILVERTEIDIGUNG III/74, Seite 62, haben wir auf die Planungsseminare Baulicher Zivilschutz des Bundesamtes für Zivilschutz in Bonn-Bad Godesberg hingewiesen. Dabei ist durch ein Versehen bei der Nennung eines Seminar-Titels ein kleiner, aber wesentlicher Zusatz entfallen. Es hieß bei uns „Planungsseminar ‚Baulicher Zivilschutz — Grundlehrgang‘“, muß aber richtig heißen: „Planungsseminar ‚Baulicher Zivilschutz — Grundlagenlehrgang‘“. Wir kommen dem Wunsch des Bundesamtes für Zivilschutz nach Berichtigung der lückenhaften Angabe hiermit gern nach.

## Drei Komponenten der Friedenssicherung

Dieses Buch ist eine Warnung und zugleich ein Appell an die europäischen Führungskräfte aus Politik, Wirtschaft, Erziehung, Bildung, Information und Militär. So charakterisiert der Schweizer Jurist und Miliz-Offizier im Generalstab, Gustav Däniker, im Vorwort selbst treffend Inhalt und Zielsetzung seines Buches „Europas Zukunft sichern“ (See-wald Verlag, Stuttgart, 1973, 224 S., 24 DM).

In der Tat, das ist keine Lektüre, die unter das Kopfkissen gelegt werden kann. Jeder Politiker und Verantwortungsbedachte sollte das Buch wirklich lesen und den Mut haben, sich mit seinem Gedanken-gut auseinanderzusetzen.

Universal sieht Däniker in der heutigen Welt die Bedrohung. Dem vorhandenen konventionellen Kriegspotential und der nicht völlig auszuschließen nuklearen Auseinandersetzung fügt er offene und verdeckte Kampfformen, militärische und revolutionäre Vorstöße und Kleinkriege, allmögliche —

also politische, psychologische und wirtschaftliche — Drohung, Abschreckung, Terrorismus und Propaganda hinzu.

Ebenso total muß nach seiner Meinung auch die defensive Gesamtstrategie sein. Nicht nur eine glaubhafte militärische Abwehrbereitschaft, den Einsatz aller geeigneten Mittel politischer, psychologischer und wirtschaftlicher Art hält er für notwendig, um einen Krieg zu verhindern. Er bedauert, daß diese defensive Gesamtstrategie in Europa fehlt. Die größte Lücke sieht er innerhalb der zu schützenden Gesellschaft selbst. Im Desinteresse an diesen Problemen. Daher sein Appell an die Verantwortung aller Führungskräfte aller Bereiche, an der Friedenssicherung mitzuarbeiten, denn ihr Verhalten gegenüber den Problemen der Sicherheit wird auf weite Sicht entscheidend sein.

Wenn Däniker der universellen Bedrohung, die niemand ernstlich leugnen kann, die totale Gesamt-abwehr als Forderung gegenüberstellt, so kann man dem nicht billig und eilfertig mit dem Argument be-

### **BHW: Auch künftig Geld vom Staat für alle Bausparer**

**Jetzt Startgewinn '74 sichern und dann ab '75 weiter kassieren!**

**Das gibt's für BHW-Sofortstarter:**

#### **1. Prämien- oder Steuergewinn für '74.**

Sofort BHW-Bausparer werden und so die entsprechende Prämie '74 sichern.

#### **2. Gesicherter Prämien- oder Steuergewinn ab '75.**

Auch künftig weiter kassieren: Prämie oder Steuernachlaß.

#### **3. Die vielen BHW-Extras.**

Außerordentlich niedrige Spar- und Tilgungsraten. Unerreicht günstige Zinskonditionen.

### **Letzter Starttermin '74:**

**31. Dezember!** Gleich das BHW fragen.

**BHW** die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst  
325 Hameln

# WEHR KUNDE

**Zeitschrift  
für alle Wehrfragen  
XXIII. Jahrgang 1974**

Die Zeitschrift, zu deren Mitarbeitern zahlreiche hervorragende Sachkenner des In- und Auslandes zählen, erscheint seit Mai 1953 öffentlich.

Sie bringt fachliche Arbeiten auf allen Gebieten der Wehrkunde. Eine aktuelle Umschau unterrichtet Sie über zeitgenössische Wehrthemen des In- und Auslandes.

Eine besondere Sparte „Kritik und Aussprache“ ist der Diskussion strittiger Fragen vorbehalten.

Die „Wehrkunde“ ist inzwischen in der ganzen Welt verbreitet und findet, wie zahlreiche Übersetzungen ihrer Beiträge beweisen, zunehmend Beachtung in den Kreisen des Auslandes.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis DM 3,— zuzüglich Versandkosten.

**Verlag Europäische Wehrkunde GmbH  
8 München 22 · Herzog-Rudolf-Straße 1**

gegen, das klinge nach dem überwundenen kalten Krieg. Man braucht keineswegs alle seine Ausführungen, Gedankengänge und Stellungnahmen zu konfrontalen Situationen nach dem letzten Krieg, auch nicht alle seine Wertungen politischer Verträge und Anstrengungen auch im jüngsten Ablauf unserer Tage zu billigen; man kann aber nicht in Abrede stellen, daß die Verhinderung eines Krieges, die Absicherung gegen politische und wirtschaftliche Erpressung und die gemeinsame Sicherheit auch im Innern der Völker Europas sein Thema ist, und zwar mit adäquaten Mitteln, ohne Mißachtung gesellschaftlicher und finanzieller Leistungsgrenzen.

Däniker sagt klar, daß er einen Rüstungswettbewerb nicht als zwangsläufig betrachtet. Kriegsverhütung durch materielle Mittel kann auch auf niedrigem Niveau betrieben werden. Er spricht davon, daß gerade in der heutigen Zeit durch weltweite Bemühungen und Verhandlungen Hoffnung gegeben sei, im Interesse aller zu Rüstungsbegrenzungen und Truppenreduzierungen zu kommen. Er tritt dafür ein, diese Bemühungen sowie alle übrigen Anstrengungen zu Konfliktentschärfungen zäh und auch bei Rückschlägen unverdrossen sowie mit aller Sorgfalt ständig weiter zu verfolgen. Doch er warnt vor zu optimistischer Einschätzung eines mit Sicherheit sehr lange Zeit in Anspruch nehmenden Prozesses, und er stemmt sich gegen unehonorierte Vorleistungen. Zudem stellt er als Kernpunkt aller Absicherung die Integration staatlicher und privater Initiativen heraus.

Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft umfaßt für ihn sowohl atomare wie konventionelle Streitkräfte. Die Atomwaffe hat bisher den Atomkrieg verhindert, so deduziert er, und konventionelle Kräfte müssen so stark sein, daß sie einen konventionellen Vorstoß abfangen können. Eine Armee oder Verteidigungskräfte eines Bündnisses, an deren Kampfkraft niemand glaubt, besitzen keinen Abschreckungs- und noch weniger einen Verteidigungswert. Man kann, so sagt er, Friedenssicherung nicht durch Nahrung von Illusionen betreiben, sondern nur durch handfeste Verteidigungsbereitschaft. Diese erlaube auch eine konsequente und, wie schon gesagt, von ihm nachdrücklich bejahte Entspannungspolitik. Das sind im übrigen dieselben Gedankengänge, die Bundespräsident Dr. Heinemann am 10. Juni 1974 bei seiner Verabschiedung von der Bundeswehr mit den Worten „Entspannung nur bei Verteidigungsbereitschaft“ ausführte.

Die abschirmende Kriegsverhinderung durch atomare und konventionelle Streitkräfte hat jedoch Voraussetzung, so betont Däniker, daß im ganzen Volk die psychologische, wirtschaftliche und politische Bereitschaft zur Verteidigung besteht.

Aber auch dann, wenn dies gegeben ist, bleibt für Däniker eine einseitige, ineffiziente Konzeption, wenn nicht die dritte Komponente moderner Friedenssicherungsstrategie hinzukommt: eine glaubwürdige zivile Verteidigung. Das sei allerdings ein meist unpopuläres Postulat, das leicht politischer Taktik und zustimmungsträchtigen Projekten geopfert werde. Dennoch — so Däniker —: Die Vorbereitung der zivilen Bevölkerung auf den Ernstfall, die Sicherstellung der Möglichkeit des Überlebens haben ihre fundamentale Bedeutung in der sichtbaren Demonstration des Abwehr- und Durchhaltewillens des ganzen Volkes. Und deshalb: Was immer getan werden kann, die Bevölkerung zu schützen, muß nach und nach getan werden!

Aber er beruft sich auch auf die Aussage unseres deutschen Professors Carl Friedrich von Weizsäcker, der sich in der Friedensforschung einen Namen erworben hat: „Es gibt keinen zuverlässigen Weg zur Kriegsverhinderung.“ Dann aber, wenn alle Maßnahmen zur Sicherung des Friedens doch einmal vergeb-



## Menschen sind in Gefahr. DSB-Schlauchboote helfen retten.

Flutkatastrophe im Vorort einer Großstadt. Die Einwohner sind von der Außenwelt abgeschnitten. Es fehlt am Lebensnotwendigsten. Menschen befinden sich in Gefahr. Rettungsmannschaften sind pausenlos im Einsatz. Jetzt kommt es auf rasche und vor allem zuverlässige Hilfe an!

Sei es zu Land oder auf hoher See: DSB-Schlauchboote haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Es gibt ruder-, paddel- und motorisierbare Modelle für jeden Zweck. Sie sind strapazierfest, kenterstabil, leicht dirigierbar und durch synthetische Bootshäute nahezu wartungsfrei. Gemeinnützige Organisationen wie das DRK, die DLRG und weitere andere verwenden DSB-Schlauchboote.

Dank gebührt allen jenen mutigen Männern, die überall unter Einsatz ihres Lebens Bedrohte aus der Gefahrenzone bringen. Und DSB-Schlauchbooten, die dafür die Voraussetzungen schaffen. Wir senden Ihnen gern ausführliche Informationen.

DEUTSCHE SCHLAUCHBOOTFABRIK  
HANS SCHEIBERT  
3457 ESCHERSHAUSEN  
POSTFACH 1169 - TEL. 05534/551

### GUTSCHEIN

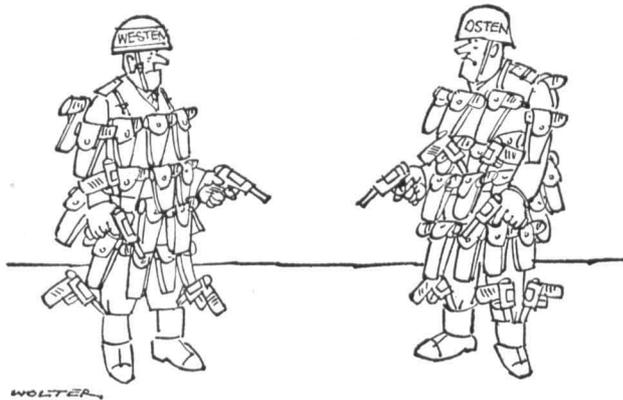
Bitte ausfüllen und absenden

Wir sind interessiert. Schicken Sie uns kostenlos und unverbindlich ausführliche Informationen über DSB-Schlauchboote.

Absender: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

S 35



„Jetzt heißt es aber aufrüsten — der hat eine Pistole mehr als ich!“

Aus: Welt der Arbeit

lich gewesen sein sollten, wird nach Dänikers Ausführungen, denen man ganz sicher nicht widersprechen kann, neben der Fähigkeit zur wirksamen Verteidigungskriegführung die Überlebensfähigkeit zum wichtigsten Faktor. Dann ist der Zivilschutz das entscheidende Element, auch wenn kein absoluter Schutz erreicht werden kann.

Däniker wendet sich leidenschaftlich gegen die „fürchterliche Logik“ der Atomstrategie — deren vorsichtiger Abbau wohl neuerlich auch schon von dem amerikanischen Verteidigungsminister Schlesinger versucht wird —, wonach die beiderseitige Bevölkerung das möglichst ungeschützte Faustpfand der Gegenseite sein und bleiben soll. Die oft auch bei uns gehörte Argumentation, Zivilschutzmaßnahmen forderten den Krieg heraus, erklärte er für unsinnig. Im Gegenteil: Je wirksamer und damit glaubwürdiger dieser Schutz sei, desto geringer sei die Wahrscheinlichkeit, daß er je in Anspruch genommen werden müsse. Darüber hinaus seien Schutzräume einfach eine unabdingbare humane Notwendigkeit. Jeder, der nicht direkt getroffen werde, sollte eine faire Chance haben, durchzukommen.

Hans Arnold Thomsen

## Feinderziehung in der DDR-Armee

In der DDR-Armee wird die Feind- und Haßerziehung bedeutend verstärkt. Wie bekannt wurde, fanden im Juni für das gesamte Offizierskorps der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR politische Schulungen statt, in denen „die Aufgaben der Kommandeure, Politorgane und Partei-

organisationen zur Festigung des Feindbildes bei den Armeemitgliedern“ behandelt wurden. Sie beschäftigten sich unter anderem auch mit der in der DDR-Armee diskutierte Frage, warum es „keine Abstriche an unserem Feindbild“ geben kann.

Die vom DDR-Verteidigungsministerium herausgegebene Zeitschrift „Militärwesen“ hatte kürzlich eingeräumt, daß es „gewisse Illusionen über den aggressiven Charakter insbesondere des BRD-Imperialismus“ in der DDR-Armee gibt. Um sie zu überwinden und das reale Feindbild bei den Armeemitgliedern zu festigen, müßten die Offiziere und Berufsunteroffiziere befähigt werden, „den Imperialismus und seine Streitkräfte illusionslos und real einzuschätzen, die Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und seiner Ideologie offensiv zu führen und die ideologische Diversion wirksam zu bekämpfen“.

## Kampfgruppen sind der SED zu lasch

Die SED unternimmt gegenwärtig große Anstrengungen, um „Illusionen über die Gefährlichkeit des Gegners“ unter den Angehörigen der paramilitärischen Betriebskampfgruppen auszuräumen. Wie in anderen bewaffneten Organen der DDR bestehen offenbar auch bei Kampfgruppenangehörigen Zweifel an der Notwendigkeit der von der SED geforderten verstärkten militärischen Anstrengungen. Die SED hat deshalb, wie aus dem vom ZK der SED herausgegebenen Kampfgruppenorgan „Der Kämpfer“ hervorgeht, die politische Schulungsarbeit in den Kampfgruppen und vor allem die Erziehung zu einem „illusionslosen Feindbild“ weiter verstärkt.

Das Mitglied des ZK der SED, Jochen Hertwig, betonte in diesem Zusammenhang im „Kämpfer“, daß sich das politische Gespräch über die Notwendigkeit der Landesverteidigung „an sich“ als wenig fruchtbar erwiesen habe. Die Klärung „noch offener Fragen zu Problemen der Landesverteidigung“ sei dort vorangegangen, wo die Erläuterung der Militärpolitik direkt mit der Gesamtpolitik der Partei verknüpft werde. Hertwig stellte weiter fest, daß die Bereitschaft zum Dienst in den Kampfgruppen und zur Stärkung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der bewaffneten Organe nur dann wachsen werde, wenn Verständnis für den oft komplizierten Verlauf des revolutionären Weltprozesses und den Sinn der SED-Politik bestehe. Wörtlich meinte er: „Ohne die letzten Illusionen über vorgebliches Friedensstreben imperialistischer Politiker mit dem Parteibuch der SPD in der Tasche zu zerstören, wird sich

die Einsicht nicht durchsetzen, daß man den Wolf nur mit scharfer Waffe im Zaum zu halten vermag, auch und gerade, weil er im Schafspelz getarnt seine räuberischen Ziele zu erreichen versucht."



## Zivilschutz auch in den Kasernen

Auf Grund eines im Frühjahr 1974 geschlossenen Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung in Wien und dem Österreichischen Zivilschutzverband (ÖZSV) werden alle frisch in das Bundesheer einrückenden Grundwehrdiener durch den ÖZSV in Kursen über das Problem „Zivilschutz“ unterwiesen.

Die Unterweisung gliedert sich in zwei Teile von je vier Stunden Ausbildungsdauer:

Teil A mit den Themen Gefahrensituation, Schutzsystem und Zivilschutzmaßnahmen;

Teil B mit dem Thema Lebensrettende Sofortmaßnahmen.

Filme, Dias, Anschauungsmaterial und praktische Übungen lockern die Ausbildungsstunden auf.

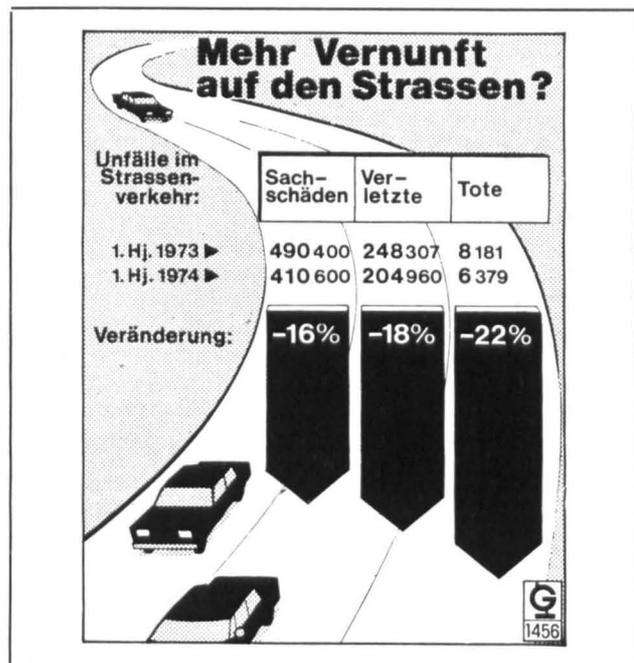
Bleibt noch zu sagen, daß die Unterweisungen unter militärischer Aufsicht erfolgen — wegen der Disziplin, wie es heißt — und daß jeder der Teilnehmer eine Bescheinigung erhält, die im Sinne der 6. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung in Österreich als Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe gilt. Ohne diese Bescheinigung ist auch in Österreich der Erwerb eines Führerscheins nicht möglich.

Maximilian Kraus

## Mäßigung zahlt sich aus

Die Autofahrer haben den Bürokraten eine Lehre erteilt. Sie haben bewiesen, daß es nicht unbedingt eines gesetzlichen Tempolimits bedarf, um der Vernunft zum Durchbruch zu verhelfen. So jedenfalls läßt sich die Unfallstatistik des ersten Halbjahres 1974 deuten: Ob Verkehrstote, Verletzte oder Sachschäden, überall lagen die Zahlen erheblich unter den Vorjahreswerten. Dies gilt wohlgerne nicht nur für die ersten Monate des Jahres, in denen noch Tempo 100 auf den Autobahnen und Tempo 80 auf den Bundesstraßen galt, sondern auch für die darauffolgende Zeit. Aber nicht nur die Vernunft, auch andere Gründe dürften zum Knick in der Unfallkurve beigetragen haben. So hat sicherlich mancher Autofahrer angesichts der hohen Benzinpreise und der unsicheren Konjunktur sein Fahrzeug öfter mal zu Haus gelassen oder auf übertriebene Kilometer-Fresserei verzichtet.

Daß sich Vernunft und Mäßigung in jeder Hinsicht auszahlen, spüren die Autobesitzer nicht nur an den Benzin- und Reparaturrechnungen; viele können sogar auf eine Rückzahlung von den Versicherungen rechnen. Denn die meisten Versicherer hatten mit einer sehr viel ungünstigeren Unfallentwicklung gerechnet und deshalb ihre Prämien zu hoch festgesetzt.



Horst Stern u. a.:

## Die kranke Umwelt

Broschur, 92 Seiten, 8,80 DM

Claus Schöndube (Hrsg.):

## Entwicklungsregionen in der EWG

Broschur, 72 Seiten, 8,80 DM

Werner Ernst u. a.:

## Neugliederung des Bundesgebietes

Broschur, 78 Seiten, 8,80 DM

## Dr. Werner Voß: China auf dem Sprung nach vorn

Die bisherige und prognostizierte Entwicklung der Volksrepublik China und ihre Stellung im Rahmen der Weltpolitik

Paperback, 192 Seiten, 20 DM  
Leinen mit Schutzumschlag, 28 DM

## Johannes Müller: Luftverteidigung

Wesen – Auftrag – Mittel

Leinen, 172 Seiten und 40 Bildseiten, 28 DM

## Günter Dickten: Grenzsicherung gestern und heute

Eine vergleichende Studie über Organisation und Aufgaben von Grenzsicherungsorganen in Deutschland und in anderen Staaten

Paperback, 144 Seiten, 33 Abbildungen, 16 DM

## Prof. Dr. Alfons Bühl: Atomwaffen

Von der Entdeckung der Kernspaltung bis zur Gegenwart

Paperback, VI, 312 Seiten, 22 Illustrationen, 4 Bildtafeln, 24 DM

## Dr. Werner Schmitt: Notstandsgesetze

Sämtliche Gesetzestexte mit Einführung, Überblick und Sachregister

Broschur, 240 Seiten, 20 DM

Bücher  
und Zeitschriften  
zu den Themen  
Umwelt · Europa · Innenpolitik  
Wehrwesen · Sicherheitspolitik  
Zivile Verteidigung  
Grenzschutz · Brandschutz  
Schutzraumbau  
China

## Ludwig Scheichl: Brandschutztechnik in der Luftfahrt

Werk in drei Bänden. Bereits erschienen:  
Band I: Luftfahrttechnische und brandschutz-  
technische Grundlagen

Ganzleinen, 320 Seiten, 110 DM

Band III: Brandbekämpfung  
Technik – Mensch – Probleme

Ganzleinen, 384 Seiten, 131 Abbildungen,  
128 DM

## Wolfgang Beßlich: Rechtsgrundlagen der Verteidigung

Heft 1 der Schriftenreihe  
„Beiträge zur zivilen Verteidigung“

3. Auflage 1974, Broschur, 48 Seiten, 9,60 DM

## Wolfgang Beßlich: Fünf Jahre Notstands- gesetzgebung

Eine Zwischenbilanz  
Heft 3 der Schriftenreihe  
„Beiträge zur zivilen Verteidigung“

Broschur, 16 Seiten, 4,80 DM

## Dr. Dr. Ulrich Eichstädt: Die Bedeutung der Genfer Konventionen

Heft 4 der Schriftenreihe  
„Beiträge zur zivilen Verteidigung“

Broschur, 16 Seiten, 4,80 DM

## Schriftenreihe Zivilschutz

### Band 25: Das KatSG und seine Verwaltungsvorschriften

Gesetze, Vorschriften, Satzungen und Verord-  
nungen für den Katastrophenschutz  
in der Bundesrepublik

Broschur, 72 Seiten, 9,80 DM

### Band 26: Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz

Broschur, 40 Seiten, 6,80 DM

## Band 27: Empfehlungen für den Selbst- schutz in Behörden und Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten

Broschur, 48 Seiten, 8,80 DM

## HANDBÜCHEREI FÜR DIE PRAXIS

### Zivilschutz und Zivilverteidigung

#### A 3: Organisation des Zivilschutzes und der Zivilverteidigung in Übersichten

von Heinz Scholl und mit einer Einführung  
von Wolfgang Beßlich unter Mitarbeit  
von Hans Arnold Thomsen  
In Vorbereitung

#### A 4: ABC der Zivilverteidigung

Herausgegeben von Hans-Arnold Thomsen  
und Hans Günther Merk

148 Seiten, 18 DM

#### B: Warn- und Alarmdienst

Von Hans Scholze und  
Hans Freiherr von Neubeck

194 Seiten, 24 DM

#### C: Baulicher Zivilschutz

Von Herbert Bergmann, Lothar Gille,  
Dr. Reiner von Kempis, Ernst Knechtel,  
Helmut Kunze und Heinz Scholl

488 Seiten, 60 DM

#### D: Erweiterter Katastrophenschutz

Von Dr. Horst Bahro

576 Seiten, 68 DM

#### K: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Von Gerd-Dieter Schoen und Dr. Peter Frisch

160 Seiten, 24 DM

#### L: Materielle Bedarfsdeckung

Von Hermann Platz

128 Seiten, 12,80 DM

Sämtliche Folgen der Handbücherei für die  
Praxis sind sowohl in Loseblattform  
als auch broschiert zu erhalten  
(Gewünschtes bei Bestellung angeben).  
Plastikordner für Loseblatt: 6,80 DM

## ZIVILVERTEIDIGUNG

Zeitschrift für Forschung, Technik,  
Organisation und Strategie der zivilen  
Verteidigung

Vierteljährlich eine Ausgabe

Einzelpreis: 14,80 DM

Jahresabonnement: 59 DM

## Sicherheitspolitik heute

Zeitschrift für alle Fragen der Verteidigung  
Vierteljährlich eine Ausgabe

Einzelpreis: 16 DM

Jahresabonnement: 60 DM  
zuzüglich Porto



# Osang Verlag

534 BAD HONNEF 1 · POSTFACH 189

# Wartungs- und Bedienungsanweisungen für Großschutzräume / Von Otto Schaible

---

## I. Allgemeines

---

In der Praxis hat es sich gezeigt, daß es bei den Großschutzräumen leider nicht möglich ist, das Bedienungspersonal gem. VOB-C in der Bedienung der Anlagen zu unterweisen, wie es sonst bei technischen Anlagen dieser Größe unumgänglich ist. Dies rührt daher, daß das erforderliche Personal sowohl beim Bau als auch bei der Fertigstellung bzw. Übergabe eines solchen Schutzraumes von den Gemeinden noch nicht bestimmt wurde und damit noch nicht zur Verfügung steht bzw. nicht die notwendige Erfahrung besitzt.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wartung der öffentlichen Großschutzräume in Friedenszeiten sowie einer sachgemäßen Bedienung vor allem im Belegungsfall sind daher ausführliche „Wartungs- und Bedienungsanweisungen“, bisher auch „Wartungs- und Betriebsanweisungen“, „Wartungs- und Bedienungsanleitungen“ und bei den Bunkerinstandsetzungen „Wartungs-, Bedienungs- und Benutzungsanweisungen“ genannt, erforderlich. Für die Mehrzweckbauten — Großschutzräume in Verbindung mit unterirdischen Bahnen bzw. Tiefgaragen — sind solche Unterlagen nach Fertigstellung des funktionsfähigen Schutzraumes vorzulegen, für die instandgesetzten Bunker und Stollen sollten sie bei der Übergabe vorhanden sein.

Bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen sollte angestrebt werden, daß diese Zusammenstellungen nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen.

---

## II. Wartungsanweisungen

---

In einem Großschutzraum müssen die technischen Anlagen und Einrichtungen, die Einrichtungsgegenstände und teilweise auch die Geräte (Zubehör) regelmäßig und sorgfältig gewartet werden. Das Ziel ist dabei, die Lebensdauer dieser Teile optimal zu erhöhen.

Voraussetzung hierfür ist, daß diese vom Material her gem. der Planung und Leistungsbeschreibung schon so geliefert und eingebaut werden, daß eine hohe Lebensdauer zu erwarten ist.

Besondere Anforderungen an das Material sind z. B. in den BGu\*) Nr. 6.5.12, 6.5.16, 6.7, 7.2.3.3.2, 7.2.3.5, 7.3.1, 7.3.3.3,

7.3.6, 8.2.3 a), 8.3, 8.3.2.1.3, 8.3.2.2.2, 8.3.2.3, 8.3.2.4, 8.3.2.5, 8.3.2.6, 8.3.2.8, 8.3.7 sowie in den BGT\*\*) Nr. 7.5.12, 7.5.16, 7.7, 8.2.3.3.2, 8.2.3.5, 8.3.1, 8.3.3.3, 8.3.6, 9.2.3 a), 9.3.1, 9.3.2.1.3, 9.3.2.2.2, 9.3.2.3, 9.3.2.4, 9.3.2.5, 9.3.2.6, 9.3.2.8, 9.3.7 und in den Technischen Grundsätzen für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen, Fassung September 1969 (TGL) gestellt.

Es ist Aufgabe der Beteiligten, bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Leistungsbeschreibungen sowie bei der Ausführung darauf hinzuwirken, daß dies beachtet wird.

Zweckmäßigerweise werden bereits bei der Planung die technischen Räume sowie die Lagerräume für die Ausstattung so zusammengefaßt, daß eine wirksame und wirtschaftliche Entfeuchtung dieser Räume möglich ist. Die Entfeuchter sollten dabei so gewählt werden, daß eine relative Luftfeuchtigkeit von 50 % bei allen in diesen Räumen vorkommenden Temperaturen gewährleistet wird. Die vorgesehene Art der Entfeuchter sollte wegen der evtl. erforderlichen Aussparungen und Leitungen frühzeitig ausgewählt werden. Zur Einsparung von Betriebskosten sollten die Wartungsläufe möglichst in günstigen Temperaturbereichen durchgeführt werden.

Bei der Wartung der öffentlichen Schutzräume sind die Vorläufigen Grundsätze für die Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen — Fassung November 1971 — zu beachten.\*\*\*) Sie sind der jeweiligen Ausführung anzupassen.

Eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzräume (Schutzräume-VwV) ist zur Zeit noch in Bearbeitung. Sie wird voraussichtlich im nächsten Jahr in Kraft treten. Nach dem bisherigen Entwurf soll die Wartung durch eine technische Dienststelle, technische Bedienstete oder freiwillige Helfer der Gemeinden durchgeführt werden. Die Zweckkosten der Wartung (Anstrichmaterial, Reinigungsmittel, Ersetzen und Ergänzen von Hilfsstoffen, wie Dichtungen, Leuchtröhren, Keilriemen etc.) würde danach der Bund übernehmen.

Für eine ordnungsgemäße Wartung muß ferner folgendes beachtet werden bzw. vorhanden sein:

\*) Bautechnische Grundsätze des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971.

\*\*) Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971.

\*\*\*) Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 8. 6. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 — 148/72 (Bekanntmachung). Diese vorläufigen Grundsätze sind in Heft C — Baulicher Zivilschutz in der Reihe Zivilschutz und Zivilverteidigung, Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Postfach 189, Hauptstraße 25 a, abgedruckt.



Waschräume in einem Großschutzraum; im Hintergrund die angrenzenden Toilettenräume.

## 1. Pläne

### 1.1 Baubestandszeichnungen zugleich Benutzungspläne

Im Schutzraum, sowie mindestens einfach an einer anderen Stelle, z. B. beim Amt für Zivilschutz, sind folgende Pläne erforderlich:

1.1.1 Stadtplan bzw. Stadtplanausschnitt mit Kennzeichnung der Lage des Großschutzraumes sowie der übrigen Großschutzräume im Stadtbereich

1.1.2 Lagepläne mit übersichtlicher Eintragung der Grenzen des Baugrundstückes und des Großschutzraumes mit allen für diesen außerhalb des Bauwerkes vorhandenen befestigten Flächen und Versorgungsleitungen bis zu den Anschlußstellen an die öffentlichen befestigten Flächen und Leitungssysteme, mit

1.1.2.1 Straßen, Wegen, Plätzen (Höhenordinaten, Regelquerschnitte, Kanalschächte)

Wasserversorgungsanlagen (Rohrdurchmesser, Material, Festpunkte, sinnbildliche Darstellung der Absperrschieber, Hydranten, Brunnen, Erdbehälter — mit Eintragung der Abmessungen und des Nutzinhalts)

Abwasserbeseitigungsanlagen (Regen-, Schmutz-, Mischwasserleitungen, Drainagen, Durchmesser, Material, Festpunkte, Schächte,

Abwassersammelbehälter, Hebeanlagen)

Ölbehälter

(Abmessungen, Nutzinhalt)

Starkstrom-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und sonstige Schwachstromleitungen

(Erdleitungen, Type, Adernzahl, Querschnitt, Verteiler, Muffen, Außenbeleuchtung, Kabelmerksteine mit Einmessungen, Trafostationen)

### 1.1.3 Baupläne

Grundrisse aller Geschosse mit den erforderlichen Schnitten i. M. 1:100. Die Baupläne müssen u. a. folgendes beinhalten:

#### 1.1.3.1 Kennzeichnung der Räume

Zweckbestimmung bei Eintragung der Schutzplätze der einzelnen Räume sowie ggf. Darstellung der Umwälzungen in den einzelnen Bereichen (8-Stunden-Rhythmus)

1.1.3.2 Rohbaumaße für Raumflächen, -längen, -breiten, Wanddicken, Öffnungen, Querschnitte von Kanälen, Treppen, Rampen (Steigungsverhältnisse)

1.1.3.3 Darstellung der sanitären Objekte, Verteilungen, Brennstellen, Steckdosen und Schalter der Stark- und Schwachstrominstallation

Anmerkung: Bei der Anfertigung der Zeichnungen sind die entsprechenden Normen zu berücksichtigen:

DIN 406 Maßeintragungen in Zeichnungen;  
Arten der Maßeintragungen  
DIN 1356 Vornorm Bauzeichnungen  
DIN 18020 Entwurf Sinnbilder im Technischen Aus-  
bau, Blatt 1 bis 6

- 1.1.4 **Pläne für Installationen und technische Anlagen**, bestehend aus weiteren Sätzen der Grundrisse in der Ausführung gem. Nr. 1.1.3.1 und 1.1.3.2 für die  
1.1.4.1 Lüftungsanlagen  
1.1.4.2 Wasser- und Abwasserinstallationsanlagen  
1.1.4.3 Stark- und Schwachstromleitungsanlagen

- 1.2 **Übersichtspläne**  
(Grundrisse und Querschnitte) mit Bezeichnung der Nutzung der einzelnen Räume bei der Belegung und besonderer Hervorhebung der Aufenthalts-, WC-, Küchen-, Aufsichts-, Rettungs- und Krankenzimmer sowie der Ausgänge. Die Pläne sind an jedem Eingang (innerhalb der Schleusen) und im Aufsichtsraum auf ein geeignetes Material aufgezo-  
gen an die Wände anzuschrauben (bei den Mehrzweckbauten sind die Pläne für die Eingänge im Aufsichtsraum zu lagern, die Befestigungsmittel — Dübel und Schrauben — sind jedoch bereits einzu-  
setzen).

- 1.3 **Darstellung der Schaltungen**  
1.3.1 Schemaschaltbilder für die **Lüftungsanlagen** gem. Nr. 6.5.11 BGU bzw. 7.5.11 BGT, die zweckmäßigerweise an einem Schaltschrank im Lüftungsmaschinenraum befestigt werden. Es müssen daraus die jeweils eingestellten Lüftungsschaltungen (Normalluft, Schutzluft, ohne bzw. mit Raumfilter), die Ventilstellungen (zu, auf) sowie evtl. Störungen an den einzelnen Punkten ersichtlich sein.

- 1.3.2 Schaltpläne der **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**. Sie sind gem. Nr. 7.3.2 BGU bzw. 8.3.2 BGT in den Maschinenräumen anzubringen (Kennzeichnung siehe Nr. 3 dieser Zusammenstellung).

2. **Wartungsvorschriften der Lieferfirmen** für die Einzelanlagen — Lüftungsanlage, Netzersatzanlage, Pumpen etc. (siehe auch Nr. 4.3 der TGL).

3. Ausreichende **Kennzeichnung und Beschriftung** der Räume sowie der technischen Anlagen (z. B. Leitungen, Verteiler, Armaturen) in Übereinstimmung mit Nr. 6.7, 7.3.2 BGU bzw. 7.7, 8.3.2 BGT, den Wartungsvorschriften und den Betriebsanweisungen.

4. **Betriebsbuch**, in das Tag und Dauer der jeweiligen Wartung sowie die Art der Tätigkeit und evtl. Besonderheiten für die Bauunterhaltung etc. zu vermerken sind; Eintragung aller Ablesewerte in Listen mit vorgedruckten Maximal- und Minimalwerten.

5. **Geräteverzeichnis über die Ausstattung** mit Einrichtungsgegenständen und Geräten (Zubehör) mit Angabe von Art und Umfang der hiervon zu wartende Gegenstände.

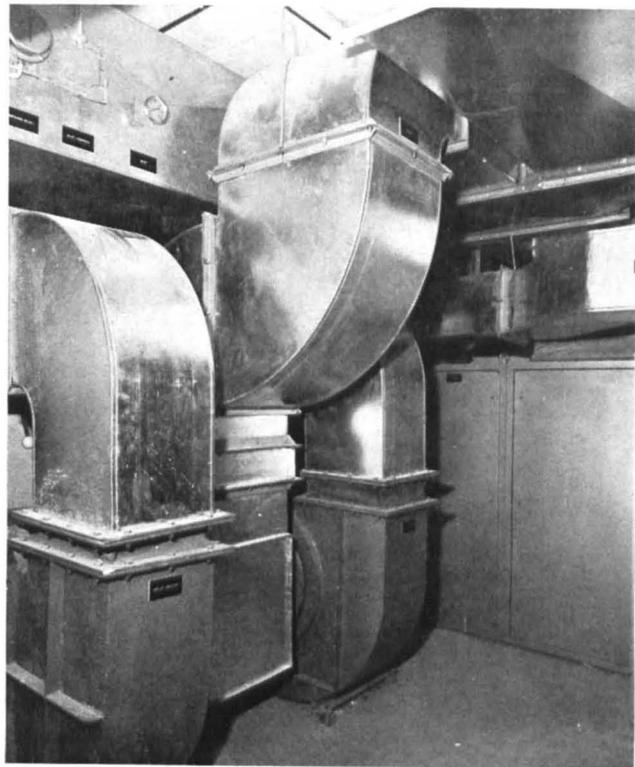
6. **Abnahmebescheinigungen** (bei Mehrzweckbauten gem. Vertrag mit dem Zuwendungsempfänger)

7. **Übersicht** über die in den Bauverträgen festgelegten **Verjährungsfristen** für die Gewährleistung.

8. Übersicht über evtl. **Auflagen, Rechte und Pflichten** im Bereich des Großschutzraumes einschl. seiner Zufahrten.

## III. Bedienungsanweisungen

Bei den Bedienungsanweisungen ist zu unterscheiden zwischen dem Betrieb in Friedenszeiten und dem bei Belegung eines Großschutzraumes.



Ventilatoren, Mischkammer, Verteilerleitungen im Lüftungsmaschinenraum.

### A) Bedienungsanweisung für Friedenszeiten

Die Bedienungsanweisung für den Friedensbetrieb ist abhängig von der Art der Nutzung des Großschutzraumes in Friedenszeiten.

Man unterscheidet dabei:

- a) Großschutzräume in instandgesetzten Bunkern
- b) Großschutzräume in instandgesetzten Stollen

- c) Großschutzräume als Mehrzweckbauten in Verbindung mit Tiefgaragen
- d) Großschutzräume als Mehrzweckbauten in Verbindung mit unterirdischen Bahnen
- e) Großschutzräume in Krankenhäusern

Bei den Schutzräumen a) und b) ist ein friedensmäßiger Verwendungszweck größtenteils nicht gegeben. Die Bedienungsanweisung in Friedenszeiten wird daher hier im wesentlichen durch die Wartungsanweisung ersetzt.

Die Schutzräume c) bis e) ermöglichen eine Nutzung in Friedenszeiten. Die technischen Anlagen sind daher, sofern sie friedensmäßig genutzt werden, entsprechend diesem Verwendungszweck zu steuern. Die Art dieser Steuerung ist in einer gesonderten Bedienungsanweisung zu erfassen. Da der Umfang der Friedensnutzung unterschiedlich ist, ist er im Einzelfalle festzulegen. Für die technischen Anlagen, die friedensmäßig nicht genutzt werden, gilt das zu a) und b) Ausgeführte entsprechend.

## B) Bedienungsanweisung für den Belegungsfall

Diese Bedienungsanweisung muß alle Tätigkeiten des Bedienungspersonals eines Schutzraumes an den technischen Anlagen und Einrichtungen während einer Belegung beinhalten.

Es wird dabei davon ausgegangen, daß bereits in Friedenszeiten das erforderliche qualifizierte Personal geschult wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, daß es im Belegungsfall auch in den Schutzräumen vorhanden ist.

Grundsätzlich muß unterschieden werden zwischen der

- a) *Kurzbedienungsanweisung* für die *Gesamtanlage* und
- b) der generellen Beschreibung des Schutzraumes
- c) den *ausführlichen Bedienungsanweisungen für die Einzelaggregate*, die im Aufsichtsraum sowie im Lüftungsmaschinenraum vorhanden sein müssen sowie
- d) den *„Bedienungsanweisungen“*, die gem. Nr. 7.3.2 der BGu bzw. 8.3.2 der BGT und gem. Nr. 4.3 der TGL in den Maschinenräumen *anzubringen* sind.

### Zu a)

Die Kurzbedienungsanweisung für die Gesamtanlage muß klar und verständlich sein und ein rasches Auffinden der Bedienungsknöpfe bzw. -hebel ermöglichen. Zweckmäßigerweise ist sie durch Fotos oder Skizzen bzw. Pläne zu verdeutlichen, in die die entsprechenden Ziffern leicht sichtbar einzutragen sind.

Sie muß im allgemeinen folgende Bereiche umfassen:

#### Fertigmachung des Schutzraumes

Beschaffung der Schlüssel für den Schutzraum bzw. die technischen Räume,  
Einschalten der Beleuchtung,  
Öffnen aller Türen und Tore,  
Aufstellen von Schildern zur Verhinderung der Einfahrt weiterer PKW (bei Tiefgaragen),  
Hinausschaffen der in den Aufenthaltsräumen befindlichen

PKW etc. (z. B. bei Tiefgaragen, Lagerräumen),  
Reinigen der Aufenthaltsräume (in Tiefgaragen etc. — soweit erforderlich und Zeit vorhanden),  
Absperren und Entleeren der Leitungen, die durch den Schutzraum führen (Sprinkleranlagen etc.),  
Füllen der Wasservorratsbehälter (soweit vorhanden),  
Anschluß der Raumfilter in das Lüftungssystem (Entfernen der Trennscheiben, Plomben etc.),  
Überprüfen der Schalterstellungen in den Bereichen Lüftung, Wasser, Abwasser (die erforderlichen Schalterstellungen sind anzugeben),  
Schließen der Schnellschlußklappen an den Schutzraumumfassungswänden (in den Lüftungsleitungen zwischen der friedensmäßig genutzten Garage und dem Schutzraum),  
Öffnen der Feuerschutzklappen,  
Einschalten des Lüftungssystems auf Normallüftung,  
Freimachen der Schleusen (von Einrichtungsgegenständen etc. die dort gelagert wurden),  
Aufheizen des Schutzraumes durch den Elektroluftwärmer (soweit erforderlich),  
Anbringen der Grundriß-, Schnitt- und sonstiger Hinweistafeln an den Eingängen,  
Anbringen der Lautsprecher, Haustelefone etc. (soweit sie abgenommen wurden und im Schutzraum gelagert wurden),  
Abnahme der Schutzgitter und Verkleidungen im Bereich der Schleusen etc.,  
Einschalten des Warngerätes,  
Bestandsaufnahme der Ausstattung mit Geräten sowie der Vorräte (ggf. noch Ergänzung) sowie  
Aufstellen der Sitz-Liege-Kombinationen, Aufhängen der Planen etc. (soweit dies zeitlich möglich und das Personal bereits vorhanden ist).

#### Bedienung des Schutzraumes

Besetzen des Aufsichtsraumes, der Schleusenwärterstellen sowie des Lüftungsmaschinenraumes,  
Verteilen des übrigen Personals,  
Schließen der Tore, Sperrvorrichtungen und Türen, nachdem der Schutzraum größtenteils gefüllt ist, die restlichen Personen werden ggf. nach Aufforderung (Klingel und Gegensprechanlage) eingeschleust,  
Schalten der technischen Anlagen entsprechend den äußeren Gefahrezuständen (Verstrahlung, Brand-, B- oder C-Waffeneinwirkung, Zerstörung der Wasser-, Abwasserleitungen, des EVU-Anschlusses etc.), entsprechend den Bekanntgaben durch Warnapparat, Funkempfangsgerät, Telefon, Melder oder eigene Feststellung,  
Aufstellen der Sitz-Liege-Kombinationen, Aufhängen der Planen etc. (soweit nicht bereits beim Fertigmachen des Schutzraumes erledigt),  
Verteilen der Decken,  
Regelung der Ausgabe der Vorräte sowie der Geräte (Zubehör) und soweit Zeit vorhanden,  
Erfassung der Namen der Schutzsuchenden.

### Zu b)

Die Gesamtbeschreibung soll z. B. Angaben enthalten über die Größe des Schutzraumes (Schutzplatzzahl), Hin-

# BAULICHER ZIVILSCHUTZ

weise über ein evtl. Umwälzen (Personen und Vorräte), Vorratslisten, Gerätelisten (Zubehör), Einrichtungsgegenstände, das Zählen der Schutzsuchenden, die Weitergabe der Meldungen an die Aufsicht sowie die generelle Beschreibung der technischen Anlagen und Einrichtungen. Die erforderlichen Pläne (Grundrisse, Schnitte möglichst DIN A 4) mit Raumnummern und Raumbeschreibungen sind beizufügen.

Zu c)

Die Bedienungsanweisung der einzelnen Anlagen muß eine ausführliche Beschreibung dieser Teile enthalten; sie ist durch Fotos bzw. Schaltschemata zu ergänzen.

Im einzelnen handelt es sich dabei z. B. um folgende technische Anlagen und Einrichtungen etc.:

## Allgemeine Anlagen

- Türen
- Tore
- Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen
- Zähleinrichtungen
- Sperrvorrichtungen (schließen — öffnen)
- Dekontamination

## Lüftungsanlage

- Schutzvorrichtungen vor den Ansaugöffnungen (Stahlplatten, Gitter)
- Vorfilter (Ansaugrohr, Material)
- Raumfilter
- Dichtungen
- Luftmengenmesser
- Feinstaubfilter
- Schutzluftventilator
- Außenluftventilator
- Zuluftventilator
- Abluftventilator
- Fortluftventilator (Zentrale)
- Fortluftventilator (WC und Waschräume)
- Rückluftkammer
- Mischkammer
- Luftfilter
- Elektrolufterhitzer
- Oberflächenkühler bzw. Kältemaschine
- Lüftungskanäle, -rohre
- Schnellschlußklappen
- Jalousieklappen
- Überdruckventile
- Abluftventile
- Überdruckmeßgeräte
- Co-Warngerät
- Abgleichklappen und Absperrschieber in den Blechkanälen

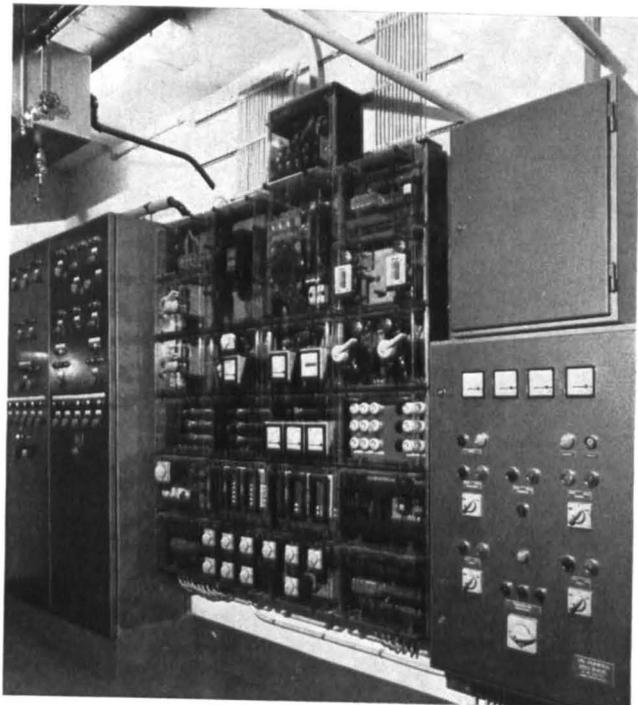
## Netzersatzanlage

- Dieselmotorgeneratoren (Einfüllen — Umwälzen)
- Dieselmotorgeneratorkühler
- Rückkühlgerät

## Wasserversorgung

- Rohrleitungen
- Rohrverbindungen
- Befestigungsmittel

- Dichtungen
- Ventile, Schieber
- Netzanschluß
- Umschaltung auf Reservebehälter
- Umschaltung auf Brunnen
- Brunnenrohre
- Brunnenfilter
- Brunnenpumpen
  - Elektropumpen
  - Handpumpen
- Wasservorratsbehälter (soweit erforderlich)
- Umwälzpumpen
- Übergabebehälter
- Druckerhöhungspumpen
- Kompressoren
- Wasseraufbereitung
- Chlorung
- Aktivkohlefilter
- Elektr. Warmwasserbereiter
- Spüle



Schaltzentrale eines Großschutzraums.

- Waschbecken, -rinnen
- Syphons

## Abwasserbeseitigung

- Rohrleitungen
- Rohrverbindungen

# HANDBÜCHEREI für die PRAXIS

Herausgeber:

Hans-Arnold Thomsen    Hans Günther Merk    Heinz Scholl  
Ministerialdirektor    Ministerialrat    Regierungsdirektor

**NEU**

## Zivilschutz und Zivilverteidigung

### HANDBÜCHEREI FÜR DIE PRAXIS

- A Allgemeine Grundlagen
- B Warn- und Alarmdienst
- ▶ **C Baulicher Zivilschutz**
- D Erweiterter Katastrophenschutz
- E Schutz von Kulturgut
- F Gesundheitswesen
- G Notstandsrecht
- K Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- L Materielle Bedarfsdeckung
- M Personelles Leistungsrecht
- N Sicherstellung der Versorgung

Osang Verlag

488 Seiten  
mit zahlreichen Abbildungen  
lieferbar als Broschüre  
und in Loseblattausgabe  
(bei Bestellung angeben,  
was gewünscht wird)  
60 DM

In diesem Handbuch wird der gesamte bauliche Zivilschutz erstmalig vollständig behandelt. Deshalb richtet sich das Buch an alle, die mit der Planung, der Errichtung und der Ausstattung von Schutzbauten befaßt sind. Auch Hilfskrankenhäuser, Arzneimittellager und bauliche Maßnahmen im Bereich des Warn- und Alarmdienstes sind in die Darstellung einbezogen worden.

**OSANG VERLAG 534 BAD HONNEF/RH.**

Befestigungsmittel  
Dichtungen  
Einzel-, Reihenaborte  
Abwasserhebeanlage  
Elektropumpen  
Handpumpen  
Rückschlagklappen, -ventile

## Elektrotechnische Anlagen

EVU-Einspeisung  
Umschaltung auf Netzersatzanlage  
Niederspannungshauptverteilung  
Starkstromverteilungsnetz  
Beleuchtungskörper  
Schleusentürverriegelungen  
Schleusenwechselsprechanlage  
Klingelanlage für die Schleuse  
Batterielose Fernsprecher  
Fernsprecher (Netzanschluß) mit Weiche  
Antennenanlage  
Rundfunkempfänger  
Lautsprecher  
Funkempfangsgerät  
Warnapparat  
Batteriegespeiste Handleuchten

Zu d)

Die Ausführung der „Bedienungsanweisung“ muß Nr. 4.3 der TGL entsprechen. Die Anweisung muß mit der Kennzeichnung übereinstimmen.

## IV. Unterlagen gem. VOB-C

In den entsprechenden Normen der VOB — Teil C ist nur ein Teil der vorstehend unter II und III genannten Unterlagen enthalten. Es muß daher bei der Leistungsbeschreibung der Einzelgewerke darauf geachtet werden, daß diese Unterlagen entsprechend aufgeführt werden.

Im einzelnen enthalten die Normen folgendes:

Bereich der *Lüftungstechnischen Anlagen* gem. DIN 18 379 - Fassung Juni 1972 - Ausgabedatum August 1974

### 0. Hinweise für die Leistungsbeschreibung

0.2 *In der Leistungsbeschreibung sind Angaben zu folgenden Abschnitten nötig, wenn der Auftraggeber eine abweichende Regelung wünscht:*  
Abschnitt 2.3.1.3 (Beschilderung an Bauteilen)  
Abschnitt 3.11.2 (Bestandszeichnungen)

### 2.3 Bauteile

2.3.1.3 Alle Beschilderungen an Bauteilen (Schilder, Skalen, Hinweise) müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem „Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 2. 7. 1969 und seiner Ausführungsverordnung vom 26. 6. 1970 ausgeführt sein, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Schilder müssen Angaben über Leistung, Typ, Funktion u. ä. enthalten.

### 3. Ausführung

3.11.2 Der Auftragnehmer hat aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme zu übergeben: Bestandszeichnungen, *soweit sie vom Auftraggeber verlangt werden,*

Luft-, Wasser-, Dampf- und Strom-Schaltschemata, Schematische Darstellungen und Beschreibungen der Anlage,

Berechnung des Brennstoff- bzw. des Energiebedarfes, *soweit dies vom Auftraggeber verlangt wird,* Kopien behördlicher Prüfbescheinigungen und Werksatteste,

Protokolle über alle im Rahmen der Einregulierungsarbeiten durchgeführten Messungen, alle für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Ersatzteilliste.

### 4. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören (siehe Teil B — DIN 1961 — § 2 Nr. 1).

4.1 Folgende Leistungen sind Nebenleistungen:

4.1.13 Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals

4.1.14 Liefern und Anbringen der Typen- und Leistungsschilder

4.3 Folgende Leistungen sind keine Nebenleistungen:

4.3.11 Liefern und Befestigen der Funktions-, Bezeichnung- und Hinweisschilder

4.3.12 Liefern von Schalt- und Stromlaufplänen, in anderen Fällen als nach Abschnitt 3.11.2.

4.3.19 Herstellen von Mutterpausen nach den Plänen des Auftraggebers nach Abschnitt 3.1.6.

Im Bereich der *Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten* innerhalb von Gebäuden gem. DIN 18 381 - Fassung Mai 1973 - Ausgabedatum August 1974

### 0. Hinweise für die Leistungsbeschreibung

0.1.36 Art und Anzahl der zu liefernden Bestandszeichnungen und schematischer Darstellungen sowie der Bedienungsanweisungen.

0.1.44 Ob ein Wartungsvertrag mit angeboten werden soll.

### 3. Ausführung

3.1.13 Der Auftragnehmer hat die Bedienungsanweisungen anzufertigen, die für den sachgemäßen und sicheren Betrieb der Gesamtanlage oder einzelner Teile der Gesamtanlage erforderlich sind. Er hat sie zusammen mit den Bestandszeichnungen, schematischen Darstellungen und Beschreibungen der eingebauten Anlage, falls solche Unterlagen in der Leistungsbeschreibung gefordert sind, sowie Wartungsanweisungen der Hersteller bei Abnahme der Anlage zu übergeben.

## 4. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören (siehe Teil B — DIN 1961 — § 2 Nr. 1).

- 4.1 Folgende Leistungen sind Nebenleistungen:
- 4.1.13 Einmalige Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals.
- 4.3 Folgende Leistungen sind keine Nebenleistungen:
- 4.3.23 Liefern von Bestandszeichnungen und schematischen Darstellungen der Anlage.

Im Bereich der *elektrischen Kabel- und Leitungsanlagen* in Gebäuden gem. DIN 18 382 - Fassung September 1971 - Ausgabedatum August 1974

## 0. Hinweise für die Leistungsbeschreibung

- 0.2 In der Leistungsbeschreibung sind Angaben zu folgenden Abschnitten nötig, wenn der Auftraggeber eine abweichende Regelung wünscht:  
Abschnitt 3.1.2 (Installationspläne)

## 3. Ausführung

- 3.1.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungs- und Wartungsan-

weisungen sowie die Übersichtschaltpläne nach DIN 40 717 „Schaltzeichen, Installationspläne“ nach dem Istzustand zu fertigen und zu übergeben, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung darüber hinaus weitere Bestandspläne, z. B. Installationspläne nach DIN 40 717, gefordert werden,

er hat ferner

das Bedienungspersonal in der Bedienung der Anlage zu unterweisen  
und die Anlage in Betrieb zu setzen.

## V. Zusammenfassung

Die ausführenden Firmen sind rechtzeitig — zweckmäßigerweise bereits vor der Erstellung, spätestens jedoch bei der Prüfung der Leistungsbeschreibungen der Einzelgewerke — auf die Erfordernis und rechtzeitige Übergabe der unter II und III genannten Unterlagen hinzuweisen; soweit notwendig, sind entsprechende Kosten zu vereinbaren.

Sofern die Erstellung von Unterlagen Nebenleistungen sind, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören, sollte ggf. die Einbehaltung eines Betrages in der Höhe vereinbart werden, der für die Fertigung dieser Unterlagen durch ein anderes Ing.-Büro o. ä. aufzubringen wäre.

Blick in den Aufenthaltsraum eines Großschuttraums.



## 1. Wesen und Bedeutung der Rationalisierung

In der freien Wirtschaft werden unter Rationalisierung alle diejenigen organisatorischen und technischen Maßnahmen verstanden, mit deren Hilfe ein Höchstmaß an Produktivität möglich ist. Produktivität ist im übrigen der Ausdruck für das Verhältnis von Output zu Input. Rationalisierungsbemühungen, die das Betriebsgeschehen weitgehend dem Rationalprinzip unterwerfen wollen, beschränken sich infolge der betrieblichen Verzahnung nicht auf bestimmte Teilbereiche, sondern umfassen die Unternehmung in ihrer Gesamtheit.

Rationalisierung ist aber nicht nur in der Einzelunternehmung feststellbar. Es wäre denkbar, daß sich Unternehmungen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele vertraglich zusammenschließen. Sofern diese Ziele darin bestehen sollten, die Erzeugung oder die Machtverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen, stehen sie im Widerspruch zur bestehenden Wirtschaftsordnung. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklärt Vereinbarungen dieser Art daher für unwirksam. Für Rationalisierungskartelle hingegen gelten Erlaubnisvorbehalte.

Rationalisierung ist jedoch nicht nur Unternehmungen eigentümlich, sondern überall dort möglich, wo Kosten und Leistungen im Mittelpunkt des Geschehens stehen. Daraus folgt, daß das Rationalisierungsprinzip auch für den Katastrophenschutz Bedeutung besitzt.

Innerhalb des Rationalisierungsprozesses haben sämtliche auf Vereinheitlichung gerichtete Bemühungen vorrangige Bedeutung. Vereinheitlichung zielt auf eine wesentliche Vereinfachung des Herstellungsprozesses ab und kann als eine durch Normung, Standardisierung und Spezialisierung bewirkte Gleichsetzung verstanden werden. Die Spezialisierung besteht in der Festlegung auf ein oder mehrere Teilgebiete und ermöglicht dadurch deren technisch-rationelle Durcharbeitung. Dagegen bezieht sich die Normung auf eine Vereinheitlichung der Herstellung von Einzelteilen (z. B. Schrauben, Nieten) mit dem Ziel der Verbilligung und beschleunigten Produktion. Die Typung ist dagegen auf die Uniformität des ge-

## Richard Walbrodt

### Rationalisierung im Katastrophenschutz

samten Erzeugnisses ausgerichtet und läßt im allgemeinen individuelle Wünsche unberücksichtigt.

Bereits im Jahre 1917 faßte ein Normenausschuß der Deutschen Industrie die gesamte in Deutschland geleistete Normungsarbeit zusammen und veröffentlichte Normblätter. Seit 1926 besteht auch ein Zusammenschluß von Normenausschüssen verschiedener Länder, der die Aufgabe verfolgt, eine internationale Verständigung auf dem Gebiete der Normung zu erreichen.

#### 2. Das Rationalprinzip bei Festlegung und Beschaffung zusätzlicher Ausstattung

Im Katastrophenschutz wirken Einheiten und Einrichtungen in einer Reihe von Fachdiensten mit. Übertragene Aufgaben können im allgemeinen aber nur dann ordnungsgemäß erfüllt werden, wenn unter anderem zweckentsprechende Ausstattung im benötigten Ausmaß zur Verfügung steht. Art und Anzahl der Ausstattungsgegenstände, die der Bund zur Verfügung zu stellen hat, sind in Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (STAN) sowie anderen Nachweisungen enthalten.

Die Ausführung der den einzelnen Fachdiensten übertragenen Aufgaben setzt aber auch die Bereitstellung funktionsspezifischer Ausstattung voraus. Dabei sollte allerdings eine Typenvielfalt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zugestanden werden. Die konkrete Aufgabenstellung wird zwar die Auswechselbarkeit beispielsweise der Fahrzeuge unterschiedlicher Fachdienste ausschließen, innerhalb desselben Fachdienstes scheint aber eine weitgehende Typisierung und die damit verbundene Austauschbarkeit durchaus erstrebenswert zu sein. Der technische

Fortschritt führt ständig zu Neuerungen, dessen Ergebnis nicht in jedem Falle eine Verbesserung auch unter ökonomischer Betrachtungsweise ist. Zudem wird dem Katastrophenschutz im gewissen Umfange immer das Moment der Improvisation innewohnen, so daß auch aus diesem Grunde eine allzu starke gegenseitige Abhängigkeit vermieden werden sollte.

Die erfolgreiche Bewältigung eingetretener Katastrophenfälle wird zu einem hohen Maße auch auf erworbenen Fertigkeiten beruhen. Fertigkeiten sind jedoch das Ergebnis andauernder Übungen am gleichen oder ähnlichen Gerät. Auch dieser Gesichtspunkt spricht gegen die Typenvielfalt im Katastrophenschutz.

Recht weitgehende Normungen schreiben Gesetze oder sonstige Bestimmungen beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Reduzierung von Unfallgefahren vor. Hier wird offenkundig, daß recht verstandene Rationalisierungsmaßnahmen den Menschen in den Mittelpunkt stellen.

Nun scheidet das Bestreben nach Typisierung vielfach auch an dem in einer marktwirtschaftlichen Ordnung herrschenden Wettbewerb. Die Auftragsvergabe knüpft weitgehend an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Wettbewerber sowie die Angemessenheit im Preisniveau an. Allerdings wird die Übertragung einer Leistung nach freiem Ermessen ohne förmliche Ausschreibung unter anderem in den Fällen gestattet, in denen nur bestimmte Ausführungsarten in Betracht kommen.

#### 3. Rationalisierung bei Materialerhaltungseinrichtungen

Im bestimmten Umfang wird zusätzliche Ausstattung in KatS-Zentralwerkstätten instandgehalten. Weil die Ausstattung nun zu einem großen Teil auf Fahrzeugen verlastet oder verlastbar ist, erscheint es rational, die verschiedenartigen Instandhaltungsarbeiten in derselben Werkstatt auszuführen.

Die zusätzliche Ausstattung besteht zum großen Teil aus Fahrzeugen, Fernmelde- und Atemschutzgerät, so daß es folgerichtig erscheint, die KatS-Zentralwerkstätten in die Bereiche Kfz- und Gerätewerkstatt, Fernmeldegeräte- und Atemschutzgerätewerkstatt zu un-

tergliedern. Diese organisatorische Struktur betont zwar den selbständigen Charakter jedes Werkstattbereiches, übersieht aber nicht den Vorteil der einheitlichen Leitung und Führung des Gesamtbetriebes.

In den KatS-Zentralwerkstätten sind im allgemeinen Landesbedienstete verschiedener technischer Fachrichtungen hauptamtlich tätig. Wenn schon im Katastrophenschutz der Grundsatz der Freiwilligkeit dominiert, ist es unerlässlich, wenigstens eine Ebene zu haben, auf der die fachmännische Instandhaltung der im allgemeinen wertvollen katastrophenschutzspezifischen Ausstattung gewährleistet ist.

Daneben ist zu bedenken, daß nur die KatS-Zentralwerkstätten über eine umfassende Erfahrung bei der Instandhaltung der Ausstattung verfügen. Die relativ lange und wirtschaftlich bisweilen kaum vertretbare Lebensdauer einzelner Gegenstände ist auf die nicht rechtzeitigen Ersatzbeschaffungen zurückzuführen. Die Gründe hierfür sind unter anderem in der als „angespannt“ deklarierten Haushaltslage des Bundes zu suchen.

Die Fertigungsindustrie wechselt auch aus absatzpolitischen Gründen nach relativ geringen Zeitperioden ihre Produktionsprogramme. Wartungsfirmen der gewerblichen Wirtschaft passen sich diesen Zeitrhythmen an und dürften in vielen Fällen weder bereit noch in der Lage sein, die Aufträge des Katastrophenschutzes im erforderlichen Umfang zu erfüllen. Besonders problematisch würde bei einem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf KatS-Zentralwerkstätten auch die Frage der Ersatzteilbevorratung sein. Der Betrieb eines Ersatzteillagers verursacht im allgemeinen Kosten für die Errichtung und Unterhaltung. Es gehört zum Rationalisierungsprinzip, das Lagervolumen so gering wie möglich zu halten. Kostengründe allein können aber nicht ausschlaggebende Bestimmungsgröße für die Anordnung oder Unterlassung von Maßnahmen im Katastrophenschutz sein, denn der Aufbau des Katastrophenschutzes basiert letztlich auf einer politischen Entscheidung, der ökonomische Überlegungen unterzuordnen sind.

Rationale Gesichtspunkte sind bereits im Stadium der Errichtung einer KatS-Zentralwerkstatt zu beachten. Die Bauindustrie geht in zu-

nehmendem Maße dazu über, Fertigteile zu verwenden und Gebäude schlüsselfertig zu erstellen. Dies führt auch zu Zeitverkürzungen zwischen Planungs- und Ausführungsphase und zur Vorverlegung der Bezugstermine. Daneben dürfte sich empfehlen, im Bauwesen dem „Baukastenprinzip“ den Vorzug zu geben, um Erweiterungsmöglichkeiten nicht auszuschließen. Die jeweiligen Werkstattbereiche sind in einer dem Arbeitsablauf dienlichen Weise anzuordnen. Dabei müssen die einzelnen Arbeitsplätze so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Tätigkeit unter optimalen Bedingungen ausgeführt werden kann. Hierzu kann unter anderem die zweckentsprechende Ausleuchtung der Arbeitsplätze, die Möglichkeit der Beheizung der Werkräume und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften gehören. Aus letzterem Grund ist unter den in der Reichsversicherungsordnung genannten Voraussetzungen die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten vorgesehen.

Sofern es wirtschaftlich zweckmäßig ist, könnte der Einsatz von Flurfördermitteln (z. B. Gabelstapler, Transportbändern) vorgesehen werden. Flurfördermittel dienen der Arbeiterleichterung und können im hohen Maße zur Produktivitätssteigerung beitragen. Eine der Voraussetzungen für den Einsatz kostspieliger Arbeitsmaschinen und Prüfgeräte ist die volle Nutzung deren Kapazität in der Gegenwart oder zumindest nach Ablauf eines überschaubaren Zeitraumes.

Wenig rational scheint auch die Führung von Listen oder sonstiger Aufzeichnungen zu sein, wenn deren Aussagefähigkeit nicht oder in nur unzureichendem Maße genutzt wird. Der mit der Erstellung entbehrlicher Aufzeichnungen verbundene Arbeitsaufwand kann an anderer Stelle größeren Nutzen stiften.

Den Rationalisierungsbemühungen in der KatS-Zentralwerkstatt dürfte auch ein häufigerer Arbeitsplatzwechsel innerhalb des vorgegebenen Rahmens förderlich sein. Hierdurch könnten möglicherweise die auf Betriebsblindheit zurückzuführenden Fehlerquellen aufgespürt und beseitigt werden.

Vielfältig sind die Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rationalisierungsprinzips innerhalb des heterogenen Betriebes einer KatS-Zentralwerk-

statt. Es erscheint weder möglich noch nötig, die als Ansatz für eine Rationalisierung in Frage kommenden Erscheinungsformen erschöpfend aufzuzeigen. Letztlich wird der Erfolg von Rationalisierungsmaßnahmen entscheidend von der Bereitschaft der Verantwortlichen abhängen, auszuführende Tätigkeiten ständig kritisch zu überprüfen und übernommene Methoden den besseren Erkenntnissen zu opfern.

#### 4. Rationalisierung im Ausbildungswesen

Prinzipien wirtschaftlichen Handelns waren lange Zeit hindurch aus dem Ausbildungswesen verbannt. Der Glaube des Humanismus an die Erreichbarkeit der freien Menschlichkeit durch das Studium antiker Vorbilder ist mit der nüchternen Denkungsweise in Kosten- und Leistungskategorien unvereinbar.

Die vorherrschende Auffassung, daß im Ausbildungswesen auch der Zeitfaktor zu berücksichtigen sei und höchste Effektivität bei sparsamstem Mitteleinsatz im Interesse auch des Auszubildenden liege, hat die Anerkennung des Rationalprinzips im Ausbildungswesen aber entscheidend gefördert. Die Ausbildung im Katastrophenschutz ist ja zweckorientiert. Sie soll der Vermittlung neuer sowie Auffrischung vorhandener Kenntnisse dienen und den Auszubildenden auch den Erwerb von Fertigkeiten ermöglichen. Schließlich zwingt die technologische Fortentwicklung zu einer Ausbildung mit sich ändernden Lehrinhalten.

Die Entwicklung optimaler Bildungsmethoden ist insbesondere dann notwendig, wenn die Lernbereitschaft auf Freiwilligkeit beruht und dem Individuum die Anwendung des erworbenen Wissens für persönliche materielle Zwecke kaum möglich erscheint. Unter diesem Aspekt ist die Notwendigkeit einer Steigerung der Attraktivität des Besuchs der im Katastrophenschutz angebotenen Lehrveranstaltungen unbestreitbar. Hierzu zählt die Entwicklung vielfältiger Bildungsmethoden und Unterrichtstechnologien. Bewährt haben sich audio-visuelle Lehrmethoden. Daneben können Lehrveranstaltungen, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Lernenden sowie die Dynamik der Gruppe in den Vordergrund stellen, den Rationalisierungsbestrebungen im Ausbildungswesen entgegenkommen.

**M**it der Überleitung der LSHD-Einheiten in den Katastrophenschutz ergab sich auch im Fernmeldedienst eine Reihe von durchgreifenden Änderungen. So wurde u. a. die bisherige Fernmelde-Führungseinheit für den Hauptverwaltungsbeamten (HVB), der „Fernmeldezug Ort“, ersetzt durch die „Fernmeldezentrale KatS-HVB“. Die personelle und materielle Ausstattung für diese neue Einheit wurde in einem Entwurf eines Stärke- und Ausstattungsnachweises (StAN) vom Bundesamt für Zivilschutz zusammengefaßt. Im Aufbau und in der Gliederung entspricht sie formal den StAN-Entwürfen für die Einheiten der anderen Fachdienste. Bei einer näheren Betrachtung mit den anstehenden Forderungen stellt man jedoch fest, daß diese StAN eine Sonderstellung einnimmt.

#### **Spezielle Probleme bei der StAN — Fernmeldezentrale HVB —**

Alle neuen StAN sind so geplant, daß eine leichte Anpassung an die Einwohnerzahl des betreffenden Gemeindegebietes möglich ist. Reicht zum Beispiel im Fachbereich „Sanitätsdienst“ für die Gemeinde ein Sanitätszug nicht aus, dann können weitere Einheiten dieser Art aufgestellt werden, bis die gewünschte Größenordnung erreicht ist. Diese Regelung gilt für alle Fachbereiche mit Ausnahme der Fernmelde-Führungseinheit beim Hauptverwaltungsbeamten. Hier wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine kleine Kreisstadt mit 50 000 Einwohnern oder um eine Millionenstadt handelt. In beiden Fällen gilt die gleiche StAN, obwohl die Einwohnerzahl in der Millionenstadt zwanzigmal größer ist als in der Kreisstadt. Damit haben die ausgewiesenen Gerätausrüstung und die personelle Besetzung den gleichen Umfang.

Es ist verständlich, daß das Bundesamt für Zivilschutz aus Beschaffungsgründen bestrebt ist, bei den StAN zu einer einheitlichen Gerätausrüstung zu gelangen. Die nachfolgenden Ausführungen werden jedoch zeigen, daß dieses bei der Fernmeldezentrale des Hauptverwaltungsbeamten nur begrenzt möglich ist.

#### **Planung der Fernmeldezentrale KatS-HVB**

In der StAN „Fernmeldezentrale KatS-HVB“, Teil II, Fernsprechvermittlung OI, ist festgelegt, daß eine



# **Willi Klingebiel Ingenieur (grad.) Fernmeldezentrale KatS-HVB**

## **Planung der Fern- sprech-Kabelverbindungen**

# Fernmeldezentrale

Erweiterung oder Ergänzung der beim Hauptverwaltungsbeamten bereits friedensmäßig vorhandenen Fernsprechvermittlung um maximal

- 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen
- 30 Anschlußorgane für Nebenstellen
- 6 Innenverbindungssätze
- 30 Fernsprech-Tischapparate vorgesehen ist.

Eine solche Ausstattung ist dann sinnvoll, wenn die Fernmeldezentrale -HVB- einschließlich den dazugehörigen Räumen für die Führungskräfte und das Hilfspersonal

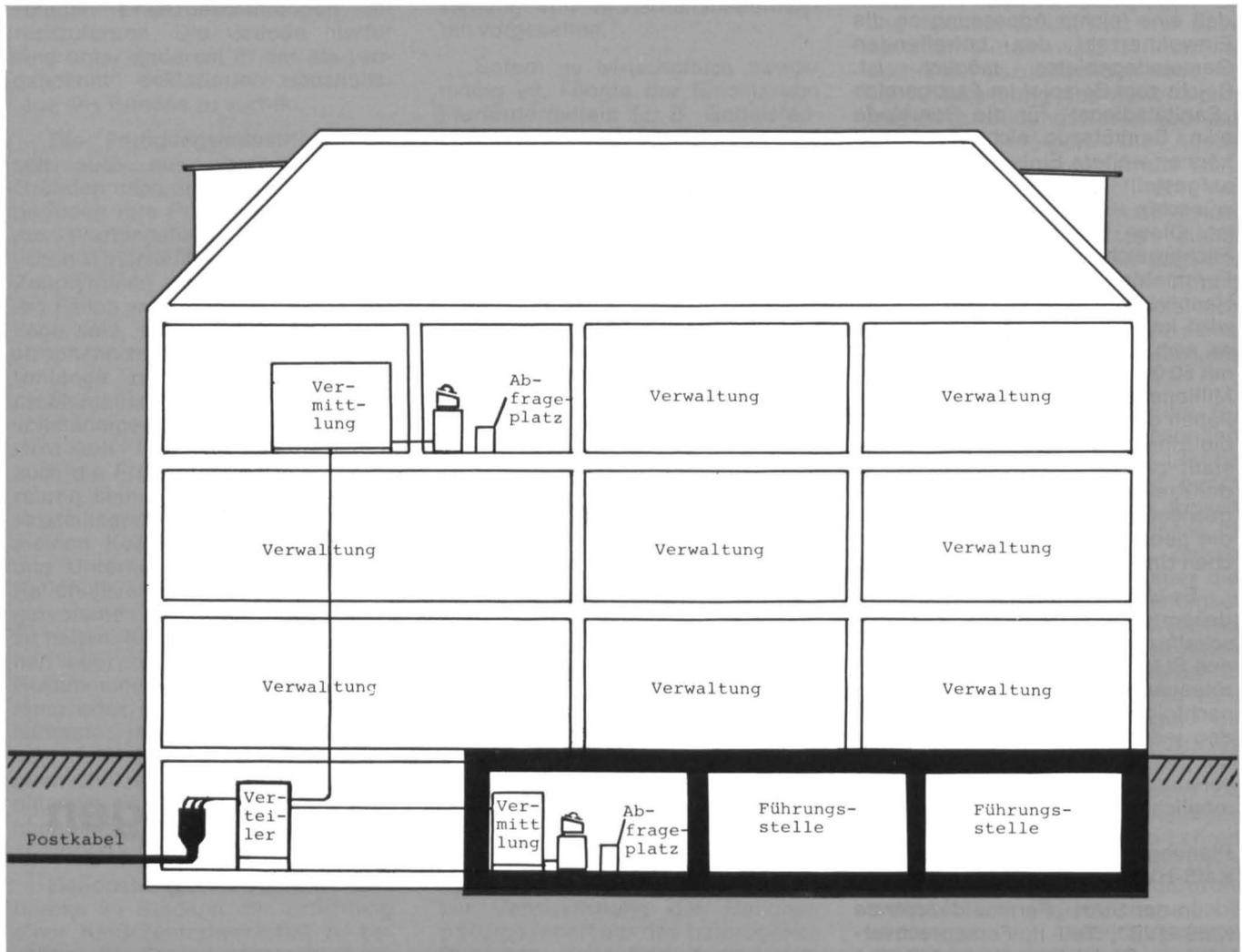
in der Nähe der friedensmäßigen Fernsprechvermittlung des Hauptverwaltungsbeamten untergebracht werden kann. Diese Lösung hat den Vorteil, daß alle notwendigen Fernmeldeeinrichtungen laufend genutzt und damit zwangsläufig ständig auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft werden. Eine besondere Inbetriebnahme von zusätzlichen Fernmeldeeinrichtungen im Einsatzfall und der damit verbundene Zeitverlust entfällt. Außerdem sind die Kosten für eine solche Erweiterung relativ gering, sofern durch die Zusatzeinrichtungen die vorhandene Baustufengröße nicht überschritten und eine völlige Neubeschaffung einer Fernsprechvermittlung notwendig wird. Da bei den einzelnen Gemeindeverwaltungen Fernsprechvermittlungen verschiedener Firmen und unterschiedlicher Größenordnungen vorhanden sind, ist eine zentrale Beschaffung dieser Ergänzungsstücke durch das Bundesamt für

Zivilschutz völlig ausgeschlossen. Das ist schon daraus zu erkennen, daß eine Planungsnummer in der StAN nicht angegeben worden ist. Hier ist sicher nur eine Erstattung der entstandenen Kosten gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

Die vorgeschlagene Lösung könnte allgemein verbindlich eingeführt werden, wenn es sich um eine nur friedensmäßig betriebene Katastrophenabwehrleitung handeln würde.

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall werden aber zusätzliche Sicherheitsforderungen gestellt. Die Fernmeldezentrale KatS-HVB- soll deshalb im Regelfall in geschützten Kellerräumen installiert werden. Da die Fernmeldezentrale des Hauptverwaltungsbeamten meistens nicht verbunkert untergebracht worden ist, entsteht die paradoxe Situation, daß die Führungskräfte in geschützten Räumen arbeiten können, das Fernsprechvermittlungspersonal

**Bild 1: Querschnitt eines Verwaltungsgebäudes mit der friedensmäßigen Fernsprechvermittlung des Hauptverwaltungsbeamten und einer Führungsstelle in geschützten Kellerräumen.**



**Wo fehlt eine?**

Bei uns alle Schreibmaschinen.  
**Riesenauswahl,**  
 stets Sonderposten. - Kein  
 Risiko, da Umtauschrecht -  
 Kleine Raten. Fordern Sie  
 Gratiskatalog

**NÖTHEL** Deutschlands größtes  
 Büromaschinenhaus  
 A. G. - M. Z. H.  
**34 GÖTTINGEN, Postfach 601**

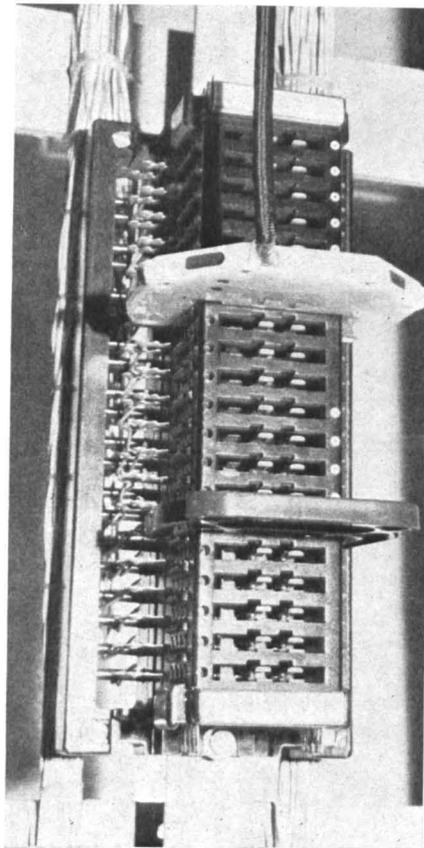
sich aber auf einem höher gelegenen Stockwerk in einer völlig ungesicherten Lage befindet (siehe Bild 1). Eine solche exponierte Lage ist für das Bedienungspersonal nicht zumutbar.

Es müssen deshalb die Abfrageeinrichtungen des Vermittlungspersonals parallel zur friedensmäßigen Aufstellung noch einmal in der Fernmeldezentrale des HVB aufgebaut werden. Das wird aber nur in wenigen Fällen möglich sein, weil aufgrund der „Technischen Verwaltungsanweisungen zur Fernmeldeordnung“ von der Deutschen Bundespost festgelegt worden ist, daß der Abstand zwischen den technischen Einrichtungen und den Abfrageplätzen möglichst 10 Meter nicht überschreiten soll. Außerdem bleiben bei dieser Regelung die technischen Einrichtungen für den Verbindungsaufbau weiterhin in einer ungeschützten Lage auf den oberen Stockwerken. Bei einer auch nur teilweise Beschädigung dieser Räume würden sämtliche Fernmeldeverbindungen ausfallen und der Stab arbeitsunfähig sein.

Die Kosten für eine solche Parallelschaltung wären nicht unerheblich. Da die StAN darüber keine Hinweise enthält, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen von den Gemeinden zu tragen.

### Aufbau einer besonderen Vermittlung

Die Erweiterung der friedensmäßigen Fernsprechvermittlung des Hauptverwaltungsbeamten führt, wie die vorstehenden Beispiele gezeigt haben, selten zu einer befriedigenden Lösung. Deshalb enthält die StAN einen Zusatzvermerk, daß in einer solchen Situation anstelle der Erweiterung auch die Aufstellung einer selbständigen Vermittlung geplant werden kann. Diese Vermittlung ist dann mit den Abfrageplätzen in den geschützten Räu-



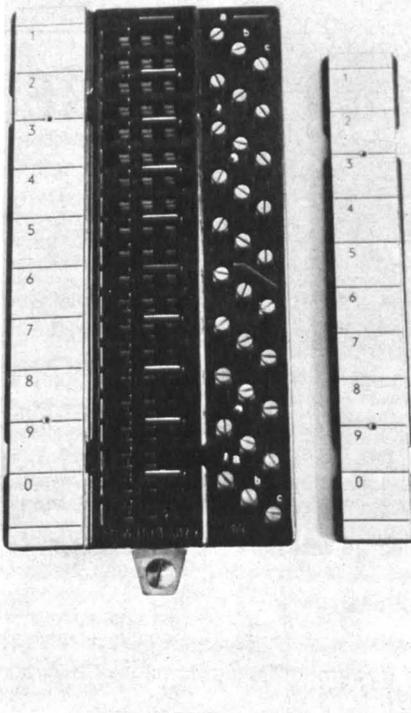
**Bild 2: Trennleiste für zehn Doppeladern mit direkter Anschlußmöglichkeit an eine transportable Feldvermittlung.**

men aufzubauen. Der Betrieb kann dadurch auch bei schwierigen Bedingungen aufrechterhalten werden.

Damit die Fernmeldeverbindungen nicht durch eine Beschädigung der Fernsprechkabel in den oberen Stockwerken ausfallen können, ist das ankommende Postkabel noch im Keller über einen Verteiler zu führen. Der Verteiler muß mit Trennleisten ausgestattet werden, die die Möglichkeit geben, mit Trennsteckern die vorhandenen Fernsprechleitungen aufzutrennen und mittels Schnüren auf die gesicherte Vermittlung umzuschalten.

Die Fernmeldegeräteindustrie bietet solche Trennleisten in verschiedenen Ausführungen an. Sofern bei den Gemeinden noch LS-Fernmeldegerätesätze für die Einrichtung der LS-Abschnittsbefehlsstellen vorhanden sind, können die damit gelieferten Trennleisten (siehe Bild 2) für diesen Zweck verwendet werden. Vor Baubeginn muß jedoch geprüft werden, ob der mitgelieferte Verteilergestellrahmen über eine ausreichende Kapazität für die aufzuschaltenden Kabeladern verfügt. Meistens ist eine Erweiterung um mehrere Felder notwendig. Die Trennleisten aus dem Beschaffungsprogramm für die LS-Abschnittsbefehlsstellen bieten die Möglichkeit, über steckbare Verbindungskabel eine transportable Feldvermittlung unmittelbar anzuschließen. Wählt man als selbständige Vermittlung in der Fernmeldezentrale HVB diesen Apparatetyp, stellt die in Abbildung 2 gezeigte Trennleiste die maximale Lösung dar. Entscheidet man sich jedoch für eine automatische Wählvermittlung, dann sollte man andere Arten von Trennleisten wählen, die zum Teil auch raumsparend konstruiert sind (siehe Bild 3).

Die Zusammenfassung aller ankommenden und abgehenden Fernmeldekabel auf einem zentralen Verteilergestellrahmen gibt die



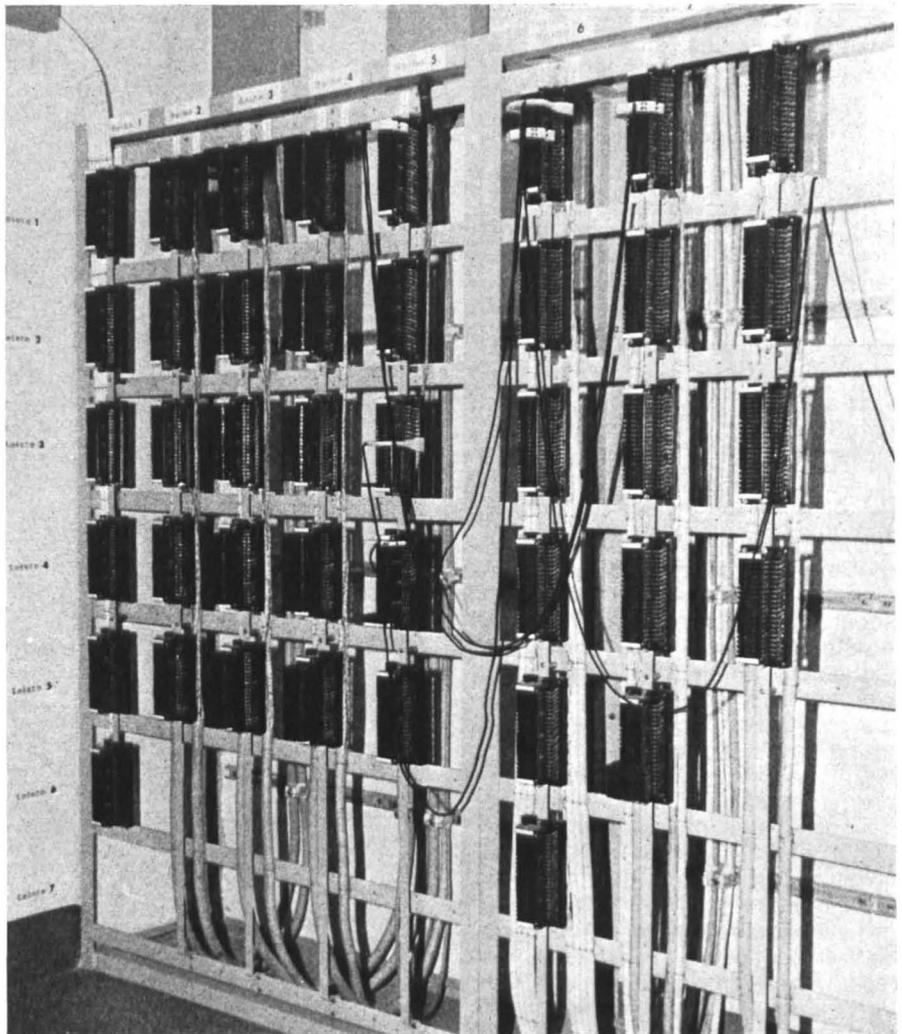
**Bild 3: Trennleiste für zwanzig Doppeladern in kompakter Bauweise.**

# Fernmeldezentrale

Möglichkeit, alle notwendigen Schaltungen den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Das gilt besonders in Spannungszeiten, wenn die Befehlsstelle erst mit einigen Kräften besetzt ist, so daß nur eine teilweise Umschaltung der Leitungen notwendig ist (siehe Bild 4).

## Zusammenfassung

Bevor mit der Einrichtung der Fernmeldezentrale KatS-HVB begonnen wird, muß eine detaillierte Fernmeldeplanung vorliegen. Zur Planung ist die LS-Ortsbeschreibung heranzuziehen und unter Berücksichtigung der luftschutztaktischen Grundsätze die wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Dabei ist insbesondere der Sicherheitsfaktor zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die bauliche Unterbringung der fernmeldetechnischen Einrichtungen als auch für die gesamte Fernsprech-Kabelführung. Die in der StAN KatS-Fernmeldezentrale-HVB enthaltenen Positionen stellen dabei lediglich einen Hinweis dar, aus dem zu erkennen ist, welcher Anteil bei der Beschaffung der Fernmeldegeräte vom Bund übernommen wird. Sie kann aber nicht die auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepaßten Fernmeldeplanung der Gemeinden ersetzen.



**Bild 4: Verteilergestellrahmen mit Trennleisten bestückt.**

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Bundesverband für den Selbstschutz, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist in der Bundeshauptstelle in Köln ab 1. Dezember 1974 die Stelle des/der

Leiters/in des Referats II 1 (Organisation)  
— Bes.-Gr. A 13/14 — Verwaltungsrat/-oberrat —

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand versetzt wird.

Gesucht wird eine verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Organisations-talent.

Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Einstellung als Angestellter — Vergütungsgruppe II a / I b BAT — möglich.

Geboten werden neben den Dienstbezügen die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie Trennungsgeld und Umzugskostenerstattung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

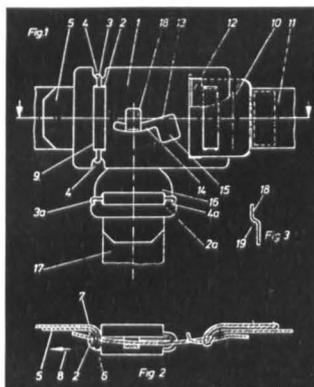
Bewerbungen mit ausgefülltem Personalbogen, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild aus neuester Zeit sowie beglaubigten Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen werden bis zum 15. November 1974 erbeten an den

**Bundesverband für den Selbstschutz**  
— Bundeshauptstelle —  
5 Köln 41, Eupener Straße 74

Personalbogen werden auf telefonische Anforderung übersandt (02 21) 49 50 71 App. 345.  
Bei hauptamtlich beim BVS beschäftigten Bewerbern genügt formlose Bewerbung.

## Schnellverschluss für die Gurtbänderung von Atemschutzgeräten

Über einem Schlitz 2 der Schloßplatte 1 ist die bewegliche Öse 3 angeordnet, welche durch Einschnitte 4 ge-



halten wird. Das verstellbare Leibgurtende 5 ist von der Leibseite her um den Ösensteg 7 herum durch den Schlitz 2, um den Ösensteg 6 und zurück zwischen den Ösenstegen 6 und 7 hindurch, um den Ösensteg 7 gezogen. Beim Längeneinstellen des Leibgurtes in Richtung 8 bewegt sich die Öse 3 gegen die Schlitzkante 9, so daß der Gurt fest zusammengedrückt wird. Geschlossen wird der Verschluss mit der backenförmigen Klappe 10, die an dem anderen Ende des Leibgurtes befestigt ist und durch die Öffnung 12 in der Schloßplatte 1 gesteckt und an den Gurt geklappt gehalten wird.

Die Schloßplatte enthält eine Öffnung 13 mit schlitzförmigem 14 und rechteckigem Abschnitt 15. In die Öffnung 13 ist von rückwärts das Ende 18 der Halterungslasche 16 des Schrittgurtes 17 eingehängt. Das Ende 18 (Fig. 3) der Lasche 16 ist bei 19 doppelt abgewinkelt. Mit dem dadurch entstandenen Vorsprung bleibt die Halterungslasche 16 im schlitzartigen Abschnitt 14 hängen.

Zum Schnellabwurf wird der Verschluss durch Hochziehen der Klappe 10 geöffnet, wobei die Klappe 10 durch die Öffnung 12 rutscht und diese freigibt. Bei ihrem Herunterfallen rutscht das Ende 18 der Lasche 16 des Schrittgurtes 17 in dem Schlitzabschnitt 14 bis in den rechteckigen Teil 15. Da das Ende 18 der Lasche 16 kleiner als

der Abschnitt 15 der Öffnung 13 ist, kann die Lasche 16 aus der Öffnung 13 herausfallen. Damit hat sich der Schrittgurt vom Verschluss gelöst.

Anmelder: Drägerwerk AG, 24 Lübeck; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Offenlegungstag: 18. 7. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 300 232; Klasse 61 a, 29/05.

## Gelartige Feuerlöschmittel

Um die für eine Brandbekämpfung hervorragend geeigneten Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) leicht an den Brandherd heranzubringen, insbesondere um sie als zusammenhängenden Strahl aus Löschgeräten verspritzen zu können, werden diese in einer gelartigen Form eingesetzt, wobei das Geliermittel aus Montmorilloniten besteht. Wasser und Netzmittel können zugesetzt werden. Besonders eignen sich als Geliermittel Bentonite, z. B. Dimethyldioctadecylammoniumbentonit in einer Konzentration von 1 bis 10 %. Der Siedepunkt der HKW soll zwischen  $-10^{\circ}$  C und  $+45^{\circ}$  C liegen.

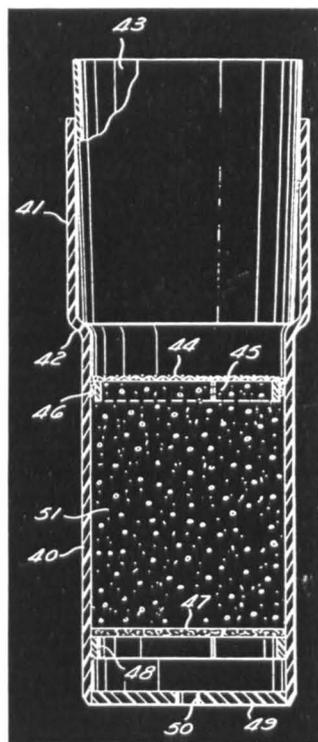
Die Herstellung erfolgt dadurch, daß die Geliermittel mit polaren Lösungsmitteln versetzt und mit den HKW ultraschnell verrührt werden. Im Falle der zusätzlichen Verwendung von Wasser wird zunächst das Wasser mit dem Geliermittel ultraschnell so lange verrührt, bis eine homogene, gelartige Masse entsteht und in dieser werden nach Zugabe eines Netzmittels die HKW unter Rühren gleichmäßig suspendiert.

Erfinder und Anmelder: Gerhard Siegmund, 653 Bingen; Anmeldetag: 28. 2. 1973; Offenlegungstag: 29. 8. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 310 078; Klasse 61 b, 2.

## Vorrichtung zur Wasserreinigung

Beim Gebrauch des tragbaren Gerätes entnimmt der Benutzer zunächst den Behälter 43 aus dem Oberteil des Behälters 41 und hält ihn unter die Ausströmöffnung 50 im Boden 49 des Behälters. Das in den Oberteil 41 umgefüllte zu reinigende Wasser sickert zuerst durch ein grobmaschiges Drahtnetz 44 in den körnigen Behandlungseinsatz 51, welcher aus Aktivkohle und

Partikeln mit angelagertem oligodynamischen Silber besteht. Nach der Behandlung des Wassers im Einsatz 51 tropft es durch den Filzfiltereinsatz 47 in den Becher. Die Aktivkohle dient zur Geschmacks-, Geruchs- und Farbverbesserung des einströmenden Wassers. Aus dem Silber werden in äußerst geringer Rate Ionen in das Wasser abgegeben, um pathogene Keime, wie Ruhr-, Typhus- und Choleraerreger abzutöten. Als wesentliches Merkmal der Erfindung ist die Porengröße des Filtereinsatzes 47 mit der Kapazität des Behandlungseinsatzes derart korreliert, daß die Poren im Filter 47 sich verschließen und damit den Durchfluß des Wassers nennenswert vermindern, bevor das Silber im Einsatz 51 seine Reinigungseigenschaften in einem nicht mehr tolerierba-

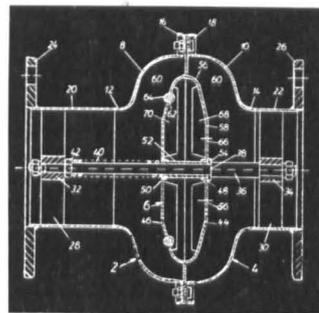


ren Maße verloren hat. Auf diese Weise wird angezeigt, daß der Einsatz 51 ausgewechselt werden muß.

Anmelder: Consolidated Foods Corp., Old Greenwich, Conn. (V. St. A.); Erfinder: John van Gulick, Pompano Beach, Fla. (V. St. A.); Anmeldetag: 24. 12. 1973, V. St. A. 7. 2. 1973; Offenlegungstag: 14. 8. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 364 504; Klasse 85 b, 1/01.

## Schnellschlußventil für Schutzraumbauten

An solche Ventile wird die Forderung gestellt, daß die Druckwellen von Detonationen ein Schließen bewirken,



bevor energiereiche Druckschützen in die nachgeschalteten Systeme, wie Filteranlagen, gelangen können.

Ein solches Ventil umfaßt zwei miteinander verbundene gleichartige Gehäuseabschnitte 2, 4. In die Anschlußstutzen 20, 22 sind Stützkreuze 28, 30 mit Buchsen 32, 34 eingeschweißt, in welche eine Achse 36 eingespannt ist, auf der der Ventilverschlußkörper 6 axial verschiebbar gelagert ist. Auf der Druckseite stützt sich der Verschlußkörper 6 gegen eine Schulter 38 auf der Achse 36 ab. Auf der gegenüberliegenden Seite greift eine sich am Stützkreuz 28 abstützende Druckfeder 40 an. Der Verschlußkörper 6 besteht aus zwei dünnwandigen rotationssymmetrischen Schalen 44, 46, welche auf einer Gleitbuchse 52 befestigt sind und an ihren äußeren Umfangsrändern unter Druck gegeneinander anliegen. Die Schalen können in ihrem Innern durch Rippen 68, 70 verstreift sein. Die in Schließrichtung liegende Schale 46 ist mit einer Ringnut 62 zur Aufnahme eines Dichtringes 64 versehen. Die beiden Gehäuseabschnitte 2, 4 und die Schalen 44, 46 sind in ihrer Form so aufeinander abgestimmt, daß der Durchtrittsquerschnitt an jeder Stelle ungefähr gleich groß ist. Die Schalen 46, 50 bestehen bevorzugt aus Blechstannteilen, wodurch sich geringe zu beschleunigende Massen und damit ein schnelles Schließen des Ventils ergeben. Um bei Druckstößen eine Verformung des Ventilverschlußkörpers 6 zu verhüten, ist die dem Druck-

stoß zugewandte Schale 44 mit Durchbrüchen 66 versehen, so daß ein Druckausgleich zwischen dem Außen- und dem Druck im Innern der beiden Schalen möglich ist.

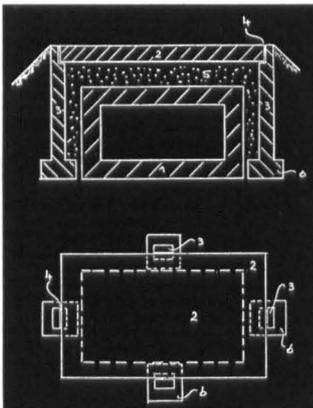
Durch den Einbau einer zweiten Dichtung 64 und einer Druckfeder 40 auf der anderen Seite läßt sich das Ventil leicht zu einem Druck-Sog-Ventil erweitern.

Anmelder: Anton Piller KG, 3360 Osterode; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 24. 1. 1973; Offenlegungstag: 25. 7. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 303 431; Klasse 61 a, 29/07.

## Schutzbau

Über dem eigentlichen Schutzraum 1 befindet sich eine von diesem getrennte Platte 2 aus Stahlbeton, welche auf Stützen 3 an der Stelle 4 gelenkig aufgelagert ist. Zwischen dem Schutzraum 1 und der Platte 2 ist eine Sandschicht 5 angeordnet. Die Fundamente 6 der Stützen 3 der Platte 2 sind mit dem Schutzraum 1 nicht fest verbunden.

Bei dieser Form der Abdeckung werden bei der Explosion auftretende Kräfte über seitliche Ausgleichsbewegungen der Platte 2 tangential zum Schutzraum 1 in die Umgebung, z. B. in das Erdreich abgeleitet. Außerdem kann sich die Platte 2 aufgrund ihrer gelenkigen Auf-



lagerung ohne weiteres verformen. Greifen die durch die Explosion hervorgerufenen Kräfte außermittig an, so kann die Platte 2 kippend nachgeben und energievernichtend wirken, ohne die Schutzraumdecke starken ört-

lichen Druckbelastungen auszusetzen. Aus den Vertikal-komponenten resultierende Druckbelastungen werden in der Zwischenschicht 5 weitgehend abgebaut. Der verbleibende Rest wird in eine gleichmäßig verteilte Flächen-pressung umgesetzt.

Anmelder: Syntha-Bauchemie GmbH & Co KG, 8000 München; Erfinder: Duivelaar Machiel Nicolas, 8 München; Nichtnennung beantragt; Anmeldetag: 17. 10. 1968; Auslegungstag: 29. 8. 1974; Auslegungsschrift Nr. 1 803 558; Klasse 37 f, 9/12.

## Bekämpfung von Feuern und Beseitigung von radioaktiven Teilchen

Die Wirksamkeit eines Feuerlöschschaumes hängt im hohen Maße von seinem Wassergehalt ab. Es muß sich nämlich am Brandherd eine Dampfhülle ausbilden, die vom Schaum umschlossen wird und den Zutritt von Sauerstoff zur Brandstelle unterbindet. Ein Schaum, der die Eigenschaft besitzt, viel Wasser zu halten und auch für Seewasser geeignet ist, läßt sich durch die Verwendung folgenden Mittels bilden:

a) ein alkoxyliertes Alkylsulfat der allgemeinen Formel  $[R-(OR')_n-SO_4] [X]$ , worin  $n = 1$  bis 4, R eine gerade oder verzweigte Kohlenwasserstoffkette mit 10 bis 20 C-Atomen, R' ein Äthyl-, Propyl- oder Isopropylrest, X ein Alkali-, Erdalkali-, Ammonium-, Mono-, Di- oder Triäthanolammoniumion ist,

b) Lauryl- oder Myristylalkohol und gegebenenfalls

c) ein niedrigsiedendes Carbinol.

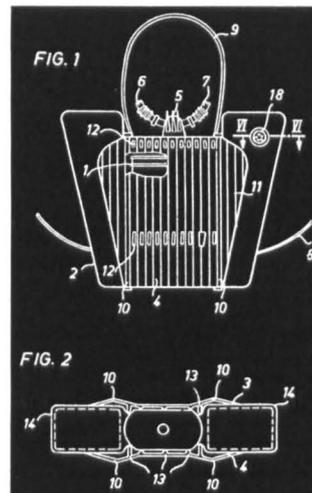
Mit diesem Mittel läßt sich ein Volumenverhältnis Schaum zu Flüssigkeit zwischen den Werten 50:1 und 2000:1 erzielen. Außer zur Feuerbekämpfung kann ein solcher Schaum auch zur Entfernung radioaktiver Teilchen aus der Luft geschlossener Räume verwendet werden. Zu diesem Zweck wird die Luft angesaugt und in Blasen, die der Schaum bildet, eingeschlossen. Die Einschlußzeitdauer reicht für eine Benetzung der Teilchen aus. Wenn anschließend die Blasen zusammenfallen oder zu Tropfen zusammenlaufen, befinden sich die

Verunreinigungen in der Flüssigkeit, welche leicht entfernt werden kann.

Anmelder: Safety Development Corp., Greensburg, Pa. (V.St.A.); Erfinder: Gerald L. Barthauer, Bridgeville, Pa (V.St.A.); Anmeldetag: 10. 12. 1962, V.St.A. 11. 12. 1961; Auslegungstag: 14. 8. 1974; Auslegungsschrift Nr. 1 444 315; Klasse 8 o.

## Atemschutzgerät mit Kreislaufatmung

Geräte dieser Art sind meist sogenannte Fluchtgeräte, um sich aus einer Gefahrenzone zu retten. Sie sind jedoch nicht zum Tragen beim Arbeiten in einer vergifteten Atmosphäre geeignet, weil die Patrone meist zu klein ist und der Atembeutel gegen Druck



und heiße Teile nicht genügend geschützt ist.

Es ist daher Aufgabe der Erfindung, Fluchtgeräte in Arbeitsgeräte umzuwandeln, indem die Patrone und der Atembeutel gegen Hitzeeinwirkung und mechanische Beschädigung geschützt wird und beim Bücken des Trägers die Luft aus dem Atembeutel nicht völlig verdrängt wird und andererseits der Träger in seiner Bewegungsfreiheit nicht allzusehr behindert wird.

Zu diesem Zweck hält ein Schutzschild aus zwei identischen Teilen 3, 4 als Front- und Rückseite, die ohne Schraubverbindungen leicht zusammengefügt werden können, die Chemikalpatrone 1 in ihrer Lage. Er überdeckt auch ein Stück der beiden

Schenkel des Atembeutels 2. Die äußeren Partien der Schenkel des Atembeutels 2 sind durch Teile 14 geschützt, die auf seitlich gegen die Patrone 1 gerichteten Druck nachgeben.

Die die äußeren Partien der Schenkel des Atembeutels schützenden Teile können feste Schalen sein, die in Richtung auf die Patrone 1 gegen Federkraft verschiebbar bzw. um je einen unteren Gelenkpunkt verschwenkbar sind. Diese Schutzteile können auch aus aluminiumbeschichtetem Asbestgewebe bestehen.

Der aus der Patrone 1, dem Atembeutel 2 und den Schildteilen 3, 4 bestehende Geräteteil wird vor der Brust getragen und durch Riemen 8, 9 gehalten.

In der Ausatemphase strömt Ausatemluft durch einen der beiden Schläuche 6 bzw. 7 in die Patrone 1 und von dort in den Atembeutel 2. In der Patrone wird die Ausatemluft von der Feuchtigkeit und dem Kohlendioxid befreit. Zugleich entsteht Sauerstoff, mit dem die in den Atembeutel eindringende Ausatemluft angereichert wird. In der Einatemphase strömt die atembare Luft aus dem Beutel durch die Patrone in den anderen der beiden Atemschläuche 6, 7, die zu einer Maske führen.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Walter Maiwald, Manfred Müller; Klaus Pampuch; Rudolf Szagun, 1 Berlin; Anmeldetag: 3. 12. 1968; Auslegungstag: 25. 7. 1974; Auslegungsschrift Nr. 1 813 143; Klasse 61 a, 29/03.

## Vorrichtung zum Begrenzen eines sich auf einer Wasseroberfläche ausbreitenden Ölfeldes

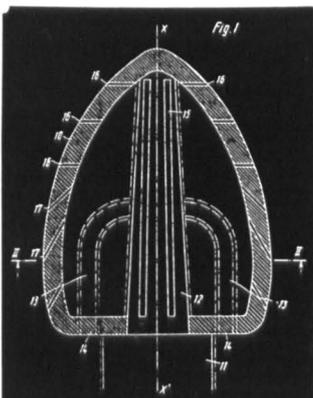
Das von einem leckgeschlagenen Tankschiff ausgelaufene Öl wird durch Verlegen eines Schlauches z. B. von einem Beiboot aus an seiner weiteren Ausbreitung gehindert. Der flexible Begrenzungsschlauch ist am äußeren Ende verschlossen. Er besteht aus zwei Kammern, von denen die eine mit Luft, die andere mit aus im Tanker verbliebenen Öl füllbar ist. Zu diesem Zweck sind die beiden Schlauchkammern an bordeigene Pumpen für die

Öl- und Luftzufuhr anschließbar. Durch diese Ausbildung des Begrenzungsschlauches wird erreicht, daß bei seiner Füllung mit Öl und Luft der mit Luft gefüllte Schlauch oben zu liegen kommt und eine sichere Abgrenzung nach oben gewährleistet. Durch die Ölfüllung des anderen Schlauches erstreckt sich das Schlauchsystem auch in eine gewisse Tiefe, so daß ein Übertritt von Öl aus der Schlauchbegrenzung in das freie Gewässer weitgehend verhindert wird. Der Begrenzungsschlauch kann aus zwei übereinander angeordneten miteinander verbundenen Schläuchen bestehen, wovon der obere Luftschlauch einen kleineren Durchmesser hat. Die beiden Schläuche können auch in einem diese umhüllenden Außenschlauch angeordnet sein. Der Begrenzungsschlauch kann auch aus einem Einzelschlauch bestehen, der mittels einer in Schlauchlängsrichtung verlaufenden Trennwand in zwei Kammern unterteilt ist.

Anmelder und Erfinder: Willy Windler, 2 Hamburg; Anmeldetag: 2. 9. 1967; Auslegungstag: 29. 8. 1974; Auslegungsschrift Nr. 1 634 197; Klasse 84 a, 15/04.

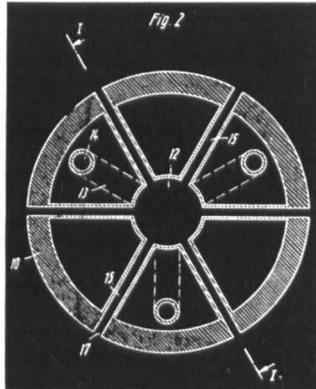
## Verfahren und Vorrichtung zur Brandbekämpfung

Das Strahlrohr umfaßt einen Hohlkörper 10 in der Form eines Halbovals, welcher mit einem zentralen Zufuhrkanal 12 versehen ist, von dem symmetrisch verteilte



Leitungen 13 zu Düsen 14 in der Rückseite des Körpers 10 führen. Der aus den Düsen 14 austretende Strahlkegel bildet einen Schutz für den Anschlußschlauch 11 des in den Brandherd eingebrachten

Strahlkörpers 10. Im Zufuhrkanal 12 münden Längstrennwände 15, die Zellen bilden und mit im Vorderabschnitt des Körpers 10 senkrecht zur Achse X-X' angeordneten und



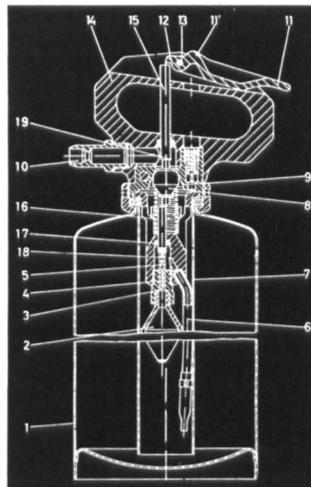
im Hinterabschnitt schräg verlaufenden Düsen 17 verbunden sind. Die Öffnungen 16 zerstäuben radial das Löschmittel, während die Strahlen aus den Düsen 17 einen zusätzlichen Reaktionsantrieb für das Strahlrohr in den Brandherd bilden. Die Strahlen aus den Düsen 17 nehmen aber auch an der Brandbekämpfung teil, indem sie durch ihre Neigung eine Luftansaugung bewirken, welche das Feuer anzieht anstatt wegdrückt.

Anmelder: L'Etat Français represente par le Delege Ministeriel pour l'Armement, Paris; Erfinder: Joseph Pierre Rene Michard, Levallois (Frankreich); Anmeldetag: 8. 1. 1974, Frankreich 11. 1. 1973; Offenlegungstag: 18. 7. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 400 744; Klasse 61 a, 16/01.

## Trockenlöscher

Im Löschpulverbehälter 1 befindet sich die mit einer Dichtscheibe 3 verschlossene Druckgaspatrone 2. Vor der Dichtscheibe liegt der Durchstoßbolzen 4 mit einer axialen Bohrung 18. Von dem oberhalb der Dichtscheibe 3 befindlichen Hohlraum 5, in den nach Durchstoßen der Dichtscheibe das Druckgas (Kohlensäure) eintritt, führt ein Druckrohr 6 nach unten. Die Druckpatrone 2 und das Druckrohr 6 sind innerhalb des Steigrohres 7 angeordnet. Bei Inbetriebnahme wird der Handgriff 11 hochgeschlagen, wobei über den kurzen Hebelarm 12, den Stößel 15 und den Bolzen 4 die Dichtscheibe

3 durchstoßen wird. Erst nach Fortsetzung der Schwenkbewegung des Hebels 11 um einen ansehnlichen Betrag trifft der Höcker 11' auf den Stößel 15, nimmt diesen mit, so daß der Anschlag 19 am Stößel 15 auf den Ventilkörper 8 einwirkt und diesen mitnimmt. Dabei wird der Körper 8 vom Ventil Sitz 9 abgehoben entgegen der Kraft der Druckfeder 16, so daß durch die in den Behälter 1 eindringende Kohlensäure das Löschpulver durch das Steigrohr 7 nach oben der Löschdüse 10 zugeführt wird. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Bedienungsperson nach Durchstoßen der Dichtscheibe zur Wahrung einer Bedienungspause gezwungen wird und sich hierbei bewußt werden kann, daß die weitere Schwenkbewegung des Handgriffes 11 erst dann vorzunehm-



men ist, wenn der Löschvorgang ausgelöst werden soll.

Anmelder: Deutsche Feuerlöcher-Bauanstalt Wintrich & Co., 614 Bensheim; Erfinder: Georg Leuthner, 6101 Bickenbach; Anmeldetag: 24. 7. 1970; Auslegungstag: 18. 7. 1974; Auslegungsschrift Nr. 2 036 702; Kl. 61 a, 12/04.

## Filzförmiges Filtermaterial insbesondere zur Reinigung von Wasser

Das für die Aufbereitung kleiner Wassermengen zu Trinkwasser geeignete Filter besteht aus einem groben Vlies aus Grobfasern, dessen Poren durch ein Netz von Feinfasern überspannt sind und in das Stoffe mit hoher bis höchster spezifischer Ober-

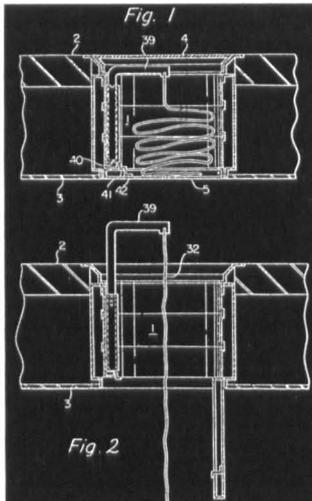
fläche eingelagert sind. Auf der Oberfläche der Fasern und/oder Stoffe mit der hohen spezifischen Oberfläche befinden sich bakterizide oder bakteriostatische Substanzen in einer in Wasser unlöslichen Form. Ein solches Filtermaterial, das lediglich noch einer Einspannvorrichtung bedarf, vermag die verschiedensten Reinigungsprozesse gleichzeitig auszuführen: a) Rückhaltung von Grob- und Feinpartikeln, z. B. Bakterien bis 0,4 µm; b) durch die Kombination von Grobfasern und Feinfasern wirkt das Material als grobes Vorfilter und als feines Nachfilter, wobei die Vorfilterung eine Entlastung für die Feinfilterung darstellt; c) Adsorption von anorganischen und organischen Geruchs- und Geschmacksstoffen, z. B. freies Chlor, Chlorphenol; d) Abtötung oder zumindestens Vermehrungshemmung von Bakterien.

Bevorzugt haben die Grobfasern einen Durchmesser von 0,005 bis 0,5 mm und eine Mindestlänge von 1 mm und eine Höchstlänge von 50 mm. Sie können aus Naturcellulose, regenerierter Cellulose, Polyamiden, Acrylen, Polyester, Polyvinylchlorid, Polyurethanen oder Polyolefinen bestehen. Der Durchmesser der Feinfasern liegt zwischen 0,00005 bis 0,005 mm und ihre Länge zwischen 1 und 50 mm. Sie können aus den gleichen Werkstoffen wie die Grobfasern bestehen. Es eignen sich aber auch Glasfasern, Asbeste, künstliche Mineralfasern wie z. B. Steinwolle. Für die Stoffe mit hoher spezifischer Oberfläche kommen Kieselgel, Bleicherden, oberflächenbeschichtete Kieselgur, Aktivkohle, aktiviertes Aluminiumoxyd, Zeolithe usw. in Frage. Als bakterizide Substanzen kann man feinstverteilte Metalle oder Metallverbindungen aus Silber, Kupfer oder Mangan verwenden.

Anmelder: GHH Basel AG, Basel (Schweiz); Erfinder: Paul Schmid; Albert Drosch; Riehen (Schweiz); Dr. Hubert Samuel Ogden, Los Angeles/Calif.; Reimer Ernest Probst, Highland/Ind. (V.St.A.); Anmeldetag: 29. 1. 1974, Schweiz 1. 2. 1973; Offenlegungstag: 14. 8. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 403 971; Klasse 12 d 25/03.

## Fluchtweganordnung

Der Fluchtkanal 1 verbindet zwei übereinanderliegende Stockwerke eines Gebäudes oder eines Schiffes. Ein Deckel 4 ist am Boden 2 und



ein Deckel 5 an der Decke 3 des darunterliegenden Raumes schwenkbar gelagert. Im Fluchtkanal ist dreh- und verschiebbar eine Stange 39 vorgesehen, an der ein Fluchtmittel in Form eines Seiles oder einer Strickleiter 32 angebracht ist. Beim Ausfahren der Stange 39 kann der Deckel 5 geöffnet werden. Hierzu ist ein Vorsprung 40 am unteren Stangenende angeordnet, der mit einer elastischen Zunge 41 in Eingriff steht, die ihrerseits mit einem am Deckel 5 befestigten Halteelement 42 zusammenwirkt.

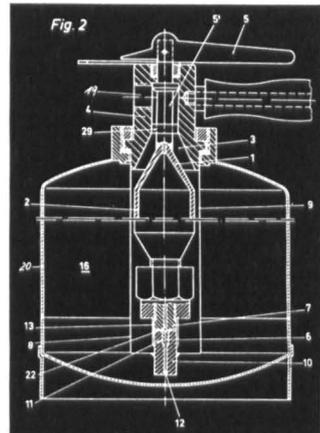
*Erfinder und Anmelder: Hiromitsu Naka, Yashio, Saitama (Japan); Anmeldetag: 19. 3. 1971; Auslegungstag: 18. 7. 1974; Auslegungsschrift Nr. 2 113 378; Klasse 61 a, 10/50.*

## Druckgasfeuerlöscher

In der Figur ist bezeichnet mit 1 der Boden des Druckgasbehälters 2, mit 3 der Innenraum des Ausströmungskopfes 4 mit Anschlußbohrung 19 für einen Schlauch mit Löschpistole und Lagerung des Bedienungshebels 5, mit 6 der abscherbare Fortsatz eines Bruchverschlusses 7, mit 8 das untere Ende des Steigrohres 9 und mit 10 die Aufnahmehülse mit Abscheröffnung 11 und Durchgangsbohrung 12. Die Hülse 10 ist am unteren Ende 8 des Steigrohres 9 durch Stege gehalten. Durch Drehen des Hebels 5,

der über den Drehzapfen 5' mit dem Druckgasbehälter 2 fest verbunden ist, wird der Fortsatz 6 des Bruchverschlusses 7 abgesichert, so daß durch die dabei frei gewordene Öffnung 22 und die Bohrung 12 das Druckgas aus dem Behälter 2 nach unten gerichtet in der Nähe des Bodens in den Innenraum 16 des Löschmittelbehälters 20 austritt und unter Durchmischung mit dem Löschmittel in diesem einen entsprechenden Druck aufbaut, der das Löschmittel durch das Steigrohr 9 und die Öffnungen einer Stegführung 29 für den Drehzapfen 5' zur Anschlußbohrung 19 befördert.

Mit Hilfe dieser Konstruktion wird ein kompakter Aufbau erzielt. Eine Blockierung des Druckgasantriebes durch den Bruchverschluß ist ausgeschlossen. Ein weiterer Vorteil ist, der unmittelbare Eintritt des Druckgases in den Bo-



denbereich des Löschpulvers ohne nennenswerte Reibungs- und Strömungsverluste.

*Anmelder: Becker & Co, 7714 Vöhrenbach; Erfinder: Dr. Walter Becker, 69 Heidelberg; Anmeldetag: 3. 1. 1973; Auslegungstag: 11. 7. 1974; Auslegungsschrift Nr. 2 300 105; Kl. 61 a, 12/04.*

## Bakterizide Masse

Bei der Reparatur von Wasserleitungen nach Katastrophenfällen, aber auch bei ihrer Neuanlegung können in das Leitungsnetz gelangende Bakterien das Wasser infizieren. Eine Spülung mit stark chloriertem Wasser sterilisiert nur die Leitungen. Sie entfernt jedoch nicht Keime aus den Verbindungsstellen zweier Rohrleitungen. So können z. B. in Handdichtungen vor-

handene Bakterien ständig das Wasser verseuchen. Aber auch bei den Steckverbindungen mit Dichtring können infolge der Bildung von Lufttaschen in dem sich überlappenden Rohrabchnitt flüssige Desinfektionsmittel nicht bis an die Dichtstelle gelangen.

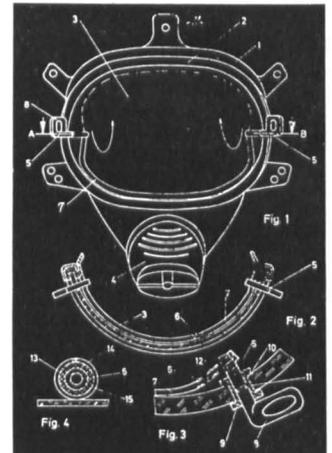
Zur Desinfektion dieser schwer zugänglichen Stellen wird daher bei der Herstellung solcher Rohrverbindungen eine ein Verdickungsmittel und Wasser enthaltende Masse an Stelle der sonst üblichen Schmiermittel verwendet, die ein Bakterizid enthält und bei der das Verdickungsmittel und Wasser in einem solchen Mengenverhältnis vorliegen, daß ein Gel, eine Paste oder eine viskose Flüssigkeit entsteht. Der Anteil des Bakterizids liegt zweckmäßig zwischen 10 und 20 Gew.-%. Es eignen sich wasserlösliche Stickstoffverbindungen, die ein fünfwertiges Stickstoffatom in Form einer quaternären Ammonium-, Pyridinium- oder Piperidinium-Gruppe aufweisen, in der das Stickstoffatom mit einer langkettigen Alkylgruppe mit 8 bis 18 Kohlenstoffatomen verknüpft ist, z. B. Cetyltrimethylammoniumbromid. Als Verdickungsmittel eignet sich z. B. ein wasserlöslicher Celluloseäther. Zusätzlich kann die Masse ein Gefrierschutzmittel enthalten.

*Anmelder: The Water Research Association Marlow, Buckinghamshire (Großbritannien); Erfinder: Malcolm Hutchinson, High Wycombe, Buckinghamshire (Großbritannien); Anmeldetag: 7. 2. 1973; Offenlegungstag: 8. 8. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 305 911; Klasse 30 i, 3.*

## Scheibenwischer für Atemmasken und Schutzhauben

Der für die Reinigung gewölbter Außenfenster von Schutzmasken vorgesehene Scheibenwischer weist zwei an den Seiten der Sichtscheibe liegende, die Scheibe 3 oder den Maskenkörper 1 durchsetzende Drehachsen 5 auf, deren innen liegende Enden durch einen beweglichen, elastischen und der Innenwand der Scheibe 3 anliegenden Wischkörper 7 verbunden sind. Der Wischkörper 7 kann aus einem elastischen Stützkörper in Form einer Spiralfeder 6, elastischem

Gummi- oder Kunststoffstab bestehen, der von einem Wischmaterial 13 ummantelt

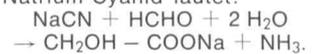


ist. Das Wischmaterial kann auch saugfähig und mit einem flüssigen Klarsichtmittel getränkt sein.

*Anmelder: Drägerwerk AG, 24 Lübeck; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 1. 2. 1973; Offenlegungstag: 8. 8. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 304 866; Klasse 61 a, 29/13.*

## Unschädlichmachung von Cyanid-Abfällen

Das Verfahren zur Beseitigung der hochgiftigen Cyanidabfälle beruht auf der an sich bekannten Umsetzung von Alkali-, Erdalkali-, Magnesium- und Ammonium-Cyaniden mit Formaldehyd. Die Reaktionsgleichung z. B. für das Natrium-Cyanid lautet:



Es entsteht also unter vollständiger Umwandlung und Hydrolyse der Cyangruppe glykolsaures Natrium und Ammoniak. Beide Substanzen sind für die Umwelt in entsprechender Verdünnung harmlos. Die Umsetzung verläuft beträchtlich exotherm und bedarf somit keiner Energiezufuhr. Ein Überschuß von 2 bis 3 % an Formaldehyd ist zweckmäßig.

Ammoniumcyanide sind vor der Umsetzung durch Zugabe von Natron- oder Kalilauge in das entsprechende Natrium- oder Kaliumcyanid überzuführen.

*Erfinder und Anmelder: Dr. Walter Flemming, 6690 St. Wendel; Anmeldetag: 15. 12. 1972; Offenlegungstag: 20. 6. 1974; Offenlegungsschrift Nr. 2 261 331.*

# Zeitschriftenschau

## Schweden

Aus: „Civilt Försvar“, Jg. 37, 1974, 6 (August):

Ab 1. März 1974 gelten in Schweden neue technische Bestimmungen — TB 74 — für den Bau eines Normalschutzraums. Auf die im Staatsverlag erschienenen TB 74 mit den Heften 1—4 wird in ausführlicher Würdigung einzelner Beiträge über Schutzraum-Planung, Schutzraum-Ausstattung und friedensmäßige Nutzung von Normalschutzraum verwiesen.

Die BRB (Byggnads- och Reparationsberedskap), die jetzt über 50 000 Mann verfügt, ist eine zivile Organisation auf Freiwilligen-Basis, die im Kriegsfall vor sehr umfangreiche, unterschiedliche und schwierige Aufgaben gestellt werden wird.

Ein Versuch, zu überleben. — Betrachtungen darüber, wie man Panik vermeiden, den Gefahren einer solchen Situation ausweichen oder aber sie überwinden kann.

In Israels schweren Wochen war der Zivilschutz in Aktion.

Über die Zivilschutz-Organisation: Org 80.

Jg. 37, 1974, 7 (September):

Die Zivilverteidigung der 90er Jahre. — Über den und aus dem Perspektivplan, Teil I, der über die Gestaltungsmöglichkeiten der Zivilverteidigung berichtet und der am 31. Mai 1974 dem Verteidigungs-Ministerium zugeleitet wurde, werden Beiträge von Mitarbeitern wiedergegeben:

a) Beispiel zur Zivilverteidigung der 1990er Jahre (von Mals Narström)  
b) Kommunal gebundene Zivilverteidigung? (von Lars Österdahl)  
c) Die Zivilverteidigung des Jahres 1990 — Konsequenzen, Studien und Forschung (von Lars Gauffin)

Zu Schutzraumfragen in den USA (nach „Survive“, Florida).

## Niederlande

Aus: „de paladijn“, Jg. 21, 1974, 7/8 (Juli/August):

Es sind Richtlinien in Vorbereitung bezüglich des Einsatzes von Ersatz-Dienstleistern bei Katastrophen.

Die Ächtung des Krieges und die nuklearen, biologischen und chemischen Waffen (3)

A. Bestimmungen zum Verbot von Kernwaffen

B. Bestimmungen zum Verbot von bakteriologischen (biologischen) Waffen und Toxinen.

Jg. 21, 1974, 9 (September):

Ersatzdienst-Entwurf erst 1975 vor der Zweiten Kammer.

Randbemerkungen zu einem Pressebericht über den Ersatzdienst bei Unfällen und Katastrophen.

Die Ächtung des Krieges und die nuklearen, biologischen und chemischen Waffen (4)

C. Bestimmungen zum Verbot von chemischen Waffen

D. Bestimmungen zum Verbot von NAPALM und anderen unmenschlichen Waffen.

Aus: „Noodzaak“, Jg. 23, 1974, 4 (Juni):

Zusammenarbeit zwischen ziviler Verteidigung und anderen Gruppen der Gesamtverteidigung Schwedens, z. B. Gesundheitsdienst, Kommunen, milit. Verteidigung, psychologische Verteidigung, Nachrichtendienste, Polizei.

Folgerungen aus der Öl-Krise:

Vorbereitungs- und Bereitschaftsmethoden, die man für einen evtl. Kriegszustand anwendet, eignen sich nicht für Krisen im Frieden.

Die maritime Macht der Sowjetunion. Die zivile Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland.

Jg. 23, 1974, 5 (Juli/August):

Internationales Rotes-Kreuz-Komitee in Genf und humanitäres Kriegsrecht.

Schutz-Plätze in China.

Aus: „Noodzaak“, Jg. 23, 1974, 6 (September):

Die Möglichkeit eines atomaren Kriegs ist theoretisch gering; je mehr Staaten jedoch die Atombombe besitzen, desto größer wird die Kriegsgefahr.

Das Rote Kreuz im Scheinwerferlicht: Diskussionsbeitrag zur Genfer Konferenz vom 29. 3. 1974 des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über das humanitäre Kriegsrecht.

## Frankreich

Aus: „Protection Civile et Sécurité Industrielle“, No. 231, Mai 1974:

Bericht zur VII. Zivilschutz-Weltkonferenz, die vom 13.—16. 2. 1974 in Caracas stattfand.

Entwurf einer Definition des Zivilschutz-Begriffes.

Zur Erinnerung an den 40. Jahrestag der U.N.D.A. — U.N.P.C. (Union nationale pour la défense aérienne — Union nationale pour la protection des populations civiles).

No. 232, Juni 1974:

Das gerichtsmedizinische Problem bei Alkohol am Steuer.

Waldbrände.

Sicherheit in der Konstruktion.

EXPOMAT — 9. Internationale Geräte- und Maschinen-Ausstellung für Straßenbau und Bauwerke.

No. 233, Juli/August 1974:

Untersuchung über das Verhalten verschiedener Konstruktionsteile in bezug auf Brennbarkeit; hier besonders das Verhalten von Mauern, Verschlüssen, Dielen, Türen und Fenstern.

Sicherheit bei Lufttransportern am Beispiel der U.T.A.

3. Internationale Ausstellung: „Der Mensch, die Luft und das Wasser, der Lärm und die Abfälle“. — Umwelt-EXPO vom 10.—14. September 1974, Paris-Le Bourget.

## Schweiz

Aus: „Zivilschutz“, Jg. 21, 1974, 6 (Juni):

Der Zivilschutz ist eine der tragenden Säulen der Sicherheitspolitik und der Gesamtverteidigung der Schweiz geworden — Mehr Sicherheit durch Zivilschutz.

Eine Studiendelegation aus der Schweiz stellte fest: Israel lebt mit dem Zivilschutz.

Die HAGA, das israelische Zivilverteidigungskorps (in französischer Sprache).

Jg. 21, 1974, 9 (September):

20 Jahre Schweizerischer Bund für Zivilschutz — ein Rückblick und die Erkenntnis, daß der Zivilschutz zur Landesverteidigung gehört.

Das Forschungsinstitut für militärische Bautechnik — auch im Dienste des Zivilschutzes — ist 10 Jahre alt. Umbruch im Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung: die Sicherung der Versorgung.

Die Katastrophenhilfe in Frankreich (Plan ORSEC).

Notstandsplan und Zivilschutz in den Niederlanden.

Die Rolle des Zivilschutzes und der Polizei im Kulturgüterschutz.

Aus dem Mitteilungsblatt der IOZV in Genf, „Internationale Zivilverteidigung“, Nr. 227:

Zur III. Internationalen Konferenz über den Betriebsschutz vom 8.—18. April 1975 in Beirut — Planung und Organisation des Betriebsschutzes.

Der Alarmdienst des französischen Zivilschutzes.

Nr. 228:

Eine Hilfsgruppe des Zivilschutzes in den Niederlanden.

Von einer Einsatz-Übung in der Sowjetunion: Zivilschutz-Maßnahmen nach einem feindlichen Angriff.

# Hersteller und Lieferanten im Zivilschutz

Dieses Verzeichnis erscheint regelmäßig in der ZIVILVERTEIDIGUNG. Eintragungen kann jede einschlägige Firma vornehmen lassen. Kosten pro Eintrag (3 Zeilen): 20 DM + MwSt. Jede weitere Zeile: 10 DM. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an den Osang Verlag, Anzeigenverwaltung, 534 Bad Honnef 1, Postfach 189

## Ausrüstung und Geräte

### WALTER SCHMITT GmbH

Katastrophenschutz- und  
Zivilschutzrüstungen  
Feuerlöschgeräte und -anlagen  
545 Neuwied 1  
Pfarrstraße 7  
Telefon 0 26 31 / 2 48 66-2 45 66

## Bauberater

### WERNER GROBE

Architekt u. Bauing. (grad.) VDI  
Bauberater für Selbstschutz  
u. intern. Umweltschutz  
6 Frankfurt/Main 70  
Launitzstr. 24

## Druckereien



### Buchdruckerei und Verlag Strüder GmbH & Co. KG

545 Neuwied 1  
Postfach 2120 · Engenser Str.33-36  
Telefon 02631 / 2 2076-77-78

## Fachliteratur



### Osang Verlag

534 Bad Honnef 1  
Hauptstraße 25 a  
Postfach 189  
Tel. 0 22 24 / 23 87

Fordern Sie Prospekte an!

## Filtersand

### FRIEDRICH Filtersandwerk

75 Karlsruhe 21  
Tel. 07 21/5 22 82

## Geräte und Werkzeuge für den Selbstschutz

### Erbschloe-Werke

563 Remscheid-Lüttringhausen  
Postfach 120180

## Lehr- und Ausbildungsmaterial

### W. SÖHNGEN GmbH

6204 Taunusstein-Wehen  
Tel. 0 61 28 / 82 82

## Lufttechnische Anlagen und Einzelteile



Raumüberdruck-Meß- und  
Filterüberwachungsgeräte  
**AFOS-Geräte GmbH**  
2 Hamburg 71, Postfach 710448  
Tel. 04 11 / 6 42 95 14  
Telex 02 174 468 afos d



### H. Krantz Lufttechnik

5101 Aachen-Richterich  
Tel. 02 41 / 1 20 81  
Telex 832 740 klima d

Zweigstellen: Berlin, Frankfurt/M,  
Hannover, München, Stuttgart



### Anton Piller KG

336 Osterrode  
Postfach 1860  
Telefon 0 55 22 / 31 11  
Telex 9 65 117

## Sanitäts-Ausrüstungen

Vom Verbandpäckchen bis zum  
kompletten Feldlazarett

### W. SÖHNGEN GmbH

6204 Taunusstein-Wehen  
Tel. 0 61 28 / 82 82

## Selbstschutz

Siehe Rubriken:

„Ausrüstung und Geräte“  
„Geräte und Werkzeuge  
für den Selbstschutz“  
„Fachliteratur“

## Schlauchboote



### Deutsche Schlauchbootfabrik Hans Scheibert

D-3457 Eschershausen Postf. 1169

# Auf die Verpackung kommt es an

Wenn Sie „fliegende Blätter“ nicht  
sonderlich schätzen, sollten Sie  
von der Möglichkeit Gebrauch machen,  
die Ausgaben der  
ZIVILVERTEIDIGUNG binden zu lassen.

Wir liefern die Einbanddecken.

Für folgende Jahrgänge der  
ZIVILVERTEIDIGUNG  
sind Einbanddecken sofort lieferbar:  
1970 — 1971 — 1972 — 1973 — 1974

Die Qualität ist gleichbleibend:  
blaues Leinen auf festem Karton, Goldprägdruck.

Preis pro Stück: DM 8,80.  
Jahresregister sind jeweils im  
letzten Heft eines Jahrgangs enthalten.

Bestellungen richten Sie bitte an

**OSANG VERLAG**  
**534 Bad Honnef 1**  
**Postfach 189, Tel. 02224/2387**



## Schutzraum-Ausstattung

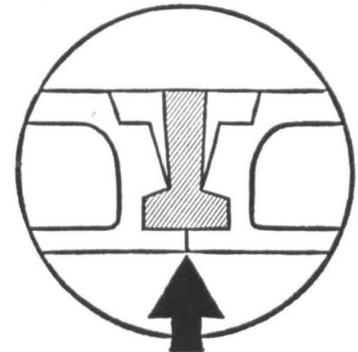
Alles aus **einer** Hand

**W. SÖHNGEN GmbH**

6204 Taunusstein-Wehen  
Tel. 0 61 28 / 82 82

## Schutzraumbau

*Planung von Hausschutzräumen,  
Beratung  
Fertigschutzräume, Außenbauten,  
Fertigteile für Schutzräume  
(auch nachträglicher Ausbau)  
Fertigteile für Verbindungsgänge,  
Notausstiege Einzelbauteile  
Baustoffe*



**KÖLNER DECKENBAU GmbH**

509 Leverkusen-Küppersteg  
Quettinger Weg 57  
Tel. 0 21 72/6 12 12-13

*Türen und Abschlüsse*

**Bochumer Eisenhütte**



**Heintzmann & Co.**  
**463 Bochum**  
**Blücherstraße 33**  
**Tel. 0 23 21/6 04 71**

Wärmetechnische Anlagen  
und Einzelteile



**H. Krantz Wärmetechnik**

51 Aachen  
Tel. 02 41 / 44 11  
Telex 832837 krawt d

Zweigstellen: Berlin, Frankfurt/M,  
Hannover, München, Stuttgart

# Jahresverzeichnis 1974

## Autoren

Berndt, Helmut I/5, I/11, II/5 IV/5  
Beßlich, Wolfgang II/43, IV/19  
Bunge, Matthias II/51  
Butz, Albert II/12, III/19  
Eichstädt, Ulrich II/56, III/59  
Fischer, Werner A. III/13  
Friedrich, Helmut Georg II/4  
Gottke, Heinrich I/36, II/63, III/61, IV/43  
Haas, Willi II/35  
Janssen, Alfred I/16, IV/11  
Klingebiel, Willi I/57, I/59, II/9, IV/69  
Koch, H I/63  
Krampitz, Heinz E. II/67  
Krüger, H. I/63  
Link, Erich I/53, II/23  
Metzner, R. I/63  
Mischler, Rudolf II/35  
Münnich, K. O. III/63  
Poser, Günter III/5  
Schaible, Otto I/40, II/30, III/1, IV/59  
Schneider, Heinz IV/29  
Schulze-Henne, Karl I/48  
Schumann, G. III/63  
Schunk, Josef III/67  
Schwarz, Wolfgang I/27, II/37, III/27  
Stolz, Gerd I/33, II/15, III/35, IV/29  
Tumbrägel, G. I/63  
Walbrodt, Richard I/43, II/26, III/44, IV/67  
Weigand, Jörg IV/10

## A

ABC der Sicherheitspolitik – MRCA: IV/41

Neue Waffentechnik: II/74  
Neues Seerecht: III/49  
Wehrstruktur: I/14

Anwendungsmöglichkeiten des Planning-, Programming-, Budgeting-Systems im Katastrophenschutz (Walbrodt): II/26

## B

Baulicher Zivilschutz. Hinweis für den Bau von Großschutzräumen im Bereich unterirdischer Bahnen als Mehrzweckbauten (Schaible): III/51

BGS in der Katastrophe: III/38

BLG: siehe „Das Bundesleistungsgesetz – Seine Vorläufer und Anwendungsbereiche“

Bombenpakete: siehe „Lagerung und Transport sprengstoffverdächtiger Gegenstände“

Briefbomben: siehe „Lagerung und Transport sprengstoffverdächtiger Gegenstände“

Bundesgrenzschutz: siehe „BGS in der Katastrophe“

Bundesleistungsgesetz, Das – Seine Vorläufer und Anwendungsbereiche (Beßlich): II/43

Bundeswehr: siehe „Lebers Bilanz der guten Taten“

Bundeswehr und aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik (Berndt interviewt Horn): I/5

## C

C-Waffen: siehe „Erste Hilfe beim Einsatz von C-Waffen“

## D

Das Bundesleistungsgesetz – Seine Vorläufer und Anwendungsbereiche (Beßlich): II/43

Das Signal von Ottawa und wie es dazu kam (Poser): III/5

DDR–Bundesrepublik: Vorhang auf im Schadensfall: III/41

Der Kampf gegen den Unfalltod muß verbessert werden (Butz): III/19

Der vernachlässigte Sachkomplex – Der Schutz vor Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Stolz): IV/29

Der Selbstschutz in freier Verantwortung des Bürgers (Butz): II/12

Die Bedeutung der Genfer Konventionen für das Gesundheits- und Sanitätswesen (Eichstädt): II/56

Die Bundesregierung antwortet der Opposition: Die zivile Verteidigung wird nicht vernachlässigt: II/9

Die Masseninfektion als Katastrophe (Krampitz): II/67

Die Stunde der Wahrheit – Die NATO und das Zypern-Debakel (Janssen): IV/11

Die zivile Verteidigung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland I (Schwarz): II/37

Die zivile Verteidigung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland II (Schwarz): III/27

Die zivile Verteidigung in Israel (Schwarz): I/27

Die zivile Verteidigung wird nicht vernachlässigt: siehe „Die Bundesregierung antwortet der Opposition“

Druckresistenz von ZS-Bunkern, Überschlägliche Ermittlungen der – (Schaible): II/30

## E

Ein Leitfaden mit Modellcharakter / Schleswig-Holstein präsentiert Handbuch für Zivilverteidigung / Katastrophenschutz (Stolz): II/15

Einsatzverbände für Notfälle – Entwicklung der Rechtsgrundlagen 1949 – 1974 (Beßlich): IV/19

Eisenbahnunglück in Guntershausen ... und wie der Katastropheneinsatz ablief (Bunge): II/51

Eisenfäuste nicht gefragt / Zum Verhältnis Bundesrepublik – USA (Friedrich): II/4

Elektronisches Wählsystem: siehe „Telefonieren mit 12 Tasten“

Entlaubungsmittel – Entlaubungskrieg (Schunk): III/67

Erste Hilfe beim Einsatz von C-Waffen (Gottke): I/36

Erste Hilfe: siehe „Selbsthilfe und Erste Hilfe in einer Ausnahme-situation“

Erste Hilfe: siehe „Verhalten und Erste Hilfe bei ...“

Erstellung des Lagebildes bei Kreisen und kreisfreien Städten (Klingebiel): II/19

## F

Fernmeldezentrale KatS-HVB-/Planung der Fernsprech-Kabelverbindungen (Klingebiel): IV/69

Führungssystem (Berndt interviewt Wust): II/5

## G

Genfer Konventionen, Die Bedeutung der – für das Gesundheits- und Sanitätswesen (Eichstädt): II/56

Großschutzräume: siehe „Wartungs- und Bedienungsanweisungen für Großschutzräume“

## H

Handbuch für Zivilverteidigung / Katastrophenschutz: siehe „Ein Leitfaden mit Modellcharakter“

Herbizide: siehe „Entlaubungsmittel – Entlaubungskrieg“

## I

Interviews

mit Horn (siehe: „Bundeswehr und aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik“)

Iven (siehe „Kriegsverweigerung“) Wust (siehe: „Führungssystem“)

## K

Katastropheneinsatz: siehe „Eisenbahnunglück in Guntershausen“

Katastrophenschutz, Anwendungsmöglichkeiten des Planning-, Programming-, Budgeting-Systems im – (Walbrodt): II/26

Katastrophenschutz: siehe „Erstellung des Lagebildes bei Kreisen und kreisfreien Städten“

Katastrophenschutz, Leistungsorientierte Personalwirtschaft im – (Walbrodt): III/44

Katastrophenschutz: siehe „PIN-Dioden als Katastrophendosimeter für die Neutronenstrahlungskomponente einer Kernwaffe“

Katastrophenschutz: siehe „Rationalisierung im Katastrophenschutz“

Katastrophenschutz, Rationelle Bevorratung im – (Link): I/53

Katastrophenschutz: siehe „Versorgungsdienst in der Erprobung“

Krieg der feindlichen Brüder (Fischer): III/13

Krieg der Überraschungen – Aus dem Arsenal jüngster Nahost-Erfahrungen (Janssen): I/16

Kriegsdienstverweigerung soll erleichtert werden – Interview mit dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst Hans Iven (Berndt): IV/5

Kulturgutschutz: siehe „Der vernachlässigte Sachkomplex“

## L

Lagerung und Transport sprengstoffverdächtiger Gegenstände (Mischler, Haas): II/35

Lebers Bilanz der guten Taten. Bericht über das Verteidigungsweißbuch 1973/74 (Berndt): I/11

Leistungsorientierte Personalwirtschaft im Katastrophenschutz (Walbrodt): III/44

## M

Masseninfektion, Die – als Katastrophe (Krampitz): II/67

Mehrzweckbauten: siehe „Baulicher Zivilschutz“

MRCA: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

## N

Nahost: siehe „Krieg der Überraschungen“

NATO: siehe „Das Signal von Otawa“

Netzplantechnik – Projektplanung und -durchführung mit Hilfe von Netzplanverfahren (Walbrodt): I/43

Neues Seerecht: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

Neue Waffentechnik: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

## O

Objektschutz. Ein Problemkreis der zivilen Verteidigung (Stolz): III/35

---

**P**

---

Phytotoxine: siehe „Entlaubungsmittel – Entlaubungskrieg“

PIN-Dioden als Katastrophendosimeter für die Neutronenstrahlungskomponente einer Kernwaffe (Krüger, Metzner, Tumbrägel, Koch): I/63

PPBS: siehe „Anwendungsmöglichkeiten des Planning-, Programming-, Budgeting-Systems im Katastrophenschutz“

Probleme der Sicherheit in der deutschen Wirtschaft (Schneider): IV/35

---

**R**

---

Rationalisierung im Katastrophenschutz (Walbrodt): IV/67

Rationelle Bevorratung im Katastrophenschutz (Link): I/53

---

**S**

---

SAR-Hubschrauber, 70 Landeplätze für – Schleswig-Holstein verfügt über ein vorbildlich ausgebautes Rettungssystem (Stolz): I/33

Schutzbereitschaft der gewerblichen Wirtschaft – Bericht über die Vereinigungen für Sicherheit in der Wirtschaft (Schulze-Henne): I/48

Schutzräume: siehe „Wartungs- und Bedienungsanweisungen für Großschutzräume“

Selbsthilfe und Erste Hilfe in einer Ausnahmesituation (Gottke): II/63

Selbstschutz, Der – in freier Verantwortung des Bürgers (Butz): II/12

Seuchen: siehe „Die Masseninfektion als Katastrophe“

Sicherheitspolitik: siehe „Bundeswehr und aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik“

---

Sicherheitspolitik: siehe „Schutzbereitschaft der gewerblichen Wirtschaft“

70 Landeplätze für SAR-Hubschrauber (Stolz): I/33

Sprengkörper: siehe „Lagerung und Transport sprengstoffverdächtiger Gegenstände“

Stadtmilizen in der Volksrepublik China (Weigand): IV/10

Stoßbeanspruchungen von Großschutzräumen in Tiefgaragen und unterirdischen Bahnen infolge Waffenwirkungen (Schaible): I/40

---

**T**

---

Technische Probleme des örtlichen Warndienstes (Klingebiel): I/59

Telefonieren mit 12 Tasten – Deutsche Bundespost entwickelt elektronisches Wählsystem (Klingebiel): I/57

---

**U**

---

Überschlägliche Ermittlung der Druckresistenz von ZS-Bunkern (Schaible): II/30

Umweltradioaktivität – Eine doppelte Informationsquelle (Münich, Schumann): III/63

Unfalltod, Der Kampf gegen den – muß verbessert werden (Butz): III/19

USA: siehe „Eisenfäuste nicht gefragt“

---

**V**

---

Verhalten und Erste Hilfe bei besonderen Unfällen, kleinen Zwischenfällen und plötzlichen Erkrankungen (Gottke): IV/43

---

Versorgungsdienst in der Erprobung / Notwendige Prüfung des Leistungsstandes (Link): II/23

Vorhang auf im Schadensfall – DDR–Bundesrepublik: III/41

---

**W**

---

Warndienst, Technische Probleme der örtlichen – (Klingebiel): I/59

Wartungs- und Bedienungsanweisungen für Großschutzräume (Schaible): IV/59

Wehrstruktur: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

---

**Z**

---

Zivile Verteidigung, Die – im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland I (Schwarz): II/37

Zivile Verteidigung, Die – im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland II (Schwarz): III/27

Zivile Verteidigung, Die – in Israel (Schwarz): I/27

Zivilschutz, Baulicher. Hinweis für den Bau von Großschutzräumen im Bereich unterirdischer Bahnen als Mehrzweckbauten (Schaible): III/51

Zivilschutz: siehe „Stoßbeanspruchungen von Großschutzräumen in Tiefgaragen und unterirdischen Bahnen infolge Waffenwirkungen“

ZS-Bunker, Überschlägliche Ermittlung der Druckresistenz von – (Schaible): II/30

Zypern: siehe „Krieg der feindlichen Brüder“

Zypern: siehe „Die Stunde der Wahrheit“

---